



StudierendenRat

der Universität Heidelberg

Studierendenrat
206. Sitzung | 1. Juli 2025
Vorläufiges Protokoll

Stand der Unterlagen: 04.07.2025 14:29:09

Sitzungsbeginn:

19:00 Uhr

Sitzungsform:

Präsenz

Sitzungsort:

Albert-Ueberle-Straße 3-5

Protokollführung:

Vertreter der Fachschaft Islamwissenschaften

Inhaltsverzeichnis

1.	Begrüßung durch das Präsidium	Seite 9
1.1.	Eröffnung der 206. StuRa-Sitzung Präsidium	Seite 9
1.2.	Termine WiSe 25/26 Präsidium	Seite 10
2.	Beschluss der Tagesordnung	Seite 11
2.1.	Beschluss der Tagesordnung	Seite 11
3.	Beschluss von Protokollen	Seite 12
3.1.	Beschluss des Protokolls der 202. Sitzung Präsidium	Seite 12
3.2.	Beschluss des Protokolls der 203. Sitzung Präsidium	Seite 13
3.2.1.	Änderungsantrag: Änderung am Protokoll der 203. Sitzung des Stu- Ra Niklas Jargon	Seite 13
3.3.	Beschluss des Protokolls der 204. Sitzung Präsidium	Seite 14
3.4.	Beschluss des Protokolls der 205. Sitzung Präsidium	Seite 15
4.	Kandidaturen fürs Präsidium	Seite 16
4.1.	Kandidatur für Das Präsidium Elisabeth Gil	Seite 16 2. Lesung
5.	Satzungsänderungen in dritter Lesung	Seite 18
5.1.	Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Mathematik Fachschaft Mathematik	Seite 18
5.2.	Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Physik Fachschaft Physik	Seite 29
5.3.	Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Informatik Fachschaft Informatik	Seite 40

- | | | |
|--------------|--|-----------------|
| 6.1. | Bericht: Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft
Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft | Seite 51 |
| 6.2. | Bericht zur Lage des Fachrates Lehramt
Marcel Dubs, Max Antpöhler | Seite 53 |
| 6.3. | Bericht
Lehramtsreferat | Seite 54 |
| 6.4. | Bericht: Referat für alle Angelegenheiten des Studierendenwerks
Referat für alle Angelegenheiten des Studierendenwerks | Seite 55 |
| 6.5. | Bericht des Gremienreferats
Gremienreferat | Seite 57 |
| 6.6. | Bericht
Sozialreferat | Seite 58 |
| 6.7. | Bericht: AK LeLe und LeLe Referat
AK LeLe und LeLe Referat | Seite 59 |
| 6.8. | Bericht: Referat für internationale Studierende
Referat für internationale Studierende | Seite 61 |
| 6.9. | Bericht Finanzreferat
Finanzreferat | Seite 62 |
| 6.10. | Bericht des Referats für Verkehr und Kommunales
Referat für Verkehr und Kommunales | Seite 63 |

- | | | |
|-------------|--|------------------------------|
| 7.1. | Finanzierung des Vereinsausflug an die Kunsthalle Mannheim mit Führung und anschließendem Essen.
Hochschulgruppe „studentisches Forum für Kunstrecht und Restitution zu Ehren von Prof. Jayme“ | Seite 64
2. Lesung |
| 7.2. | Grundfinanzierung des JazzLab Heidelberg
JazzLab Heidelberg (Studentische BigBand) | Seite 70
2. Lesung |
| 7.3. | Wiederaufnahme der Probe-Flatrate mit dem Taeter-Theater
Kulturreferat | Seite 74
2. Lesung |

- | | | |
|---------------|---|------------------------------|
| 8.1. | Kandidatur für das Kultur- und Sportreferat
Laura Stockmann | Seite 75
2. Lesung |
| 8.2. | Kandidatur für das autonome Enthinderung | Seite 76
2. Lesung |
| 8.2.1. | Kandidatur für das autonome Enthinderungsreferat
Anna Leonie Strohmeier | Seite 77 |
| 8.2.2. | Kandidatur für das autonome Enthinderungsreferat
Rabea Fries | Seite 77 |
| 8.2.3. | Kandidatur für das autonome Enthinderungsreferat
Gloria Buck | Seite 78 |
| 8.2.4. | Kandidatur für das autonome Enthinderungsreferat
Karla Rosenstock | Seite 78 |
| 8.3. | Kandidatur für die Wahlkommission
Harald Nikolaus | Seite 79
2. Lesung |
| 8.4. | Kandidatur für das Referat für Politische Bildung
Paul Martin Kaiser | Seite 80
1. Lesung |
| 8.5. | Kandidatur Anti-Antisemitismusreferat
Marc Vélez Kessel | Seite 81
1. Lesung |
| 8.6. | Kandidatur Anti-Antisemitismusreferat
Ronja Bilger | Seite 82
1. Lesung |
| 8.7. | Kandidatur Anti-Antisemitismusreferat
Martha Lena Fiedelak | Seite 83
1. Lesung |
| 8.8. | Kandidatur Anti-Antisemitismusreferat
Gideon Ballhorn | Seite 84
1. Lesung |
| 8.9. | Kandidatur für Senatausschuss Lehre (SAL)
Jan Förster | Seite 85
1. Lesung |
| 8.10. | Kandidatur für die Schlichtungskommission
Melinda Klein | Seite 86
1. Lesung |
| 8.11. | Kandidatur für die Schlichtungskommission
Lena Popp | Seite 87
1. Lesung |
| 8.12. | Kandidatur für das Referat für Lehre und Lernen
Darline Schütte | Seite 88
1. Lesung |
| 8.13. | Kandidatur für die Schlichtungskommission
Niklas Jargon | Seite 89
1. Lesung |
| 8.14. | Kandidatur Wahlkommission
Niklas Jargon | Seite 90 |

- 9.1. „Mitgliedschaft im Bundesverband Promovierende e.V.“** Seite 91
Vorstand des Doktorandenkonvents
- 9.2. Cooler Merch für die VS** Seite 92
Die LISTE Heidelberg
- 9.2.1. Änderungsantrag zu Cooler Merch für die VS: der exekutive Cock- block** Seite 92
Die LISTE Heidelberg
- 9.2.2. Aufnahmen von Lecktüchern in den Änderungsantrag** Seite 92
Rosa HSG
- 9.2.3. Antragsänderung Cooler Merch für die VS: Der StuRa rettet Leben** Seite 93
Fachschaft Medizin
- 9.2.4. Kondome zu Samen! (zusammen)** Seite 94
Liste pro Neuenheimer Feld – für mehr Neuenheim, Feld und Fortschritt
- 9.3. Studierendenrat fordert konsequente Mülltrennung an der Universität** Seite 97
Grüne Hochschulgruppe (GHG)
- 9.4. Studierendenrat fordert finanzielle Mittel für nachhaltige Sanierung von Uni-Gebäuden** Seite 98
Grüne Hochschulgruppe (GHG)
- 9.4.1. Änderungsantrag zum Antrag „Studierendenrat fordert finanzielle Mittel für nachhaltige Sanierung von Uni Gebäuden“** Seite 99
Liste pro Neuenheimer Feld – für mehr Neuenheim, Feld und Fortschritt
- 9.5. Studierendenrat fordert Interimslösung für den Marstall** Seite 101
Grüne Hochschulgruppe (GHG)
- 9.6. Gründung AK Im Neuenheimer Feld** Seite 102
David Benedict, Alexandre Métivier, Florian Tesch, Kai Stetter, Stefan Behrens, Kalina Alitchkova
- 9.6.1. Änderungsantrag zum Antrag „Gründung AK Im Neuenheimer Feld“** Seite 103
David Benedict, Alexandre Métivier, Florian Tesch, Kai Stetter, Stefan Behrens, Kalina Alitchkova
- 9.7. Gründung eines Nachhaltigkeitsnetzwerk** Seite 104
GHG und Ökoreferat
- 9.8. Forderung nach einem Green Offices** Seite 105
GHG und Ökoreferat
- 9.9. Transparenz zur Nachhaltigkeitsstrategie** Seite 106
GHG und Ökoreferat
- 9.10. Der Studierendenrat fordert einen Boykott der Coca-Cola Company** Seite 107
Fachschaft Medizin
- 9.10.1. Zum Sozialismus! Zur Koka Kola Freiheit!** Seite 108
Liste pro Neuenheimer Feld – für mehr Neuenheim, Feld und Fortschritt
- 9.11. Mehr Fahrradstellplätze** Seite 110
Juso Hochschulgruppe Heidelberg
- 9.12. Stoppt die massive Preiserhöhung beim Cappuccino!** Seite 111
Timon Roosen
- 9.13. Ausweitung der Leistungen des Studierendenwerks** Seite 112
Juso Hochschulgruppe Heidelberg
- 9.14. Positionierung: Stärkung von pflanzlicher Verpflegung an der Universität** Seite 113
Grüne Hochschulgruppe, ROSA, Juso Hochschulgruppe, Öko-Referat, Hochschulgruppe Plant-Based University Heidelberg
- 9.15. Positionierung: Unterstützung des langfristigen Ziels rein pflanzlicher Verpflegung an der Universität Heidelberg** Seite 114
Grüne Hochschulgruppe, ROSA, Juso Hochschulgruppe, Öko-Referat, Hochschulgruppe Plant-Based University Heidelberg

- 9.16. Positionierung: Forderung einer inklusiveren Mensa** **Seite 116**
 ROSA Hochschulgruppe, GHG Hochschulgruppe, Plant Based University Heidelberg
- 9.17. Positionierung: MLP aus dem TeM(L)Pel schmeißen!** **Seite 117**
 Die LISTE, Uni digital sozial klimafreundlich , Liste Pro Neuenheimer Feld, ROSA, Fachschaft GeoG
- 9.17.1. Änderungsantrag: MLP aus dem TeM(L)Pel schmeißen!** **Seite 118**
 ROSA HSG
- 9.17.2. Änderungsantrag: Positionierung: MLP aus dem TeM(L)Pel schmeißen!** **Seite 118**
 Niklas Jargon
- 9.17.3. Änderungsantrag: Positionierung: MLP aus dem TeM(L)Pel schmeißen!** **Seite 119**
 Die Antragstellenden
- 9.18. Positionierung: Mehr Feld in die Feldmensa** **Seite 120**
 Liste pro NeuenheimerFeld
- 9.19. Positionierung: Aufhebung des Beschlusses „Positionierung des StuRa zur Zivilklausel“ vom 03.07.2018** **Seite 121**
 Niklas Jargon
- 9.19.1. Änderungsantrag: Aufhebung des Beschlusses „Positionierung des StuRa zur Zivilklausel“ vom 03.07.2018** **Seite 123**
 Die LISTE
- 9.19.2. Änderungsantrag: Aufhebung des Beschlusses "Positionierung des StuRa zur Zivilklausel" vom 03.07.2018** **Seite 124**
 ROSA HSG
- 9.20. Positionierung: Bar an den Pool statt auf/an dem Trockenen zu sitzen** **Seite 125**
 Liste Pro Neuenheimer Feld, für mehr Pools, Bars und sorgenlose Wohlstandsgegenstände, StuWe Referat
- 9.21. Positionierung: Ja zur Zivilklausel! Nein zur Zivilklausel!** **Seite 92**
 Die LISTE
- 9.22. Positionierung: Männern, die Sexismus wagen, Mikros aus den Händen schlagen!** **Seite 92**
 ROSA Hsg., Theodora Goia
- 9.23. Positionierung: Klarheit schaffen um den Neubau des Ostflügels am Campus Bergheim!** **Seite 93**
 Fachschaft Politikwissenschaft

10. Satzungen und Ordnungen

Seite 130

- 10.1. Satzungsänderung: Konstruktive Debatten im StuRa zulassen** Seite 130
Charel Richartz
- 10.2. Satzungsänderung: CVE 1 (Wahlordnung)** Seite 133
Johannes Knop
- 10.3. Satzungsänderung: Geschäftsordnung des Studierendenrats** Seite 134
Das Präsidium
- 10.3.1. Änderungsantrag: Geschäftsordnungsänderung des Präsidiums** Seite 135
Die LISTE Heidelberg
- 10.4. Satzungsänderung: Bewirtungsfaschorichtlinie** Seite 138
Liste pro Neuenheimer Feld, für mehr Alkohol, Korn und medizinische Fallbeispiele
- 10.5. Änderungsanträge zulassen, inhaltliche Arbeit ermöglichen!** Seite 139
Jacob Schupp (Gremienreferent)
- 10.6. „Rechtssicherheit für Beitragsänderungen“** Seite 141
Referat für Verkehr und Kommunales
- 10.7. Neue Amtszeiten für den Vorsitz** Seite 143
Gremienreferat
- 10.7.1. Änderungsantrag: Neue Amtszeiten für den Vorsitz** Seite 146
IT's-FuN-Referat, Queerreferat
- 10.7.2. Änderungsantrag: Neue Amtszeiten für den Vorsitz** Seite 148
Gremienreferat
- 10.8. Satzungsänderung: Wahlordnung** Seite 151
Kirsten Heike Pistel, Jacob Schupp, Harald Nikolaus, Benedikt Löscher, Annette Hermann
- 10.9. Satzung zur Benennung der studentischen Mitglieder im Fachrat Lehramt** Seite 191
Kirsten Heike Pistel
- 10.10. Änderung der Satzung der Studienfachschaft Chemie und Biochemie** Seite 198
Fachschaft Chemie und Biochemie

11. Diskussionen

Seite 212

- 11.1. Kritik an der Exekutive / zentralen VS** Seite 212
Vorsitz
- 11.2. Diskussion Causa Lemmermeyer** Seite 213
Präsidium

12. Sonstiges

Seite 214

- 12.1. Wurftraining für StuRa-Mitglieder** Seite 214
Mitglieder des Studierendenrates
- 12.2. Sonstiger Antrag: Verfahrens Antrag für die Anträge im Senat** Seite 215
VS-Mitglied im Senat

Anhänge

Anhang zu Antrag 6.9. Bericht Finanzreferat
Seite 217

Anhang zu Antrag 9.7. Gründung eines Nachhaltigkeitsnetzwerk
Seite 221

Anhang zu Antrag 9.19. Positionierung: Aufhebung des Beschlusses „Positionierung des StuRa zur Zivilklausel“ vom 03.07.2018
Seite 224

Anhang zu Antrag 10.3. Satzungsänderung: Geschäftsordnung des Studierendenrats
Seite 226

Anhang zu Antrag 12.2. Sonstiger Antrag: Verfahrensantrag für die Anträge im Senat
Seite 228

TOP 1
Begrüßung durch das Präsidium



1.1 Eröffnung der 206. StuRa-Sitzung

Antragsteller:

Präsidium

Antragstext:

Einführung in das Programm

1.2 Termine WiSe 25/26

Antragsteller:

Präsidium

Antragstext:

28.10

11.11

25.11

9.12

13.01

27.01

03.02

TOP 2
Beschluss der Tagesordnung



2.1 Beschluss der Tagesordnung

TOP 3
Beschluss von Protokollen



3.1 Beschluss des Protokolls der 202. Sitzung

Antragsteller:

Präsidium

3.2 Beschluss des Protokolls der 203. Sitzung

Antragsteller:

Präsidium

3.2.1 Änderungsantrag: Änderung am Protokoll der 203. Sitzung des StuRa

Antragsteller:

Niklas Jargon

Antragstext:

Im Protokoll der 203. Sitzung wird bei Tagesordnungspunkt 9.2 (Kandidatur für das Präsidium, S. 79) der Antragstext entfernt und durch einen Link zu dem Antragstext ersetzt, der nur aus dem Uni-Netz abrufbar ist.

Begründung:

Wie es bei Kandidaturen oft der Fall ist, enthält auch die Kandidatur von Elisabeth Gil für das Präsidium eine Vielzahl persönlicher Daten, die dem Datenschutz unterliegen und außerhalb von StuRa und interessierter Studierendenschaft niemanden etwas angehen. Durch die Veröffentlichung des Kandidaturtexts in den Sitzungsunterlagen und nunmehr auch im Protokoll werden diese Daten aber im Internet öffentlich zugänglich – auch für Personen, die mit der Uni Heidelberg nichts zu tun haben.

Um dieses Ergebnis zu verhindern, den StuRa-Mitgliedern aber trotzdem eine informierte Entscheidung zu ermöglichen, wurde schon vor Jahren ein Kandidaturformular eingerichtet, das die eingegangenen Kandidaturen in einer Datenbank veröffentlicht, die nur aus dem Uni-Netz (bzw. über VPN) erreichbar ist. So werden die Persönlichkeitsrechte der Kandidierenden gewahrt.

Das aktuelle Präsidium hat nunmehr (ironischerweise begründet mit Datenschutzbedenken) begonnen, Kandidaturen auch anderweitig entgegenzunehmen und die Kandidaturtexte direkt in den Sitzungsunterlagen zu veröffentlichen, wo sie offen einsehbar sind. Diese Praxis ist mit dem Schutz der persönlichen Daten der Kandidierenden nicht vereinbar; das Präsidium sollte daher weiter auf das bewährte Verfahren des Kandidaturformulars setzen.

3.3 Beschluss des Protokolls der 204. Sitzung

Antragsteller:

Präsidium

3.4 Beschluss des Protokolls der 205. Sitzung

Antragsteller:

Präsidium

TOP 4

Kandidaturen fürs Präsidium



4.1 Kandidatur für Das Präsidium

2. Lesung

Antragsteller:

Elisabeth Gil

Antragstext:

Lieber Studierendenrat,

mein Name ist Elisabeth Gil (sie/ihr) und ich möchte hiermit für das Präsidium des StuRas kandidieren.

Zunächst ein paar Eckdaten zu meiner Person: Ich bin 20 Jahre alt, studiere seit dem Wintersemester 2023/24 Germanistik und seit dem Sommersemester 2024 Evangelische Theologie im polyvalenten Bachelor mit Lehramtsoption.

Seit meinem zweiten Semester habe ich mich immer wieder in der Fachschaft engagiert. Zudem habe ich mich dazu entschieden, als Fachschaftsvertretung der FS Evangelische Theologie dem StuRa beizuwohnen. Durch meine kurze Erfahrung im StuRa zeigte sich für mich schnell, dass ich mich weiter in der zentralen VS engagieren möchte, da ich – insbesondere im StuRa – großes Potenzial sehe und gerne neue Entwicklungen in Richtung sensible und konstruktive Diskussionskultur anstoßen möchte.

Dennoch möchte ich ehrlich mit euch sein: Ich habe bislang wenig Erfahrung, was die Arbeit des Präsidiums angeht; dennoch bin ich gerade dabei, mich zu informieren und werde mich, so gut es geht, einarbeiten – sowohl in die Satzungen als auch in das technische Know-How und alles weitere, was so anfällt. Ich bin gewillt, mich stets weiterzuentwickeln und immer weiter zu lernen und erhoffe mir auch insbesondere von euch konstruktive Kritik, damit meine Arbeit im StuRa gewinnbringend wird und eine gute Zusammenarbeit möglich ist. Ich möchte mit euch arbeiten, dem StuRa einen Raum bieten, gemeinsam zu diskutieren und die Gemeinschaft zu stärken.

Meiner Ansicht nach kann ich noch viele Ideen einbringen, da ich noch nicht so lange im StuRa-Game bin und mich noch nicht in den festgefahrenen Strukturen etabliert habe. Ich bin der Auffassung, dass wir gemeinsam sowohl das Arbeitsklima im StuRa als auch unsere Außenwirkung durch sensibleren Umgang innerhalb der Sitzungen ändern können und ich möchte meine Kandidatur auch insbesondere dafür nutzen, an euch zu appellieren: Geht bitte sensibel mit euren Mit-Studis um, wir sitzen alle im gleichen Boot, wir haben alle unterschiedliches Vor- und Spezialwissen, wovon wir profitieren können! Seid offen für die Diversität, die sich uns insbesondere im StuRa zeigt <3

Ansonsten bin ich für Fragen offen, welche ihr mir gerne auch privat jederzeit stellen könnt; ich bin per Mattermost oder E-Mail gut zu erreichen, ansonsten einfach anquatschen :) Ich freue mich, euch alle näher kennenzulernen und bin gespannt, was auf mich/uns noch zukommen wird!

Mit liebsten Grüßen

Elisabeth

Protokoll:

Aus der vorherigen Sitzung:

Fachschaft Geschichte: Bist du in einer politischen Partei?

Antwort: Nein

Liste pro Neuenheimer Feld: Wenn du ein Pokemon wärst, welcher wärst du?

Antwort: Ich weiß dass das eine traditionelle Frage, wir können diese Frage gerne zu dritt klären.

Gremienreferat: Ich unterstütze Elisabeth.

Antwort: Danke!

Präsidiumsmitglied: Ich begrüße das sehr wenn du ins Präsidium kommen würdest, wir sind zu viert einfach besser aufgestellt.

Antwort: Ich würde mich auch sehr freuen.

ROSA: Hast du Ideen was du gerne ändern würdest?

Antwort: Ich möchte gerne was an unserer Diskussionskultur ändern. Sensibler miteinander umgehen.

Fachschaft Geographie: Eine Nachricht von David Benedikt: Elisabeth ist einfach cooler als wir. Ein Präsidium ohne Elisabeth werden wir nicht akzeptieren, ansonsten gibt es einen Campus-Bürgerkrieg.

Antwort: Vielen Dank! Glaube wir sind alle gleich cool.

TOP 5
Satzungsänderungen in dritter Lesung



5.1 Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Mathematik

Antragsteller:

Fachschaft Mathematik

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Mathematik/ OrgS Anhang B Nr. 33.

Hinweis: die größten Änderungen sind farbig hinterlegt.

Neufassung	Begründung
Präambel	
Diese Satzung legt die Aufgaben der Studienfachschaft Mathematik fest. Diese dienen dem Ziel sich für die sozialen, hochschulpolitischen und fachlichen Belange der Studierenden einzusetzen.	Die Präambel betont nun explizit die Zielrichtung des Engagements der Studienfachschaft.
I. Allgemeines	
§ 1: Allgemeines	
(1) Die Studienfachschaft Mathematik vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.	
(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (OrgS).	
(3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).	
II. Fachschaftsvollversammlung	

§ 2: Aufgaben	
(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.	
(2) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.	
(3) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) findet mindestens einmal pro Semester statt.	OrgS §28 Abs. 4 schreibt jährliche FSVVs vor. Wir wollen als große und aktive Fachschaft gerne jedes Semester eine große Sitzung haben.
(4) Die FSVV beschließt den Budgetplan der Studienfachschaft.	Der Budgetplan wird durch die FSVV beschlossen, um demokratische Kontrolle über Finanzentscheidungen zu sichern, auch wenn der Fachschaftsrat klein ist und nicht immer repräsentativ sein kann.
§ 3: Sitzung und Sitzungsablauf	
(1) Antragsberechtigt und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Informatik und Physik.	Die Öffnung des Antragsrechts stärkt die Zusammenarbeit mit den Fachschaften Informatik und Physik und ermöglicht den Ablauf gemeinsamer FSVV und Fachschaftssitzungen. Die Fachschaften halten traditionell ihre Fachschaftssitzungen zeitgleich ab, teilen sich Infrastruktur und arbeiten auch sonst sehr eng miteinander zusammen (s. §18 neue Satzung/ §6 alte Satzung). Die Redebeschränkung dient der Fokussierung der FSVV.
(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.	
(3) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:	
(a) auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder	
(b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Studienfachschaft.	
(4) Die Einberufung einer FSVV muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.	Die kürzere Einberufungsfrist ist §28 Abs 3 OrgS angepasst.

§ 4: Beschlüsse und Beschlussfähigkeit	
(1) Beschlüsse werden grundsätzlich durch einfache Mehrheit gefasst. Genaueres und Ausnahmen regelt eine Geschäftsordnung.	Die Umstellung auf einfache Mehrheiten vereinfacht Entscheidungsprozesse.
(2) Jede ordnungsgemäß einberufene FSVV ist beschlussfähig, sofern mindestens 1% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine FSVV nicht beschlussfähig, so findet die FSVV weiterhin statt und ihre Beschlüsse haben für den FSR empfehlenden Charakter.	Die neue Hürde soll die Fachschaft motivieren, die FSVV allen Mitgliedern zugänglich zu machen und diese zu nutzen um soweit wie möglich Basisdemokratisch Entscheidungen zu treffen.
(3) Kann der Haushalt in einer Sitzung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit nicht beschlossen werden, so ist die darauf folgende FSVV, die zu diesem Zweck einberufen wird, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten FSVV hat unter form- und fristgerecht entsprechend dieser Satzung und mit dem Hinweis auf gegebene Beschlussfähigkeit zu erfolgen.	Die Regelung stellt sicher, dass Haushaltsbeschlüsse nicht durch mangelnde Teilnahme blockiert werden.
III. Fachschaftsrat	
§ 5: Allgemeines	
(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.	
(2) Der FSR umfasst fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann sich der FSR auch mit drei Mitgliedern konstituieren.	Die Möglichkeit für größere FSR entlastet die einzelnen Fachschaftsräte. Die Flexibilisierung der FSR-Größe erleichtert die Konstituierung bei geringer Kandidaturzahl. Eine gerade Anzahl an Fachschaftsräten erzeugt zusätzlichen Aufwand ohne ersichtliche Vorteile.
§ 6: Aufgaben	
(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.	
(2) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:	

(a) Die Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,	
(b) Die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,	
(c) Die Verwaltung des Budgets der Studienfachschaft,	
(d) Die Erarbeitung und Beschluss von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel,	
(e) Die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachschaft,	
(f) Die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat,	Diese Aufgaben/Privilegien sind aktuell schon Sache des FSR, es ist jetzt auch explizit
(g) Die Verwaltung der Angelegenheiten der Studienfachschaft.	
(h) Die Bestimmung einer Sitzungsmoderation (SiMo) für die Leitung der FSVV, sowie der ordentlichen Fachschaftsratssitzungen.	
(3) Der Fachschaftsrat kann Teile seiner Aufgaben an einzelne Beauftragte oder Arbeitskreise delegieren. Davon ausgenommen sind explizit die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat sowie sämtliche Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen ausschließlich dem Fachschaftsrat vorbehalten sind.	
§ 7: Wahl und Amtszeit	
(1) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Sofern der Studierendenrat für die Wahlen des Fachschaftsrats Mathematik keine eigene Wahlordnung erlassen hat, gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.	
(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.	
§ 8: Sitzung und Sitzungsablauf	

<p>(1) Antrags- und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Informatik und Physik. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrats.</p>	<p>Die Präzisierung der Rechte in FSR-Sitzungen garantiert die Möglichkeit aller interessierten Mitglieder der Studienfachschaft sich einbringen zu können. (siehe auch Begründung §2 Abs 1)</p>
<p>(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.</p>	<p>Der FSR arbeitet soweit wie sinnvoll transparent. Dazu gehört, dass seine Beschlüsse öffentlich einsehbar sind.</p>
<p>(3) Die Einberufung einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.</p>	<p>Die gesetzte Frist ist analog zur FSVV.</p>
<p>(4) Sofern es die Interessen der Studienfachschaft erfordern, kann jedes Mitglied des Fachschaftsrats eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung einberufen. Die Ladungsfrist kann auf eine angemessene Zeitspanne reduziert werden. Auch der Ausschluss derer, die nicht Mitglieder der Studienfachschaft sind (Ausschluss der Öffentlichkeit), ist in besonderen Fällen zulässig. Im Fall einer außerordentlichen Fachschaftsratssitzung gelten die folgenden Vorgaben:</p>	<p>Die Sonderregelung erlaubt schnelle und flexible Reaktionen in dringenden Fällen.</p>
<p>(a) Die in der außerordentlichen Sitzung getroffenen Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen in einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung vorzustellen.</p>	
<p>(b) Die Notwendigkeit für eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung ist schriftlich zu begründen.</p>	
<p>(c) Findet die Fachschaftsratssitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so ist die Notwendigkeit dessen schriftlich zu begründen.</p>	
<p>(d) Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft sind die Beschlüsse der außerordentlichen Fachschaftsratssitzung innerhalb von vier Wochen erneut zur Abstimmung zu bringen und gegebenenfalls aufzuheben.</p>	<p>Die genannten Ausnahmen sollen für dringende oder sensitive Fälle möglich sein. Abs 4 (a)-(d) sollen sicherstellen, dass der Ausnahmefall gegeben ist und dass die Arbeit des FSR weiterhin transparent und im Sinne der Fachschaft erfolgt.</p>
<p>(5) In ordentlichen Sitzungen ist vor jeder Beschlussfassung eine Abstimmung unter den anwesenden Studienfachschaftsmitgliedern abzuhalten. Deren Ergebnis ist als</p>	<p>Die neue Regelung stellt sicher, dass Entscheidungen des FSR unter Rückbezug auf die Fachschaft abgesichert sind.</p>

Empfehlung an den FSR im Protokoll festzuhalten. Sofern die Fachschaftsräte explizit gegen die Empfehlung der anwesenden Studienfachschaftsmitglieder entscheiden, muss innerhalb von zwei Wochen zu einer Fachschaftsvollversammlung geladen werden. Ausgenommen davon sind alle Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen explizit dem FSR zugeordnet sind.	
(6) Die ordentliche Sitzung des Fachschaftsrates trägt die Bezeichnung „Fachschaftssitzung Mathematik“.	
§ 9: Beschlüsse und Beschlussfähigkeit	
(1) Der Fachschaftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genaueres regelt eine Geschäftsordnung.	
(2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.	Die Ergänzung schafft eine eindeutige Grundlage für die Beschlussfähigkeit.
(3) Eine Delegation von Stimmen ist zulässig. Diese muss schriftlich begründet werden und die Begründung ist dem Protokoll beizufügen. Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Eine Delegation von Stimmen ist nicht zulässig bei geheimen Abstimmungen und Wahlen.	Die Ergänzung regelt ausdrücklich die Delegation von Aufgaben und sichert dabei die Einhaltung übergeordneter Vorschriften.
(a) Die Mitglieder, die sich nach dieser Regelung vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne des Abs. 2.	
(b) Eine Stimmdelegation ist ausschließlich an andere Fachschaftsräte möglich.	
(c) Eine Person darf insgesamt nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.	
(d) Die Übertragung des Stimmrechts ist der SiMo sowie den übrigen Fachschaftsräten vor der Sitzung mitzuteilen. Genaueres regelt eine Geschäftsordnung.	
§ 10: Ausscheiden und Abwahl von Mitgliedern	
(1) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 19 OrgS.	
(2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stim-	

menzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.	
(3) Schadet ein Mitglied eines Fachschaftsrats dem Ansehen der Studienfachschaft oder der Funktionsfähigkeit des FSR, kann dieses abgewählt werden. Dazu beschließt die FSVV die Durchführung einer Abwahlabstimmung. Diese erfolgt durch alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl stimmt, ist das betreffende Mitglied abgewählt.	
(4) Eine Abstimmung über die Durchführung einer Abwahl muss bei der nächsten Fachschaftsvollversammlung durchgeführt werden, wenn	Die Abwahlmodalitäten sind strenger als in der WahIO. Das dient der zusätzlichen Verantwortbarkeit der Fachschaftsräte. Die Notwendigkeit für einen Beschluss der FSVV bleibt erhalten.
(a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates dies fordert oder	
(b) mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studienfachschaft nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung dies schriftlich beantragt.	
VII. Arbeitskreise	Die neuen §§ 11 - 14 strukturieren die Arbeit von AKs und Beauftragten und sichern ihre Legitimation. Außerdem machen sie die Berichtspflicht explizit.
§ 11: Allgemeines	
(1) Die Fachschaftsvollversammlung kann zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, sowie der Arbeit der Fachschaftsräte, Arbeitskreise einrichten.	
(2) Arbeitskreise sind an die Entscheidungen des Fachschaftsrates und der Fachschaftsvollversammlung gebunden. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Arbeitskreis zu berichten.	
(3) Studienfachschaftsübergreifende Arbeitskreise sind zulässig.	

<p>(4) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Mitglied eines Arbeitskreises werden. Genauerer regelt der Einrichtungsbeschluss.</p>	
<p>§ 12: Einrichtung und Auflösung</p>	
<p>(1) Arbeitskreise werden durch einen Beschluss des FSR eingerichtet. Dieser regelt die Zusammensetzung, Stimmführung und sonstige Regelungen. Er ist öffentlich zugänglich zu machen.</p>	
<p>(2) Arbeitskreise werden durch einen einfachen Beschluss aufgelöst.</p>	
<p>(3) Wurde zwei Semester lang nicht aus einem Arbeitskreis berichtet, gilt der Arbeitskreis automatisch als aufgelöst. Dies ist im Protokoll der nächsten Fachschaftssitzung festzuhalten.</p>	
<p>§ 13: Finanzierung</p>	
<p>(1) Arbeitskreisen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel zugewiesen werden, die diese selbstständig verwalten. Genauerer regelt gegebenenfalls eine Finanzordnung der Studienfachschaft.</p>	<p>Die Zuordnung eines freien Budgets erlaubt es den Arbeitskreisen (AKs) flexibler zu handeln. Die Zweckgebundenheit dieses Budgets an die Aufgaben des AKs wird explizit beibehalten.</p>
<p>(2) Über den Umfang dieser Finanzmittel entscheidet die FSVV beim Beschluss des Budgetplans.</p>	
<p>(3) Wird ein Arbeitskreis aufgelöst, so fallen die ihm zugeordneten Finanzmittel an den FSR zurück. Die Zweckgebundenheit im Sinne der Aufgabe des Arbeitskreises bleibt bestehen.</p>	
<p>§ 14: Beauftragte</p>	
<p>(1) Die Fachschaftsräte können zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, Beauftragte für spezielle Aufgaben ernennen.</p>	
<p>(2) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Beauftragte werden.</p>	

(3) Beauftragte können durch einfachen Beschluss des FSR ernannt und von ihren Aufgaben freigestellt werden.	
(4) Beauftragten werden keine selbst verwalteten Finanzmittel zur Verfügung gestellt.	
IV.- Zusammenarbeit und Stimmführung im Studierendenrat	
§ 15: Entsendung in den Studierendenrat	
(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.	
(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt in der Regel ein Jahr.	
(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 19 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.	
(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in entsendet der Fachschaftsrat unverzüglich eine Person für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.	
(5) Mit den Vertreter*innen der Studienfachschaften Informatik und Physik soll sich nach Möglichkeit abgestimmt und zusammengearbeitet werden.	Die Ergänzung fördert fachschaftsübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung.
§ 16: Mandat	
(1) Die Vertreter sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Studierendenrat zu berichten.	Die Transparenz- und Berichtspflichten sichern demokratische Rückkopplung der Vertretung im StuRa.
(2) Gibt es zu einem Thema von Gewicht noch keinen Beschluss der Fachschaftsvollversammlung oder des Fachschaftsrats, so ist ein entsprechender Antrag in die Fachschaftssitzung einzubringen. Ist dies aufgrund von Dringlichkeit oder anderen gewichtigen Gründen nicht möglich gewesen, muss hierzu spätestens in der nächsten Fachschaftssitzung berichtet werden.	

V. Fakultätsfachschaft	
§ 17: Fakultätsfachschaft	
(1) Die Studienfachschaft Mathematik bildet gemeinsam mit der Studienfachschaft Informatik die Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik.	
(2) Die Studienfachschaft Mathematik kooperiert im Rahmen der Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik eng mit der Studienfachschaft Informatik, um ihre fakultätsweiten Aufgaben nach § 1 (1) dieser Satzung wahrzunehmen.	
§ 18: Kooperation mit den Studienfachschaften Physik und Informatik	
(1) Die Studienfachschaft Mathematik kooperiert in besonderem Maße mit den Studienfachschaften Physik und Informatik. Dies bedeutet insbesondere, dass	
(a) Tagesordnungspunkte der Fachschaftssitzungen der Studienfachschaften Mathematik, Informatik und Physik so untereinander koordiniert werden, dass ein kollegialer Austausch ermöglicht wird.	
(b) Arbeits- und Diskussionsergebnisse den jeweils anderen Studienfachschaften kommuniziert werden.	
(c) gemeinsame Fachschaftsvollversammlungen und Fachschaftsratssitzungen stattfinden können.	
(d) Infrastruktur gemeinsam genutzt wird.	
(e) fachübergreifende Vorhaben und Projekte gemeinsam getragen und verantwortet werden.	
(2) Aus dieser Kooperation leitet sich keine gemeinsame Stimmführung i.S.d. § 23 Abs. 2 ff OrgS her.	
§ 19: Kooperation mit anderen Studienfachschaften	
Die Studienfachschaft Mathematik kooperiert mit anderen Studienfachschaften. Insbesondere soll sich mit anderen	Die explizite Erwähnung von Kooperation unterstreicht den Vernetzungsgedanken der Fachschaften.

Studienfachschaften über gemeinsame Interessen und Anliegen ausgetauscht werden.	
§ 20: Satzungsänderung	Die Änderungskompetenz wird klar geregelt und demokratisch abgesichert.
(1) Über Änderungen der Studienfachschaftssatzung der Studienfachschaft Mathematik entscheidet der Studierendenrat mit 2/3 Mehrheit.	
(2) Das Vorschlagsrecht einer Änderung der Studienfachschaftssatzung liegt bei der Studienfachschaft Mathematik.	
(3) Ein solcher Antrag bedarf des Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der Fachschaftsvollversammlung.	
§ 21: Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.	

5.2 Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Physik

Antragsteller:

Fachschaft Physik

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Physik/ OrgS Anhang B Nr. 33.

Hinweis: die größten Änderungen sind farbig hinterlegt.

Neufassung	Begründung
Präambel	
Diese Satzung legt die Aufgaben der Studienfachschaft Physik fest. Diese dienen dem Ziel sich für die sozialen, hochschulpolitischen und fachlichen Belange der Studierenden einzusetzen.	Die Präambel betont nun explizit die Zielrichtung des Engagements der Studienfachschaft.
I. Allgemeines	
§ 1: Allgemeines	
(1) Die Studienfachschaft Physik vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.	
(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (OrgS).	
(3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).	
II. Fachschaftsvollversammlung	
§ 2: Aufgaben	
(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.	
(2) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.	

<p>(3) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) findet mindestens einmal pro Semester statt.</p>	<p>OrgS §28 Abs. 4 schreibt jährliche FSVVs vor. Wir wollen als große und aktive Fachschaft gerne jedes Semester eine große Sitzung haben.</p>
<p>(4) Die FSVV beschließt den Budgetplan der Studienfach-schaft.</p>	<p>Der Budgetplan wird durch die FSVV beschlossen, um de-mokratische Kontrolle über Finanzentscheidungen zu si-chern, auch wenn der Fachschaftsrat klein ist und nicht immer repräsentativ sein kann.</p>
<p>§ 3: Sitzung und Sitzungsablauf</p>	
<p>(1) Antragsberechtigt und redeberechtigt sind alle Mitglie-der der Studienfach-schaft, sowie der Studienfach-schaften Mathematik und Informatik.</p>	<p>Die Öffnung des Antragsrechts stärkt die Zusammenar-beit mit den Fachschaften Mathematik und Informatik und ermöglicht den Ablauf gemeinsamer FSVV und Fach-schaftssitzungen. Die Fachschaften halten traditionell ihre Fachschaftssitzungen zeitgleich ab, teilen sich Infrastruk-tur und arbeiten auch sonst sehr eng miteinander zusam-men (s. §18 neue Satzung/ §6 alte Satzung). Die Redebe-schränkung dient der Fokussierung der FSVV.</p>
<p>(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.</p>	
<p>(3) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:</p>	
<p>(a) auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p>	
<p>(b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Studienfach-schaft.</p>	
<p>(4) Die Einberufung einer FSVV muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.</p>	<p>Die kürzere Einberufungsfrist ist §28 Abs 3 OrgS ange-passt.</p>
<p>§ 4: Beschlüsse und Beschlussfähigkeit</p>	
<p>(1) Beschlüsse werden grundsätzlich durch einfache Mehrheit gefasst. Genaueres und Ausnahmen regelt eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Die Umstellung auf einfache Mehrheiten vereinfacht Ent-scheidungsprozesse.</p>
<p>(2) Jede ordnungsgemäß einberufene FSVV ist beschluss-fähig, sofern mindestens 1% stimmberechtigte Mitglieder</p>	<p>Die neue Hürde soll die Fachschaft motivieren, die FSVV allen Mitgliedern zugänglich zu machen und diese zu nut-</p>

anwesend sind. Ist eine FSVV nicht beschlussfähig, so findet die FSVV weiterhin statt und ihre Beschlüsse haben für den FSR empfehlenden Charakter.	zen um soweit wie möglich Basisdemokratisch Entscheidungen zu treffen.
(3) Kann der Haushalt in einer Sitzung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit nicht beschlossen werden, so ist die darauf folgende FSVV, die zu diesem Zweck einberufen wird, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten FSVV hat unter form- und fristgerecht entsprechend dieser Satzung und mit dem Hinweis auf gegebene Beschlussfähigkeit zu erfolgen.	Die Regelung stellt sicher, dass Haushaltsbeschlüsse nicht durch mangelnde Teilnahme blockiert werden.
III. Fachschaftsrat	
§ 5: Allgemeines	
(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.	
(2) Der FSR umfasst fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann sich der FSR auch mit drei Mitgliedern konstituieren.	Die Möglichkeit für größere FSR entlastet die einzelnen Fachschaftsräte. Die Flexibilisierung der FSR-Größe erleichtert die Konstituierung bei geringer Kandidaturzahl. Eine gerade Anzahl an Fachschaftsräten erzeugt zusätzlichen Aufwand ohne ersichtliche Vorteile.
§ 6: Aufgaben	
(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.	
(2) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:	
(a) Die Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,	
(b) Die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,	
(c) Die Verwaltung des Budgets der Studienfachschaft,	

(d) Die Erarbeitung und Beschluss von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel,	
(e) Die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachschaft,	
(f) Die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat,	Diese Aufgaben/Privilegien sind aktuell schon Sache des FSR, es ist jetzt auch explizit
(g) Die Verwaltung der Angelegenheiten der Studienfachschaft.	
(h) Die Bestimmung einer Sitzungsmoderation (SiMo) für die Leitung der FSVV, sowie der ordentlichen Fachschaftsratssitzungen.	
(3) Der Fachschaftsrat kann Teile seiner Aufgaben an einzelne Beauftragte oder Arbeitskreise delegieren. Davon ausgenommen sind explizit die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat sowie sämtliche Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen ausschließlich dem Fachschaftsrat vorbehalten sind.	Die Möglichkeit zur Delegation fördert effizientere Arbeitsstrukturen bei gleichzeitiger Wahrung zentraler Zuständigkeiten.
§ 7: Wahl und Amtszeit	
(1) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Sofern der Studierendenrat für die Wahlen des Fachschaftsrats Physik keine eigene Wahlordnung erlassen hat, gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.	
(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.	
§ 8: Sitzung und Sitzungsablauf	
(1) Antrags- und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Mathematik und Informatik. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrats.	Die Präzisierung der Rechte in FSR-Sitzungen garantiert die Möglichkeit aller interessierten Mitglieder der Studienfachschaft sich einbringen zu können. (siehe auch Begründung §2 Abs 1)
(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.	Der FSR arbeitet soweit wie sinnvoll transparent. Dazu gehört, dass seine Beschlüsse öffentlich einsehbar sind.

<p>(3) Die Einberufung einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.</p>	<p>Die gesetzte Frist ist analog zur FSVV.</p>
<p>(4) Sofern es die Interessen der Studienfachschafft erfordern, kann jedes Mitglied des Fachschaftsrats eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung einberufen. Die Ladungsfrist kann auf eine angemessene Zeitspanne reduziert werden. Auch der Ausschluss derer, die nicht Mitglieder der Studienfachschafft sind (Ausschluss der Öffentlichkeit), ist in besonderen Fällen zulässig. Im Fall einer außerordentlichen Fachschaftsratssitzung gelten die folgenden Vorgaben:</p>	<p>Die Sonderregelung erlaubt schnelle und flexible Reaktionen in dringenden Fällen.</p>
<p>(a) Die in der außerordentlichen Sitzung getroffenen Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen in einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung vorzustellen.</p>	
<p>(b) Die Notwendigkeit für eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung ist schriftlich zu begründen.</p>	
<p>(c) Findet die Fachschaftsratssitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so ist die Notwendigkeit dessen schriftlich zu begründen.</p>	
<p>(d) Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschafft sind die Beschlüsse der außerordentlichen Fachschaftsratssitzung innerhalb von vier Wochen erneut zur Abstimmung zu bringen und gegebenenfalls aufzuheben.</p>	<p>Die genannten Ausnahmen sollen für dringende oder sensitive Fälle möglich sein. Abs 4 (a)-(d) sollen sicherstellen, dass der Ausnahmefall gegeben ist und dass die Arbeit des FSR weiterhin transparent und im Sinne der Fachschafft erfolgt.</p>
<p>(5) In ordentlichen Sitzungen ist vor jeder Beschlussfassung eine Abstimmung unter den anwesenden Studienfachschafftmitgliedern abzuhalten. Deren Ergebnis ist als Empfehlung an den FSR im Protokoll festzuhalten. Sofern die Fachschaffträte explizit gegen die Empfehlung der anwesenden Studienfachschafftmitglieder entscheiden, muss innerhalb von zwei Wochen zu einer Fachschaffsvollversammlung geladen werden. Ausgenommen davon sind alle Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen explizit dem FSR zugeordnet sind.</p>	<p>Die neue Regelung stellt sicher, dass Entscheidungen des FSR unter Rückbezug auf die Fachschafft abgesichert sind.</p>

(6) Die ordentliche Sitzung des Fachschaftsrates trägt die Bezeichnung „Fachschaftssitzung Physik“.	
§ 9: Beschlüsse und Beschlussfähigkeit	
(1) Der Fachschaftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.	
(2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.	Die Ergänzung schafft eine eindeutige Grundlage für die Beschlussfähigkeit.
(3) Eine Delegation von Stimmen ist zulässig. Diese muss schriftlich begründet werden und die Begründung ist dem Protokoll beizufügen. Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Eine Delegation von Stimmen ist nicht zulässig bei geheimen Abstimmungen und Wahlen.	Die Ergänzung regelt ausdrücklich die Delegation von Aufgaben und sichert dabei die Einhaltung übergeordneter Vorschriften.
(a) Die Mitglieder, die sich nach dieser Regelung vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne des Abs. 2.	
(b) Eine Stimmdelegation ist ausschließlich an andere Fachschaftsräte möglich.	
(c) Eine Person darf insgesamt nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.	
(d) Die Übertragung des Stimmrechts ist der SiMo sowie den übrigen Fachschaftsräten vor der Sitzung mitzuteilen. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.	
§ 10: Ausscheiden und Abwahl von Mitgliedern	
(1) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 19 OrgS.	
(2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.	
(3) Schadet ein Mitglied eines Fachschaftsrats dem Ansehen der Studienfachschaft oder der Funktionsfähigkeit des FSR, kann dieses abgewählt werden. Dazu beschließt die FSVV die Durchführung einer Abwahlabstimmung.	

Diese erfolgt durch alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl stimmt, ist das betreffende Mitglied abgewählt.	
(4) Eine Abstimmung über die Durchführung einer Abwahl muss bei der nächsten Fachschaftsvollversammlung durchgeführt werden, wenn	Die Abwahlmodalitäten sind strenger als in der WahIO. Das dient der zusätzlichen Verantwortbarkeit der Fachschaftsräte. Die Notwendigkeit für einen Beschluss der FSVV bleibt erhalten.
(a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates dies fordert oder	
(b) mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studienfachschaft nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung dies schriftlich beantragt.	
VII. Arbeitskreise	Die neuen §§ 11 – 14 strukturieren die Arbeit von AKs und Beauftragten und sichern ihre Legitimation. Außerdem machen sie die Berichtspflicht explizit.
§ 11: Allgemeines	
(1) Die Fachschaftsvollversammlung kann zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, sowie der Arbeit der Fachschaftsräte, Arbeitskreise einrichten.	
(2) Arbeitskreise sind an die Entscheidungen des Fachschaftsrates und der Fachschaftsvollversammlung gebunden. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Arbeitskreis zu berichten.	
(3) Studienfachschaftsübergreifende Arbeitskreise sind zulässig.	
(4) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Mitglied eines Arbeitskreises werden. Genauerer regelt der Einrichtungsbeschluss.	
§ 12: Einrichtung und Auflösung	
(1) Arbeitskreise werden durch einen Beschluss des FSR eingerichtet. Dieser regelt die Zusammensetzung, Stimm-	

führung und sonstige Regelungen. Er ist öffentlich zugänglich zu machen.	
(2) Arbeitskreise werden durch einen einfachen Beschluss aufgelöst.	
(3) Wurde zwei Semester lang nicht aus einem Arbeitskreis berichtet, gilt der Arbeitskreis automatisch als aufgelöst. Dies ist im Protokoll der nächsten Fachschaftssitzung festzuhalten.	
§ 13: Finanzierung	
(1) Arbeitskreisen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel zugewiesen werden, die diese selbstständig verwalten. Genauer regelt gegebenenfalls eine Finanzordnung der Studienfachschaft.	Die Zuordnung eines freien Budgets erlaubt es den Arbeitskreisen (AKs) flexibler zu handeln. Die Zweckgebundenheit dieses Budgets an die Aufgaben des AKs wird explizit beibehalten.
(2) Über den Umfang dieser Finanzmittel entscheidet die FSVV beim Beschluss des Budgetplans.	
(3) Wird ein Arbeitskreis aufgelöst, so fallen die ihm zugeordneten Finanzmittel an den FSR zurück. Die Zweckgebundenheit im Sinne der Aufgabe des Arbeitskreises bleibt bestehen.	
§ 14: Beauftragte	
(1) Die Fachschaftsräte können zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, Beauftragte für spezielle Aufgaben ernennen.	
(2) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Beauftragte werden.	
(3) Beauftragte können durch einfachen Beschluss des FSR ernannt und von ihren Aufgaben freigestellt werden.	
(4) Beauftragten werden keine selbst verwalteten Finanzmittel zur Verfügung gestellt.	
IV.- Zusammenarbeit und Stimmführung im Studierendenrat	
§ 15: Entsendung in den Studierendenrat	

(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.	
(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt in der Regel ein Jahr.	
(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 19 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.	
(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in entsendet der Fachschaftsrat unverzüglich eine Person für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.	
(5) Mit den Vertreter*innen der Studienfachschaften Mathematik und Informatik soll sich nach Möglichkeit abgestimmt und zusammengearbeitet werden.	Die Ergänzung fördert fachschaftsübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung.
§ 16: Mandat	
(1) Die Vertreter sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Studierendenrat zu berichten.	Die Transparenz- und Berichtspflichten sichern demokratische Rückkopplung der Vertretung im StuRa.
(2) Gibt es zu einem Thema von Gewicht noch keinen Beschluss der Fachschaftsvollversammlung oder des Fachschaftsrats, so ist ein entsprechender Antrag in die Fachschaftssitzung einzubringen. Ist dies aufgrund von Dringlichkeit oder anderen gewichtigen Gründen nicht möglich gewesen, muss hierzu spätestens in der nächsten Fachschaftssitzung berichtet werden.	
V. Fakultätsfachschaft	
§ 17: Fakultätsfachschaft	
(1) Die Studienfachschaft Physik bildet zugleich die Fakultätsfachschaft Physik.	
(2) Über die Entsendung in den Fakultätsrat nach § 65a Abs. 6 LHG beschließt die Fachschaftsvollversammlung.	

<p>§ 18: Kooperation mit den Studienfachschaften Informatik und Mathematik</p>	
<p>(1) Die Studienfachschaft Physik kooperiert in besonderem Maße mit den Studienfachschaften Informatik und Mathematik. Dies bedeutet insbesondere, dass</p>	
<p>(a) Tagesordnungspunkte der Fachschaftssitzungen der Studienfachschaften Mathematik, Informatik und Physik so untereinander koordiniert werden, dass ein kollegialer Austausch ermöglicht wird.</p>	
<p>(b) Arbeits- und Diskussionsergebnisse den jeweils anderen Studienfachschaften kommuniziert werden.</p>	
<p>(c) gemeinsame Fachschaftsvollversammlungen und Fachschaftsratsitzungen stattfinden können.</p>	
<p>(d) Infrastruktur gemeinsam genutzt wird.</p>	
<p>(e) fachübergreifende Vorhaben und Projekte gemeinsam getragen und verantwortet werden.</p>	
<p>(2) Aus dieser Kooperation leitet sich keine gemeinsame Stimmführung i.S.d. § 23 Abs. 2 ff OrgS her.</p>	
<p>§ 19: Kooperation mit anderen Studienfachschaften</p>	
<p>Die Studienfachschaft Physik kooperiert mit anderen Studienfachschaften. Insbesondere soll sich mit anderen Studienfachschaften über gemeinsame Interessen und Anliegen ausgetauscht werden.</p>	<p>Die explizite Erwähnung von Kooperation unterstreicht den Vernetzungsgedanken der Fachschaften.</p>
<p>§ 20: Satzungsänderung</p>	<p>Die Änderungskompetenz wird klar geregelt und demokratisch abgesichert.</p>
<p>(1) Über Änderungen der Studienfachschaftssatzung der Studienfachschaft Physik entscheidet der Studierendenrat mit 2/3 Mehrheit.</p>	
<p>(2) Das Vorschlagsrecht einer Änderung der Studienfachschaftssatzung liegt bei der Studienfachschaft Physik.</p>	
<p>(3) Ein solcher Antrag bedarf des Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der Fachschaftsvollversammlung.</p>	

§ 21: Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.	

5.3 Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Informatik

Antragsteller:

Fachschaft Informatik

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Informatik/ OrgS Anhang B Nr. 33.

Hinweis: die größten Änderungen sind farbig hinterlegt.

Neufassung	Begründung
Präambel	
Diese Satzung legt die Aufgaben der Studienfachschaft Informatik fest. Diese dienen dem Ziel sich für die sozialen, hochschulpolitischen und fachlichen Belange der Studierenden einzusetzen.	Die Präambel betont nun explizit die Zielrichtung des Engagements der Studienfachschaft.
I. Allgemeines	
§ 1: Allgemeines	
(1) Die Studienfachschaft Informatik vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.	
(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (OrgS).	
(3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).	
II. Fachschaftsvollversammlung	
§ 2: Aufgaben	
(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.	
(2) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.	

<p>(3) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) findet mindestens einmal pro Semester statt.</p>	<p>OrgS §28 Abs. 4 schreibt jährliche FSVVs vor. Wir wollen als große und aktive Fachschaft gerne jedes Semester eine große Sitzung haben.</p>
<p>(4) Die FSVV beschließt den Budgetplan der Studienfach-schaft.</p>	<p>Der Budgetplan wird durch die FSVV beschlossen, um de-mokratische Kontrolle über Finanzentscheidungen zu si-chern, auch wenn der Fachschaftsrat klein ist und nicht immer repräsentativ sein kann.</p>
<p>§ 3: Sitzung und Sitzungsablauf</p>	
<p>(1) Antragsberechtigt und redeberechtigt sind alle Mitglie-der der Studienfach-schaft, sowie der Studienfach-schaften Mathematik und Physik.</p>	<p>Die Öffnung des Antragsrechts stärkt die Zusammenar-beit mit den Fachschaften Mathematik und Physik und er-möglicht den Ablauf gemeinsamer FSVV und Fachschafts-sitzungen. Die Fachschaften halten traditionell ihre Fach-schaftssitzungen zeitgleich ab, teilen sich Infrastruktur und arbeiten auch sonst sehr eng miteinander zusammen (s. §18 neue Satzung/ §6 alte Satzung). Die Redebe-schränkung dient der Fokussierung der FSVV.</p>
<p>(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.</p>	
<p>(3) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:</p>	
<p>(a) auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p>	
<p>(b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Studienfach-schaft.</p>	
<p>(4) Die Einberufung einer FSVV muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.</p>	<p>Die kürzere Einberufungsfrist ist §28 Abs 3 OrgS ange-passt.</p>
<p>§ 4: Beschlüsse und Beschlussfähigkeit</p>	
<p>(1) Beschlüsse werden grundsätzlich durch einfache Mehrheit gefasst. Genaueres und Ausnahmen regelt eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Die Umstellung auf einfache Mehrheiten vereinfacht Ent-scheidungsprozesse.</p>
<p>(2) Jede ordnungsgemäß einberufene FSVV ist beschluss-fähig, sofern mindestens 1% stimmberechtigte Mitglieder</p>	<p>Die neue Hürde soll die Fachschaft motivieren, die FSVV allen Mitgliedern zugänglich zu machen und diese zu nut-</p>

anwesend sind. Ist eine FSVV nicht beschlussfähig, so findet die FSVV weiterhin statt und ihre Beschlüsse haben für den FSR empfehlenden Charakter.	zen um soweit wie möglich Basisdemokratisch Entscheidungen zu treffen.
(3) Kann der Haushalt in einer Sitzung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit nicht beschlossen werden, so ist die darauf folgende FSVV, die zu diesem Zweck einberufen wird, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten FSVV hat unter form- und fristgerecht entsprechend dieser Satzung und mit dem Hinweis auf gegebene Beschlussfähigkeit zu erfolgen.	Die Regelung stellt sicher, dass Haushaltsbeschlüsse nicht durch mangelnde Teilnahme blockiert werden.
III. Fachschaftsrat	
§ 5: Allgemeines	
(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.	
(2) Der FSR umfasst fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann sich der FSR auch mit drei Mitgliedern konstituieren.	Die Möglichkeit für größere FSR entlastet die einzelnen Fachschaftsräte. Die Flexibilisierung der FSR-Größe erleichtert die Konstituierung bei geringer Kandidaturzahl. Eine gerade Anzahl an Fachschaftsräten erzeugt zusätzlichen Aufwand ohne ersichtliche Vorteile.
§ 6: Aufgaben	
(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.	
(2) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:	
(a) Die Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,	
(b) Die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,	
(c) Die Verwaltung des Budgets der Studienfachschaft,	

(d) Die Erarbeitung und Beschluss von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel,	
(e) Die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachenschaft,	
(f) Die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat,	Diese Aufgaben/Privilegien sind aktuell schon Sache des FSR, es ist jetzt auch explizit
(g) Die Verwaltung der Angelegenheiten der Studienfachenschaft.	
(h) Die Bestimmung einer Sitzungsmoderation (SiMo) für die Leitung der FSVV, sowie der ordentlichen Fachschafts-ratssitzungen.	
(3) Der Fachschaftsrat kann Teile seiner Aufgaben an einzelne Beauftragte oder Arbeitskreise delegieren. Davon ausgenommen sind explizit die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat sowie sämtliche Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen ausschließlich dem Fachschaftsrat vorbehalten sind.	Die Möglichkeit zur Delegation fördert effizientere Arbeitsstrukturen bei gleichzeitiger Wahrung zentraler Zuständigkeiten.
§ 7: Wahl und Amtszeit	
(1) Alle Mitglieder der Studienfachenschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Sofern der Studierendenrat für die Wahlen des Fachschaftsrats Informatik keine eigene Wahlordnung erlassen hat, gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.	
(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.	
§ 8: Sitzung und Sitzungsablauf	
(1) Antrags- und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachenschaft, sowie der Studienfachschaften Mathematik und Physik. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrats.	Die Präzisierung der Rechte in FSR-Sitzungen garantiert die Möglichkeit aller interessierten Mitglieder der Studienfachenschaft sich einbringen zu können. (siehe auch Begründung §2 Abs 1)
(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.	Der FSR arbeitet soweit wie sinnvoll transparent. Dazu gehört, dass seine Beschlüsse öffentlich einsehbar sind.

<p>(3) Die Einberufung einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.</p>	<p>Die gesetzte Frist ist analog zur FSVV.</p>
<p>(4) Sofern es die Interessen der Studienfachschafft erfordern, kann jedes Mitglied des Fachschaftsrats eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung einberufen. Die Ladungsfrist kann auf eine angemessene Zeitspanne reduziert werden. Auch der Ausschluss derer, die nicht Mitglieder der Studienfachschafft sind (Ausschluss der Öffentlichkeit), ist in besonderen Fällen zulässig. Im Fall einer außerordentlichen Fachschaftsratssitzung gelten die folgenden Vorgaben:</p>	<p>Die Sonderregelung erlaubt schnelle und flexible Reaktionen in dringenden Fällen.</p>
<p>(a) Die in der außerordentlichen Sitzung getroffenen Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen in einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung vorzustellen.</p>	
<p>(b) Die Notwendigkeit für eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung ist schriftlich zu begründen.</p>	
<p>(c) Findet die Fachschaftsratssitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so ist die Notwendigkeit dessen schriftlich zu begründen.</p>	
<p>(d) Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschafft sind die Beschlüsse der außerordentlichen Fachschaftsratssitzung innerhalb von vier Wochen erneut zur Abstimmung zu bringen und gegebenenfalls aufzuheben.</p>	<p>Die genannten Ausnahmen sollen für dringende oder sensitive Fälle möglich sein. Abs 4 (a)-(d) sollen sicherstellen, dass der Ausnahmefall gegeben ist und dass die Arbeit des FSR weiterhin transparent und im Sinne der Fachschafft erfolgt.</p>
<p>(5) In ordentlichen Sitzungen ist vor jeder Beschlussfassung eine Abstimmung unter den anwesenden Studienfachschafftmitgliedern abzuhalten. Deren Ergebnis ist als Empfehlung an den FSR im Protokoll festzuhalten. Sofern die Fachschaffträte explizit gegen die Empfehlung der anwesenden Studienfachschafftmitglieder entscheiden, muss innerhalb von zwei Wochen zu einer Fachschaffsvollversammlung geladen werden. Ausgenommen davon sind alle Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen explizit dem FSR zugeordnet sind.</p>	<p>Die neue Regelung stellt sicher, dass Entscheidungen des FSR unter Rückbezug auf die Fachschafft abgesichert sind.</p>

(6) Die ordentliche Sitzung des Fachschaftsrates trägt die Bezeichnung „Fachschaftssitzung Informatik“.	
§ 9: Beschlüsse und Beschlussfähigkeit	
(1) Der Fachschaftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.	
(2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.	Die Ergänzung schafft eine eindeutige Grundlage für die Beschlussfähigkeit.
(3) Eine Delegation von Stimmen ist zulässig. Diese muss schriftlich begründet werden und die Begründung ist dem Protokoll beizufügen. Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Eine Delegation von Stimmen ist nicht zulässig bei geheimen Abstimmungen und Wahlen.	Die Ergänzung regelt ausdrücklich die Delegation von Aufgaben und sichert dabei die Einhaltung übergeordneter Vorschriften.
(a) Die Mitglieder, die sich nach dieser Regelung vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne des Abs. 2.	
(b) Eine Stimmdelegation ist ausschließlich an andere Fachschaftsräte möglich.	
(c) Eine Person darf insgesamt nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.	
(d) Die Übertragung des Stimmrechts ist der SiMo sowie den übrigen Fachschaftsräten vor der Sitzung mitzuteilen. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.	
§ 10: Ausscheiden und Abwahl von Mitgliedern	
(1) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 19 OrgS.	
(2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.	
(3) Schadet ein Mitglied eines Fachschaftsrats dem Ansehen der Studienfachschaft oder der Funktionsfähigkeit des FSR, kann dieses abgewählt werden. Dazu beschließt die FSVV die Durchführung einer Abwahlabstimmung.	

Diese erfolgt durch alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl stimmt, ist das betreffende Mitglied abgewählt.	
(4) Eine Abstimmung über die Durchführung einer Abwahl muss bei der nächsten Fachschaftsvollversammlung durchgeführt werden, wenn	Die Abwahlmodalitäten sind strenger als in der WahIO. Das dient der zusätzlichen Verantwortbarkeit der Fachschaftsräte. Die Notwendigkeit für einen Beschluss der FSVV bleibt erhalten.
(a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates dies fordert oder	
(b) mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studienfachschaft nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung dies schriftlich beantragt.	
VII. Arbeitskreise	Die neuen §§ 11 – 14 strukturieren die Arbeit von AKs und Beauftragten und sichern ihre Legitimation. Außerdem machen sie die Berichtspflicht explizit.
§ 11: Allgemeines	
(1) Die Fachschaftsvollversammlung kann zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, sowie der Arbeit der Fachschaftsräte, Arbeitskreise einrichten.	
(2) Arbeitskreise sind an die Entscheidungen des Fachschaftsrates und der Fachschaftsvollversammlung gebunden. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Arbeitskreis zu berichten.	
(3) Studienfachschaftsübergreifende Arbeitskreise sind zulässig.	
(4) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Mitglied eines Arbeitskreises werden. Genauerer regelt der Einrichtungsbeschluss.	
§ 12: Einrichtung und Auflösung	
(1) Arbeitskreise werden durch einen Beschluss des FSR eingerichtet. Dieser regelt die Zusammensetzung, Stimm-	

führung und sonstige Regelungen. Er ist öffentlich zugänglich zu machen.	
(2) Arbeitskreise werden durch einen einfachen Beschluss aufgelöst.	
(3) Wurde zwei Semester lang nicht aus einem Arbeitskreis berichtet, gilt der Arbeitskreis automatisch als aufgelöst. Dies ist im Protokoll der nächsten Fachschaftssitzung festzuhalten.	
§ 13: Finanzierung	
(1) Arbeitskreisen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel zugewiesen werden, die diese selbstständig verwalten. Genauer regelt gegebenenfalls eine Finanzordnung der Studienfachschaft.	Die Zuordnung eines freien Budgets erlaubt es den Arbeitskreisen (AKs) flexibler zu handeln. Die Zweckgebundenheit dieses Budgets an die Aufgaben des AKs wird explizit beibehalten.
(2) Über den Umfang dieser Finanzmittel entscheidet die FSVV beim Beschluss des Budgetplans.	
(3) Wird ein Arbeitskreis aufgelöst, so fallen die ihm zugeordneten Finanzmittel an den FSR zurück. Die Zweckgebundenheit im Sinne der Aufgabe des Arbeitskreises bleibt bestehen.	
§ 14: Beauftragte	
(1) Die Fachschaftsräte können zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, Beauftragte für spezielle Aufgaben ernennen.	
(2) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Beauftragte werden.	
(3) Beauftragte können durch einfachen Beschluss des FSR ernannt und von ihren Aufgaben freigestellt werden.	
(4) Beauftragten werden keine selbst verwalteten Finanzmittel zur Verfügung gestellt.	
IV.- Zusammenarbeit und Stimmführung im Studierendenrat	
§ 15: Entsendung in den Studierendenrat	

(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.	
(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt in der Regel ein Jahr.	
(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 19 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.	
(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in entsendet der Fachschaftsrat unverzüglich eine Person für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.	
(5) Mit den Vertreter*innen der Studienfachschaften Mathematik und Physik soll sich nach Möglichkeit abgestimmt und zusammengearbeitet werden.	Die Ergänzung fördert fachschaftsübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung.
§ 16: Mandat	
(1) Die Vertreter sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Studierendenrat zu berichten.	Die Transparenz- und Berichtspflichten sichern demokratische Rückkopplung der Vertretung im StuRa.
(2) Gibt es zu einem Thema von Gewicht noch keinen Beschluss der Fachschaftsvollversammlung oder des Fachschaftsrats, so ist ein entsprechender Antrag in die Fachschaftssitzung einzubringen. Ist dies aufgrund von Dringlichkeit oder anderen gewichtigen Gründen nicht möglich gewesen, muss hierzu spätestens in der nächsten Fachschaftssitzung berichtet werden.	
V. Fakultätsfachschaft	
§ 17: Fakultätsfachschaft	
(1) Die Studienfachschaft Informatik bildet gemeinsam mit der Studienfachschaft Mathematik die Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik.	
(2) Die Studienfachschaft Informatik kooperiert im Rahmen der Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik eng	

mit der Studienfachschaft Mathematik, um ihre Fakultätsweiten Aufgaben nach § 1 (1) dieser Satzung wahrzunehmen.	
§ 18: Kooperation mit den Studienfachschaften Physik und Mathematik	
(1) Die Studienfachschaft Informatik kooperiert in besonderem Maße mit den Studienfachschaften Physik und Mathematik. Dies bedeutet insbesondere, dass	
(a) Tagesordnungspunkte der Fachschaftssitzungen der Studienfachschaften Mathematik, Informatik und Physik so untereinander koordiniert werden, dass ein kollegialer Austausch ermöglicht wird.	
(b) Arbeits- und Diskussionsergebnisse den jeweils anderen Studienfachschaften kommuniziert werden.	
(c) gemeinsame Fachschaftsvollversammlungen und Fachschaftsratssitzungen stattfinden können.	
(d) Infrastruktur gemeinsam genutzt wird.	
(e) fachübergreifende Vorhaben und Projekte gemeinsam getragen und verantwortet werden.	
(2) Aus dieser Kooperation leitet sich keine gemeinsame Stimmführung i.S.d. § 23 Abs. 2 ff OrgS her.	
§ 19: Kooperation mit anderen Studienfachschaften	
Die Studienfachschaft Informatik kooperiert mit anderen Studienfachschaften. Insbesondere soll sich mit anderen Studienfachschaften über gemeinsame Interessen und Anliegen ausgetauscht werden.	Die explizite Erwähnung von Kooperation unterstreicht den Vernetzungsgedanken der Fachschaften.
§ 20: Satzungsänderung	Die Änderungskompetenz wird klar geregelt und demokratisch abgesichert.
(1) Über Änderungen der Studienfachschaftssatzung der Studienfachschaft Informatik entscheidet der Studierendenrat mit 2/3 Mehrheit.	

(2) Das Vorschlagsrecht einer Änderung der Studienfach- schaftssatzung liegt bei der Studienfachschafft Informatik.	
(3) Ein solcher Antrag bedarf des Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der Fachschaftsvollversammlung.	
§ 21: Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.	



6.1 Bericht: Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

Antragsteller:

Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

Antragstext:

Hallo lieber StuRa,

In den letzten zwei Wochen haben wir folgende Themen bearbeitet.

In der Referatekonferenz wurde

1. Ein Raumantrag genehmigt,
2. Felix Joeken in das Personalkomitee gewählt,
3. Der Druck vom Semesterplaner fürs WiSe 25/26 beschlossen,
4. Über eine Semestermittemail diskutiert
5. Und nicht-öffentlich die Antwort auf den vorläufigen Prüfbericht des Landesrechnungshof (LRH) beschlossen

Die Antwort auf den Prüfbericht dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) geschickt, dieser hatte keine Anmerkungen, sodass wir gestern fristgerecht unsere Stellungnahme dem LRH geschickt haben.

Auch beim Thema Dienstvereinbarung machen wir gute Fortschritte. Erste provisorische Versionen wurden bereits mit dem Personalrat als auch dem Personalkomitee diskutiert, wodurch sich diese immer besser konkretisieren.

Sonst begleiten wir die Prozesse im AK Räume, wo ein Gesprächstermin für eine Diskussion für zentrale Räumlichkeiten aktuell gesucht wird, und die AG Erstiarbeit, wo wir die Öffentlichkeitsarbeit beginnen zu planen und zu koordinieren. Die erste Bürobesprechung erwies sich als erfolgreiches Format, diese wollen wir jeden dritten Mittwoch im Monat stattfinden lassen und leiten. Auch die 2 wöchentliche Besprechung mit unserer Öffentlichkeitsarbeit erweist sich als fruchtbar. Wir planen aktuell z. B. die Vorstellung der VS im nächsten WiSe über Instagram, in dem Beiträge jeweils mit den Referaten und den Arbeitskreisen angedacht sind, Flyer werden für die Ersttütten überarbeitet. In denselben Kontext wird bald über die AG Erstiarbeit angefragt, wo wir die VS in Erstieinführungen oder großen ersten Vorlesungen vorstellen könnten in euren Fächern, damit wir auch hier die Präsenz einer geeinten Studivertretung erhöhen. Grundsätzlich gibt es gerade viele Ideen, um dies zu fördern, die in ihren Kinderschuhen stehen.

Grundsätzlich kann man zu allen AKs auch dazukommen, besonders AG Erstiarbeit ist super für einen ersten Einstieg in zentrales Engagement geeignet :)

Vorletzte Woche hatten wir ein Treffen mit Martina Pfister, der Bürgermeisterin für Kultur, Bürgerservice und Kreativwirtschaft. Hier haben wir den Beschluss des StuRa zu mehr studentisch geführten Kneipen angesprochen. Wir haben auch überlegt, wie man studentische Feierkultur langfristig rücksichtsvoller gestalten kann. Hier wollten wir gemeinsam mit dem Innenreferat ein Treffen zum Austausch von Awarenessarbeit in Vorkursen planen und in diesem Rahmen auch über bewussteres Feiern über diesen Kanal versuchen, Bewusstsein hier zu verbreiten.

Zuletzt werden wir uns am Donnerstag mit unserem "neuen" Kanzler Herr Meinen treffen. Themen hierfür wurden schon vor einem dreiviertel Jahr gesammelt, umso glücklicher sind wir, dass es nun stattfindet.

Da wir das letzte Mal nicht zum Bericht kamen, hängen wir den Bericht von letztem Mal (Stand 17.06.) nochmal an:

Am Sonntag musste leider aufgrund zu wenigen Anmeldungen seitens der Studierendenschaften die konstituierende Sitzung der Landesstudierendenvertretung (LaStuVe) abgesagt werden. Stattdessen fand dennoch eine Sitzung der Landes-Asten-Konferenz statt, auf dem der Vorsitz die VS im Rahmen der übernommenen Aufgaben des Außenreferat vetrat. Auf der LAK in Stuttgart wurde ein ausführlicher Bericht des Vorstand der LaStuVe zu einem Treffen mit Frau Olschowski (Ministerin des MWK) gegeben sowie ein Beschluss zum Anschluss an Forderungen der BuFaTa Biologie zur besseren Ausfinanzierung der Universitäten allgemein gefasst. Den Studierendenschaften steht auch offen, über die LaStuVe nominierungen für die Jury des Landeslehrpreis vorzunehmen. Alle Plätze für Universitäten sind dafür allerdings bereits vergeben.

Innerhalb der letzten Woche haben wir vor allem interne Abläufe begleitet und vorangetrieben. Wir schreiben aktuell an der Antwort auf den Prüfbericht des Landesrechnungshofs, der bis Ende des Monats abgegeben werden muss, sowie beschäftigen wir uns nun mit der Einführung einer Dienstvereinbarung, wofür viel Zeit draufgeht. Dieser Prozess soll aktuell bis Ende des Semesters zu einer eigenen Dienstvereinbarung führen.

Wir haben morgen eine erste Bürosprechung, um Büroabläufe zu besprechen. Diese soll nun jeden dritten Mittwoch nachmittags stattfinden. Wir haben mit unseren Öffentlichkeitsmitarbeitenden eine Öffentlichkeitsprechstunde nun jeden zweiten Dienstag mittags - nächste Woche erstmals in der Triplex um 12 Uhr. Wir versuchen uns draußen oder auf der unteren Ebene Richtung Außenbereich hinzusetzen und werden ein Schild aufstellen, um uns zu finden!

Sonst haben wir die Vorsitzsprechstunde nun auf Donnerstag von 14.30-15.30 Uhr gelegt. Die Sprechstunde überschneidet sich zeitlich mit der Finanzsprechstunde. Wir sind aber in einem anderen Raum. Wir freuen uns sehr, mit euch über alles ins Gespräch zu kommen. Außerdem findet ab jetzt auch immer freitags ab 11 Uhr der VS Brunch in der Küche statt, wo man auch mit uns niedrigschwellig ins Gespräch kommen kann. Wir hoffen, dass hier Aktive dort zusammen ins Gespräch kommen können. Wir werden Müsli kostenlos anbieten, aber ihr könnt auch eigenes Essen mitbringen. Dass es funktioniert, hängt an eurer Annahme der Möglichkeit :)

Seit der letzten StuRa-Sitzung war keine neue RefKonf, deshalb gibt es keine neuen Beschlüsse durch diese. In der nächsten RefKonf werden wir auch über den Semesterplaner fürs nächste Semester diskutieren.

6.2 Bericht zur Lage des Fachrates Lehramt

Antragsteller:

Marcel Dubs, Max Antpöhler

Antragstext:

wird nachgereicht

6.3 Bericht

Antragsteller:

Lehramtsreferat

Antragstext:

In den letzten Monaten haben wir in Zusammenarbeit mit dem AK Lehramt viel gemeinsam erarbeitet. Unter anderem:

Wir haben erneut Ersttaschen mit Stickern und Flyern von uns selbst und anderen Hochschulgruppen und aus der Region gepackt und konnten nun die vorm WiSe 2024/25 bestellten 1000 Taschen fast vollständig austeilen (übrig sind noch weniger als 50). Wir waren mit diesen Taschen u.a. bei Veranstaltungen der Heidelberg School of Education (HSE) und bei den Vorlesungen "Einführung in die Schulpädagogik" und "Diversität – Differenzierung – Inklusion" (Prof. Dr. Anne Sliwka) und "Einführung in die Pädagogische Psychologie" (Prof. Dr. Birgit Spinath) und haben dort Werbung für den AK Lehramt und die VS insgesamt gemacht. Zum Start des Sommersemesters waren wir nur bei wenigen Fachschaften in Veranstaltungen, da auch deutlich weniger Fächer die Möglichkeit bieten im Sommer zu starten. Im Wintersemester wollen wir aber wieder bei mehr Fachschaften vorbeikommen und freuen uns auf die Zusammenarbeit mit euch - wir werden alle Lehramtsfachschaften auch nochmal per Email kontaktieren. Des Weiteren haben wir an jedem letzten Mittwoch im Monat ein Lehramtsgrillen geplant. Leider musste dieses nach einem legendären ersten Grillen im April im Mai wegen starkem Regen abgesagt werden. Wir würden uns sehr über etwas Werbung für uns freuen, vor allem wenn ihr in euren Fachschaften/in eurem Umfeld Lehramtler*innen habt. Ebenfalls erfolgreich war das Running-Dinner in diesem Sommersemester, bei dem sich ca. 20 Lehramtsstudierende kennenlernen und untereinander vernetzen konnten. Wir treffen uns jeden Mittwoch ab 18 Uhr in der Sandgasse 7 zu unseren wöchentlichen Treffen. Wir freuen uns sehr über alle, die gerne bei uns mitmachen wollen!

Neben diesen sozialen Veranstaltungen haben wir auch inhaltliche Veranstaltungen organisiert und unterstützt. Darunter war unter anderem auch ein Vortrag zur "Mythen und Fakten zur Verbeamtung" mit der GEW. Außerdem haben die über QSM-finanzierten Workshops zu Gewaltprävention im Klassenzimmer und ein Seminar zu Emotional Learning finanziert und organisiert. Wenn ihr als Fachschaft Interesse habt mit uns eine gemeinsame Aktion zu starten, sei es eine Veranstaltung oder ein Workshop, würde wir uns sehr über eure Anfrage freuen! Weiterhin standen wir in häufigem Austausch mit Christiane Wienand und dem restlichen Team der Heidelberg School of Education, zu Zusatzangeboten, aber auch zum Fachrat Lehramt (siehe hierzu unseren Satzungsantrag). Momentan sind wir auf der Suche nach neuen Lehramtsreferent:innen, da Marie bald das Studium beendet und Maika einen Auslandsaufenthalt machen und danach BA-Arbeit schreiben wird.

Kontakt: lehramt.ref@stura.uni-heidelberg.de

Nächstes Treffen: immer Donnerstag ab 18:00 in der Sandgasse 7 oder online. Ferientermine werden noch bekannt gegeben.

6.4 Bericht: Referat für alle Angelegenheiten des Studierendenwerks

Antragsteller:

Referat für alle Angelegenheiten des Studierendenwerks

Antragstext:

Bericht des Referats für alle Angelegenheiten des Studierendenwerks:

Nach nun vier Monaten im Amt beschäftigt das StuWe-Ref gerade eine Vielzahl von Themen.

Aktuelle Entwicklung zu mehr vegetarischer und pflanzlicher Ernährung in den Mensen:

Wir hatten am 14.05 zusammen mit dem Öko-Ref ein Treffen mit der neuen Geschäftsführerin des Stuwes und weiteren Verantwortlichen des Stuwes für das Essensangebot in den Mensen. Dabei ging es vor allem um die Forderung der VS, auf pflanzliche Ernährung umzustellen (siehe Mensa Revolution-Beschluss) und um mehr Inklusion für Allergiker. Außerdem hatten wir die Möglichkeit, noch weitere Themen anzusprechen (siehe unten).

Das Treffen verlief unsere Ansicht nach positiv, das Studierendenwerk ist offen weitere Schritte zu mehr pflanzlicher Ernährung zu gehen, betont aber auch die bereits gemachten Schritte. So macht Fleisch nur noch 11% des gesamten Essensangebots in den Mensen aus. Die Mensa in der PH wurde bereits komplett auf vegetarische und vegane Ernährung umgestellt. Dies war möglich, weil eine große Mehrzahl der dort Studierenden dies forderte. Damit eine ähnliche Entwicklung auch bei anderen Mensen möglich ist, muss sich zeigen, dass eine große Mehrzahl der Studierenden dies auch will. Um das immer wieder zu überprüfen, haben wir uns mit dem Stuwe geeinigt, dass die letztjährige Mensaumfrage nun einmal jährlich durchgeführt wird. An den Ergebnissen dieser Umfrage wird das Stuwe sich orientieren/halten. Außerdem dürften wir dieses Jahr, anders als letztes Jahr, die Fragen in der Umfrage mitgestalten. Wir haben nun in Abstimmung mit dem Öko-Ref einige Änderungen vorgeschlagen, damit die für uns wichtigen Fragen auch gestellt werden. Diese wurden bis auf kleinere Änderungen vom Stuwe angenommen. Zusammen mit dem Öko-Ref laufen nun noch die letzten technischen und organisatorischen Vorbereitungen. Das Ziel ist, dass die Umfrage voraussichtlich am 1. Juli starten kann.

Neues von den Mensen

Campus Bergheim/Marstall:

Ihr werdet mitbekommen haben, dass die Schließung des Marstalls sich verzögert. Dies liegt daran, dass die Bergheimmensa erst später fertig wird, nun schließt der Marstall vrsl. im Frühjahr 2026. Die Verantwortung dafür trägt Vermögen und Bau Mannheim, das Studierendenwerk hat wenig bis keinen Einfluss auf die Bauzeit.

Außerdem haben wir das Studierendenwerk gebeten, einen Vor-Ort-Termin im Campus Bergheim mit uns zu organisieren. Grund dafür sind Bedenken von Seiten der Studierenden des Campus Bergheim, unter anderem wegen fehlender Barrierefreiheit, der Frage wohin die Mensa-Schlange soll und dass der Betrieb der Mensa direkt angrenzend stattfindende Seminare stören könnte. Im Gespräch mit dem Studierendenwerk wurde zugegeben, dass es Probleme bei der Abstimmung mit der Universität gab, dass aber daran gearbeitet werde, gemeinsame, für alle verträgliche Lösungen zu finden. Nichtsdestotrotz möchten wir uns mit einzelnen Vertreter*innen der Fachschaften ein Bild von der Situation machen. Das Treffen wird am 2.7. stattfinden. Wir hoffen, danach mehr berichten zu können.

Feld-Mensa:

Besonders freuen wir uns darüber, dass der Teich vor der Zentralmensa wieder gefüllt ist. Das seit Jahren geschlossene Chez Pierre soll in Kürze in Teilen als Lernraum öffnen, im nächsten Jahr soll hier eine Pasta-Manufaktur des Studierendenwerks einziehen. Die laufende Sanierung des Dachs der Zentralmensa ist ebenfalls sehr erfreulich - die Zeiten von herumstehenden Eimern und Auffangbehältern gehören also bald der Vergangenheit an.

Einigen ist es vielleicht aufgefallen: Die Ausgabe E ist seit geraumer Zeit wieder offen. Hier wird täglich ein fleischhaltiges Tagesessen angeboten. Erste Beobachtungen zeigen, dass das „klassische“ Tagesessen jedoch immer noch viel besser angenommen wird. Wir nehmen an, dass das Stuwe hier die Ergebnisse der kommenden Mensaumfrage abwarten wird, bis es eine Entscheidung trifft, ob sie auch hier auf ein vegetarisches oder pflanzliches Angebot umsteigen.

Wohnheimssprecher*innen:

Wir versuchen gerade eine Vernetzungsgruppe mit allen Wohnheimssprechern*innen des Stuwes in Heidelberg zu gründen. Davon erhoffen wir uns einen besseren Überblick über die Situation in den Wohnheimen des Stuwes zu bekommen, damit wir in Zukunft die Wohnsituation in den Wohnheimen besser verbessern zu können. Dafür haben wir beim Stuwe angefragt, ob sie uns die Kontaktdaten der Wohnheimssprecher*innen geben könnten oder zumindest diesen einen Einladungslink zu einer Vernetzungsgruppe schicken können. Das Stuwe hat sich vorerst geweigert dies zu tun. Dabei haben sie darauf verwiesen, dass sie nicht die bestehende Kommunikation mit den Wohnheimssprecher*innen verkomplizieren wollen. Wir sehen diesen Einwand als abwegig an und haben deshalb nochmal nachgehakt. Denn die geplante Vernetzungsgruppe hat gerade nichts mit der Kommunikation von den Wohnheimssprecher*innen und dem Stuwe zu tun. Wir sind gespannt, wie sich das noch entwickelt. Sollte das Stuwe sich komplett weigern uns zu helfen, werden wir die Vernetzungsgruppe trotzdem gründen. Dann müssen wir uns halt Wohnheim für Wohnheim die Sprecher*innen raussuchen.

Update: Das Stuwe hat uns nun um Missverständnisse auszuräumen ein persönliches Gespräch angeboten. Wir werden dieses Angebot wahrnehmen.

Öffnungszeiten des Bafögamts:

Wir haben beim Stuwe auch angemerkt, dass die Öffnungszeiten des Bafögamts erweitert oder zumindest auf Studierendenfreundlicheren Zeiten gelegt werden könnten. Hier werden wir nochmal nach Abstimmung mit dem Sozialreferat Druck machen, falls der StuRa den Antrag der Jusos annehmen sollte.

Energetische Sanierung von Stuwe-Dächern:

Wir haben auch mal nach der energetischen Sanierung und der Aufstellung von PV-Anlagen auf den Dächern des Stuwes gefragt. Dieser Prozess läuft zwar, aber mit ca. 1 Gebäude pro Jahr deutlich zu langsam. In diesem Jahr ist das Dach der Zentralmensa dran (s.o.). Wir werden evtl. hier noch einen Antrag in den StuRa einbringen.

Verwaltungsrat:

Das Stuwe-Ref hatte zudem die Aufgabe, die Aufstellungen für den Verwaltungsrat zu koordinieren. Hierzu wurden die anderen Hochschulen, die dem Studierendenwerk HD zugeordnet sind, angeschrieben und es konnte, zumindest außerhalb der Universität Heidelberg, ein guter Konsens gefunden werden. So können Mosbach, Heilbronn und die PH ebenfalls mitbestimmen.

Ticket-Verlosung für Mario Barth-Show

Ebenfalls nachgehakt haben wir bezüglich der Verlosung von Tickets für eine Show von Mario Barth, welche kritisiert wurde. Das Stuwe lässt verlauten, dass ihnen die Tickets selbst geschenkt wurden und sie auch an die Studierenden weitergegeben werden sollten - ungeachtet von Ruf und Beliebtheit des Auftretenden.

6.5 Bericht des Gremienreferats

Antragsteller:

Gremienreferat

Antragstext:

Das Gremienreferat hat sich in seiner neuen Zweier-Konstellation Anfang November konstituiert und begann umgehend die nächste Gremienschulung mit Fokus auf neu-gewählte FachschaftsrätInnen zu konzeptualisieren und nach einem passenden Termin zu suchen. Hierzu wurden bereits vorhandene Schulungsunterlagen gesichtet, aktualisiert und zielgruppengerecht aufgearbeitet. Der ursprünglich angesetzte Ersttermin zu Semesterbeginn musste aufgrund mangelnder Öffentlichkeitswirksamkeit verschoben werden. Der zweite Anlauf wurde intensiver beworben und wurde final am 10. Mai umgesetzt. Die Schulung hätte zwar besser besucht sein können, durch die relativ kleine Gruppe gab es jedoch mehr Raum für den Austausch und Diskussion. Das Feedback der Teilnehmenden fiel durchweg positiv aus, sodass wir als Gremienreferat bereits eine weitere Schulung zum Semesterende anstreben.

Parallel wurde auf Anregung des Gremienreferats der AK Internes wieder mehr belebt, um strukturelle Themen der VS im Dialog mit Vorsitz, Präsidium und weiteren interessierten zu erörtern und erste Lösungsansätze zu diskutieren, die bei entsprechender Resonanz bis hin zu ihrer Umsetzung weiterverfolgt bzw. an entsprechende Schnittstellen innerhalb der VS zur Weiterbearbeitung kommuniziert werden. Aktuell trifft sich der AK jeden zweiten Freitag hybrid um 20:00 Uhr.

Außerdem beraten wir wie immer dauerhaft verschiedene Referate, Fachschaften oder einfach interessierte Studierende zu den Satzungen der VS und wie man diese sinnvoll ändern und weiterentwickeln kann. Ein größeres und sich schon länger ziehendes Projekt ist die Änderung an der Wahlordnung, die nun auch beim StuRa eingereicht wurde. Aufgrund der geringen Besucherzahlen haben wir unsere reguläre Sprechstunde eingestellt und sind nun nur noch auf Anfrage per Email oder durch das Portal unter <https://termine.stura.uni-heidelberg.de/> für individuelle Sprechstunden verfügbar.

Aktuell bearbeiten wir immer noch alle Anfragen für Engagementbescheinigungen, da die RefKonf die Stelle „Gremiensupport“, entgegen den nicht öffentlichen RefKonf Beschluss vom 03.12.2024, immer noch nicht mal ausgeschrieben hat.

Das Gremienreferat behandelt zwar hauptsächlich Themen innerhalb der eigenen VS-Strukturen und innerhalb des Standorts Heidelberg, allerdings freuen wir uns auch über anderweitige Anfragen, beispielsweise hinsichtlich der Weichenstellung in Richtung angestrebter Bundesfachschaftentagungen, etc. Diesbezüglich freuen wir uns natürlich auch auf eine Zusammenarbeit mit dem Außenreferat. Darüber hinaus wurden einzelne Fachschaften besucht, eine Beteiligung an der neuen NewBie-Sprechstunde bekundet.

Der AK Archiv ist zwar immer noch aktiv, hat jedoch einige wichtige Mitglieder verloren und ist deshalb etwas weniger erfolgreich gewesen. Wir freuen uns hier über jeden, der noch mitarbeiten möchte!

Außerdem haben wir uns dieses Semester auch etwas mit heiCO beschäftigt und haben die Stabsstelle der ZUV auf Anfrage bei der möglichst repräsentativen Verteilung der Umfrage für ein neues Lehrveranstaltungs-Anmelde-System unterstützt.

6.6 Bericht

Antragsteller:

Sozialreferat

Antragstext:

Das Sozialreferat veranstaltet am 28.06. einen Workshop zum gemeinsamen BAföG Antrag stellen zu dem alle Studis herzlich eingeladen sind. Wir unterstützen euch gerne bei Themen wie: Fachrichtungswechseln, Verlängerungen, Flexibilitätssemestern, fehlende Auskünfte der Eltern.

6.7 Bericht: AK LeLe und LeLe Referat

Antragsteller:

AK LeLe und LeLe Referat

Antragstext:

Bericht AK LeLe und LeLe Referat

Wir berichten dieses Mal auch gemeinsam von der Arbeit im AK LeLe und im LeLe Referat für dieses Sommersemester.

Momentan sind im AK LeLe ca. 4 Personen aktiv also weniger als im Semester davor und wir suchen Menschen, die sich für Themen der Lehre und Lernen begeistern.

Wenn ihr Leute kennt oder selber Interesse an Themen wie Qualität der Lehre und deren Monitoring, Finanzierung der Lehre, Leh-rinnovation, Barrierefreiheit, Gestaltung von Studiengängen und Modulhandbüchern sowie studentische Beteiligung in Gremien bezüglich der Lehre und mehr, kommt bei den Treffen von AK LeLe vorbei oder spricht das LeLe Referat an, wir helfen weiter sei es Interesse am Engagement bei AK LeLe und/oder LeLe Referat, oder ein Anliegen, was ihr gerne auf zentraler Ebene behandelt haben wollt. Wir tagen im 2-wöchigen Rhythmus um 20:00 Montags. Wir freuen uns auf euch!

Was die Themen, die den AK und das Referat beschäftigt haben angeht, hier eine Übersicht:

- Neukonzeption der AG Barrierefreiheit

Die AG Barrierefreiheit in der Organisationsstruktur in der sie angesiedelt war, hat einige wichtige Ziele nicht erreicht und war in der Form wenig funktionsfähig. Nun wird die AGB neukonzipiert und in einem Papier mit Auftrag, Zielen, Strategie usw gestaltet und es soll die Strukturen der Universität zusätzlich an ihre Pflicht erinnern, Maßnahmen der Barrierefreiheit umzusetzen. Die AGB wird von HSD / Team Lehren & Lernen organisatorisch und auch in der Moderation übernommen. Sie soll mit rektoraler Identifikation und mit verschiedenen Institutionen der Uni und Gruppen arbeiten. Zu diesen Gruppen zählen wir als Studierendenschaft dazu!

- Stellung des studentischen Engagements auf universitärer Gremienebene

Die Universität Heidelberg hat bisher wenig Initiativen für die Würdigung des studentischen Engagements unternommen. Oft sind Studierende die einzigen Ehrenamtlichen in universitären Gremien und die Arbeit ist zwar wichtig für die Interessenvertretung aber unattraktiv. Zudem stellt die mangelnde Transparenz der Strukturen ein Problem für die studentische Beteiligung und Kooperation mit anderen Statusgruppen dar.

Aktuell gibt es eine Förderung des studentischen Engagements über HeiSkills und registrierte studentische Initiativen, die gewisse Kriterien erfüllen sollen ihren engagierten Mitglieder*Innen die Möglichkeit geben bis zu 10 ECTS für das Engagement samt Bescheinigung anrechnen zu lassen. Es ist unklar, ob Engagierte der VS oder Universität auch davon Gebrauch machen könnten. Andere Initiativen der Uni für die Anerkennung des Engagements sind uns bisher nicht bekannt.

- Bapsy- Studieneignungstest Psychologie

Probleme der Barrierefreiheit und schwieriger Zugang zu diesem Test beschäftigen den AK LeLe noch und es gibt keine Entwicklungen seitens der Uni.

Bezüglich dieser Thematik ist es wichtig den Druck als Studierendenschaft zu erhöhen, damit die Problematik gesehen und höher priorisiert wird.

- Studentische Beteiligung in Fakultätsgremien z.B. Zulassungsausschüssen

Aktuell ein Dauerbrenner. Gespräche in den Gremienstrukturen im Bereich Lehre haben ergeben, dass es eine inhaltliche Haltung seitens der ZUV gibt, dass die Beteiligung von Studierenden in Gremien wie Zulassungsausschüssen bedenklich ist und sollte in den jeweiligen Ordnungen nicht vorgesehen sein oder mindestens eingeschränkt werden. Wir versuchen Gespräche zu finden, um unsere Argumente für die Beteiligung vorzutragen.

Der AK LeLe, das Referat und die SAL Vertretung arbeiten gerade daran! Wir würden uns freuen, wenn sich mehr Studis uns für die Lösung der Problematik anschließen würden.

- Termine und andere offene Themen: Ein Termin mit Heiquality steht noch an, dort werden weitere Themen wie Evaluationen und deren Möglichkeiten für die Veröffentlichung von Umfrageergebnissen sowie die Beteiligung von SBQE (Pool der Senatsbeauftragten für Qualitätsentwicklung). Ein weiteres offenes Thema, welches Gesprächsbedarf hat ist das Projekt HEISpark für das die Universität eine sehr hohe Förderung für die Innovationen in der Lehrarchitektur erhielt (<https://www.uni-heidelberg.de/de/newsroom/projekt-heisark-innovationsstrategie-fuer-studium-und-lehre>). Aus der Mitteilung der Universität ist nicht ersichtlich was konkret gefördert werden kann und soll.

6.8 Bericht: Referat für internationale Studierende

Antragsteller:

Referat für internationale Studierende

Antragstext:

Bericht des Referats für internationale Studierende

zum Sommersemester 2025

und Aufruf zur Kandidatur

Das Sommersemester 2025 verlief insgesamt eher ruhig. Aufgrund zeitlicher Belastungen haben wir vor allem bestehende Strukturen und Aktivitäten weitergeführt. Dennoch konnten wir einige kleinere Projekte umsetzen und neue Kontakte knüpfen.

Zu Beginn des Semesters, im April, fand ein Treffen mit dem International Welcome Center Heidelberg statt, das dem Austausch und der Vernetzung diente. Im Mai organisierten wir ein Treffen für Studierende unter dem Thema East Asian Tea Tasting, das vor allem der Vernetzung internationaler Studierender diente und gut angenommen wurde. Positiverweise waren auch einige nicht-internationale Studierende dabei, weswegen wir hoffen, es konnte ein breiterer Austausch stattfinden. Auch im Juni standen wichtige Termine an: Zum einen die DAAD-Mitgliederversammlung, zum anderen ein Vernetzungstreffen mit dem Bund ausländischer Studierender (BAS).

Ein besonderes Augenmerk lag dieses Semester auf der Öffentlichkeitsarbeit: Unsere Website wurde überarbeitet und ist nun auch auf Englisch verfügbar. Aktuell arbeiten wir zudem an englischsprachigen StuRa-Flyern für die kommenden Orientierungstage für internationale Studierende. Diese sollen den StuRa allgemein vorstellen und können perspektivisch weiterverwendet werden.

Letztes Semester hatten wir außerdem eine Kooperationsanfrage der staatlichen Universität Jerewan (YSU) erwähnt. Wir hatten nach einem Treffen für nähere Informationen gefragt, bekommen jedoch keine Antwort mehr.

Das Wichtigste zum Schluss: Unsere Sprechstunden fanden wie gewohnt statt; dieses Semester donnerstags um 16 Uhr. Der Termin wird sich jedoch vermutlich nächstes Semester ändern, da drei von uns vieren aus dem Amt ausscheiden werden.

Deshalb suchen wir dringend Nachwuchs. Also: Denkt gerne schon einmal über eine eventuelle Kandidatur im nächsten Semester nach. Wir stehen natürlich auch nachdem wir im November aus dem Amt ausscheiden für Einarbeitung zur Verfügung und freuen uns über jede interessierte Person.

6.9 Bericht Finanzreferat

Antragsteller:

Finanzreferat

Antragstext:

Der Jahresabschluss 2024 dem StuRa zur Vorlage auf der morgigen Sitzung.

6.10 Bericht des Referats für Verkehr und Kommunales

Antragsteller:

Referat für Verkehr und Kommunales

Antragstext:

1. Austausch mit dem Bürgermeister für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität der Stadt Heidelberg

Wir haben am 28.07.25 einen Termin mit dem Bürgermeister für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität der Stadt Heidelberg. Falls ihr Themen habt, die wir besprechen sollen, teilt uns dies gerne mit.

Der Besuch des Bürgermeisters im StuRa dieses Semester hat leider nicht geklappt.

2. Nextbike-Vertragsverlängerung

Nextbike hat uns mitgeteilt, dass man die Kooperation grundsätzlich verlängern möchte. Auf einen Vertragsentwurf warte ich trotz mehrerer Anfragen von mir leider aber immer noch. Die Behandlung muss wohl in einer StuRa-Sondersitzung erfolgen.

3. Busnetz in Heidelberg

Zum 23.06.25 haben sich die Buspläne in Heidelberg verändert. Leider ist damit nun auch die Linie 32 verschwunden, trotz allem Druck, den wir gemacht haben.

Alle Änderungen hier ihr hier: <https://www.rnv-online.de/netzhd/>

Die Studierenden werden auch in der nächsten Studimail informiert.

4. Nachfolge

Wie bereits berichtet:

Ich plane noch den Nextbike-Vertrag zu verlängern und umfangreiche Leitfäden über die Arbeit im Referat anzufertigen. Neue Themen, die bislang nicht angemeldet wurden, werde ich nicht mehr bearbeiten; dafür fehlt mir auch die Zeit, wenn ich alleine im Referat bin.

Den Kandidaturaufwurf schreibe ich bald noch. Ich bin aber für Kandidaturen auch jetzt schon sehr dankbar.

Bei Fragen zu diesem Bericht erreicht ihr mich per Mail und per Mattermost.

TOP 7 Finanzanträge



7.1 Finanzierung des Vereinsausflug an die Kunsthalle Mannheim mit Führung und anschließendem Essen.

2. Lesung

Antragsteller:

Hochschulgruppe „studentisches Forum für Kunstrecht und Restitution zu Ehren von Prof. Jayme“

Antragstext:

Der StuRa beschließt, für die Durchführung des Vereinsausflugs in der Kunsthalle Mannheim durch das studentische Forum für Kunstrecht und Restitution 304,50 € zur Verfügung zu stellen.

Haushaltsposten:

621.01 (Unterstützung von Gruppen)

Beim StuRa / bei der Refkonf beantragter Betrag:

304,50 €

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?	304,50 €
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	304,50 €
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	0 €
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	0 €
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	304,50 €

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Fahrtkosten (Zug) der Studierenden ohne Deutschland-Ticket	37 €	Kalkuliert mit 5 Studierende ohne eigene Fahrkarte; Tickettyp: RNV Tages-Ticket Gruppe bis 5 Personen
Verpflegung vor Ort für die Studierende	217,50 €	Da bei uns das Zusammentreffen der Studierenden unterschiedlichster Fakultäten im Vordergrund steht, ist neben dem Vortrag der gemeinsame Austausch von großem Wert. Wir können uns vorstellen, dass sich bei der Veranstaltung nicht so viele Studierende trauen werden, im offiziellen Diskussionspart Fragen zu stellen. Damit diese sich jedoch ebenfalls mit einbinden können und so potenziell künftig weiterhin Interesse an unserem Verein zeigen, wäre Verpflegung sicherlich ein schönes Extra, damit währenddessen die Studierende untereinander informeller in Kontakt treten können. Der Betrag ergibt sich aus dem Punkt, dass die gesamte Veranstaltung vrsl. auf über 4 Stunden angelegt ist und zudem es sich um ein Mittagessen handelt (14,50 € * 15 Studierende)
Geschenk für Organisator von Seiten des Fördervereins der Kunsthalle Mannheim	50 €	Da wir eine langandauernde Partnerschaft anstreben und durch deren Netzwerk künftig sehr profitieren können, würden wir sehr gerne der Verantwortlichen ein kleines Geschenk machen.
Gesamtkosten	304,50 €	

Gerne könnt Ihr uns für die nähere
Besprechung jederzeit anrufen, 0176
94940062

Begründung:

Was ist euer Projekt?

Wir sind eine interdisziplinäre Hochschulgruppe der Universität Heidelberg, welche sich das Ziel gesetzt hat, das akademische Erbe rundum das Kunstrecht – insbesondere Fragen der Restitution – des im letzten Jahr verstorbenen Professors Jayme lebendig zu halten. Zudem hat Prof. Jayme stets den fakultätsübergreifenden Kontakt etwa zu dem HCCH gesucht, was wir fortführen möchten.

Dies möchten wir insbesondere mit Vorträgen namhafter Experten ermöglichen, die wir nach Heidelberg einladen. Die Vorstandsmitglieder sind in der Kunstrechtsszene gut vernetzt und haben mithin einige Kontakte zu potenziellen Rednern. Das Kunstrecht als solches ist sehr facettenreich und weit spannender als die juristischen Fragestellungen: Von Fragen der Restitution kolonialer und jüdischer (Raub)Kunst, über die Bestimmung und Wissenschaft der Provenienz (primär in Museen und Kunsthandel), den Umgang mit fragwürdigen Denkmälern (siehe „Judensau“-Relief in Wittenberg), KI-Einsatz im Journalismus, ... Hieran verdeutlicht zeigt sich, dass das Kunstrecht als solches weit mehr Fakultäten erreichen sollte, sodass ein spannender Diskurs zustande kommt (im Folgenden mehr Informationen über unseren interdisziplinären Ansatz).

Weitere Informationen über unsere Hochschulgruppe findet Ihr unter www.fkr-heidelberg.de

Worum geht es in dem Antrag? Was wollt ihr machen?

Wir planen im Juli 2025 einen Vereinsausflug an die Kunsthalle Mannheim durchzuführen. Dies organisieren wir gemeinsam mit dem Förderverein der Kunsthalle Mannheim, welchem wir kostenlosen Zugang zur Kunsthalle und eine „Behind-the-scenes“-Führung zu verdanken haben. Daneben fallen jedoch Kosten für diejenigen Studierenden, welche kein Deutschland-Ticket haben, und für Verpflegung an. Zudem würden wir gerne der Verantwortlichen für die Planung von Seiten des Fördervereins am Ende ein kleines Geschenk als Dankeschön überreichen.

Wir führten bereits am 28.5.2025 eine sehr erfolgreiche Erstveranstaltung durch (siehe unten), an jene wir den Vereinsausflug anknüpfen wollen. Dadurch soll die Vereinsdynamik verstärkt werden: Nicht nur sollen dadurch Studierende ermutigt werden, der Hochschulgruppe beizutreten, vielmehr können hierdurch auch Interessierte künftig weitere Posten übernehmen, sodass unsere bislang durch drei Studierende organisierte Hochschulgruppe besser und gesünder wachsen kann. Auf Dauer wird es uns nicht möglich sein, ein solch zeitintensives Projekt allein zu stemmen. Damit jedoch das Engagement bei anderen entstehen kann, sollten sich andere Studierende uns angehörig fühlen – dieses Ziel kann man mit einem solchen Ausflug gut erzielen.

Konkret haben wir mit dem Förderverein ein Besuch in der Kunsthalle Mannheim – welche für das Kunstrecht selbst aus etlichen Gründen ungemein spannend ist – mit einer Führung von voraussichtlich Stefano Agresti (wissenschaftlicher Volontär und Assistenz der Kuratorin) geplant, sodass wir die Ausstellung mit Blick hinter die Kulissen erleben können.

Unsere beiden bisherig und kommenden Events (1. Event: Fall Gurlitt und der Kunstrechtsskandal der bayrischen Staatsgemäldesammlung; 2. Event: Wie geht man mit fragwürdiger Provenienz um) stützen sich insbesondere auf NS-Raubkunst von jüdischen Familien. Diese Problematik aufgreifend, versucht die Kunsthalle Mannheim mit einem Ampel-System der Provenienzgefahrenlage Herr zu werden – wie kaum ein anderes Museum. Davon abgesehen findet momentan eine Sonderausstellung statt, welche sich mit Kolonialkunst kritisch befasst, sodass wir unserem zweiten Versprechen – das Sensibilisieren auch in Bezug auf Raubkunst in kolonialem Lichte – gerecht werden.

Bei unseren Events verfolgen wir den interdisziplinären Ansatz (s.o.), sodass der Austausch untereinander den größten Mehrwert unserer Hochschulgruppe verspricht. Daher ist es von großem Wert, wenn wir im Nachhinein den Studierenden die Möglichkeit

geben, sich in Ruhe über ihre Eindrücke, Ansichten und Expertisen auszutauschen. Da es sich bei dem Event um unser ersten Vereinsausflug handelt, könnte die Diskussionsbereitschaft verhalten sein. Dem entgegenzuwirken wäre ein möglichst entspanntes, informelles Umfeld am hilfreichsten – das gemeinsame Essen etwa im Park des Wasserturms mit bestellter Pizza. Wir stehen im engen Kontakt mit dem Förderverein der Kunsthalle, sodass bei schlechtem Wetter der Verzehr dessen auch in Räumlichkeiten der Kunsthalle alternativ möglich wäre.

Mit dem Vereinsausflug und der anschließenden Diskussionsrunde während des Essens wollen wir mit den Studierenden die gesamtgesellschaftliche Frage des Umgangs mit der Restitution potenzieller jüdischer und kolonialer Raubkunst besprechen. Es sollte schnell deutlich werden, dass Kulturgüter mehr als nur Sachen sind, es über das reine Recht hinausgehen könnte und gesamtgesellschaftlich mithin große ethische, religiöse und politische Fragen relevant werden – insbesondere jene, welche durch einen Unrechtsstaat (NS-Regime) den ursprünglichen (jüdischen) Eigentümern entrissen wurden. Für die Umsetzung dessen beantragen wir 304,50 €.

An wen richtet sich euer Vorhaben?

Auch wenn der Name nahelegt, dass wir uns (insbesondere) an Jurastudierende wenden, möchten wir das genaue Gegenteil: Wir verstehen uns als interdisziplinäre Hochschulgruppe und suchen fakultätsübergreifend nach interessierten Studierenden.

Restitutionsansprüche werden oft aus historischer, juristischer oder moralischer Perspektive abstrakt diskutiert. Wir wollen den Studierenden die Probleme des Kunstrechts durch die Begutachtung von fraglicher Provenienz in den Museen im wohl bekanntesten und größten Museum der Region praxisnah und mithilfe der Führung geleitet durch professionelle Unterstützung nahebringen. Durch unseren interdisziplinären Ansatz erhoffen wir uns als Forum zu fungieren und Studierende unterschiedlichster Fachrichtungen zusammen zu bringen.

Zwar mag die deutsche Geschichte teilweise gut aufarbeitet sein, jedoch gilt dies (noch) nicht für den Umgang mit Kulturgütern, insbesondere der Entwendung von jüdischer Kunst während des NS-Regimes. Mit dem Ausflug wollen wir Studierende der Universität Heidelberg sensibilisieren und zur Diskussion anregen.

Die Anzahl der Studierenden ist von einer gelungenen Gruppengröße einer Museumsführung abhängig und liegt daher bei etwa 15 Studierenden.

Warum sollte euch die Verfasste Studierendenschaft finanziell unterstützen?

Mithilfe des interdisziplinären Ansatzes werden Veranstaltungen und Diskussionen spannend: Kunstrecht ist gerade durch den gesellschaftlichen Disput gekennzeichnet. Daher gilt: Umso mehr Blickwinkel auf ein solch gesamtgesellschaftlich wichtiges Thema aufeinandertreffen, desto wertvoller. Dabei verfolgen wir auch den Ansatz unseres Namensgebers, Prof. Erik Jayme, welcher sich stets für den interdisziplinären Austausch eingesetzt hat, insbesondere die Kooperation der juristischen Fakultät zum HCCH. Zu unseren Gründungsmitgliedern zählen darüber hinaus Studierende der Geschichte und Übersetzungswissenschaften. Das Erstevent hat jedoch zur Erkenntnis geführt, dass darüber hinaus etliche weitere Fakultäten sehr interessiert sind: Theologie, Ethnologie, jüdische Hochschule, Germanistik, Politikwissenschaften, Geschichte, Kunstgeschichte, Philosophie, ...

Gerade die juristische Fakultät ist dafür bekannt ihr „eigenes Ding“ zu machen und wenig gemeinsame Projekte mit anderen Fakultäten zu betreiben. Diese Tendenz versuchen wir mit unserer Hochschulgruppe aufzubrechen.

Warum ist es wichtig/ sinnvoll/hilfreich für die Studierenden der Universität Heidelberg? Welche Ziele der VS werden durch dieses Projekt unterstützt/vertreten

Am 28.5.2025 füllten wir bei unserer Auftaktveranstaltung den gesamten IPR-Seminarraum und veranstalteten somit ein ausgebuchtes, erfolgreiches Erstevent. Schon vor dem Event sind 47 Registrierungen auf 40 Plätze eingegangen, zuzüglich die Vorstandsmitglieder und Redner. Dies verdeutlicht zum einen, wie groß das Interesse und die Begeisterung bei den Studierenden ist – damit ist das Potential unserer Hochschulgruppe deutlich geworden. Zum anderen haben wir hierdurch Erfahrungen in dem Organisieren eines solchen Events gesammelt und unsere Begeisterung bewiesen. An den Erfolg möchten wir nun mit dem ersten Vereinsausflug anknüpfen.

Wie schon erwähnt wollen wir mit dem Forum eine interdisziplinäre Plattform schaffen, mithilfe derer die Studierende in den fakultätsübergreifenden Austausch kommen. Insbesondere schaffen wir damit ein Bindeglied zwischen der juristischen Fakultät zu weiteren, da diese nicht dafür bekannt ist, interdisziplinäre Projekte durchzuführen und in den Kontakt mit Studierenden anderer Fa-

kultäten akademisch faktisch meidet. Darüber hinaus stärken wir die Sensibilität und Diskussionsfreude über gesamtgesellschaftlich relevante Themen praxisnah durch das Flanieren und der Führung durch das Museum. Aus der Leitfrage des musealen Umgangs mit jüdischer und kolonialer Raubkunst kann zudem das Interesse des Aufarbeitens der NS-Vergangenheit der Universität Heidelberg ergehen, sodass wir nicht nur gesellschaftlich, sondern wir uns auch historisch einen Mehrwert versprechen. Auch bundesweite Fragen rundum die Benin-Bronzen, der Kleopatra und des Pergamonaltars stehen regelmäßig im Fokus gesellschaftlicher Diskussionen. Diskussionen, die erst vollumfänglich mit einem Mehrwert geführt werden können, wenn akademisch verschiedenste Blickwinkel aufeinandertreffen. Diese Thematik lebt somit von unterschiedlichsten Sichtweisen und akademischen Schwerpunkten – beides ist an der Universität Heidelberg vertreten, mit der Hilfe der VS könnten wir mittels des Vereinsausflugs und künftigen Veranstaltungen eine verschmelzende Plattform für diese Sichtweisen und akademischen Fachrichtungen schaffen.

Gibt es bereits ähnliche Projekte?

Wir verstehen uns als ein interdisziplinäres, fakultätsübergreifendes Forum für Fragen rundum das Kunstrecht. Der Mehrwert besteht in dem interdisziplinären Ansatz (s.o.), wodurch unterschiedlichste akademische Gebiete abgedeckt sind und zusammenreffen. In Heidelberg haben wir das Glück, dass wir etliche Fakultäten und Institute haben, welche sich mit den Fragen befassen; jedoch keine Plattform, die diese zusammenbringt. Beispielhafte Aufzählung: Rechtswissenschaft, Geschichte, Kunstgeschichte, Heidelberg Zentrum Kulturelles Erbe (HCCH), Ethnologie, Ägyptologie, Jüdische Studien, Theologie, Germanistik, ... In Heidelberg ist ein solches Forum einmalig.

Protokoll:

Aus der vorherigen Sitzung:

Antragssteller: Wir wollen das kulturelle Erbe von dem Typ fortbestehen zu lassen. Enteignungen, Kunstraub. 48 Leute waren da, und 15 Studierende dabei. Wir wollen unseren ersten Vereinsausflug. Kunsthalle in Mannheim Kooperation und dort Fragen. Es ist ganz wichtig, dass die Studierenden sich austauschen können und deshalb gemeinsames Essen danach.

Finanzreferat: Aus Sicht des Finanzreferats fällt das unter Individualförderung und ist deshalb unzulässig, weil es eine geschlossene Gruppe ist. Die Verpflegungskosten deshalb kritisch.

GO-Antrag: Allgemein mehr Redezeit für den Finanzreferenten.

Keine Gegenrede

Angenommen

Antwort: Bei gemeinsamen Mittagessen herrscht bessere Stimmung.

Finanzreferat: Ist einfach nicht zulässig, inhaltlich will ich das nicht in Abrede stellen.

Sozialreferat: Schlage vor, dass ihr danach mit dem Finanzreferat sprecht, um andere Teile als Verpflegung zu fördern.

Antwort: Ja, das werden wir tun.

ROSA: Ich kannte euch noch nicht, das ist ein cooles Projekt. Wenn ihr Verpflegung macht, wäre cool, wenn vegan.

Antwort: Ja, wir suchen schon nach veganen Restaurants. Und sonst mindestens vegetarisch.

Keine weiteren Fragen.

Diskussion darüber: Was passiert, wenn wir das beschließen.

Finanzreferat: Hier geschieht die politische Entscheidung. Das Finanzreferat prüft daraufhin, ob der Antrag rechtswidrig, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, wenn die BfH widerspricht, müssen die Vorsitzenden sich an das Ministerium wenden.

Präsidiumsmitglied: Bei Verständnisfragen bitte mit grünen Stimmfrage melden.

Frage: Was wäre, die [...]

Finanzreferat: Man kann das vertagen, aber ich kann nicht garantieren, dass das etwas verändern kann, weil ich das Projekt nicht kenne.

Antwort: Am 19.07. ist das Event geplant. Der Großteil war vorgesehen für Essen, ein kleiner Teil für Geschenke und Reisekosten.

Präsidiumsmitglied: Achtung, da ist Telefonnummer drin im Antrag.

GO-Antrag Finanzreferat: Verlängerung der Beratungszeit dieses TOPs

Keine Gegenrede

Angenommen

7.2 Grundfinanzierung des JazzLab Heidelberg

2. Lesung

Antragsteller:

JazzLab Heidelberg (Studentische BigBand)

Antragstext:

Der StuRa beschließt, die studentische BigBand JazzLab Heidelberg mit 960 Euro zu unterstützen. Von diesen werden Noten (und die dazugehörigen Rechte) für das Repertoire, außerdem Sticker und Visitenkarten als Werbematerialien gekauft. Weiterhin werden daraus die GEMA-Gebühren der beiden Konzerte am 03.06. und 15.11.2025, sowie Getränke für das Probewochenende vor dem zweiten Konzert gezahlt. Die Kautions für einen Proberaum für das wöchentliche Proben von 150€ wird ebenfalls daraus gezahlt. Für den Transport von Instrumenten, der vor und nach jeder Probe anfällt, wird daraus auch ein faltbarer Bollerwagen angeschafft.

Haushaltsposten:

621.01

Beim StuRa / bei der Refkonf beantragter Betrag:

960€

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	960€
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	960€
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	0€
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	nein
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	960€

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Wir erwarten für das kommende halbe Jahr etwa die folgenden Ausgaben.

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
------------------	--------	------------------------

Sticker	30 €	Das momentane Angebot liegt bei 27 €, um etwaige Versandkosten zu tragen, ist es aufgerundet.
Visitenkarte	20 €	“ 17 € “
Zwischensumme Werbematerial:	50 €	
Kaution	150 €	
Getränke fürs Probenwochenende	50 €	Alles alkoholfrei.
Faltbarer Bollerwagen	120€	<p>z.B. https://www.bollerwagen.com/marken/sekey-bollerwagen/1797/sekey-faltbarer-bollerwagen-fw30-bremsse-200l-kapazitaet-schwarz oder https://www.amazon.de/Sekey-Bollerwagen-Patentiert-Zusammenbau-erforderlich/dp/B0C39ZVBP/ref=sr_1_8?dib=eyJ2IjoiMSJ9.-NF7JA10a00-GufljGFZgouSZyCPzugj36Yfz9cr-q73TG6qQAqbllsy-JT_KS522i8FTX19WCJPv80CCdpF_1ailzYaleAJSdRj17vngqEMvmMn3OTBGXv4qCZIYfd-wQd1j63NzMmjoGyW7BQb-g1vX67lePJWxdhHJXDeNz00fkgv-VEYc-cIF_1L1W3MO89m31_D5BrOaRvgL7MUI58ZWpUkj_</p> <p>Da wir immer ein sehr schweres E-Piano, einige Verstärker, Notenständer und ein ganzes Schlagzeug vor jeder Probe ein paar Hundert Meter zum Proberaum hin und danach wieder zurückbringen müssen, wäre ein Bollerwagen optimal. Den jedes Mal vor der Probe vom StuRa vorher auszuleihen und danach wieder zurückzugeben ist organisatorisch nicht wirklich eine Option; wenn er faltbar ist, kann man ihn gut in der Peterskirche (wo die Instrumente stehen) unterbekommen.</p>
Zwischensumme Probekosten:	320 €	
Gema-Gebühren Konzert	100 €	Zwei Konzerte, wir rechnen mit jeweils etwa 50€ GEMA-Gebühren.

Zwischensumme Konzertkosten:	100 €	
Hallelujah I Love Her So	60 €	Komplette Noten von Arrangements kosten.
The Chicken	60 €	
Put It Where You Want It	60 €	
Us	60 €	
Cold Duck Time	60 €	
Four	60 €	
Georgia on My Mind	50 €	
When The Lady Dances	80 €	
Zwischensumme Noten:	490 €	Da die meisten Noten etwa 57€ kosten, wurden sie für die Planungssicherheit mit 60€ pro Stück berechnet, außer bei den letzten Beiden, bei denen größere Abweichungen vorausgesehen sind.
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	960 €	

Begründung:

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Wir, das JazzLab Heidelberg, sind eine studentische BigBand die sich Ende letztes/Anfang dieses Jahres gegründet hat. Um Musik zu machen, brauchen wir Noten von den Stücken, die wir spielen wollen, im richtigen Arrangement und einen Ort zum Proben – was kostet. Darüber hinaus müssen wir GEMA-Gebühren für die Konzerte zahlen, uns irgendwie bewerben und bestenfalls noch Probewochenenden rund gestalten (mit öffentlichen Geldern natürlich alkoholfrei). Wir bestehen momentan aus etwas mehr als zwanzig Studis der Uni Heidelberg, und stehen auch grundsätzlich allen Studis offen. Unsere Konzerte sind unentgeltlich, wir erwirtschaften also nichts. Ideell und mit Konzertraum werden wir schon vom StuWe gefördert, unser erstes Konzert ist am 03.06. im Marstallcafé. Beim StuWe können wir auch proben, dankbarerweise nur mit einer Kautions von 150€.

Uns zu fördern heißt für den StuRa, in die studentische Musik- und Kulturlandschaft in Heidelberg zu investieren. Es gibt bereits eine BigBand im Unidunstkreis: die GalapagosBigBand. Die probt ja sogar im Neuen Hörsaal Physik (also hier, wo der StuRa stattfindet). Die ist aber schon gut besetzt und darüber hinaus kein studentisches Projekt. Wir, das JazzLab, sind darauf aus, langfristig als studentische BigBand Studis die Möglichkeit zum Zusammenspielen zu geben, eben auch mit für Studis charakteristischen Zeitläufen in der Stimmenbesetzung.

Protokoll:

Aus der vorherigen Sitzung:

Saxophon Spielender (= Fritz): Wir hatten schon ein Konzert im Marstallcafe, aber wir brauchen Geld für Arrangements, grob 60 € pro Notensatz. Bei uns kann jeder mitmachen, nächstes Semester brauchen wir wieder Posaunen. Studentische Bigband, studentischer Durchlauf.

Finanzreferat: Grundsätzlich keine größere Probleme. Wenn die Bigband mal nicht mehr den Bollerwagen braucht, gehört der der VS. Es wäre vielleicht klüger, von Grundfinanzierung zu Auftaktfinanzierung zu ändern. Ist nur ne Formulierungsfrage.

Antwort: Warum Bollerwagen? Der bleibt im StuRa-Besitz. Wir haben Räumlichkeiten im Marstall zum Proben und können in der Peterskirche abstellen.

Fachschaft Transcultural Studies: Wärt ihr bereit, auf Fachschafts- oder Institutsfeiern zu spielen?

Antwort: Grundsätzlich aktuell alles kostenlos, was wir bisher machen. Wir wollen keine Verlangen, aber das ist noch nicht Rückgesprochen, ob das möglich ist. Es kommt auf die Frequenz an, aber aktuell wollen wir mehr Konzerte machen als wir bisher machen.

Gremienreferat: Kautio ist keine Miete, wird sichergestellt, dass die wieder bei uns ankommt?

Antwort: GEMA für letztes Konzert, Gema intranet ist down, deshalb ist für uns nicht sicher, ob wir die Gema brauchen. Bei Kautio: Es ist eigentlich Entscheidung des StuRa, wie das mit der Kautio handgehabt wird.

Finanzreferat: Danke um Nachfrage zur Kautio. Das sollte im Antrag als Änderungsantrag. Brauchen Klarheit zur Handhabung zur Kautio.

Antwort: Ich halte mal Rücksprache mit der Person, die aktuell Kautio vorstreckt.

Innenreferat: Gehe davon aus, dass GEMA anfällt.

Keine Fragen mehr.

7.3 Wiederaufnahme der Probe-Flatrate mit dem Taeter-Theater

2. Lesung

Antragsteller:

Kulturreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Wiederaufnahme der Probe-Flatrate mit dem Taeter Theater rückwirkend startend vom 01.01.25 bis Ende 2025. In diesem Zeitraum wird allen Studierenden freier Eintritt zu allen Veranstaltungen des Taeter Theaters gemäß den Bedingungen des bereits abgeschlossenen Vertrages vom 07.05.24 gewährt. Das Taeter-Theater erhält im Gegenzug unabhängig von den Besuchszahlen einen Anspruch auf insgesamt 4500 Euro als Kompensation, der per Rechnung geltend gemacht werden kann.

Antragssumme:

4500 Euro

Haushaltsposten:

740.01

Begründung:

Im Mai 2024 wurde erstmalig eine Flatrate mit dem Taeter Theater etabliert, die den Studierenden der Universität Heidelberg den kostenlosen Besuch von Theaterstücken ermöglicht hat und zum Ende des vergangenen Jahres ausgelaufen ist. Das Konzept der Theater-Flatrate ist ein bereits erprobtes Modell (siehe Stadttheater), das allen Studierenden kulturelle Teilnahme ermöglicht. Die Besuchszahlen der abgelaufenen Probe-Flatrate mit dem Taeter-Theater sind vielversprechend und bergen noch Verbesserungspotenzial. Deshalb wollen wir mit einer erneuten Auflage der Flatrate eine weitere Probephase durchlaufen, das Projekt verstärkt über die Kanäle der VS bewerben und prospektiv eine fortwährende Flatrate realisieren.



8.1 Kandidatur für das Kultur- und Sportreferat

2. Lesung

Antragsteller:

Laura Stockmann

Antragstext:

Die Kandidatur ist hier einzusehen; <https://db.stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/kandidatur.php?id=934>

Begründung:

Die Kandidatur ist unter folgendem Link aus dem Uninetz einsehbar: <https://db.stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/kandidatur.php?id=934>

8.2 Kandidatur für das autonome Enthinderung

2. Lesung

Protokoll:

Aus der vorherigen Sitzung:

GO Antrag Präsidium: Alle Kandidaturen zusammen machen.

Keine Gegenrede

Angenommen.

ROSA: Erstmal vielen Dank für eure Kandidaturen. Ich denke wir begrüßen das alle. Wir hatten im laufenden Semester schon mal angefragt ob ihr uns bei der Recherche helft. Inwiefern seht ihr euch auch als ReferentInnen in der Verantwortung.

Carla: Natürlich sehen wir das auch ein, wir müssen natürlich auch auf Zeit achten, können nicht alles machen, versuchen da Prioritäten zu setzen. Aber natürlich gehört Recherche dazu.

Anna: Wir begrüßen euer Engagement. Aber die Uni Heidelberg ist mit einer Vielzahl an Barrieren konfrontiert. Uns ist aufgefallen, dass wir das nur genau so gut/schlecht beurteilen wie ihr. Mussten in einen Abwägungsprozess gehen. Man muss unterstreichen, dass wir dabei sind das Referat wiederzubeleben. Wir schaffen es langsam das Referat wiederzubeleben. Sehr schwierig Menschen zu erreichen.

Gloria: Ich glaube auch das Recherchearbeit wichtig ist in unserem Kontext. Wichtig auch Personen zu unterstützen, die nicht ausgebildet sind in diesem Bereich, Vermitteln weiter an Stellen die sich besser mit dem Thema auskennen. Könnt euch aber auch gerne mit uns in Kontakt setzen.

Rabea: Schließe mich dem Gesagten an.

ROSA: Danke für die Antworten. Falls es nicht schon geschieht, könntet ihr euch vorstellen beim Umzug dafür zu sorgen.

Anna: Das ist eine super Idee. Das werden wir auf jeden Fall angehen.

Carla: Wir probieren auch durch eigene Erfahrungen zu lernen.

Goria: Kann mich da im Großen und Ganzen nur anschließen. Habe auch schon Tutorium gehalten. Wissen gibt es durch Vertreter*innen der Universität. Fände es gut, wenn wir da gemeinsam eine Schulung machen würden.

Rabea: Kann mich auch größtenteils anschließen. Finde eine Schulung auch sinnvoll. Habe bisher noch keine offizielle Schulung gemacht. Bin sehr motiviert mich in dem Bereich zu bilden. Es besteht leichter Kontakt zum AK Räume.

Gremienreferat: Eigentlich nur ne Rückfrage. Protokoll liegt vor. Wäre coole Serviceleistung das in Zukunft in die Unterlagen zu schreiben.

Fachschaft Alte Geschichte: Wie sieht es aktuell mit der Barrierefreiheit aus?

Rabea: Solche Erfahrungsberichte hören wir immer. Uns sind die Barrieren echt bekannt.

Anna: Ich kann mich Rabea nur anschließen. Vielleicht kannst du deinen Kommilitonen auf uns aufmerksam machen, die Mühlen der Uni mahlen langsam. Bauliche Veränderungen ist ein Kampf.

Gloria: Kann mich da nur anschließen.

GO-Antrag: Schließung der Redeliste

keine Gegenrede

Angenommen

Gremienreferat: Habe mir doch mal eure Website angeschaut. Protokolle sind nicht zu finden. Warum? Habt ihr vor da in nächster Zeit mehr Transparenz zu lassen.

Gloria: Ich war ja noch nicht Referentin, im nächsten Orga Treffen werden wir auch eine Schulung bekommen um die Website zu gestalten, wir durften das davor noch nicht. Bisher liefen Information zur Weitergabe über Insta und WhatsApp. Der Punkt mit der Website ist bekannt.

Anna: Das ist uns bekannt. Auch in der WhatsApp Gruppe ist der Link verfügbar zu den Protokollen.

Karla: Wir bekommen eine IT-Schulung

Rabea: Wir sehen ein, dass es nicht gut ist, dass die Website nicht aktuell ist. Werden uns da in Zukunft drum kümmern.

GO-Antrag Sozialreferat: Wiedereröffnung der Redeliste.

Inhaltliche Gegenrede von Henry: [...]

GO-Antrag IT-Referat: Möchte noch zwei Sätze sagen.

keine Gegenrede

Angenommen.

IT-Referat: Jede Referent*in darf ohne Genehmigung etwas auf der Website schreiben. Alle dürfen das. Es ist immer freigeschaltet.

8.2.1 Kandidatur für das autonome Enthinderungsreferat

Antragsteller:

Anna Leonie Strohmeier

Antragstext:

https://db.stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/kandidatur_pdf.php?type=pdf

8.2.2 Kandidatur für das autonome Enthinderungsreferat

Antragsteller:

Rabea Fries

Antragstext:

https://db.stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/kandidatur_pdf.php?type=pdf

8.2.3 Kandidatur für das autonome Enthinderungsreferat

Antragsteller:

Gloria Buck

Antragstext:

https://db.stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/kandidatur_pdf.php?type=pdf

8.2.4 Kandidatur für das autonome Enthinderungsreferat

Antragsteller:

Karla Rosenstock

Antragstext:

https://db.stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/kandidatur_pdf.php?type=pdf

8.3 Kandidatur für die Wahlkommission

2. Lesung

Antragsteller:

Harald Nikolaus

Antragstext:

https://db.stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/kandidatur_pdf.php?type=pdf

8.4 Kandidatur für das Referat für Politische Bildung

1. Lesung

Antragsteller:

Paul Martin Kaiser

Antragstext:

Kandidatur unter <https://db.stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen> .

8.5 Kandidatur Anti-Antisemitismusreferat

1. Lesung

Antragsteller:

Marc Vélez Kessel

Antragstext:

Kandidaturtext unter <https://db.stura.uni-heidelberg.de/kandidatinnen>.

Protokoll liegt vor.

8.6 Kandidatur Anti-Antisemitismusreferat

1. Lesung

Antragsteller:

Ronja Bilger

Antragstext:

Kandidaturtext unter <https://db.stura.uni-heidelberg.de/kandidatinnen>.

Protokoll liegt vor.

8.7 Kandidatur Anti-Antisemitismusreferat

1. Lesung

Antragsteller:

Martha Lena Fiedelak

Antragstext:

Kandidaturtext unter <https://db.stura.uni-heidelberg.de/kandidatinnen>.

Protokoll liegt vor.

8.8 Kandidatur Anti-Antisemitismusreferat

1. Lesung

Antragsteller:

Gideon Ballhorn

Antragstext:

Kandidaturtext unter <https://db.stura.uni-heidelberg.de/kandidatinnen>.

Protokoll liegt vor.

8.9 Kandidatur für Senatausschuss Lehre (SAL)

1. Lesung

Antragsteller:

Jan Förster

Antragstext:

<https://db.stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/kandidatur.php>

8.10 Kandidatur für die Schlichtungskommission

1. Lesung

Antragsteller:

Melinda Klein

Antragstext:

<https://db.stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/kandidatur.php>

8.11 Kandidatur für die Schlichtungskommission

1. Lesung

Antragsteller:

Lena Popp

Antragstext:

<https://db.stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/kandidatur.php>

8.12 Kandidatur für das Referat für Lehre und Lernen

1. Lesung

Antragsteller:

Darline Schütte

Antragstext:

<https://db.stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/kandidatur.php>

8.13 Kandidatur für die Schlichtungskommission

1. Lesung

Antragsteller:

Niklas Jargon

Antragstext:

<https://db.stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/kandidatur.php>

8.14 Kandidatur Wahlkommission

Antragsteller:

Niklas Jargon

Antragstext:

<https://db.stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/kandidatur.php?id=960>



9.1 „Mitgliedschaft im Bundesverband Promovierende e.V.“

Antragsteller:

Vorstand des Doktorandenkonvents

Antragstext:

Der Stura beschließt den Antrag einer Mitgliedschaft des Doktorandenkonvents der Universität Heidelberg im Bundesverband Promovierende e.V.

Begründung:

Der Bundesverband Promovierende e.V. ist die bundesweite Repräsentanz von Promovierenden in Deutschland (<https://www.promovierende.de/>). Der Verband besteht seit September 2022 und wurde im September 2023 als gemeinnütziger Verein gegründet. Derzeit sind 29 Promovierendenvertretungen im Bundesverband aktiv (<https://www.promovierende.de/unsere-mitglieder/>). Die Aufgabe des Verbands ist es die Interessen der lokalen Promovierendenvertretungen zu bündeln und gegenüber

9.2 Cooler Merch für die VS

Antragsteller:

Die LISTE Heidelberg

Antragstext:

Der Studierendenrat beschließt die Referatekonferenz mit der Anschaffung von richtigem Merch zu beauftragen. Zusätzlich zu den Werbematerialien, die die Referatekonferenz unter TOP 5.1 in der 302. RefKonf-Sitzung beschlossen hat, sollen Feuerzeuge, Flaschenöffner und Kondome in derselben Quantität erworben werden. Die VS soll cool erscheinen, auch wenn sie es nicht ist!

Begründung:

Bleistifte, Pflaster und Einkaufswagenlöser? Das ist offensichtlich ein schlechter Witz. Unsere Studierenden sollen sich nicht an die VS erinnern, wenn sie in langweiligen Vorlesungen den Bleistift in den Fingern drehen, sich gerade verletzt haben und mal wieder ein Pflaster brauchen, oder mit viel zu wenig Geld versuchen ihr Essen zu erwerben. Stattdessen sollten sich Immatrikulierte in den Glücksmomenten des Studium an die VS erinnert fühlen: Beim Rauchen (ob Tabak oder andere Drogen), beim Saufen, und beim sich gegenseitigen beglücken! Deshalb sollte das Merch-Angebot der Verfassten Studierendenschaft dringend erweitert werden, um diese studentischen Lebensbereiche abzudecken. Ergo: Feuerzeuge, Flaschenöffner und Kondome.

Des Weiteren handelt es sich, im Gegensatz zu Einkaufswagenlösern, bei diesen um oft herum gereichte Objekte. Unser VS-Merch wird somit einer wesentlich breiteren Menge an potentiell Interessierten präsentiert.

9.2.1 Änderungsantrag zu Cooler Merch für die VS: der exekutive Cockblock

Antragsteller:

Die LISTE Heidelberg

Antragstext:

Der Studierendenrat empfiehlt der Referatekonferenz zusätzlich ausdrücklich, die Kondome mit Visagen der Mitglieder der Exekutive der VS zu bedrucken. Einzelnen Mitglieder, die ihr Bild nicht veröffentlicht sehen wollen, wird das Recht eingeräumt zurückzutreten (Oder der Verwendung ihres Bildes zu widersprechen – die Langweiler!). Außerdem werden auch Lecktücher als Merch gekauft

Begründung:

Die Mitglieder der Exekutive der Verfassten Studierendenschaft nehmen eine Vorbildfunktion wahr. Und was ist vorbildlicher als safer sex?

9.2.2 Aufnahmen von Lecktüchern in den Änderungsantrag

Antragsteller:

Rosa HSG

9.2.3 Antragsänderung Cooler Merch für die VS: Der StuRa rettet Leben

Antragsteller:

Fachschaft Medizin

Antragstext:

Der StuRa beschließt zusätzlich zu bereits genannten coolen Merch zusätzlich Beatmungstücher als VS-Merch anzuschaffen.

Begründung:

Was ist bessere Werbung als eine hygienische Mund-zu-Mund Beatmung mit StuRa Merch auszuüben und dank der StuRa den Fängen des Todes entrissen zu werden.

9.2.4 Kondome zu Samen! (zusammen)

Antragsteller:

Liste pro Neuenheimer Feld – für mehr Neuenheim, Feld und Fortschritt

Antragstext:

	Alt	Neu
Titel	Cooler Merch für die VS	Samenkontrolle durch die VS
Text	<p>Der Studierendenrat beschließt die Referatekonferenz mit der Anschaffung von richtigem Merch zu beauftragen. Zusätzlich zu den Werbematerialien, die die Referatekonferenz unter TOP 5.1 in der 302. RefKonf-Sitzung beschlossen hat, sollen Feuerzeuge, Flaschenöffner und Kondome in derselben Quantität erworben werden. Die VS soll cool erscheinen, auch wenn sie es nicht ist!</p>	<p>[...](An beliebiger Stelle einzufügen) Die VS beschließt weiterhin, neben safer sex auch safer use zu unterstützen und in diesem Sinne auch Cannabissamen der Sorten Auto Skittly Zi Zi (https://bulkseedbank.org/cannabis-seeds/autoflowering-seeds/autozkittly-zi-zi-4/?lang=de, 2€ pro Samen/Studi ab Bestellungen von 1000) und Kamala OG Auto (https://2fast4buds.com/de/seeds/kamala-og-auto, 3,40€ pro Samen/Studi ab Bestellungen von 1000) in die Liste der Merchartikel aufgenommen werden. Des Weiteren wird Herr Treiber damit beauftragt, einen Infozettel zur rechtskonformen Entsorgung von Überträgen zu erstellen, der diesen beigelegt werden kann.</p> <p>Außerdem werden in die Liste zu verteilender Gegenstände Samen der Chillisorte Carolina Reaper (https://www.zamnesia.com/de/7465-carolina-reaper-samen.html), Tabaksamen (https://www.zamnesia.com/de/4425-tobacco-nicotiana-tabacum-20-samen.html) und Kaffeesamen (https://www.happyseed.de/products/kaffee-samen-coffea-arabica-nana-immergruner-zwergkaffee-strauch-mit-wunderschonen-bluten-fur-die-anzucht-von-eigenen-kaffeebohnen) aufgenommen. Das Referat für politische Bildung</p>

chert das selbstblühender Pflanzen (Auto[flower]), dass die Pflanzen selbst für anfangsanbauende leicht zu pflegen sind (<https://www.zamnesia.com/de/blog-sollten-anfaenger-mit-autoflowering-beginnen-n2260>).

Nicht zuletzt sei erwähnt, dass Gartenarbeit der Psyche zuträglich ist (<https://www.schlosspark-klinik-dirmstein.de/7-gruende-fuer-gartenarbeit-gegen-depressionen/>).

[...]

Begründung:

Macht den Antrag litter und spicier

9.3 Studierendenrat fordert konsequente Mülltrennung an der Universität

Antragsteller:

Grüne Hochschulgruppe (GHG)

Antragstext:

Der Stura fordert die Universität dazu auf, dass an der gesamten Uni der Müll getrennt werden muss als ein Schritt zu einem nachhaltigeren Umgang mit Abfall.

Begründung:

An weiten Teilen der Uni wird der Abfall noch nicht konsequent getrennt. Dies steht dem Ziel entgegen, dass möglichst viel des Abfalls recycelt werden kann. Somit ist die konsequente Trennung von Müll notwendig für mehr Nachhaltigkeit an der Uni.

9.4 Studierendenrat fordert finanzielle Mittel für nachhaltige Sanierung von Uni-Gebäuden

Antragsteller:

Grüne Hochschulgruppe (GHG)

Antragstext:

Der StuRa fordert das Landesministerium der Finanzen dazu auf, der Uni ausreichend Geldmittel bereitzustellen, damit alle alten Gebäude nachhaltig saniert werden können.

Begründung:

Aktuell gibt es viele alte Gebäude insbesondere im Neuenheimer Feld, die durch eine Sanierung auf den aktuellen Stand hinsichtlich Wärmeisolierung deutlich klimaschonender wären. Damit ist eine Sanierung notwendig, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Hierzu müssen der Uni ausreichend finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

9.4.1 Änderungsantrag zum Antrag „Studierendenrat fordert finanzielle Mittel für nachhaltige Sanierung von Uni Gebäuden“

Antragsteller:

Liste pro Neuenheimer Feld – für mehr Neuenheim, Feld und Fortschritt

Antragstext:

	Alt	Neu
Titel	Studierendenrat fordert finanzielle Mittel für nachhaltige Sanierung von Uni Gebäuden	Studierendenrat fordert finanzielle Mittel für nachhaltige und barrierefreie Sanierung von Uni Gebäuden
Text	Der StuRa fordert das Landesministerium der Finanzen dazu auf, der Uni ausreichend Geldmittel bereitzustellen, damit alle alten Gebäude nachhaltig saniert werden können.	Der StuRa fordert das Landesministerium der Finanzen dazu auf, der Uni ausreichend Geldmittel bereitzustellen, damit alle alten Gebäude nachhaltig und barrierefrei saniert werden können.
Begründung	Aktuell gibt es viele alte Gebäude insbesondere im Neuenheimer Feld, die durch eine Sanierung auf den aktuellen Stand hinsichtlich Wärmeisolierung deutlich klimaschonender wären. Damit ist eine Sanierung notwendig, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Hierzu müssen der Uni ausreichend finanzielle Mittel bereitgestellt werden.	Aktuell gibt es viele alte Gebäude insbesondere im Neuenheimer Feld, die durch eine Sanierung auf den aktuellen Stand hinsichtlich Wärmeisolierung deutlich klimaschonender wären. Außerdem lässt die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung zu wünschen übrig. Damit ist eine Sanierung notwendig, um dasie Ziele der Klimaneutralität und Barrierefreiheit zu erreichen. Hierzu müssen der Uni ausreichend finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

Begründung:

Das Feld ist zum derzeitigen Zeitpunkt im Bezug auf Barrierefreiheit besonders in den alten Gebäuden nicht ausreichend ausgestattet.

9.5 Studierendenrat fordert Interimslösung für den Marstall

Antragsteller:

Grüne Hochschulgruppe (GHG)

Antragstext:

Der Studierendenrat fordert eine Interimslösung für den Marstall. Wir rufen die Stadt Heidelberg und das Land Baden-Württemberg dazu auf, hierzu noch intensiver mit dem Studierendenwerk zu kooperieren. Weiter müssen, sofern erforderlich, weitere finanzielle Ressourcen freigegeben werden.

Begründung:

Der Marstall bietet nicht nur kostengünstige Verpflegung, sondern dient auch als konsumfreier Treffpunkt und sozialer Raum für Studierende. Die bisherigen Ansätze für einen Ersatz während der Sanierungsphase ab Herbst 2025 werden den Bedürfnissen der Studierenden nicht gerecht und kompensieren den Wegfall dieser zentralen Einrichtung nur unzureichend. Angesichts der mehrjährigen Bauzeit ist es unerlässlich, weiterhin intensiv nach temporären Lösungen zu suchen.

Das Argument, dass ein Ersatz aufgrund des Zeitmangels bis zur Schließung nicht lohnenswert sei, halten wir für wenig zielführend, da auch eine spätere Interimslösung die Situation der Studierenden merklich verbessern wird.

Obwohl die Verantwortung beim Studierendenwerk liegt, sollten Stadt und Land eine aktive Rolle einnehmen und notwendige Ressourcen bereitstellen, um die sozialen Auswirkungen der Schließung abzufedern.

9.6 Gründung AK Im Neuenheimer Feld

Antragsteller:

David Benedict, Alexandre Métivier, Florian Tesch, Kai Stetter, Stefan Behrens, Kalina Alitchkova

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Gründung eines AK Im Neuenheimer Feld (kurz AK INF).

Zu den Aufgabengebieten des AK INFs gehören:

1. Unterstützung von Vernetzung durch die Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen
2. Erleichterung von Absprachen zwischen Fachschaften und anderen Studentischen Gruppen auf dem Feld
3. Niedrigschwelliger Sammelpunkt für Anliegen an die VS, Fakultäten, Uni und Stadt

Begründung:

Das Neuenheimer Feld bietet Studierenden einen Ort zum Lernen, Wohnen, Einkaufen und des sozialen Lebens. Für viele Studierende fehlt der Zugang zu Teilen der Hochschulpolitik durch z.B. räumliche Distanz. Für die Überbrückung der räumlichen Distanz, sehen wir die Schaffung einer Instanz auf dem Campus Neuenheimer Feld für geboten.

Dieser Arbeitskreis würde aus unserer Sicht sowohl den Fachschaften auf dem Feld, sowie der VS bei der Suche nach Räumlichkeiten und Austausch von Informationen mit Bezug auf Feld zugute kommen.

Wir betonen, dass dieser AK keine „alternativ VS“ sein soll, sondern dieser (mit Fokus Feld) zugutekommen soll.

9.6.1 Änderungsantrag zum Antrag „Gründung AK Im Neuenheimer Feld“

Antragsteller:

David Benedict, Alexandre Métivier, Florian Tesch, Kai Stetter, Stefan Behrens, Kalina Alitchkova

Antragstext:

	Alt	Neu
Titel	Gründung AK Im Neuenheimer Feld	Unterstützung AK Im Neuenheimer Feld
Text	Der StuRa beschließt die Gründung eines AK Im Neuenheimer Feld (kurz AK INF)....	Der StuRa unterstützt den AK Im Neuenheimer Feld (kurz AK INF) gleich einem von der VS gegründetem....
Begründung	...Dieser Arbeitskreis würde aus unserer Sicht sowohl den Fachschaften auf dem Feld, sowie der VS bei der Suche nach Räumlichkeiten und Austausch von Informationen mit Bezug auf Feld zugute kommen....	...Dieser Arbeitskreis würde aus unserer Sicht sowohl den Fachschaften auf dem Feld, sowie der VS bei der Suche nach Räumlichkeiten zugute kommen und trägt bereits durch Austausch von Informationen mit Bezug auf Feld und Organisation von Veranstaltungen zur Fachschaftsarbeit auf dem Feld bei....

Begründung:

Seit Einreichen des Antrags wurde bereits in einem Ausmaß gearbeitet, dass von einer Gründung nicht mehr die Rede sein kann. Dennoch sehen die Mitglieder des AK das Gesuch nach einer formellen Legitimation durch die VS als indiziert.

9.7 Gründung eines Nachhaltigkeitsnetzwerk

Antragsteller:

GHG und Ökoreferat

Antragstext:

Der StuRa erklärt die Absicht, ein Nachhaltigkeitsnetzwerk zwischen den Studivertretungen für das Land Baden-Württemberg zu gründen, wie es im anliegenden Dokument spezifiziert ist.

Begründung:

Hochschulpolitik ist maßgeblich Sache des Landes und auch die Gebäude der Uni gehören dem Land. Aus diesem Grund ist es nur logisch, dass die Studivertretungen sich zum Thema Nachhaltigkeit vernetzen und ggf. gemeinsam Forderungen ausarbeiten. Die detaillierten Pläne für das Nachhaltigkeitsnetzwerk stehen in der anbei angefügten Absichtserklärung.

9.8 Forderung nach einem Green Offices

Antragsteller:

GHG und Ökoreferat

Antragstext:

Der Studierendenrat fordert die Einrichtung eines Green Offices an der Universität Heidelberg, das als zentrale Plattform für Nachhaltigkeit fungieren soll. Dieses Green Office soll Studierende, Mitarbeitende und die Hochschulleitung miteinander vernetzen, um Maßnahmen für Klimaschutz, Ressourcenschonung und nachhaltige Entwicklung zu koordinieren und umzusetzen.

Begründung:

Nachhaltigkeit ist ein zentrales Anliegen der Studierendenschaft, wie eine aktuelle Umfrage deutlich gemacht hat. Ein Green Office bietet eine bewährte Struktur, um Studierende aktiv in die Entwicklung und Umsetzung von Nachhaltigkeitsprojekten einzubinden.

Das Modell, wie es von der UNESCO beschrieben wird (<https://www.unesco.de/bildung/bne-akteure/green-office-modell>), hat sich bereits an anderen Universitäten in Deutschland erfolgreich etabliert. Es dient als organisatorisches Zentrum für Nachhaltigkeitsinitiativen, bündelt Projekte, informiert über Fortschritte und ermöglicht eine zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen allen Hochschulgruppen.

Ein Green Office fördert nicht nur die Transparenz und Partizipation, sondern verankert Nachhaltigkeit fest in der Hochschulstruktur.

9.9 Transparenz zur Nachhaltigkeitsstrategie

Antragsteller:

GHG und Ökoreferat

Antragstext:

Der Studierendenrat fordert das Rektorat auf, die kommende Nachhaltigkeitsstrategie, die im Rahmen des „Sustainability Think Tank“ erarbeitet wird, in ihren wesentlichen Teilen zu veröffentlichen. Zudem soll regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung der darin festgelegten Ziele berichtet werden.

Begründung:

Die Veröffentlichung der zentralen Inhalte der Nachhaltigkeitsstrategie schafft Transparenz und ermöglicht es, die Fortschritte der Universität auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Institution nachvollziehbar zu machen. Dies stärkt nicht nur die Glaubwürdigkeit der Universität, sondern ermöglicht auch eine aktive Einbindung der Verfassten Studierendenschaft (VS) und anderer hochschulinterner Gruppen in die Diskussion und Begleitung des Prozesses. Transparenz ist ein entscheidender Schritt, um gemeinsam ambitionierte Ziele für eine nachhaltige Zukunft umzusetzen.

9.10 Der Studierendenrat fordert einen Boykott der Coca-Cola Company

Antragsteller:

Fachschaft Medizin

Antragstext:

Der Studierendenrat fordert das Studierendenwerk und alle weiteren Getränkevertreiber im Universitätsbetrieb dazu auf Produkte der Coca-Cola Company aus ihrem Sortiment zu nehmen (und diese durch Produkte von regionaleren bzw. unproblematischeren Unternehmen zu ersetzen).

Begründung:

Seit vielen Jahren ist die Coca-Cola Company der weltweit größte Verursacher von Plastikverschmutzung¹. In diesem Zusammenhang reichte die BEUC, die europäische Verbraucherbehörde, eine Beschwerde ein, in der der Coca-Cola Company Greenwashing vorgeworfen wird.² Darüber hinaus engagiert sich das Unternehmen in erheblichem Maße in der Lobbyarbeit gegen die Einführung von Pfandsystemen in Europa und hat intern die Etablierung strengerer Umweltauflagen durch das Europäische Parlament als ein Projekt klassifiziert, dessen Verhinderung von höchster Priorität ist.¹ Die negativen gesellschaftlichen Auswirkungen der Coca-Cola Company beschränken sich jedoch nicht nur auf die Umweltthemen in Europa, sondern sind auch in zahlreichen anderen Ländern deutlich nachweisbar. So wurde in verschiedenen indischen Regionen der Grundwasserspiegel um mehrere hundert Meter gesenkt, um Platz für den Bau einer Limonadenfabrik zu schaffen, was dazu führte, dass viele Bauern ihre Existenzgrundlage verloren, da ihnen das Wasser entzogen wurde.³ Des Weiteren übt das Unternehmen seit Jahren erheblichen Druck auf Gewerkschaften in Kolumbien aus. Die Vorwürfe reichen dabei bis hin zur aktiven Zerschlagung gewerkschaftlicher Strukturen durch sogenannte „Todesschwadronen“, wie von der Süddeutschen Zeitung berichtet.³ Angesichts dieser exemplarischen und gravierenden negativen Einflussnahmen auf Gesellschaft und Umwelt hat sich bereits 2007 der BDJ für einen Boykott der Coca-Cola Company ausgesprochen.⁴ Auch das Studierendenparlament der Universität Köln hat bereits im Jahr 2006 einen Boykott beschlossen.⁵ Darüber hinaus boykottierten zahlreiche Universitäten weltweit das Unternehmen, darunter die University of Michigan, die New York University sowie die Santa Clara University, nebst weiteren Institutionen aus England, Kanada und Irland.⁵ In Anbetracht dieser globalen Bestrebungen erscheint auch ein Boykott an unseren Universitäten überfällig, um ein klares Zeichen der Solidarität mit den betroffenen Menschen zu setzen und sich gegen die fortschreitende Zerstörung unseres Planeten durch derartige Praktiken zu positionieren. Es empfiehlt sich zudem, auf regionalere sowie sozial und ökologisch verträglichere Alternativen zurückzugreifen.

1 https://www.t-online.de/klima/leben-umwelt/id_92295072/muellschleuder-coca-cola-der-roete-riese-und-das-verfehlt-ziel-einer-welt-ohne-muell-.html

2 <https://www.derwesten.de/panorama/vermishtes/coca-cola-nestle-danone-kritik-recycling-werbung-id300718949.html>

3 <https://www.sueddeutsche.de/kultur/coca-cola-zynische-realitaet-1.892465>

4 https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Material/coca_cola_boykott/factsheet_Coca_Cola.pdf

5 <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/kampagne-gegen-brausegiganten-studentenvertreter-beschliessen-coca-cola-boykott-a-424330.html>

9.10.1 Zum Sozialismus! Zur Koka Kola Freiheit!

Antragsteller:

Liste pro Neuenheimer Feld – für mehr Neuenheim, Feld und Fortschritt

Antragstext:

	Alt	Neu
Titel	Der Studierendenrat fordert einen Boykott der Coca-Cola Company	Koka Kola Freiheit
Text	Der Studierendenrat fordert das Studierendenwerk und alle weiteren Getränkevertreiber im Universitätsbetrieb dazu auf Produkte der Coca-Cola Company aus ihrem Sortiment zu nehmen (und diese durch Produkte von regionaleren bzw. unproblematischeren Unternehmen zu ersetzen).	<p>Der Studierendenrat fordert das Studierendenwerk und alle weiteren Getränkevertreiber im Universitätsbetrieb dazu auf Produkte der Coca-Cola Company aus ihrem Sortiment zu nehmen (und diese durch Produkte von regionaleren bzw. unproblematischeren Unternehmen zu ersetzen).</p> <p>Des Weiteren geht die VS mit gutem Beispiel voran und schließt Produkte der Coca Cola Company von der Erstattung durch das Finanzreferat aus.</p> <p>Die Inoffizielle Hymne der VS wird „Koka Kola Freiheit - 7 inch“ von Sturm Café. (https://open.spotify.com/intl-de/track/2B-pw1V3GXMDJmFphMkcNZd?nd=1&dlsi=d1e7804dfc164353)</p>
Begründung	[...]	<p>[...] (zum schluss einfügen)</p> <p>Menschen trinken Kola seit langem weltweit berühmt</p> <p>voll mit Zucker und Koffein das ist uns ganz egal</p> <p>mit Kola kommt McDonald's mit McDonald's Stagnation</p> <p>das Kapital dringt aus jedem Tal</p> <p>die Kauflust ist total</p>

Haut auf haut auf alle Leute

was sollen wir dagegen tun

Gegen Kola müssen wir kämpfen

wir müssen kämpfen über die
ganze Welt

Begründung:

Erzielt direkte Ergebnisse, geht mit gutem Beispiel voran und beinhaltet einen musikalischen Banger.

9.11 Mehr Fahrradstellplätze

Antragsteller:

Juso Hochschulgruppe Heidelberg

Antragstext:

Der StuRa beschließt, dass sich die Universität Heidelberg in Zusammenarbeit mit der Stadt Heidelberg für die Errichtung zusätzlicher Fahrradstellplätze in unmittelbarer Nähe des Universitätsplatzes einsetzt. Ziel muss es sein, dem hohen Bedarf an sicheren Abstellmöglichkeiten für Fahrräder gerecht zu werden und die nachhaltige Mobilität der Studierenden zu fördern.

Begründung:

Der Uniplatz in Heidelberg ist ein zentraler und stark frequentierter Ort, an dem täglich zahlreiche Studierende und Universitätsangehörige unterwegs sind. Aufgrund der hohen Zahl an Radfahrenden, reicht die derzeitige Anzahl an Fahrradstellplätzen in der unmittelbaren Nähe nicht aus, um den Bedarf zu decken. Dies führt regelmäßig zu chaotischen und unübersichtlichen Situationen, vor allem in der Nähe der Uni-Bib als auch im Bereich zwischen Uniplatz und der dort langlaufenden Straße, da Fahrräder notgedrungen an ungünstigen, unzulässigen oder gefährlichen Stellen abgestellt werden. Zusätzliche Fahrradstellplätze würden nicht nur den Komfort und die Sicherheit der Studierenden erhöhen, sondern auch zur Förderung nachhaltiger Mobilität beitragen.

9.12 Stoppt die massive Preiserhöhung beim Cappuccino!

Antragsteller:

Timon Roosen

Antragstext:

Der Studierendenrat der Universität Heidelberg fordert das Studierendenwerk Heidelberg auf, die unverhältnismäßig hohe Preissteigerung beim Cappuccino sofort zurückzunehmen und bezüglich der anderen Preissteigerungen, in konstruktive Gespräche mit dem Studierendenrat zu treten.

Sollte das Studierendenwerk nicht bereit sein, über die massiven Preissteigerungen mit dem Stura zu verhandeln, behält sich die Studierendenschaft das Recht vor, durch geeignete Protestformen, ihrem Willhelm Nachdruck zu verleihen.

Begründung:

Das Sommersemester startet für die Studierenden der Uni Heidelberg leider wenig erfreulich. Das ohnehin schon sehr teure Marstall-Mittagessen wird bald noch teurer. Der normale schwarze Kaffee wird von 1,20 auf 1,50 erhöht. Dies entspricht einer Erhöhung von 30 %. Beim Cappuccino ist die Preissteigerung sogar noch krasser, hier beträgt sie insgesamt fast 40 % (1,80 auf 2,50). Auch wenn das Studierendenwerk seitens der RNZ mit gestiegenen Kosten argumentiert, können diese keinesfalls eine Steigerung von 40 % rechtfertigen. Laut Zeitungsbericht der RNZ vom 03.04.2025 beträgt die durchschnittliche Steigerung der Preise für alkoholfreie Getränke in den Mensen 11,5 %. Es ist offensichtlich, dass mit dem wahrscheinlich beliebtesten Getränk der Studierenden, dem Cappuccino, andere Ausgaben querfinanziert werden. Anders kann die Steigerung um 40 % nicht erklärt werden. Diese Querfinanzierung, auf dem Rücken der Studierenden, sollte der Studierendenrat entschieden ablehnen.

9.13 Ausweitung der Leistungen des Studierendenwerks

Antragsteller:

Juso Hochschulgruppe Heidelberg

Antragstext:

Der StuRa fordert eine Ausweitung der Öffnungszeiten der Dienstleistungen des Studierendenwerks, dazu zählen die angebotenen Leistungen des Studierendenwerks und die Mensen.

Begründung:

Das Studierendenwerk sollte seine Öffnungszeiten in ihren Mensen und vor allem bei der Bafög-Sprechstunde ausweiten, da viele Studierende neben dem Studium arbeiten oder in wechselnden Schichten lernen und dadurch flexiblere Zugangszeiten benötigen. Dadurch dass der Marstall in näherer Zukunft schließen wird, müssen bestehende Angebote ausgeweitet werden, um die wegfallenden Kapazitäten zu kompensieren. Längere Öffnungszeiten ermöglichen es Studierenden, ihre Mahlzeiten oder andere Dienstleistungen, wie unter anderem die Bafög-Sprechstunde, auch außerhalb der Stoßzeiten in Anspruch zu nehmen, was Stress und Zeitdruck reduziert. Zudem wird durch erweiterte Öffnungszeiten der soziale Austausch unter Studierenden gefördert, da mehr Gelegenheiten bestehen, sich zu treffen und zu vernetzen. Insgesamt tragen erweiterte Öffnungszeiten dazu bei, das Wohlbefinden und die Zufriedenheit der Studierenden zu steigern, was sich positiv auf ihren Studienerfolg auswirkt.

9.14 Positionierung: Stärkung von pflanzlicher Verpflegung an der Universität

Antragsteller:

Grüne Hochschulgruppe, ROSA, Juso Hochschulgruppe, Öko-Referat, Hochschulgruppe Plant-Based University Heidelberg

Antragstext:

Der Studierendenrat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg fordert konkrete Schritte, um das Verpflegungsangebot in den Mensen der Universität nachhaltiger zu gestalten, insbesondere durch stärkeren Fokus auf pflanzenbasiertes Essen. Dies kann z.B. durch mehr Veggie-Tage, ein rein pflanzliches Power-Meal oder geringere Preise für pflanzliche Gerichte am Buffet geschehen. Konkrete Maßnahmen sollen vom Öko-Referat in Zusammenarbeit mit dem StuWe-Referat, dem Studierendenwerk und der Hochschulgruppe Plant-Based University Heidelberg erarbeitet werden.

Begründung:

Die industrielle Tierhaltung ist für 15% der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich [1] und darüber hinaus ein Haupttreiber des Artensterbens [2]. Durch die Umstellung auf eine rein pflanzliche Ernährung könnten nicht nur diese Treibhausgasemissionen verhindert, sondern auch 76% der weltweiten Landwirtschaftsflächen befreit werden [3]. Die Renaturierung dieser Flächen würde nicht nur Kohlendioxid binden, sondern auch der Tier- und Pflanzenwelt erlauben, sich zu erholen. Somit stellt die Umstellung auf ein pflanzenbasiertes Ernährungssystem einen zentralen Lösungsansatz für die Klimakrise und das Artensterben zugleich dar [4].

Die Universität Heidelberg möchte Klimaneutralität bis 2040 [5] erreichen, und auch das Studierendenwerk bekennt sich aktiv dazu, seine Umweltauswirkungen "im größtmöglichen Maße zu reduzieren" [6]. Als wissenschaftliche Institution muss die Universität verpflichtet sein, sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Fakten auszurichten und entsprechend zu agieren. Zudem hat sie durch ihre gesellschaftliche Vorbildfunktion ein gewaltiges Potenzial, veraltete Denkmuster aufzubrechen und gesellschaftlichen Wandel voranzutreiben.

Das Studierendenwerk hat einige erste Schritte in Richtung nachhaltiger Verpflegung unternommen, dennoch besteht weiterhin Handlungsbedarf. Die Mensaumfrage [7] belegt, dass auch unter den Studierenden breiter Zuspruch für mehr pflanzliche Verpflegung besteht.[1]: Sejian V. et al. 'Global Warming: Role of Livestock', in Climate Change Impact on Livestock: Adaptation and Mitigation (Springer, 2015)

[2]: Machovina, B., Feeley, K. J., Ripple, W. J. 'Biodiversity conservation: The key is reducing meat consumption', Science of the Total Environment 536: 419-31 (2015)

[3]: Poore, J., Nemecek, T. 'Reducing food's environmental impacts through producers and consumers', Science, 1 June 2018

[4]: Steinfeld, H. 'Livestock's Long Shadow: Environmental Issues and Options', UN report, Food and Agriculture Organization of the United Nations, 2006

[5]: https://www.uni-heidelberg.de/md/zentral/universitaet/beschaefigte/service/bau/nachhaltigkeit/klimaschutzkonzept_unihd_092023_final_a4.pdf

[6]: https://www.uni-heidelberg.de/md/zentral/universitaet/beschaefigte/service/bau/nachhaltigkeit/klimaschutzkonzept_unihd_092023_final_a4.pdf

[7]: <https://www.studierendenwerke.de/beitrag/ergebnisse-der-studierendenumfrage-heidelberger-studierende-bevorzugen-pflanzliche-ernaehrung-und-setzen-auf-nachhaltigkeit-und-regionalitaet>

9.15 Positionierung: Unterstützung des langfristigen Ziels rein pflanzlicher Verpflegung an der Universität Heidelberg

Antragsteller:

Grüne Hochschulgruppe, ROSA, Juso Hochschulgruppe, Öko-Referat, Hochschulgruppe Plant-Based University Heidelberg

Antragstext:

Der Studierendenrat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg unterstützt das langfristige Ziel einer rein pflanzlichen Verpflegung in den Mensen und bei sämtlichen Veranstaltungen an der Universität Heidelberg. Das Öko-Referat soll regelmäßig durch Umfragen die Bereitschaft der Studierenden für weitere Schritte in Richtung pflanzlicher Verpflegung ermitteln. Konkrete Maßnahmen sollen dann in Zusammenarbeit mit der Universitätsleitung, dem StuWe-Referat, dem Studierendenwerk und der Hochschulgruppe Plant-Based University Heidelberg erarbeitet und evaluiert werden. Außerdem soll sich der StuRa aktiv für eine Sensibilisierung der Studierendenschaft über die positiven Auswirkungen pflanzlicher Ernährung auf Umwelt, Klima und Gesundheit einsetzen.

Begründung:

Die industrielle Tierhaltung ist für 15% der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich [1] und darüber hinaus ein Haupttreiber des Artensterbens [2]. Durch die Umstellung auf eine rein pflanzliche Ernährung könnten nicht nur diese Treibhausgasemissionen verhindert, sondern auch 76% der weltweiten Landwirtschaftsflächen befreit werden [3]. Die Renaturierung dieser Flächen würde nicht nur Kohlendioxid binden, sondern auch der Tier- und Pflanzenwelt erlauben, sich zu erholen. Somit stellt die Umstellung auf ein pflanzenbasiertes Ernährungssystem einen zentralen Lösungsansatz für die Klimakrise und das Artensterben zugleich dar [4].

Die Universität Heidelberg möchte Klimaneutralität bis 2040 [5] erreichen, und auch das Studierendenwerk bekennt sich aktiv dazu, seine Umweltauswirkungen "im größtmöglichen Maße zu reduzieren" [6]. Als wissenschaftliche Institution muss die Universität verpflichtet sein, sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Fakten auszurichten und entsprechend zu agieren. Zudem hat sie durch ihre gesellschaftliche Vorbildfunktion ein gewaltiges Potenzial, veraltete Denkmuster aufzubrechen und gesellschaftlichen Wandel voranzutreiben.

Das Studierendenwerk hat einige erste Schritte in Richtung nachhaltiger Verpflegung unternommen, dennoch besteht weiterhin Handlungsbedarf. Die Mensaumfrage [7] belegt, dass auch unter den Studierenden breiter Zuspruch für mehr pflanzliche Verpflegung besteht.

Die Umstellung auf pflanzenbasierte Verpflegung soll nicht darauf abzielen, die individuelle Wahlfreiheit einzuschränken, sondern umweltschädliche Industrien zu schwächen und gleichzeitig ein gesundes und vielseitiges Angebot aufrechtzuerhalten, das den Bedürfnissen aller Studierenden gerecht wird. Die aktuelle Entwicklung an etlichen anderen Universitäten in Europa zeigt, dass eine Umstellung auf pflanzenbasierte Verpflegung ein wirkungsvoller und umsetzbarer Schritt hin zu mehr Nachhaltigkeit ist [8]. Vor diesem Hintergrund halten wir die Annahme des Antrags für sinnvoll und notwendig.

Wir hoffen auf eine wissenschaftsbasierte Zukunft an der Universität Heidelberg, die sich auch in nachhaltiger und gesunder Verpflegung widerspiegelt.[1]: Sejian V. et al. 'Global Warming: Role of Livestock', in Climate Change Impact on Livestock: Adaptation and Mitigation (Springer, 2015)

[2]: Machovina, B., Feeley, K. J., Ripple, W. J. 'Biodiversity conservation: The key is reducing meat consumption', Science of the Total Environment 536: 419-31 (2015)

[3]: Poore, J., Nemecek, T. 'Reducing food's environmental impacts through producers and consumers', Science, 1 June 2018

[4]: Steinfeld, H. 'Livestock's Long Shadow: Environmental Issues and Options', UN report, Food and Agriculture Organization of the United Nations, 2006

[5]: https://www.uni-heidelberg.de/md/zentral/universitaet/beschaefigte/service/bau/nachhaltigkeit/klimaschutzkonzept_unihd_092023_final_a4.pdf

[6]: https://www.uni-heidelberg.de/md/zentral/universitaet/beschaefigte/service/bau/nachhaltigkeit/klimaschutzkonzept_unihd_092023_final_a4.pdf

[7]: <https://www.studierendenwerke.de/beitrag/ergebnisse-der-studierendenumfrage-heidelberger-studierende-bevorzugen-pflanzliche-ernaehrung-und-setzen-auf-nachhaltigkeit-und-regionalitaet>

[8]: <https://www.plantbaseduniversities.org/press>

9.16 Positionierung: Forderung einer inklusiveren Mensa

Antragsteller:

ROSA Hochschulgruppe, GHG Hochschulgruppe, Plant Based University Heidelberg

Antragstext:

Die Verfasste Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg fordert stärkere Bemühungen, die Mensen inklusiver zu gestalten. So sollen Mikrowellen verfügbar sein, damit Besucher*innen der Mensa ihr mitgebrachtes Essen erwärmen oder erwärmen lassen können. Außerdem sollen stille Räume geschaffen werden, zum Beispiel dort, wo aktuell renoviert und neu gebaut wird.

Begründung:

Die Mensen der Universität sind ein wichtiger Ort der Begegnung und sie sollen die Bedürfnisse aller ihrer Besucher*innen berücksichtigen. Für einige Menschen ist das Angebot der Mensa nicht geeignet aufgrund etwa von Neurodivergenz oder Allergie. In der Mensa sollen aber alle Menschen Zugang zu einer Verpflegung erhalten, die für sie sicher ist, damit sie gemeinsam mit ihren Kommiliton*innen essen können. Deswegen sollen in den Mensen die Bedingungen verbessert werden, zu denen sicheres, mitgebrachtes Essen konsumiert werden kann. Außerdem soll die Mensa auch offen stehen für Menschen, die besonders geräuschsensibel sind und für die die Mensen in ihrer jetzigen Form zu laut sind.

9.17 Positionierung: MLP aus dem TeM(L)Pel schmeißen!

Antragsteller:

Die LISTE, Uni digital sozial klimafreundlich , Liste Pro Neuenheimer Feld, ROSA, Fachschaft GeoG

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Unvereinbarkeit der MLP und ihrer **Psy-Ops**, insbesondere den MLP Academics, Uniwunder, Uniwunder Talentagent und der Hochschulinitiative e.V. und verbietet deren Maklern und anderweitig **psy-oppenden**, zu gewerblichen oder ein Gewerbe vorbereitenden Zwecken, den Campus zu betreten.

Begründung:

Die MLP macht ihr Geschäft seit jeher mit dem Verkaufen von Versicherungen. Ob diese sinnvoll sind oder nicht, lässt sich sicher über den Verlauf von zwei Lesungen diskutieren. Allerdings sei hier angestellt, dass sich bei einfacher Recherche auch Diskussionen wie die folgende https://www.reddit.com/r/de_IAMa/comments/1efnbkf/ich_war_2_jahre_mlp_berater/ finden, in denen ein relativ unseriöses Bild der MLP und ihrer Vorgehensweise gezeichnet wird. Des Weiteren wurde die MLP von der Bürgerbewegung Finanzwende (Mitglieder z.B. Anne Brorhilker, Staatsanwältin in der Causa Cum-Ex) für ihre Vorgehensweise, Studierende durch Angebote von z.B. Karrierevorbereitung in ein Umfeld zu locken, in dem ein Verkaufsgespräch stattfindet (hierzu <https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/mlp-wie-finanzberater-studierende-umgarnen-a-4721559e-24a1-4e85-b9d6-7a01a6edd676> und <https://www.finanzwende.de/themen/verbraucherschutz/finanzvertrieb-und-finanzberatung/mlp-viel-nebel-wenig-kerzen/finanzvermittler-mlp-runter-vom-campus>) kritisiert und die Verbraucherzentrale warnt ebenfalls (hierzu <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/vertraege-reklamation/abzocke/finanzdienstleister-werben-auf-dem-unicampus-92094> und <https://www.vzhh.de/themen/finanzen/sparen-geldanlage/finanzdienstleister-angebote-fuer-studierende-kritisch-hinterfragen>). Auch unter Nichtbeachtung dieser Aspekte sei ganz simpel zu erwähnen, dass es primär um den Verkauf von Mehrausgaben an finanziell in der Regel schwach aufgestellte Studis geht, in Zeiten, in denen das Studium stetig teurer wird. Als nicht entscheidenden, aber relevanten Punkt möchten wir außerdem anführen, dass die Kopplung von als helfend auftretenden Angeboten mit kommerziellen Interessen die Seriosität von dem Wohl der VS dienenden Hochschulgruppen und Fachschaften untergräbt.

Außerdem:

Johannes 2

¹⁵ Jesus machte sich aus Stricken eine Peitsche und jagte die Händler mit all ihren Schafen und Rindern^[a] aus dem Tempelbezirk. Er schleuderte das Geld der Wechsler auf den Boden und warf ihre Tische um. ¹⁶ Den Taubenhändlern befahl er: »Schafft das alles hinaus! Das Haus meine[r Uni] ist doch keine Markthalle!«

9.17.1 Änderungsantrag: MLP aus dem TeM(L)Pel schmeißen!

Antragsteller:

ROSA HSG

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Unvereinbarkeit mit der MLP und ihrer **Psy-Ops**, insbesondere den MLP Academics, Uniwunder, Uniwunder Talentagent und der Hochschulinitiative e.V. und verbietet deren Makler:innen und anderweitig **psy-opp**enden, zu gewerblichen oder ein Gewerbe vorbereitenden Zwecken, den Campus zu betreten. Dies gilt auch für alle weiteren gewinnorientierten Unternehmen.

Begründung:

Universitäre Lehre und Forschung darf nicht durch Kapitalinteressen einzelner Unternehmen beeinflusst werden.

9.17.2 Änderungsantrag: Positionierung: MLP aus dem TeM(L)Pel schmeißen!

Antragsteller:

Niklas Jargon

Antragstext:

Der Halbsatz "und verbietet deren Maklern und anderweitig psy-oppenden, zu gewerblichen oder ein Gewerbe vorbereitenden Zwecken, den Campus zu betreten" wird aus dem Antragstext gestrichen.

Der Antragstext lautet damit: "Der StuRa beschließt die Unvereinbarkeit der MLP und ihrer Psy-Ops, insbesondere den MLP Academics, Uniwunder, Uniwunder Talentagent und der Hochschulinitiative e.V."

Begründung:

Der StuRa (bzw. die VS, deren Organ der StuRa ist) hat nicht das Hausrecht über den gesamten Campus inne. Der StuRa kann daher auch niemandem verbieten, den Campus zu betreten.

9.17.3 Änderungsantrag: Positionierung: MLP aus dem TeM(L)Pel schmeißen!

Antragsteller:

Die Antragstellenden

Antragstext:

"[...] und **[fordert von Universität und Studierendenwerk,]** deren Maklern und anderweitig psy-oppenden **[zu verbieten]**, zu gewerblichen oderein Gewerbe vorbereitenden Zwecken, den Campus zu betreten."

Begründung:

Hinweis durch ÄA Niklas Jargon. Die Forderung soll aber erhalten bleiben, wenn auch wirksam in Neckargemünder Slang.

9.18 Positionierung: Mehr Feld in die Feldmensa

Antragsteller:

Liste pro NeuenheimerFeld

Antragstext:

Beschließt den Veganen Donnerstag in der Zentralmensa. Für mehr (Neuenheim) Feld und Fortschritt

Begründung:

Wir von der Feldliste stehen für mehr Feld in der Ernährung und fordern den Veganen Donnerstag. Wir möchten das Bewusstsein für tierfreie Ernährung stärken, ohne dem Großteil der Studentinnen die sich weder Vegetarisch noch Vegan ernähren einen zu großen Einschnitt zu verursachen. Uns ist bewusst, dass es im Feld kaum gute Alternativen zur Mensa gibt, weswegen wir den Donnerstag fordern. Ein Tag pro Woche sollte drin sein. Und wer weiß, findet sich die ein oder andere auch inspiriert mehr Alternativen zu suchen

9.19 Positionierung: Aufhebung des Beschlusses „Positionierung des StuRa zur Zivilklausel“ vom 03.07.2018

Antragsteller:

Niklas Jargon

Antragstext:

Der StuRa beschließt, den Beschluss „Positionierung des StuRa zur Zivilklausel“ vom 03.07.2018 aufzuheben.

Begründung:

Si vis pacem, para bellum.

The world is changed.

Als sich der StuRa im Jahr 2018 für die Einführung einer Zivilklausel aussprach, ging er ersichtlich davon aus, dass sich das Ziel einer „Welt ohne Krieg“ allein durch Abrüstung und einen unilateralen Verzicht auf militärische Gewalt erreichen ließe. Spätestens seit der russischen Vollinvasion der Ukraine am 24.02.2022 ist jedoch klar: Nicht alle Staaten und Regierungen sind an einer Welt ohne Krieg interessiert. Viele autoritäre Regime erachten militärische Gewalt weiterhin als normales Mittel der Politik und scheren sich wenig um das 1945 in der Charta der Vereinten Nationen verankerte Gewaltverbot (Art. 2 IV UN-Charta). Sie treten dadurch nicht nur die regelbasierte Weltordnung mit Füßen, sondern bedrohen auch ganz konkret den Frieden und die Sicherheit in Europa.

Diktatoren verstehen nur eine Sprache: die der Stärke. Und während der wichtigste Verbündete Europas, die USA, unter einer zunehmend autoritären Regierung ächzt, die lange für selbstverständlich erachtete Partnerschaften offen infrage stellt, kann diese Stärke nur aus Europa selbst kommen. Europa muss politisch stark sein und Europa muss wirtschaftlich stark sein. Europa muss aber auch militärisch stark sein, um seinen Frieden und seine Freiheit zu bewahren. Das Ziel militärischer Stärke ist dabei nicht die eigene Aggression, sondern vielmehr die Abschreckung einer gegnerischen Aggression, getreu dem Motto „kämpfen können, um nicht kämpfen zu müssen“.

In Kontext der „Zeitenwende“ erscheint eine Zivilklausel in der Form, wie sie der StuRa 2018 forderte, aus der Zeit gefallen und geradezu naiv. Dies gilt sowohl im Bereich rein militärisch gedachter Forschung als auch im Bereich der Dual-use-Güter.

Rein militärisch gedachte Forschung: Militärische Abschreckung ist nicht allein den Streitkräften überlassen, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die die Zusammenarbeit vieler verschiedener Akteure erfordert. Auch wenn den Universitäten hierbei höchstens eine untergeordnete Rolle zukommt, sollten sie sich dieser Verantwortung nicht generell versperren. Hinzu kommt, dass militärische Bedürfnisse oft ein starker Treiber für Innovationen sind, die das Leben von Menschen unabhängig vom ursprünglich mit ihnen verfolgten Ziel verbessern. Viele Technologien, die ursprünglich für das Militär entwickelt wurden, sind heute aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Dazu zählen:

- das Internet
- Computer
- GPS
- Mikrowellen
- Radar
- Wärmebildkameras
- Düsentriebwerke

... und vieles mehr^[1]. Niemand kann sagen, welchen Fortschritten sich die Universität durch einen generellen Ausschluss der Zusammenarbeit mit Rüstungsunternehmen verschließen würde.

Dual-use-Güter: Als solche werden Technologien bezeichnet, die sowohl für militärische als auch für zivile Zwecke eingesetzt werden können. Der Begriff ist allerdings sehr unscharf und lässt keine klare Abgrenzung zu. Nicht nur können, wie bereits dargelegt, viele für das Militär entwickelte Technologien auch für zivile Zwecke genutzt werden, auch umgekehrt gibt es kaum eine zivile Technologie, für die sich kein militärischer Nutzen finden lässt. Von Transportmitteln über wetterfeste Kleidung bis hin zu haltbaren Nahrungsmitteln, sie alle können für einen Militäreinsatz relevant oder sogar entscheidend sein. Am deutlichsten wird die Problematik wohl am Beispiel der für Hobbypiloten entwickelten sog. FPV-Drohnen, die im Krieg in der Ukraine zu zehntausenden zur Aufklärung und mit Sprengstoff bestückt als Kamikaze-Drohnen eingesetzt werden. Diese Abgrenzungsschwierigkeiten zeigen sich sehr deutlich anhand des Mechanismus, den der Beschluss von 2018 für die Entscheidung über Forschung zu Dual-use-Gütern vorsieht (s. S. 2 des Beschlusstextes). Danach soll eine universitätsweite, direkt gewählte Kommission eingerichtet werden, die über „Betrachtungsgegenstände[...], bei der [sic!] es Bedenken gibt“ entscheidet, und die bei ihren Beratungen Sachverständige aller Statusgruppen und ggf. externe Sachverständige zu Rate zieht. Das hierdurch geschaffene Bürokratiemonster würde wohl jegliche Forschung an der Universität auf der Stelle zum Erliegen bringen.

Es zeigt sich also, dass dem Beschluss von 2018 ein naiver und unpragmatischer extremer Pazifismus zugrunde liegt, der in der heutigen geopolitischen Lage nicht mehr vertretbar ist. Militärische Eigenständigkeit ist für Frieden, Freiheit und Sicherheit in Europa unersetzbar. Der Beschluss sollte daher aufgehoben werden.

[1] <https://www.ineos.com/de/inch-magazine/articles/issue-7/in-sicherheit/> (Aufgerufen am 25.04.2025); <https://www.zukunftsinstitut.de/zukunftsthemen/innovationen-erfunden-fuer-den-krieg#:~:text=Und%20genau%20deshalb%20ist%20das,ikonischsten%20und%20unverzichtbarsten%20Produkte%20hervorgebracht.> (aufgerufen am 25.04.2025)

9.19.1 Änderungsantrag: Aufhebung des Beschlusses „Positionierung des StuRa zur Zivilklausel“ vom 03.07.2018

Antragsteller:

Die LISTE

Antragstext:

Ja zur Zivilklausel! Nein zur Zivilklausel!

Der Studierendenrat beschließt die Aufhebung seiner Positionierung vom 03.07.2018 für eine Zivilklausel an der Uni. Er fordert die Universität zu einer Zeitenwende in der Forschung und zu einem Verbot pazifistischer Propaganda auf.

Begründung:

Unsere bestehende rückschrittliche Positionierung wurde unter Berücksichtigung der aktuellen geopolitischen Lage glücklicherweise noch nicht umgesetzt. Um diesen Status quo dauerhaft zu sichern, müssen wir jetzt handeln! Es ist höchste Zeit für eine hochschulpolitische Zeitenwende und die restlose Aufhebung des Beschlusses!

Die Universität Heidelberg muss sich ihrer herausragenden Bedeutung auf dem Parkett der Weltpolitik endlich bewusst werden und zur friedensstiftenden Wirkung eines Wettrüstens bekennen. Der so gesicherte Weltfriede soll in die Geschichte als „pax heidelbergensis“ eingehen.

Um dieses Ziel authentisch erreichen zu können ist ein Verbot pazifistischer Propaganda auf dem Campus zwingend notwendig. Dabei handelt es sich unter anderem und insbesondere um:

- Quietsche-Enten,
- Eierkuchen,
- Tauben (besonders weiße Tauben)
- Olivenbäume,
- Luftballons,
- Feuerlöscher,
- Regenbogen,
- Mannheim,
- Studierende der Medizin,
- Brücken,
- die Farbe Weiß

9.19.2 Änderungsantrag: Aufhebung des Beschlusses "Positionierung des StuRa zur Zivilklausel" vom 03.07.2018

Antragsteller:

ROSA HSG

Antragstext:

Der StuRa beschließt, den Beschluss „Positionierung des StuRa zur Zivilklausel“ vom 03.07.2018 zu erneuern und sich stärker für die Durchsetzung dieses Beschlusses auf lokaler und Landesebene einzusetzen.

Begründung:

Die vom ursprünglichen Antragssteller als einziges Argument angeführte Zeitenwende ist ein zutiefst rassistisches Narrativ.

Diese "Zeitenwende" wird durch rechte Parteien seit erneutem Aufflammen des russischen Angriffskrieges in der Ukraine genutzt um Mord und Sterben wieder in die gesellschaftliche Mitte zu treiben. Dieses Aufflammen des Ukrainekrieges ist kein neues Kapitel der Geschichte Europas, sie ist kein "neues Phänomen", Stellvertreter:innenkriege sind spätestens seit dem "Kalten Krieg" grausame Realität für Millionen von Menschen auf der ganzen Welt. Nun von einer "Zeitenwende" zu sprechen, ist ekelhaft und verkennt die Millionen von Toten, die die Kriege der Welt forderten und fordern. Nur weil dem Antragssteller und der Regierung der BRD offensichtlich weiße Menschenleben mehr wert sind als nicht-weiße, heißt das nicht, dass es dem StuRa auch so gehen sollte.

Die Bundeswehr ist als Nachfolgeorganisation der Wehrmacht und SS immer wieder durch Unterstützung von imperialistischen Kriegsverbrechen in Europa und der ganzen Welt aufgefallen. Da die BRD ein imperialistischer Staat und die NATO ein imperialistisches Bündnis ist, kann die Bundeswehr nur eine Armee für Angriff sein und niemals eine "zur Verteidigung".

Diese menschenverachtende Organisation, die nur zum Töten existiert, darf keinen Einfluss auf die Wissenschaft und das studentische Leben haben. Alle Erfindungen, die in der Begründung des ursprünglichen Antragsstellers genannt werden, wären auch ohne militärischen Druck entstanden und mit weniger resultierendem Leid. Die Erzählung, dass nur die militärische Forschung die Gesellschaft zu diesen Erfindungen gebracht hat, ist ahistorisch und peinlich.

Die zunehmende Militarisierung und Faschisierung der Gesellschaft sind eng verbunden, dagegen sollte sich der StuRa erneut positionieren.

Allein die Tatsache, dass der Antrag als Reaktion erfolgt auf die Forderung, im Rahmen eines universitären Aufarbeitungsprogrammes zur Uni in der NS-Zeit auch die Zivilklausel als antifaschistische Maßnahme einzuführen, sollte dem StuRa schwer zu Denken geben. Der Verein "Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes" fordert seit seinem Bestehen eine Zivilklausel und in dessen Erbe sollten wir uns stellen. Seit Jahren wird die Zivilklausel durch den StuRa gefordert, aber in diesem achtzigsten Jahr seit der Befreiung will nun der StuRa durch einen harten Schritt richtung Militarisierung Deutschlands feiern. Ausdrücke wie „diese Stärke [kann] nur aus Europa selbst kommen" oder „si vis pacem, para bellum" sowie eben auch der Begriff der „Zeitenwende", sind Teil rechter Rhetorik.

9.20 Positionierung: Bar an den Pool statt auf/an dem Trockenen zu sitzen

Antragsteller:

Liste Pro Neuenheimer Feld, für mehr Pools, Bars und sorgenlose Wohlstandsgegenstände, StuWe Referat

Antragstext:

Die VS beschließt, insbesondere durch die Arbeit des StuWe-Referats, sich für die Konversion des Chez Pierre in eine Poolbar einzusetzen und den davor befindlichen Pool samt der dortigen Studis stets voll zu halten.

Begründung:

"If you like piña coladas and getting caught in the rain..." - dann bist du hier genau richtig! Eine Poolbar am Campus wäre der perfekte Ort, um sich zu entspannen und neue Freunde zu finden. Die Umwandlung des Chez Pierre in eine Poolbar würde nicht nur den Studierenden ein neues, attraktives Angebot bieten, sondern auch die Campusatmosphäre verbessern.

9.21 Positionierung: Ja zur Zivilklausel! Nein zur Zivilklausel!

Antragsteller:

Die LISTE

Antragstext:

Der Studierendenrat bekräftigt seine Positionierung und ergänzt sie um ein Verbot von „Dual-Use“-Gütern an der Universität Heidelberg.

Begründung:

Unsere bestehende historische Positionierung vom 3. Juli 2018 wird unter Berücksichtigung der aktuellen geopolitischen Lage leider viel zu wenig umgesetzt. Die angedachte Ethikkommission existiert immer noch nicht und es ist daher höchste Zeit die Referatekonferenz an die bestehende Beschlusslage zu erinnern um den Campus endgültig zu demilitarisieren.

Die Universität Heidelberg muss sich ihrer herausragenden Bedeutung auf dem Parkett der Weltpolitik endlich bewusst werden und sich zum WELTFRIEDEN bekennen. Dieser Frieden soll in die Geschichte als „pax heidelbergensis“ eingehen.

Um dieses Ziel authentisch erreichen zu können ist ein Verbot sogenannter Dual-Use-Güter auf dem Campus zwingend notwendig.

Dabei handelt es sich unter anderem und insbesondere um:

- Nuklearwaffen,
- Uran,
- Tretboote
- Mikrowellen,
- Feuerlöscher,
- Multifunktionsjacken und Mäntel,
- Tütensuppe
- Sellerie
- WLAN
- Thermoskannen
- der ruprecht

9.22 Positionierung: Männern, die Sexismus wagen, Mikros aus den Händen schlagen!

Antragsteller:

ROSA Hsg., Theodora Goia

Antragstext:

Der Studierendenrat der Universität Heidelberg fordert das Studierendenwerk auf, künftig keine Veranstaltungen oder Personen mehr zu bewerben, deren Inhalte oder Positionierungen offensichtlich sexistische, rassistische, diskriminierende, oder anderweitig problematische Stereotype reproduzieren.

Begründung:

Die Verlosung von Tickets für die Show „Männer sind nichts ohne die Frauen“ von Mario Barth durch das Studierendenwerk (am 13.05. auf Instagram, kurz darauf wieder gelöscht) ist problematisch, da seine Programme auf sexistischen Klischees basieren und somit diskriminierende Stereotype reproduzieren.

In der Vergangenheit gab es mehrfach Kontroversen um Mario Barth. Wir möchten auf einige Fälle hinweisen:

1. Queerfeindliche Aussagen im Livestream

In einem Instagram-Livestream äußerte sich Mario Barth queerfeindlich, indem er sich über trans* Personen lustig machte. Dabei zog er ihre Identität mit Tiervergleichen ins Lächerliche, etwa durch das Imitieren von Kuh- und Hühnerlauten.

<https://www.ksta.de/panorama/mario-barth-fuer-queerfeindliche-sprueche-kritisiert-383099>

2. Witze auf Kosten von Menschen mit Behinderung

In einem Podcast berichtete Barth von einer Bühnensituation, bei der er sich über einen Zuschauer im Rollstuhl lustig machte. Er erzählte, wie er während der Zugabe Witze über den Mann machte und dessen Verhalten nachäffte.

<https://www.n-tv.de/leute/Auch-Mario-Barth-machte-Witz-ueber-Behinderten-article25217829.html>

3. Vorwürfe von Rassismus und rechtspopulistischen Aussagen

Mario Barth sieht sich seit Jahren mit dem Vorwurf konfrontiert, rechtspopulistische Narrative zu bedienen. So veröffentlichte er 2017 ein Video, in dem er behauptete, die Proteste gegen Donald Trump seien von Medien „erfunden“ worden – eine Behauptung, die von rechtspopulistischen Kreisen zustimmend aufgegriffen wurde.

Barth weist diese Vorwürfe zurück und verweist auf seine Familiengeschichte: Sein jüdischer Urgroßvater mütterlicherseits sei im Konzentrationslager von den Nationalsozialisten ermordet worden. https://m.focus.de/kultur/kino_tv/ich-verachte-alles-rechte-und-rassistische-mario-barth-erzaehlt-erstmal-seine-traurige-familiengeschichte_id_7439566.html?utm_source=chatgpt.com

4. Spott über Greta Thunberg und Klimaskepsis

2019 äußerte sich Barth in einem Facebook-Post abfällig über Greta Thunberg und die Fridays-for-Future-Bewegung. Dabei äußerte er sich auch klimaskeptisch und versuchte, die Anliegen der Bewegung ins Lächerliche zu ziehen.

<https://www.stern.de/lifestyle/leute/mario-barth-schiesst-gegen--fridays-for-future--und-aeussert-sich-zu-greta-thunberg-8882646.html>

5. Verstoß gegen die Maskenpflicht in der Bahn

Im Jahr 2022 wurde Barth aus einem ICE verwiesen, weil er sich weigerte, eine Maske zu tragen. Den Vorfall filmte er selbst und veröffentlichte das Video auf Instagram. Die Deutsche Bahn reagierte gelassen, verwies jedoch auf die geltenden Regeln. <https://www.stern.de/lifestyle/leute/mario-barth-meckert---und-die-bahn-kontert-laessig-auf-instagram-31771476.html>

Die Bewerbung oder Unterstützung solcher Inhalte durch das Studierendenwerk stellt aus unserer Sicht eine stillschweigende Billigung dieser Aussagen und Verhaltensweisen dar und steht damit im Widerspruch zu den Werten einer offenen, diskriminierungskritischen und solidarischen Hochschulöffentlichkeit, für die wir als Verfasste Studierendenschaft eintreten.

Wir fordern das Studierendenwerk daher auf, bei künftigen Kooperationen, Verlosungen und allen Formen der Öffentlichkeitsarbeit sorgfältig zu prüfen, ob die beworbenen Veranstaltungen oder Inhalte mit diesen Grundsätzen und damit den Positionierungen des StuRas vereinbar sind.

9.23 Positionierung: Klarheit schaffen um den Neubau des Ostflügels am Campus Bergheim!

Antragsteller:

Fachschaft Politikwissenschaft

Antragstext:

Der StuRa beschließt, das Dezernat 3 für Planung, Bau und Sicherheit sowie das Studierendenwerk Heidelberg aufzufordern, ein vollumfassendes Konzept für Barrierefreiheit am neu renovierten Ostflügel des Campus Bergheim, inklusive der neuen Mensa, in der Bergheimer Straße 58 darzulegen.

Außerdem fordert der StuRa das Dezernat 3 und das Studierendenwerk Heidelberg auf, zu erklären, wie die Qualität der Lehre an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewahrt werden soll, wenn die neue Mensa in Betrieb geht und damit neben neuer Lärm- und Geruchsbelästigung auch noch 50% des Marstallbetriebes auf das Fakultätsgelände umgelagert werden sollen.

Sollte es noch kein Konzept für Barrierefreiheit und/oder die Sicherung der Qualität der Lehre an der Fakultät geben, fordert der StuRa Dezernat 3 und das Studierendenwerk Heidelberg auf, diese Konzepte zu priorisieren und möglichst bald darzulegen. Eine Miteinbeziehung von Studierenden der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, insbesondere derer mit Behinderung, wäre hierbei wünschenswert.

Begründung:

Bisher liegt uns weder für Barrierefreiheit, noch für den Umgang mit der neuen Mensa ein Konzept vor. Von Seiten der Studierendenschaft wird dies sehr skeptisch betrachtet. Je schneller wir dieses Problem thematisieren, desto eher haben wir noch die Chance, etwas zum Positiven verändern zu können.

TOP 10 Satzungen und Ordnungen



10.1 Satzungsänderung: Konstruktive Debatten im StuRa zulassen

Antragsteller:

Charel Richartz

Antragstext:

Der StuRa beschließt folgende Änderung an der GeschO-StuRa:

In § 13 V 8 wird nach "Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte", "(Beschlussmit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit)" hinzugefügt.

Synopse:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(5) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunkts;2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt (Beschlussmit $\frac{2}{3}$-Mehrheit);3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts;4. Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit;5. Antrag zur Begrenzung der Redezeit;6. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei Annahme wird den Mitgliedern nochermöglich, sich auf die Redeliste setzen zu lassen;7. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste;8. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte;9. Antrag auf geheime Abstimmung (Beschluss mit absoluter Mehrheit);10. Antrag auf namentliche Abstimmung mit Zugehörigkeit zu Studienfachschaft oderListe im Protokoll vermerkt;11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl;12. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (Beschluss mit absoluter Mehrheit);13. Antrag auf temporäre Ablösung des Präsidiums: Für entweder einenTagesordnungspunkt oder eine gesamte Sitzung aufgrund potentieller Befangenheitoder fehlender Neutralität. Ein Mit-</p>	<p>(5) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunkts;2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt (Beschlussmit $\frac{2}{3}$-Mehrheit);3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts;4. Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit;5. Antrag zur Begrenzung der Redezeit;6. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei Annahme wird den Mitgliedern nochermöglich, sich auf die Redeliste setzen zu lassen;7. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste;8. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte (Beschlussmit $\frac{2}{3}$-Mehrheit);9. Antrag auf geheime Abstimmung (Beschluss mit absoluter Mehrheit);10. Antrag auf namentliche Abstimmung mit Zugehörigkeit zu Studienfachschaft oderListe im Protokoll vermerkt;11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl;12. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (Beschluss mit absoluter Mehrheit);13. Antrag auf temporäre Ablösung des Präsidiums: Für entweder einenTagesordnungspunkt oder eine gesamte Sitzung aufgrund potentieller Befangenheitoder</p>

glied aus dem Plenum übernimmt die Aufgaben desPräsidi-
diums für den weiteren Zeitraum ihrer Ablösung;14. An-
trag auf Ablösung der*des Protokollführende*n; Bei be-
gründeten Zweifeln an derObjektivität oder der Fähigkeit
des*der Protokollführenden, die ihm*ihr übertragenenAuf-
gaben korrekt auszuführen, kann diese Person durch eine
andere Person abgelöstwerden;15. Antrag auf Unterbre-
chung der Sitzung;16. Antrag auf Feststellung der Be-
schlussfähigkeit.

fehlender Neutralität. Ein Mitglied aus dem Plenum über-
nimmt die Aufgaben desPräsidi-
diums für den weiteren Zeit-
raum ihrer Ablösung;14. Antrag auf Ablösung der*des Pro-
tokollführende*n; Bei begründeten Zweifeln an derObjek-
tivität oder der Fähigkeit des*der Protokollführenden, die
ihm*ihr übertragenenAufgaben korrekt auszuführen, kann
diese Person durch eine andere Person abgelöstwerden;
15. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;16. Antrag auf
Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Begründung:

Dass dem StuRa die Möglichkeit offensteht, das sofortige Ende einer Debatte erzwingen zu können, ist grundsätzlich wichtig und richtig. Sie ermöglicht es uns, eine Reihe von Situationen zu verhindern, in denen der StuRa nicht im Interesse der Studierendenschaft agieren würde, etwa indem Debatten, die nur dem Zweck dienen, die Besprechung anderer Tagesordnungspunkte zu verzögern, verhindert werden können.

Spätestens die Sitzung des 22. Aprils hat jedoch gezeigt, dass die aktuelle Verwendung des GO-Antrags auf sofortiges Ende einer Debatte den StuRa nicht funktionsfähiger, sondern deutlich undemokratischer macht. Mehrmals sind in der Sitzung konstruktive oder für das demokratische Funktionieren der VS sehr bedeutende Debatten (wie der Debatte darüber, wen wir zu unserem Vorsitz machen) mit minimalsten Mehrheiten von weniger als einer Handvoll Stimmen beendet worden. Wiederholt wurden Debatten, auf die sich ein Teil des Plenums zum Teil mühsam vorbereitet hatte und konstruktiv führte, von anderen mit Begründungen, die sich im Allgemeinen darauf zuspitzen lassen, dass man halt grade keinen Bock darauf habe, den Kommiliton*innen zuzuhören, abrupt beendet. Ähnliches ist in fast jeder Sitzung dieser Legislaturperiode vorgekommen. Der GO-Antrag auf sofortiges Ende der Debatte ist inzwischen im Grunde genommen zu einer einfacher durchsetzbaren Version des GO-Antrags auf Nichtbehandlung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes verkommen. Dass es undemokratisch wäre Anträge auf Nichtbehandlung mit einer einfachen Mehrheit zu beschließen, steht außer Frage. Dementsprechend ist es nur konsequent, dass Anträge auf sofortiges Ende von Debatten, ebenfalls eine 2/3-Mehrheit benötigen.

Synopse:

Alte Fassung	Neue Fassung
(5) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunkts;2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt (Beschlussmit 2/3-Mehrheit);3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts;4. Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit;5. Antrag zur Begrenzung der Redezeit;6. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei Annahme wird den Mitgliedern nochermöglich, sich auf die Redeliste setzen zu lassen;7. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste;8. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte;9. Antrag auf geheime Abstimmung (Beschluss mit absoluter Mehrheit);	(5) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunkts;2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt (Beschlussmit 2/3-Mehrheit);3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts;4. Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit;5. Antrag zur Begrenzung der Redezeit;6. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei Annahme wird den Mitgliedern nochermöglich, sich auf die Redeliste setzen zu lassen;7. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste;8. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte (Beschlussmit 2/3-Mehrheit);9. Antrag auf geheime Abstimmung (Be-

10. Antrag auf namentliche Abstimmung mit Zugehörigkeit zu Studienfachschaft oder Liste im Protokoll vermerkt;
11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl;
12. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (Beschluss mit absoluter Mehrheit);
13. Antrag auf temporäre Ablösung des Präsidiums: Für entweder einen Tagesordnungspunkt oder eine gesamte Sitzung aufgrund potentieller Befangenheit oder fehlender Neutralität. Ein Mitglied aus dem Plenum übernimmt die Aufgaben des Präsidiums für den weiteren Zeitraum ihrer Ablösung;
14. Antrag auf Ablösung der*des Protokollführende*n; Bei begründeten Zweifeln an der Objektivität oder der Fähigkeit des*der Protokollführenden, die ihm*ihr übertragenen Aufgaben korrekt auszuführen, kann diese Person durch eine andere Person abgelöst werden;
15. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
16. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

schluss mit absoluter Mehrheit);
10. Antrag auf namentliche Abstimmung mit Zugehörigkeit zu Studienfachschaft oder Liste im Protokoll vermerkt;
11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl;
12. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (Beschluss mit absoluter Mehrheit);
13. Antrag auf temporäre Ablösung des Präsidiums: Für entweder einen Tagesordnungspunkt oder eine gesamte Sitzung aufgrund potentieller Befangenheit oder fehlender Neutralität. Ein Mitglied aus dem Plenum übernimmt die Aufgaben des Präsidiums für den weiteren Zeitraum ihrer Ablösung;
14. Antrag auf Ablösung der*des Protokollführende*n; Bei begründeten Zweifeln an der Objektivität oder der Fähigkeit des*der Protokollführenden, die ihm*ihr übertragenen Aufgaben korrekt auszuführen, kann diese Person durch eine andere Person abgelöst werden;
15. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
16. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

10.2 Satzungsänderung: CVE 1 (Wahlordnung)

Antragsteller:

Johannes Knop

Antragstext:

In §33 (1) wird "[...] schriftlich per E-Mail bei dem [...]" ersetzt durch "[...] auf dem dafür vorgesehenen elektronischen Wege [...]"

Begründung:

Also ich weiß ja nicht - aber mir wäre nicht bekannt, dass in den letzten drei Jahren auch nur eine einzige Kandidatur über eine von den Kandidierenden selbst geschriebene E-Mail, die alle Pflichtangaben enthielt, schriftlich beim Präsidium eingereicht wurde. Vielleicht sollten wir jetzt - wo wir ohnehin an der Digitalisierung arbeiten - das Verfahren mal ausnahmsweise satzungskonform gestalten. Sorry WaKo.

Synopse:

Alter Text:	Neuer Text
<p>§ 33 Kandidaturen</p> <p>(1) Kandidaturen, über die im StuRa beschlossen wird, sind bis spätestens drei Tage nach der ersten Lesung im StuRa schriftlich per E-Mail bei dem Präsidium des Studierendenrats einzureichen.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 33 Kandidaturen</p> <p>(1) Kandidaturen, über die im StuRa beschlossen wird, sind bis spätestens drei Tage nach der ersten Lesung im StuRa auf dem dafür vorgesehenen elektronischen Wege beim Präsidium des Studierendenrats einzureichen.</p> <p>[...]</p>

10.3 Satzungsänderung: Geschäftsordnung des Studierendenrats

Antragsteller:

Das Präsidium

Antragstext:

Der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenrates: Es wird ein neuer § 11a GeschO eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

- (1) Während den Sitzungen des Studierendenrates ist der Konsum von alkoholischen Getränken im Sitzungssaal und in dessen unmittelbarer Nähe verboten.
- (2) Personen, die unter offensichtlichem Alkoholeinfluss stehen, können vom Präsidium der Sitzung verwiesen werden bzw. der Zutritt kann verweigert werden.
- (3) Alkoholische Getränke dürfen nicht sichtbar im Sitzungssaal mitgeführt werden. Bei Zuwiderhandlung ist das Präsidium befugt, einen Ordnungsruf zu erteilen. Kommt eine Person diesem Ruf nicht nach, kann das Präsidium die Person gemäß § 11 II 4 des Sitzungssaales verweisen.

Begründung:

Aufgrund der von uns erhaltenen anonymen Kritik, sehen wir es als unsere Aufgabe an, den Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung zu stellen. Die Sitzungen des Stura sollten ein sicherer Ort für alle sein. Dies ist mit dem Alkoholkonsum während den Sitzungen aus unserer Sicht nicht vereinbar. Desweiteren ist Alkoholkonsum geeignet, die produktive Arbeit des StuRas zu beeinträchtigen.

Synopse:

Bisheriger Text	Neuer Text
	<p>§ 11a Verbot des Alkoholkonsums</p> <p>(1) Während den Sitzungen des Studierendenrates ist der Konsum von alkoholischen Getränken im Sitzungssaal und in dessen unmittelbarer Nähe verboten.</p> <p>(2) Personen, die unter offensichtlichem Alkoholeinfluss stehen, können vom Präsidium der Sitzung verwiesen werden bzw. der Zutritt kann verweigert werden.</p> <p>(3) Alkoholische Getränke dürfen nicht sichtbar im Sitzungssaal mitgeführt werden. Bei Zuwiderhandlung ist das Präsidium befugt, einen Ordnungsruf zu erteilen. Kommt eine Person diesem Ruf nicht nach, kann das Präsidium die Person gemäß § 11 II 4 des Sitzungssaales verweisen.</p>

10.3.1 Änderungsantrag: Geschäftsordnungsänderung des Präsidiums

Antragsteller:

Die LISTE Heidelberg

Antragstext:

Der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenrates:

Es wird ein neuer § 11a GeschO eingefügt.

Dieser lautet wie folgt:

(1) Während der Sitzungen des Studierendenrates ist der Konsum **der in Absatz 5 genannten Rauschmittel** im Sitzungssaal und in dessen unmittelbarer Nähe verboten.

(2) Zur Durchsetzung des Konsumverbots in unmittelbarer Nähe des Sitzungssaals wird eine militärische Spezialoperation eingeleitet, um eine Fläche von zwanzig Quadratmetern um den neuen Hörsaal der Physik vom Faschismus zu befreien und unter die Administration der Räterepublik des Studierendenrates zu stellen.

(3) Personen, die unter offensichtlichem Einfluss **der in Absatz 5 genannten Substanzen** stehen, können vom Präsidium der Sitzung verwiesen werden bzw. der Zutritt kann verweigert werden. **Bewährte Prüfmethode (wie z.B. das "Pusten", "Urintests", etc.) finden für die Feststellung der "Offensichtlichkeit" keine Anwendung.**

(4) **Substanzen nach Absatz 5** dürfen nicht sichtbar im Sitzungssaal mitgeführt werden. Bei Zuwiderhandlung ist das Präsidium befugt, einen Ordnungsruf zu erteilen. Kommt eine Person diesem Ruf nicht nach, kann das Präsidium die Person gemäß § 11 II 4 des Sitzungssaales verweisen.

(5) Bei den unter diesen Paragraphen fallenden Substanzen handelt es sich um:

- Alkohol
- Acetorphin
- Acetylmethadol
- Allylprodin
- Alphacetylmethadol
- Alphameprodin
- Alphamethadol
- Alphaprodin
- Anileridin
- Benzethidin
- Benzfetamin
- Betacetylmethadol
- Betameprodin
- Betamethadol
- Betaprodin
- Bezitramid
- Brolamfetamin

- **Carfentanil**
- **Cathinon**
- **Clonitazen**
- **Codoxim**
- **Desomorphin**
- **Diampromid**
- **Diethylthiambuten**
- **Dimenoxadol**
- **Dimepheptanol**
- **Dimethylthiambuten**
- **Dioxaphetylbutyrat**
- **Dipipanon**
- **Drotebanol**
- **Ethylmethylthiambuten**
- **Eticyclidin**
- **Etonitazen**
- **Etoxeridin**
- **Etryptamin**
- **Furethidin**
- **Hydromorphinol**
- **Hydroxypethidin**
- **Kapital**
- **Lefetamin**
- **Levomethorphan**
- **Levophenacylmorphan**
- **Lofentanil**
- **Lysergid**
- **Macht**
- **Mecloqualon**
- **Metazocin**
- **Methyl-desorphan**
- **Methyldihydromorphin**
- **Metopon**
- **Morpheridin**
- **Myrophin**
- **Nicomorphin**
- **Noracymethadol**
- **Norcodein**

- **Norlevorphanol**
- **Normorphin**
- **Norpipanon**
- **Phenadoxon**
- **Phenampromid**
- **Phenazocin**
- **Phencyclidin**
- **Phenpromethamin**
- **Phenomorphan**
- **Phenoperidin**
- **Piminodin**
- **Proheptazin**
- **Properidin**
- **Psilocybin**
- **Racemethorphan**
- **Rolicyclidin**
- **Tenamfetamin**
- **Tenocyclidin**
- **Trimeperidin**

Begründung:

Als LISTE für Individualethik, Seriosität, Tierliebe und Exzellenzstudium sehen wir es als staatsbürgerliche Pflicht an unser exzellentes Entscheidungsgremium auf die, im Ursprungsantrag bestehenden, großen Regelungslücken hinzuweisen und diese konsequent zu schließen.

Der neue Absatz zwei soll so die zur legitimen Durchsetzung von Absatz 1 notwendige Ausdehnung unseres Hausrechts sicherstellen, während der Zusatz im neuen Absatz drei klar stellt, dass es definitiv kein Recht auf Überprüfung gibt, ob tatsächlich Rauschmitteleinfluss vorliegt.

Absatz 5 ist dagegen notwendig um sicherzustellen, dass sich der Rauschmittelkonsum im Hörsaal nicht auf andere Rauschmittel verlagert und das Präsidium auch in diesem Fall auch den neuen §11a zurückgreifen kann.

#Keine Macht den Drogen

Cannabis ist schließlich kein Brokkoli. Scheiß Junkies!

10.4 Satzungsänderung: Bewirtungsfaschorichtlinie

Antragsteller:

Liste pro Neuenheimer Feld, für mehr Alkohol, Korn und medizinische Fallbeispiele

Antragstext:

Der StuRa beschließt, die zulässig absetzbare Gesamtmenge an Reinalkohol pro Person und Tag von 30g auf 120g anzuheben.

Begründung:

Das Feld am Wochenende ist leer, doch soll es voll werden....voll Korn.

Synopse:

Bisheriger Text	Neuer Text
...30g...120g....

10.5 Änderungsanträge zulassen, inhaltliche Arbeit ermöglichen!

Antragsteller:

Jacob Schupp (Gremienreferent)

Antragstext:

Der StuRa beschließt folgende Änderung an der GeschO-StuRa

1. In § 10 XII 4 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt,
2. In § 10 XII 4 wird das Wort, „weiteren“ ersatzlos gestrichen,
3. In § 10 XII 4 wird „, wenn es sich ... erste Lesung handelt“ ersatzlos gestrichen.
4. Der § 10 XII 3 wird hinter dem aktuellen Satz 5 als neuer Satz 5 eingefügt, die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.

Begründung:

Die Regelung, dass Änderungsanträge am Tag vor der Abstimmung vorliegen sollen ist grundsätzlich sehr sinnvoll. Somit können alle Mitglieder des StuRas in Ruhe die Anträge durchlesen und sich eine Meinung hierzu bilden und müssen nicht sehr spontan auf mögliche Änderungen in der Sitzung reagieren. Bei der Einführung dieser Regelung wurde argumentiert, dass wenn in der zweiten Lesung noch Änderungswünsche auftauchen, einfach ein Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit gestellt werden kann und der Antrag ggf mit den Änderungen in der nächsten Sitzung zur Abstimmung steht. Die Sitzung am 18.06.2024 hat gezeigt, dass diese in der Praxis nicht so simpel ist, wie es sich in dieser theoretischen Begründung damals angehört hat. Durch ein generelles Verbot von Änderungsanträgen in der zweiten Lesung wird diese effektiv ihrer meinungsbildenden Funktion entzogen und ermöglicht lediglich ein Denken in den Kategorien Ja - Nein - Enthaltung, ermutigt jedoch nicht zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem aufliegenden Antrag der über das Stumpfe zustimmen oder Ablehnen hinaus geht. Fallen Aufmerksamen Mitgliedern des StuRas Fehler in einem Antrag auf, so können diese realistisch nicht mehr hervorgebracht werden, auch wenn sie im Sinne der Antragssteller sind (und diese den Antrag ggf sogar gem. § 10 XII 6 HS 1 angenommen werden sollen), da eine Änderung des Antrags nun mal nicht möglich ist in der zweiten Lesung. Eine Verlängerung der Beratungszeit ist oftmals jedoch auch nicht sinnvoll, da einige Anträge mehrere Sitzungen aufliegen und nicht behandelt wurden. Ein sowieso schon sehr langsamer Prozess wird hierdurch noch weiter verlangsamt. Das kann weder effiziente noch effektive Arbeit sein. Auch dass Argument, in ganz dringenden Fällen könne man ja eine Ausnahme von der Geschäftsordnung beantragen überzeugt nicht, da (wie auch hier die Sitzung des 18.06.2024 aufzeigt) dies nicht sonderlich geordneter abläuft. Diesen zusätzlichen Antrag und der damit einhergehenden Verkomplizierung des Verfahrens kann man entgegenwirken, indem man Änderungsanträge grundsätzlich zulässt. Zudem kann das Argument, regelmäßig Ausnahmen von einer Regelung zu machen kein gutes Argument für diese Regelung darstellen.

Abschließend lässt sich nur noch sagen, dass durch diese Soll-Regelung Änderungsantragsstellende immer noch angehalten sind, ihre Änderungsanträge einen Tag vor der Abstimmung einzubringen und dies nur in Einzelfällen nicht müssen. Zudem ergibt sich bereits aus dem Schriftlichkeitserfordernis

des § 10 XII 1, dass größere oder längere Anträge nicht spontan in der Sitzung gestellt werden können, da für diese die Zeit zum Verschriftlichen schlicht fehlt. Diese neue Soll-Regelung würde va kleineren und kürzeren inhaltlichen Änderung die Möglichkeit zur Behandlung bieten und somit hoffentlich zu einer inhaltlich qualitativ besseren Arbeit und einer zeitlich effizienteren Arbeit des StuRas führen.

Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
(12) ¹ Änderungsanträge zu Anträgen müssen schriftlich eingereicht werden. ² Aus dem Antrag müssen der zu ändernden Antrag, Antragsteller*in und der	

genaue Änderungstext hervorgehen. ³Redaktionelle Änderungen

können mündlich während der Sitzung erfolgen. ⁴Alle weiteren Änderungsanträge müssen

spätestens zu Beginn des Tages vorliegen, an dem die Sitzung mit der Abstimmung über den Antrag angesetzt ist, wenn es sich dabei nicht erste Lesung handelt. ⁵Gleiches gilt für Änderungen durch die Antragsstellenden selbst. ⁶Änderungsanträge können durch die

Antragsstellenden angenommen werden, tun sie dies nicht, wird über die Annahme unmittelbar vor der Abstimmung über den zu ändernden Antrag abgestimmt.

10.6 „Rechtssicherheit für Beitragsänderungen“

Antragsteller:

Referat für Verkehr und Kommunales

Antragstext:

Die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

In § 57 Absatz 4 der Organisationssatzung wird folgender Satz 2 eingefügt: „Satz 1 gilt nicht für Änderungen der Beitragshöhe von Beitragsteilen, deren Einnahmen zweckgebundene, durchlaufende Gelder sind, welche aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen an einen Dritten gehen.“ Der bisherige Satz 2 wird der neue Satz 3.

Begründung:

Diese Änderung soll eigentlich nichts wirklich ändern, sondern nur den bereits in den letzten Jahren gelebte vertretbare Praxis rechtssicher ausgestalten.

Es geht um Änderungen der Beitragsordnung, die unsere Kooperation mit Dritten betreffen. Momentan also diejenigen mit dem Theater und Nextbike. Früher gab es zudem auch das Semesterticket. Die Kooperation mit dem Taeter-Theater ist (noch) nicht betroffen, da die VS dafür bislang keine Beiträge erhebt.

Bei den betroffenen Kooperationen verhandelt die VS mit den Dritten als Gegenleistung für die Vorteile eine Zahlung pro Studierenden und gibt diese dann über die Beitragsordnung an die Studierenden weiter.

Die Änderung der Beitragsordnung ist zumindest nach Meinung der Rechtsauffassung nötig. Dies ist jedenfalls vertretbar, auch wenn das Referat hier auch anderes vertreten könnte.

Bei allen Kooperationen mit Dritten kommt es häufiger auch mal zu Veränderungen während des Jahres, weshalb die VS teilweise auch während des Jahres die Beiträge anpassen muss. Nach der aktuellen wörtlichen Regelung in der OrgS könnte vertreten werden, dass dies nicht möglich ist.

In der Vergangenheit wurde das aber immer anders gemacht und auch die Rechtsaufsicht wandte diese Regelung nach Sinn und Zweck an. Dies bedeutet, dass Posten, die nur durchlaufend sind und auch so zweckgebunden sind, nicht unter § 57 Abs. 4 Satz 1 OrgS fallen.

Wäre dies nicht möglich, kann dies zu großen Problemen führen. Es wäre etwa eine Katastrophe gewesen, wenn die VS trotz Kündigung des Semestertickets weiterhin Beiträge dafür erhoben hätte.

Ein Nachtragshaushalt ist immer sehr aufwendig und auch nicht nötig, da diese Beiträge eigentlich nur durchlaufend sind. Schließlich erhöht sich die Ausgabe parallel zur Einnahme.

Dies soll mit dieser Änderung nun rechtssicher dargestellt werden.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
Auf Grund von § 65 a Absatz 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) in Verbindung mit §§ 14 Absatz 4, 35 Absatz 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 18. Mai 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 13. Oktober 2021, S. 1399 ff.), zuletzt geändert durch Sat-	Neuer Vorspann wird nach der Abstimmung ergänzt

zung vom 09. Mai 2023 (Mitteilungsblatt des Rektors, vom 03. August 2023, S 1317 ff.) hat der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Heidelberg am 09. Januar 2024 die nachfolgende Neufassung der Organisationssatzung beschlossen. Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 10. April 2024 genehmigt. Mit der am 18. Juni 2024 vom Studierendenrat beschlossenen und am 18. September 2024 vom Rektorat genehmigten Änderung.

§ 57 Beiträge

(...)

(4) ¹Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt oder geändert werden. ²Der Beschluss ist dem Rektorat unverzüglich zur Genehmigung weiterzuleiten.

(...)

§ 57 Beiträge

(...)

(4) ¹Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt oder geändert werden. ²Satz 1 gilt nicht für Änderungen der Beitragshöhe von Beitragsteilen, deren Einnahmen zweckgebundene, durchlaufende Gelder sind, welche aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen an einen Dritten gehen. ³Der Beschluss ist dem Rektorat unverzüglich zur Genehmigung weiterzuleiten.

(...)

Diese Änderung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

10.7 Neue Amtszeiten für den Vorsitz

Antragsteller:

Gremienreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt folgenden Absatz dem Antrag „Rechtssicherheit für Beitragsänderungen“ hinzuzufügen:

„§ 39 I OrgS wird wie folgt neu gefasst: ¹Der Studierendenrat wählt zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft. ²Ihre Amtszeit beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und dauert ein Jahr lang an.

Option 1: ³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der Selbstzuordnung in einer der rechtlich anerkannten Geschlechter durch den*die Kandidat*in.

Option 2: ³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der amtlichen Eintragung des*der Kandidat*in.

⁴Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.’

Es wird zudem folgender neuer ‚§ 63a Übergangsbestimmung zur Vorsitzamtszeit‘ eingefügt: ‚Die Amtszeit der Vorsitzenden, die im Vorfeld der zum 01.04.2025 in Kraft tretenden Änderung in der dritten Sitzung des Studierendenrats der Legislatur gewählt worden sind, endet mit dem 31.03.2025.‘“

Die Begründung dieses Antrages wird der Begründung des Antrags als „Zu der Änderung in § 40“ angehängt.

Begründung:

Zunächst sei betont, dass die vorgeschlagene Änderung der Amtszeit mit dem amtierenden Vorsitz abgestimmt wurde und dieser den Antrag ausdrücklich unterstützt.

Sowohl aus legislativer als auch aus exekutiver Perspektive sprechen zahlreiche Gründe für diese Anpassung.

I. Gründe aus legislativer Sicht

Zu Beginn einer Legislaturperiode hat der Studierendenrat (StuRa) regelmäßig eine Vielzahl an Aufgaben zu bewältigen. Neben der Wahl eines neuen Präsidiums und anderer Ämter, die gegebenenfalls bald auslaufen, müssen ein Haushalt aufgestellt sowie zahlreiche Finanzanträge und inhaltliche Anträge bearbeitet werden, die über die Sommerpause ausgearbeitet wurden. Diese Themen füllen die ersten Sitzungen der neuen Legislatur in der Regel bereits umfassend. Soweit sogar, dass der StuRa traditionsgemäß im November nicht nur alle zwei Wochen tagt sondern insgesamt drei Mal. Eine Entlastung des StuRa kann dadurch erreicht werden, dass wichtige Entscheidungen, wie die Wahl des Vorsitzes, auf einen späteren Zeitpunkt im Jahr – hier Ende Januar oder Anfang Februar – verlegt werden. Zu diesem Zeitpunkt ist aufgrund von Klausuren und (in der Regel) fehlender Antragsfristen für Finanzanträge mit einem geringeren Arbeitsaufkommen zu rechnen.

Dem Argument, dass die Vorsitzwahl durch diesen Termin von weniger Mitgliedern durchgeführt würde, kann entgegengehalten werden, dass bei einer Abstimmung zu Beginn der Sitzung interessierte Mitglieder trotz Prüfungen Zeit finden können, um (nur) an der Wahl teilzunehmen.

Ein weiterer Punkt betrifft die Erfahrung der Mitglieder. Zu Beginn einer Legislatur handelt es sich um einen neuen StuRa mit häufig vielen neuen Mitgliedern, die sich zunächst in ihre Aufgaben einarbeiten müssen. Die beiden bedeutendsten Entscheidungen, nämlich die Wahl des Vorsitzes und der Haushaltsbeschluss, dicht hintereinander zu legen, erscheint unter diesen Umständen wenig sinnvoll. Wenn die Wahl des Vorsitzes im Februar stattfindet, können die Mitglieder eine fundiertere Entscheidung treffen. Sie haben dann Gelegenheit gehabt, die Arbeit der Verfassten Studierendenschaft (VS) kennenzulernen, sich mit anderen Aktiven auszutauschen und erhalten so ein besseres Verständnis für die Kandidierenden sowie deren Aussagen und Kompetenzen.

II. Gründe aus exekutiver Sicht

Auch aus Sicht des Vorsitzes beziehungsweise der Exekutive überwiegen die Vorteile eines Amtsantritts zum 1. April eines jeden Jahres. Feste Amtszeiten schaffen Planungssicherheit und ermöglichen einen klaren Abschluss der Amtszeit. Derzeit ist aufgrund

der bisherigen Regelung kein einheitlicher Zeitraum für die Amtsperiode festgelegt. Je nach Sitzungsrhythmus des StuRa kann das Ende der Amtszeit variieren – von Ende Oktober oder Anfang November bis hin zu Ende November oder sogar Anfang Dezember. Eine klare Festlegung des Amtsendes auf das Ende des Wintersemesters ermöglicht es den scheidenden Vorsitzenden, das Sommersemester freier zu planen, Blockseminare zu besuchen und ohne Rücksicht auf die Verpflichtungen im Amt ins Studium einzusteigen.

Der vorgeschlagene Wahltermin Ende Januar oder Anfang Februar führt zu einer etwa zweimonatigen Übergangszeit, in der die amtierenden Vorsitzenden die designierten Vorsitzenden in deren zukünftige Aufgaben einarbeiten können. Dies ermöglicht eine fundierte Übergabe, ohne dass die scheidenden Vorsitzenden ihre Kapazitäten über die Amtszeit hinaus belasten oder in das neue Semester hinein gebunden werden.

Ein zusätzlicher Vorteil dieser Regelung ist die Synchronisation der Amtszeiten von Vorsitz und Finanzreferat. Diese beiden Positionen haben den höchsten Verwaltungsaufwand innerhalb der ehrenamtlichen Exekutive und erfordern eine intensive Einarbeitung. Eine parallele Amtszeit erleichtert die Zusammenarbeit und bietet Kandidierenden die Möglichkeit, sich gemeinsam abzusprechen und ihre Arbeit besser zu koordinieren. Dies fördert eine effektive Exekutivarbeit während der gesamten Amtsperiode.

Für die Referatskonferenz selbst spielt es keine Rolle, ob die Exekutivperiode im November oder April beginnt, sodass die vorgeschlagene Anpassung keinen Nachteil für die Arbeit der RefKonf darstellt.

Zusammenfassend schafft die Änderung der Amtszeit sowohl für die Legislative als auch für die Exekutive spürbare Entlastungen und bessere Arbeitsbedingungen, weshalb der Antrag nachdrücklich zu unterstützen ist.

III. Festlegung der Geschlechtsbestimmung

Bei dieser Gelegenheit soll auch die Art der Geschlechtsbestimmung durch den StuRa als Legislativorgan geregelt werden, um der WaKo und dem Präsidium als Wahlorganen die nötige Rechtssicherheit zu geben. Des Weiteren wird so vermieden, dass im Streitfall die drei- bis sechsköpfige Schlichtungskommission als Wahlprüfungskommission eigene Maßstäbe zur Bestimmung des Geschlechts von Kandidierenden festlegen muss. Hier im StuRa kann die gewählte Studierendenvertretung darüber beraten, wie künftig mit der Geschlechtszuordnung umgegangen werden soll.

Dem Gremienreferat steht hierzu keine inhaltliche Position zu; es weist den StuRa lediglich auf eine Lücke in dessen Satzung hin und bietet die Möglichkeit, durch eine klare Regelung Rechtssicherheit zu schaffen. Zu diesem Zweck werden dem StuRa die zwei derzeit gebräuchlichsten Methoden der Geschlechtszuordnung zur Beratung vorgeschlagen.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>§ 39 Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft</p> <p>(1) ¹Der Studierendenrat wählt in der dritten Sitzung jeder Legislaturperiode zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft.</p>	<p>§ 39 Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft</p> <p>(1) ¹Der Studierendenrat wählt zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft. ²Ihre Amtszeit beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und dauert ein Jahr lang an.</p> <p>Option 1: ³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der Selbstzuordnung in einer der rechtlich anerkannten Geschlechter durch den*die Kandidat*in.</p> <p>Option 2: ³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der amtlichen Eintragung des*der Kandidat*in.</p>

<p>²Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.</p>	<p>⁴Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.</p>
	<p>§ 63a Übergangsbestimmung zur Vorsitzamtszeit</p> <p>Die Amtszeit der Vorsitzenden, die im Vorfeld der zum 01.04.2025 in Kraft tretenden Änderung in der dritten Sitzung des Studierendenrats der Legislatur gewählt worden sind, endet mit dem 31.03.2025.</p>

10.7.1 Änderungsantrag: Neue Amtszeiten für den Vorsitz

Antragsteller:

IT's-FuN-Referat, Queerreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt folgenden Absatz dem Antrag „Rechtssicherheit für Beitragsänderungen“ hinzuzufügen:

„§ 39 I OrgS wird wie folgt neu gefasst: ¹Der Studierendenrat wählt zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der verfassten Studierendenschaft. ²Ihre Amtszeit beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und dauert ein Jahr lang an.

³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der Selbstzuordnung in einer von drei Kategorien(männlich, weiblich, divers)durch die kandidierende Person.

⁴Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.‘Es wird zudem folgender neuer ‚§ 63a Übergangsbestimmung zur Vorsitzamtszeit‘ eingefügt: ‚Die Amtszeit der Vorsitzenden, die im Vorfeld der zum 01.04.2025 in Kraft tretenden Änderung in der dritten Sitzung des Studierendenrats der Legislatur gewählt worden sind, endet mit dem 31.03.2025.‘“

Die Begründung dieses Antrages wird der Begründung des Antrags als „Zu der Änderung in § 40“ angehängt.

Absatz III. der Begründung wird durch folgenden Text ersetzt:

"Bisher wurde in der OrgS noch nicht formal geregelt, wie Vorsitz-Kandidierende sich nach Geschlecht für die Wahl zum Vorsitz aufstellen sollten. Wir wollen sicherstellen, dass durch diese Änderung eindeutig festgelegt wird, wie sich die kandidierenden Personen sich in den gängigen Wahllisten aufteilen sollen und dabei keine Person aufgrund ihrer Identität diskriminiert wird"

Begründung:

Wir wollen den Antragstext ändern, da staatlich-vorgegebene Geschlechtseinträge aufgrund schleppender Bürokratie und veralteten Gesetzen häufig diskriminierend und nicht repräsentativ sind und den von uns vertretenen Werten entgegenstehen, weshalb wir diese Optionen im vorhinein im Interesse der von uns vertretenen Studierenden ausschließen wollen.

6	9
8	9
11	10
3	11
4	12

21	12
23	13
1	15
20	15
5	16
9	16
17	19

10.7.2 Änderungsantrag: Neue Amtszeiten für den Vorsitz

Antragsteller:

Gremienreferat

Antragstext:

Antragstext:

Der StuRa beschließt folgende Änderungen der Organisationsatzung:

1. § 39 I OrgS wird wie folgt neu gefasst: ¹Der Studierendenrat wählt zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft. ²Ihre Amtszeit beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und dauert ein Jahr lang an.

Option 1: ³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der Selbstzuordnung in einer der rechtlich anerkannten Geschlechter durch den*die Kandidat*in.

Option 2: ³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der amtlichen Eintragung des*der Kandidat*in.

⁴Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.'

Wenn der Antrag „Für geordnete Arbeitsverhältnisse in der VS“ angenommen wurde:

1. Der bisherige Text des § 63a wird zum Absatz 1 zusammengefasst. Dem § 63a wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:
„Die Amtszeit des Vorsitzes, der in der dritten Sitzung des XIII. Studierendenrats gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2026. Zum 01.04.2026 ist ein Vorsitz mit der Amtszeit von einem Jahr zu wählen.“

Wenn der Antrag „Für geordnete Arbeitsverhältnisse in der VS“ abgelehnt wurde:

1. Es wird zudem folgender neuer „§ 63a Übergangsbestimmung zur Vorsitzamtszeit“ eingefügt: „ Die Amtszeit des Vorsitzes, der in der dritten Sitzung des XIII. Studierendenrats gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2026. Zum 01.04.2026 ist ein Vorsitz mit der Amtszeit von einem Jahr zu wählen.“

Diese Änderung tritt am Tag nach Beschluss durch den Studierendenrat in Kraft.

Begründung:

Begründung des Antrags:

Zunächst sei betont, dass die vorgeschlagene Änderung der Amtszeit mit dem amtierenden Vorsitz abgestimmt wurde und dieser den Antrag ausdrücklich unterstützt.

Sowohl aus legislativer als auch aus exekutiver Perspektive sprechen zahlreiche Gründe für diese Anpassung.

1. Gründe aus legislativer Sicht

Zu Beginn einer Legislaturperiode hat der Studierendenrat (StuRa) regelmäßig eine Vielzahl an Aufgaben zu bewältigen. Neben der Wahl eines neuen Präsidiums und anderer Ämter, die gegebenenfalls bald auslaufen, müssen ein Haushalt aufgestellt sowie zahlreiche Finanzanträge und inhaltliche Anträge bearbeitet werden, die über die Sommerpause ausgearbeitet wurden. Diese Themen füllen die ersten Sitzungen der neuen Legislatur in der Regel bereits umfassend. Soweit sogar, dass der StuRa traditionsgemäß im November nicht nur alle zwei Wochen tagt sondern insgesamt drei Mal. Eine Entlastung des StuRa kann dadurch erreicht werden, dass wichtige Entscheidungen, wie die Wahl des Vorsitzes, auf einen späteren Zeitpunkt im Jahr – hier Ende Januar oder Anfang Februar – verlegt werden. Zu diesem Zeitpunkt ist aufgrund von Klausuren und (in der Regel) fehlender Antragsfristen für Finanzanträge mit einem geringeren Arbeitsaufkommen zu rechnen.

Dem Argument, dass die Vorsitzwahl durch diesen Termin von weniger Mitgliedern durchgeführt würde, kann entgegengehalten werden, dass bei einer Abstimmung zu Beginn der Sitzung interessierte Mitglieder trotz Prüfungen Zeit finden können, um (nur) an der Wahl teilzunehmen.

Ein weiterer Punkt betrifft die Erfahrung der Mitglieder. Zu Beginn einer Legislatur handelt es sich um einen neuen StuRa mit häufig vielen neuen Mitgliedern, die sich zunächst in ihre Aufgaben einarbeiten müssen. Die beiden bedeutendsten Entscheidungen, nämlich die Wahl des Vorsitzes und der Haushaltsbeschluss, dicht hintereinander zu legen, erscheint unter diesen Umständen wenig sinnvoll. Wenn die Wahl des Vorsitzes im Februar stattfindet, können die Mitglieder eine fundiertere Entscheidung treffen. Sie haben dann Gelegenheit gehabt, die Arbeit der Verfassten Studierendenschaft (VS) kennenzulernen, sich mit anderen Aktiven auszutauschen und erhalten so ein besseres Verständnis für die Kandidierenden sowie deren Aussagen und Kompetenzen.

II. Gründe aus exekutiver Sicht

Auch aus Sicht des Vorsitzes beziehungsweise der Exekutive überwiegen die Vorteile eines Amtsantritts zum 1. April eines jeden Jahres. Feste Amtszeiten schaffen Planungssicherheit und ermöglichen einen klaren Abschluss der Amtszeit. Derzeit ist aufgrund der bisherigen Regelung kein einheitlicher Zeitraum für die Amtsperiode festgelegt. Je nach Sitzungsrhythmus des StuRa kann das Ende der Amtszeit variieren – von Ende Oktober oder Anfang November bis hin zu Ende November oder sogar Anfang Dezember. Eine klare Festlegung des Amtsendes auf das Ende des Wintersemesters ermöglicht es den scheidenden Vorsitzenden, das Sommersemester freier zu planen, Blockseminare zu besuchen und ohne Rücksicht auf die Verpflichtungen im Amt ins Studium einzusteigen.

Der vorgeschlagene Wahltermin Ende Januar oder Anfang Februar führt zu einer etwa zweimonatigen Übergangszeit, in der die amtierenden Vorsitzenden die designierten Vorsitzenden in deren zukünftige Aufgaben einarbeiten können. Dies ermöglicht eine fundierte Übergabe, ohne dass die scheidenden Vorsitzenden ihre Kapazitäten über die Amtszeit hinaus belasten oder in das neue Semester hinein gebunden werden.

Ein zusätzlicher Vorteil dieser Regelung ist die Synchronisation der Amtszeiten von Vorsitz und Finanzreferat. Diese beiden Positionen haben den höchsten Verwaltungsaufwand innerhalb der ehrenamtlichen Exekutive und erfordern eine intensive Einarbeitung. Eine parallele Amtszeit erleichtert die Zusammenarbeit und bietet Kandidierenden die Möglichkeit, sich gemeinsam abzusprechen und ihre Arbeit besser zu koordinieren. Dies fördert eine effektive Exekutivarbeit während der gesamten Amtsperiode.

Für die Referatskonferenz selbst spielt es keine Rolle, ob die Exekutivperiode im November oder April beginnt, sodass die vorgeschlagene Anpassung keinen Nachteil für die Arbeit der RefKonf darstellt.

Zusammenfassend schafft die Änderung der Amtszeit sowohl für die Legislative als auch für die Exekutive spürbare Entlastungen und bessere Arbeitsbedingungen, weshalb der Antrag nachdrücklich zu unterstützen ist.

III. Festlegung der Geschlechtsbestimmung

Bei dieser Gelegenheit soll auch die Art der Geschlechtsbestimmung durch den StuRa als Legislativorgan geregelt werden, um der WaKo und dem Präsidium als Wahlorganen die nötige Rechtssicherheit zu geben. Des Weiteren wird so vermieden, dass im Streitfall die drei- bis sechsköpfige Schlichtungskommission als Wahlprüfungskommission eigene Maßstäbe zur Bestimmung des Geschlechts von Kandidierenden festlegen muss. Hier im StuRa kann die gewählte Studierendenvertretung darüber beraten, wie künftig mit der Geschlechtszuordnung umgegangen werden soll.

Dem Gremienreferat steht hierzu keine inhaltliche Position zu; es weist den StuRa lediglich auf eine Lücke in dessen Satzung hin und bietet die Möglichkeit, durch eine klare Regelung Rechtssicherheit zu schaffen. Zu diesem Zweck werden dem StuRa die zwei derzeit gebräuchlichsten Methoden der Geschlechtszuordnung zur Beratung vorgeschlagen.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>§ 39 Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft</p> <p>(1) ¹Der Studierendenrat wählt in der dritten Sitzung jeder Legislaturperiode zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft.</p> <p>²Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.</p>	<p>§ 39 Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft</p> <p>(1) ¹Der Studierendenrat wählt zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft. ²Ihre Amtszeit beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und dauert ein Jahr lang an.</p> <p>Option 1: ³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der Selbstzuordnung in einer der rechtlich anerkannten Geschlechter durch den*die Kandidat*in.</p> <p>Option 2: ³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der amtlichen Eintragung des*der Kandidat*in.</p> <p>⁴Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.</p>
	<p>§ 63a Übergangsbestimmung zur Vorsitzamtszeit</p> <p>ggf Abs. 1</p> <p>(2) Die Amtszeit des Vorsitizes, der in der dritten Sitzung des XIII. Studierendenrats gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2026. Zum 01.04.2026 ist ein Vorsitz mit der Amtszeit von einem Jahr zu wählen.</p>

10.8 Satzungsänderung: Wahlordnung

Antragsteller:

Kirsten Heike Pistel, Jacob Schupp, Harald Nikolaus, Benedikt Löscher, Annette Hermann

Antragstext:

Inhaltverzeichnis neu fassen

Präambel

Alle Wahlen und Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft werden nach demokratischen Grundsätzen allgemein, gleich, frei und geheim durchgeführt.

Alle Wahlen und Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft werden nach dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl durchgeführt. Kandidaturen und Urabstimmungsfragen sowie die Ergebnisse von Wahlen und Urabstimmungen werden, sofern gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, veröffentlicht. Die wesentlichen Schritte der Wahl werden öffentlich vollzogen und überprüfbar gemacht.

Die Verfasste Studierendenschaft setzt sich dafür ein, dass alle Wahlberechtigten ihr aktives und passives Wahl- und Abstimmungsrecht wahrnehmen können.

I Allgemeines

§ 1 Wahrung der Öffentlichkeit und des Wahlgeheimnisses

(1) Bei der Durchführung von Wahlen und Urabstimmungen sind die Wahlgrundsätze (§ 65a Absatz 2 Satz 1 LHG und § 12 OrgS) und die Öffentlichkeit der Wahl zu gewährleisten.

(2) Die Wahlkommission wahrt die Öffentlichkeit der Wahl, indem sie

1. wesentliche Entscheidungen bezüglich Wahlen und Urabstimmungen in öffentlicher Sitzung trifft, dokumentiert und veröffentlicht bzw. wo dies nicht zulässig oder angezeigt ist, auf Nachfrage zugänglich macht,
2. die Öffentlichkeit bei der Ermittlung des Wahlergebnisses herstellt,
3. bei Online-Wahlen bei allen wesentlichen Verfahrensschritten sicherstellt, dass der Zugang für die Mitgliederöffentlichkeit gegeben ist

(3) Die für die Durchführung der Wahl Verantwortlichen sorgen bei Urnenwahlen in den Wahlräumen für die Freiheit der Wahl und Wahrung des Wahlgeheimnisses.

(4) Die Wahlkommission wahrt bei einer Online-Wahl die geheime Stimmabgabe durch Schaffung entsprechender technischer Voraussetzungen.

(5) Die zuständigen Organe der Studierendenschaft unterstützen die Öffentlichkeit der Wahl und die Respektierung des Wahlgeheimnisses durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2 Stimmrecht und Wählbarkeit bei Wahlen in der Studierendenschaft

(1) Bei zentralen StuRa-Wahlen sind alle Immatrikulierten der Universität Heidelberg wählbar und wahlberechtigt, mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG.

(2) Bei Urabstimmungen besitzen alle Immatrikulierten der Universität Heidelberg Stimmrecht.

(3) ¹Bei Wahlen zu den Fachschaftsräten besitzen alle Immatrikulierten der dieser Studienfachschaft zugeordneten Studiengänge aktives Wahlrecht. ²Alle Immatrikulierten besitzen darüber hinaus in der Studienfachschaft, der ihr Wahlfach zugeordnet ist, auch das passive Wahlrecht. ³Ausgenommen hiervon sind die befristet Immatrikulierten gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG. ⁴Bei Urabstimmungen auf Ebene der Studienfachschaften gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) ¹Wahlfach im Sinne von Absatz 3 ist das (erste) Hauptfach (des ersten Studiengangs) des*der Studierenden. ²Eine Änderung des Wahlfachs ist auf formlosen Antrag bei der Wahlkommission möglich (Option). ³Der Antrag kann zugleich mit der Kandidatur gestellt werden.

(5) Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer zum Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses in das entsprechende Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist.

§ 3 Wahl- und Abstimmungsorgane

(1) Wahl- und Abstimmungsorgane sind

1. die Wahlkommission,
2. die Wahlraumausschüsse für Wahlen zu den Fachschaftsräten oder Urabstimmungen auf Fachschaftsebene,
3. das Präsidium des Studierendenrats als Wahlraumausschuss für die Durchführung von Wahlen durch den StuRa.
4. Die Sitzungsleitung der Refkonf als Wahlraumausschuss für die Durchführung von Wahlen durch den StuRa

(2) Wahlprüfungsausschuss für alle Wahlen ist die Schlichtungskommission (SchliKo).

(3) ¹Einzelkandidat*innen oder Kandidat*innen eines Listenvorschlags können nicht gleichzeitig Mitglieder eines für die Wahl zuständigen Wahlraumausschusses sein oder an den Auszählungen der Stimmen mitwirken. ²Sie können Mitglied der Wahlkommission sein, dürfen aber nicht an Entscheidungen bezüglich der Wahl, für die sie kandidieren, mitwirken.

(4) Die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane sowie die Wahlhelfer*innen sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausführung ihrer Arbeit verpflichtet.

(5) Die Wahlkommission besteht aus mindestens vier und maximal 10 Mitgliedern. Diese bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahlvorstand bestehend aus:

1. einer*einem Vorsitzenden,
2. einer*einem stellvertretende*n Vorsitzende*n.

(6) Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder der Wahlkommission ist die vakante Stelle schnellstmöglich neu zu besetzen.

(7) ¹Die Wahlkommission leitet die Wahlen und Urabstimmungen, bereitet sie vor und nach und führt die Aufsicht über sie. ²Sie prüft die eingereichten Wahlvorschläge und Kandidaturen. ³Sie ermittelt und verkündet die Ergebnisse. ⁴Sie wird insbesondere bei der organisatorischen und technischen Vor-, Nachbereitung und Durchführung

der Wahlen, sowie bei der Ermittlung der Ergebnisse durch von ihm benannte oder beauftragte Personen unterstützt und vertreten.

(8) Die Wahlraumausschüsse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 werden von der Wahlkommission eingesetzt.

(9) ¹Die Wahlraumausschüsse bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. ²Die genaue Anzahl wird von der Wahlkommission festgelegt. ³Mitglieder der Wahlkommission können gleichzeitig Mitglieder eines Wahlraumausschusses sein.

(10) ¹Die Wahlraumausschüsse leiten Wahlen und Urabstimmungen auf Fachschaftsebene, die per Urnenwahl durchgeführt werden, in ihrem Zuständigkeitsbereich. ²Sie ermitteln, wenn dies vorgesehen ist, deren Ergebnis. ³Sie sind dafür zuständig, im Vorfeld auf die Möglichkeit der Kandidatur und während der Wahl auf die Möglichkeit der Stimmabgabe hinzuweisen.

§ 4 Prüfung und Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen

(1) Uniweite Wahlen und Urabstimmungen sowie Wahlen und Urabstimmungen auf Studienfachschaftebene sowie Wahlen im StuRa und in der Refkonf sind mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch die Wahlkommission gültig.

(2) ¹Alle Wahlen und Urabstimmungen können unter Angabe von Gründen binnen einundzwanzig Tagen ab der Bekanntmachung der Ergebnisse bei der Schlichtungskommission angefochten werden. ²Die Wahlprüfung findet spätestens einunddreißig Tage nach der Bekanntmachung der Ergebnisse statt.

(3) Wenn die Schlichtungskommission die Wahlen als unrechtmäßig befindet, so ordnet sie Neuwahlen durch die zuständigen Wahlorgane an

(4) Anfechtungen von Wahlen innerhalb von weiteren Organen und Gremien als den in Absatz 2 genannten werden als Anfechtung einer Sitzung gem. § 45 Abs. 2 Nr. 2 OrgS behandelt.

§ 5 Aufbewahrung von Unterlagen von Wahlen und Urabstimmungen

(1) Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden für drei Monate nach Ende der Wahlprüfung nach § 4 aufbewahrt.

(2) Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gegen das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung, werden die Unterlagen bis zur Rechtskraft der Entscheidung aufbewahrt.

(3) ¹Alle Datensätze der digitalen Wahl sind in geeigneter Weise bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist auf nicht weniger als zwei unabhängigen Datenträgern zu speichern. ²Während dieser Zeit ist in geeigneter Weise zu ermöglichen, dass der Auszählungsprozess im Falle einer Anfechtung ohne Fachkenntnisse reproduzierbar ist.

§ 6 Unterschriften

(1) Unterschriften von Mitgliedern von Wahlorganen oder Kandidat*innen und Unterstützer*innen müssen eigenhändig geleistet werden.

(2) Ist ein Mitglied eines Wahlorgans längerfristig daran gehindert, ein Dokument zu unterschreiben, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von einem Mitglied des Wahlvorstands auf dem Dokument vermerkt.

(3) ¹Ist ein*e Kandidat*in an der Unterschrift unter der Kandidaturerklärung oder dergleichen gehindert, kann diese unter Angabe des Verhinderungsgrundes durch eine beauftragte Vertrauensperson getätigt und damit ersetzt werden. ²Die Beauftragung und der Verhinderungsgrund sind der Wahlkommission glaubhaft zu machen (beispielsweise durch Weiterleitung eines aussagekräftigen Schriftverkehrs).

II Wahlen und Urabstimmungen durch die Studierendenschaft

§ 7 Geltungsbereich und Wahlverfahren

(1) Dieser Abschnitt der Wahlordnung findet Anwendung bei

1. Urabstimmungen gemäß §§ 60 bis 62 OrgS,
2. Wahlen der Listenvertreter*innen im Studierendenrat,
3. Wahlen von Fachschaftsräten, sofern kein anderes Verfahren in der Satzung der Studienfachschaft vorgesehen ist.

(2) Wahlen und Urabstimmungen können in Präsenz unter Verwendung von Urnen (Urnenwahlen) oder als internetbasierte digitale Wahlen (Online-Wahlen) durchgeführt werden.

(3) Die Entscheidung darüber, ob eine Wahl als Urnenwahl oder als Online-Wahl stattfindet, trifft

1. im Falle von StuRa-Wahlen und uniweiten Urabstimmungen die Wahlkommission nach Rücksprache mit dem Studierendenrat;
2. im Falle gleichzeitig stattfindender FSR-Wahlen die Wahlkommission nach Rücksprache mit dem Studierendenrat, die Gremien der betroffenen Studienfachschaften sollen im Vorfeld beteiligt werden;
3. im Falle einzelner FSR-Wahlen und/oder Urabstimmungen auf Ebene der Studienfachschaften die Wahlkommission nach Rücksprache mit dem Wahlraumausschuss bzw. den Wahlraumausschüssen..

§ 8 Dauer und Zeitpunkt von zentralen Wahlen und Urabstimmungen

(1) Finden zentrale Wahlen und Urabstimmungen als Urnenwahl statt, so werden sie über einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen und jeweils mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden durchgeführt.

(2) Finden zentrale Wahlen als Online-Wahlen statt, so werden sie über einen Zeitraum von mindestens fünf und maximal zehn Tagen durchgeführt.

(3) Eine Zusammenlegung von mehreren Wahlen und Urabstimmungen, gegebenenfalls auch mit Wahlen zu Gremien der akademischen Selbstverwaltung, ist anzustreben.

(4) Die Termine für zentrale Wahlen und Urabstimmungen werden vom Wahlvorstand nach Rücksprache mit der Wahlkommission, dem Studierendenrat und Wahlamt der Universität Heidelberg festgesetzt.

§ 9 Dauer und Zeitpunkt von Wahlen auf Ebene der Studienfachschaften

(1) Finden Wahlen oder Urabstimmungen auf Fachschaftsebene als Urnenwahl statt, so finden sie in der Regel über einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen und jeweils mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden statt.

(2) Bei Studienfachschaften mit bis zu 120 Mitgliedern oder wenn eine Wahl aufgrund einer Anfechtung wiederholt werden muss und dies nur so spät im Semester durchgeführt werden kann, dass nicht mehr ausreichend Vorlesungstage für den vollen Wahlzeitraum zur Verfügung stehen, kann die Wahlkommission den Wahlzeitraum auf bis zu fünf Stunden an einem Tag verkürzen.

(3) ¹Finden dezentrale Wahlen oder Urabstimmungen als Online-Wahlen statt, so werden sie über den Zeitraum von mindestens fünf und maximal zehn Tagen durchgeführt. ²Bei dezentralen Wahlen in Form von Online-Wahlen ist eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen und Urabstimmungen anzustreben.

(4) ¹Die Termine für Wahlen auf Fachschaftsebene werden vom Wahlvorstand nach Rücksprache mit den zuständigen Wahlraumausschüssen und der Wahlkommission festgesetzt. ²Die Termine für dezentrale Online-Wahlen kann der Wahlvorstand ohne Rücksprache mit den zuständigen Wahlraumausschüssen festlegen.

(5) Sollte ein Fachschaftsrat nicht mehr beschluss- oder handlungsfähig sein, so kann die Wahlkommission eine Nachwahl für freigewordene Plätze der verbleibenden Amtszeit veranlassen, sofern die Studienfachschaftssatzung keine andere Regelung trifft.

§ 10 Bekanntmachung von Wahlen und Abstimmungen in der Studierendenschaft

(1) VS-weite Wahlen und Urabstimmungen müssen spätestens zweiundvierzig Tage, davon mindestens zwanzig Vorlesungstage, vor ihrer Durchführung von der Wahlkommission bekannt gemacht werden.

(2) ¹FSR-Wahlen müssen spätestens achtundzwanzig Tage, davon mindestens fünfzehn Vorlesungstage, vor ihrer Durchführung von der Wahlkommission bekannt gemacht werden.

(3) Werden StuRa-Wahlen und/oder Urabstimmungen gemeinsam mit FSR-Wahlen durchgeführt, soll versucht werden, alle Wahlen und Urabstimmungen gemeinsam bekanntzugeben.

(4) Jede Bekanntmachung enthält mindestens:

1. den Zeitpunkt der Wahl bzw. Urabstimmung (Wahltag und Abstimmungszeiten),
2. die Lage der Wahlräume (entfällt bei Online-Wahlen),
3. Angaben zu Auslegung und Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses:
 - a. Ort, Datum und Zeitpunkt der Auslegung,
 - b. die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt bei der Wahlkommission Berichtigungen beantragt werden können,
 - c. den Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegung ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr möglich ist,
 - d. den Hinweis, dass nur wahlberechtigt und ggf. wählbar ist, wer bis zum Abschluss der Auslage in das entsprechende Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist;
4. eine Erläuterung, in welcher Weise die Stimmabgabe erfolgen kann (persönliche Abstimmung durch Urnenwahl / Briefwahl / Online-Wahl)
5. den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis einschließlich des sechsten Vorlesungstags vor dem ersten Wahltag beantragt werden können (entfällt bei Online-Wahl),

6. Ort und Zeitpunkt der Auszählung der Wahl oder Urabstimmung.

bei Wahlen kommen hinzu:

7. den Namen des Gremiums sowie die Anzahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder;

8. bei der zentralen Wahl zum Studierendenrat die maximale Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach § 20 Absatz 2 OrgS;

9. sofern es sich um eine Listenwahl mit Listenvorschlägen handelt, den Hinweis, dass nach personalisierter Verhältniswahl gewählt wird;

10. sofern es sich um eine Personenwahl handelt, den Hinweis, dass gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält;

11. die Aufforderung bis zum Ende der Kandidaturfrist Kandidaturen bzw. Listenvorschläge einzureichen;

12. den Vermerk, dass die Kandidaturen und Listenvorschläge auf der Webpräsenz des Studierendenrat veröffentlicht werden;

13. der Hinweis auf Einschränkungen bei der Kandidatur nach § 13,

14. bei dezentralen Wahlen eine Übersicht, welche Studiengänge welcher Studienfachschaft zugeordnet sind (ggf. mit Hinweis, dass Studiengänge für die Wahl neu zugeordnet wurden)

bei Urabstimmungen kommen hinzu:

15. der Wortlaut des in der Urabstimmung zu beschließenden Antrags sowie sämtliche Möglichkeiten der Abstimmung;

16. der Hinweis, dass der Vorschlag, der mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, als angenommen gilt, sofern die Wahlbeteiligung bei mindestens zehn vom Hundert der Wahlberechtigten liegt.;

bei Online-Wahlen kommt bei jeder Bekanntmachung hinzu:

17. der Hinweis, dass eine Online-Wahl bzw. -Urabstimmung stattfindet

18. Informationen zur Übersendung der Zugangsdaten sowie

19. Informationen zur Anmeldung im Wahlportal.

(5) Alle Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind auf der Internetpräsenz der Verfassten Studierendenschaft zu veröffentlichen.

(6) ¹Zusätzlich sind binnen einer Woche nach ihrer Veröffentlichung alle Studierenden per E-Mail an den mit ihrer Uni-ID verbundenen E-Mailaccount über die Wahl und die Möglichkeit der Kandidatur zu informieren. ²Erfolgt die Veröffentlichung in der vorlesungsfreien Zeit, soll die Information in der zweiten Vorlesungswoche erfolgen. ³Eine weitere E-Mail soll zehn Tage vor der Wahl an diese erinnern. ³Die E-Mails sollen des Weiteren sachdienliche und neutrale Informationen sowie Hinweise auf neutrale und überparteiliche Veranstaltungen und Informationsangebote zur Studierendenrats-Wahl oder Urabstimmung enthalten.

(1) ¹Alle Wahlberechtigten sind in das Wahlberechtigtenverzeichnis für die jeweilige Wahl einzutragen. ²Für mehrere gleichzeitig stattfindende Wahlen kann ein gemeinsames Verzeichnis erstellt werden. ³Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann auch als elektronisches Wählerverzeichnis geführt werden.

(2) Die Aufstellung der Verzeichnisse ist Aufgabe der Wahlkommission.

(3) ¹Die Wahlberechtigtenverzeichnisse enthalten die folgenden Angaben

1. laufende Nummer,
2. Nachname(n),
3. Vorname(n),
4. Matrikelnummer,
5. Angaben zur Wahl/den Wahl(en), für die die Person wahlberechtigt ist
6. sonstige Bemerkungen.

²Bei Digitalwahlen zudem:

7. die Uni-ID.

(4) ¹Die Wahlberechtigtenverzeichnisse sind vor ihrer Auslegung als vorläufig abgeschlossen zu kennzeichnen und unter Angabe des Datums vom Vorsitz der Wahlkommission durch Unterschrift zu bestätigen. ²Im Falle digitalisierter Verzeichnisse wird über den Vorgang ein entsprechender Vermerk auf Papier angefertigt.

(5) ¹Die vorläufig abgeschlossenen Verzeichnisse sind während sieben Tagen vor dem Schließen Wahlberechtigtenverzeichnisses auf persönliche Terminvereinbarung hin digital zur Einsicht bereitzuhalten. Studierende der Universität Heidelberg können Einsicht in diese Wählerverzeichnisse verlangen. ²Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person und zu vertretenen Personen.

(6) ¹Die nach Absatz 5 zur Einsichtnahme Berechtigten können während der Auslegung bei der Wahlkommission Berichtigungen des Wahlberechtigtenverzeichnisses beantragen. ²Diese Anträge können sich nur auf Angaben zur eigenen Person oder zu vertretenen Personen beziehen. ³Die Anträge sind schriftlich bei der Wahlkommission einzureichen. ⁴Erforderliche Nachweise sind anzufügen, sofern es sich nicht um Offenkundiges handelt.

(7) ¹Die Wahlkommission entscheidet zeitnah, spätestens fünf Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag über die Änderungsanträge. ²Die Entscheidung ist dem*der Antragssteller*in unverzüglich mitzuteilen.

(8) ¹Änderungen sind als solche im Wahlberechtigtenverzeichnis kenntlich zu machen und mit Änderungsdatum und Unterschrift eines Mitglieds der Wahlkommission zu versehen. ²Bei digital geführten Verzeichnissen wird auf dem Antrag auf Änderung vermerkt, wann die Änderung vorgenommen wurde und mit Unterschrift eines Mitglieds der Wahlkommission bestätigt und bis zum Ende der Anfechtungsfrist aufbewahrt.

(9) Die Wahlberechtigtenverzeichnisse sind nach der Entscheidung über alle Änderungsanträge von der Wahlkommission endgültig abzuschließen.

§ 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft

(1) Für Fachschaftsratswahlen und als entsandte StuRa-Vertreter*innen von Studienfachschaften können nur Einzelpersonen kandidieren.

(2) Für die zentralen Wahlen auf Listenplätze im StuRa können nur Wahlvorschläge in Form von Listen (Listenvorschläge) eingebracht werden.

(3) ¹Ein Listenvorschlag muss mindestens drei Kandidat*innen umfassen. ²Die Anzahl der Kandidat*innen darf nicht höher sein, als die maximale Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach § 20 Abs. 2 OrgS. Kandidat*innen eines Listenvorschlags müssen jeweils einzeln kandidieren.

(4) ¹Ein Listenvorschlag muss in Form einer Gesamtliste eingereicht werden, für die Die Wahlkommission eine Vorlage bereitstellt. ²Die Gesamtliste muss folgende Informationen enthalten:

1. einen Listennamen
2. Vertreter*in und Stellvertreter*in des Listenvorschlags, sowie deren Kontaktinformationen (Telefonnummer und E-Mailadresse),
3. folgende Angaben zu den Kandidat*innen
 - a. Vor- und Nachname(n)
 - b. Matrikelnummer
4. Reihenfolge der Kandidat*innen,
darüber hinaus sind beizufügen:
5. die eigenhändig unterschriebenen Kandidaturformulare aller auf dem Wahlvorschlag antretenden Kandidat*innen,

(5) ¹Ein Listenvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (Unterstützung), Vor- und Nachname(n) sowie Matrikelnummer der Unterstützer*innen müssen angegeben werden. ²Die Kandidatur für eine Liste bedeutet gleichzeitig auch ihre Unterstützung; bei Listen mit fünf und mehr Kandidat*innen können zusätzliche Unterstützer*innen entfallen. ³Den Listen wird empfohlen, nach Geschlechtern ausgewogene Listenvorschläge aufzustellen.

(6) ¹Einzelkandidaturen und Kandidaturen für Listenvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Nachname(n),
2. Matrikelnummer,
3. Uni-ID
4. Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und ggf. Telefonnummer),
5. bei Kandidaturen für Listenvorschläge: Listenname des Wahlvorschlags,

6. bei Einzelkandidatur: Studienfachschaft, für die die Kandidatur erfolgt.

7. Geburtsdatum,

²Kandidaturen müssen eigenhändig unterschrieben eingereicht werden, die Wahlkommission stellt Online-Formulare für Kandidaturen bereit.

(7) ¹Kandidaturen müssen:

1. bei Wahlen zum StuRa spätestens 21 Tage,

2. bei FSR-Wahlen spätestens 14 Tage

bis 16:00 Uhr vor dem ersten Wahltag bei der Wahlkommission eingereicht sein (Ausschlussfrist). ²Für Online-Wahlen kann die Wahlkommission diese Fristen aufgrund technischer Notwendigkeiten verlängern.

§ 13 Einschränkungen von Kandidaturen bei Wahlen in der Studierendenschaft

(1) ¹Eine wahlberechtigte Person darf nicht auf mehreren Listenvorschlägen kandidieren. ²Tritt dieser Fall dennoch ein, so wird der Name dieser Person von allen eingereichten Listenvorschlägen gestrichen.

(2) Eine wahlberechtigte Person darf nicht zugleich Kandidat*in eines Listenvorschlags und Kandidat*in für einen direkt gewählten Platz einer Studienfachschaft im StuRa sein

(3) ¹Eine wahlberechtigte Person darf nicht zugleich Kandidat*in eines Listenvorschlags und entsandtes StuRa-Mitglied einer Studienfachschaft sein, sofern die Amtszeit für die Studienfachschaft in die nächste Legislatur andauern würde. ²Tritt dieser Fall dennoch ein, so ist die Person von den Listen-Wahlvorschlägen zur StuRa-Wahl zu streichen.

(4) Wer über einen Listenvorschlag bei der StuRa-Wahl zum Mitglied oder als Stellvertreter*in gewählt wurde und im Nachhinein durch eine Fachschaft in den Studierendenrat entsandt wird, wird vom Wahlvorschlag unwiderruflich gestrichen und verliert entsprechend auch den Status als Stellvertreter*in oder Nachrücker*in.

(5) Die Wahlkommission prüft die Wählbarkeit der entsandten Mitglieder von Studienfachschaften im StuRa.

§ 14 Prüfung der Kandidaturen und Listenvorschläge für Wahlen in der Studierendenschaft

(1) Eingereichte Listenvorschläge und Kandidaturen werden mit einem Eingangsvermerk versehen, auf welchem Datum und Zeitpunkt des Eingangs vermerkt sind.

(2) Eine Einzelkandidatur für eine dezentrale Wahl zum Fachschaftsrat oder als direkt gewähltes StuRa-Mitglied einer Studienfachschaft gilt als mit behebbaren Mängeln fristgerecht eingereicht, wenn das Kandidaturformular bis zur Frist als Fax oder digital als Scan oder Foto eingereicht wurde.

(3) ¹Ein Listenvorschlag gilt als mit behebbaren Mängeln fristgerecht eingereicht, wenn zumindest die Gesamtliste nach § 12 Abs. 4 fristgemäß zumindest als Fax oder digital als Scan oder Foto eingereicht wurde, Kandidaturen können nachgereicht werden.

²Einzelne Kandidaturen für Listen, für die keine Gesamtliste nach § 12 Abs. 4 eingereicht wurde, sind abzulehnen, eine Gesamtliste kann nicht mehr nachgereicht werden, der Mangel ist nicht mehr behebbar.

(4) Fristgerecht eingegangenen Kandidaturen und Listenvorschläge sollen zeitnah nach Eingang, spätestens nach Ablauf der jeweiligen Einreichfrist von der Wahlkommission auf Vollständigkeit und die Übereinstimmung mit den Vorgaben dieser Wahlordnung überprüft werden.

(5) ¹Vollständige und nicht mit Mängeln behaftete Kandidaturen oder Listenvorschläge sind für die jeweilige Wahl zuzulassen. ²Mit behebbaren Mängeln behaftete Kandidaturen und Listenvorschläge sind vorläufig abzulehnen.

(6) Nach Ablauf der jeweiligen Einreichfrist können behebbare Mängel wie Widersprüche, fehlende Unterschriften oder Angaben bis zum zweiten Tag nach Ablauf der Einreichfrist (Kulanzfrist) von den Kandidat*innen bzw. Listenvertreter*innen nachgereicht und Mängel behoben werden.

(7) ¹Die vorläufige Ablehnung einer Kandidatur ist dem*der Kandidat*in unverzüglich mitzuteilen. ²Die vorläufige Ablehnung eines Listenvorschlags oder Streichung einzelner Kandidat*innen ist den Listenvertreter*innen der Wahlvorschläge unverzüglich mitzuteilen. ³Eine Erläuterung, wie und bis wann ein Mangel zu beheben ist, ist beizufügen, die Erläuterung kann auch (fern)mündlich erfolgen.

(8) Ein Listenname eines Wahlvorschlags (Liste) ist abzulehnen, wenn er

1. eine Abkürzung beinhaltet, die nicht eindeutig auflösbar ist,
2. sich nicht deutlich vom Listenname eines zuvor eingereichten anderen Wahlvorschlags unterscheidet,
3. den Anschein erweckt, es handele sich beim Listenvorschlag um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft,
4. die Namensrechte Dritter verletzt,
5. in anderer Weise irreführend oder aufgrund der Strafgesetze verboten ist.

(9) Von allen Listenvorschlägen sind diejenigen Kandidat*innen zu streichen, welche

1. nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen bzw. nicht wählbar sind,
2. unvollständige Angaben zu ihrer Person machen,
3. ihre Kandidaturerklärung bzw. Unterschrift nicht oder nur unter Bedingung geleistet haben,
4. vor Ablauf der Einreichfrist ihre Kandidatur zurückgezogen haben,
5. Aufgrund der Vorgaben von § 13 zu streichen sind,
6. die Höchstzahl der erlaubten Kandidat*innen übersteigen (sofern die Listenvertreter*innen keinen Vorschlag machen, beginnt die Streichung beginnend mit den Kandidat*innen mit der höchsten laufenden Nummer).

(10) Von allen Listenvorschlägen sind diejenigen Unterstützer*innen zu streichen,

1. die nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen bzw. nicht wahlberechtigt sind,
2. die unvollständige Angaben gemacht haben,
3. ihre Zustimmungserklärung bzw. Unterschrift nicht oder nur unter Bedingung getätigt haben,
4. die Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,

(11) Abzulehnende Kandidaturen sind solche, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht wurden,
2. von Kandidat*innen eingereicht wurden, welche nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis aufgeführt werden bzw. nicht wählbar sind,
3. unvollständige Angaben zu ihrer Person machen,
4. von der*dem Kandidat*in nicht oder nur unter Bedingung unterschrieben wurde,
5. vor Einreichungsfrist zurückgezogen wurde.

(12) Ist bis zum Ablauf der Kulanzfrist ein gültiger Listenvorschlag eingereicht, aber kein zulässiger Listenname, so erhält die Liste der Einreichungsreihenfolge entsprechend eine Nummer als Listenname.

(13) ¹Der Widerruf von Listenvorschlägen oder Zustimmungserklärungen bzw. Kandidaturen, Unterschriften und Unterstützungserklärungen ist nur bis zur Einreichungsfrist zulässig. ²Die Wahlkommission kann Ausnahmen innerhalb der Kulanzfrist zulassen.

(14) ¹Die endgültige Ablehnung eines Wahlvorschlags oder Streichung einzelner Kandidat*innen ist den Listenvertreter*innen der Wahlvorschläge unverzüglich mitzuteilen. ²Eine Begründung muss beigefügt werden.

(15) Endgültig abzulehnende Listenvorschläge oder Kandidaturen sind solche, für die auch nach der Kulanzfrist:

1. fehlende Angaben nicht nachgereicht wurden oder weiterhin mit Bedingungen versehen sind,
2. sich zu wenig Kandidat*innen aufgestellt haben.

§ 15 Urabstimmungen

(1) Eine Urabstimmung findet zu einer Thematik statt.

(2) Findet eine Urabstimmung auf Beschluss des StuRa statt, beschließt dieser den Wortlaut der Abstimmungsfrage, die in der Urabstimmung abgestimmt wird sowie den Wortlaut der Erläuterung, die auf dem Stimmzettel aufgeführt ist.

(3) ¹Findet eine Urabstimmung auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Studierendenschaft statt, so bestimmt dieses oder bestimmen diese den Wortlaut der Abstimmungsfrage, die in der Urabstimmung abgestimmt wird sowie den Wortlaut der Erläuterung, die auf dem Stimmzettel aufgeführt ist. ²Der Wortlaut beider Texte muss bei der Beantragung der Unterschriftenliste für die Urabstimmung bei der Wahlkommission bereits festgelegt und auf der Unterschriftenliste aufgeführt werden.

(4) ¹Über die Zulassung einer Urabstimmung entscheidet Die Wahlkommission. ²Er kann Berichtigungen am Wortlaut der Abstimmungsfrage, die in der Urabstimmung abgestimmt wird sowie am Wortlaut der Erläuterung, die auf dem Stimmzettel aufgeführt ist vornehmen, wenn diese falsch, unverständlich, nicht eindeutig oder irreführend sind.

(5) ¹Gegen die Entscheidungen der Wahlkommission kann Beschwerde bei der Schlichtungskommission eingelegt werden. ²Die Beschwerde ist spätestens am dritten Tag, nachdem Die Wahlkommission die Antragsteller*innen von der Nichtzulassung in Kenntnis gesetzt hat bei der Schlichtungskommission zu erheben.

§ 16 Bekanntmachung der Kandidaturen und Listenvorschläge für Wahlen in der Studierendenschaft

(1) ¹Die endgültig zugelassenen Kandidaturen bzw. Listenvorschläge sind spätestens am dritten Tag nach Ende der Einreichungsfrist von der Wahlkommission bekanntzumachen. ²Die Bekanntmachung erfolgt mindestens auf der Webpräsenz der Verfassten Studierendenschaft.

(2) Die Bekanntmachung hat zu beinhalten

1. die zugelassenen Listenvorschläge bzw. Kandidaturen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
2. falls kein gültiger Listenvorschlag/keine gültige Kandidatur eingegangen ist, den Hinweis, dass keine Wahl stattfindet.

(3) Sind zugelassene Kandidaturen oder Listenvorschläge nicht, falsch oder unvollständig in der Bekanntmachung aufgeführt, so ist dies bei zentralen Wahlen im weiteren Verlauf unschädlich, wenn die Bekanntmachung nicht binnen einer Woche bei der Wahlkommission gerügt wird.

III Wahl- und Abstimmungsverfahren

§ 17 Verfahren bei Wahlen zum FSR

(1) ¹Bei Wahlen zu den Fachschaftsräten hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Plätze zu besetzen sind. ²Gibt es weniger Kandidat*innen als Plätze zu besetzen, hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie es Kandidat*innen gibt. ³Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich. (Personenwahl)

(2) ¹Die Bewerber*innen sind in absteigender Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl gewählt. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Die nicht gewählten Bewerber*innen sind in derselben Reihenfolge Stellvertreter*innen bzw. Nachrücker*innen.

(3) Die Studienfachschaften können abweichend davon für die FSR-Wahlen eigene Regelungen in ihren Studienfachschaftssatzungen oder eigenen Wahlordnungen vorsehen.

§ 18 Verfahren bei Wahlen zum StuRa

(1) ¹Bei Wahlen zum StuRa hat jede*r Wahlberechtigte maximal zehn Stimmen. Die Stimmen werden auf einzelne Kandidat*innen der Listen verteilt (personalisierte Verhältniswahl). ²Sofern auf einer Liste genug Personen kandidieren, können alle Stimmen einer Liste gegeben werden. ³Ein Verteilen der Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge ist möglich (Panaschieren). ⁴Es ist auch möglich, einem*einer Kandidat*in bis zu zwei Stimmen zu geben (Kumulieren).

2) Die Sitze werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë-Verfahren) auf die einzelnen Listen, aufgrund der Gesamtzahl der Stimmen aller ihrer Kandidat*innen, zugeteilt.

(3) ¹Innerhalb der Liste werden die Sitze an die Kandidat*innen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl vergeben. ²Bei Stimmengleichheit ist die Listenreihenfolge maßgebend. ³Die nicht gewählten Kandidat*innen sind in derselben Reihenfolge Stellvertreter*innen und Nachrücker*innen.

§ 19 Verfahren bei Urabstimmungen

(1) Bei Urabstimmungen kann der*die Abstimmungsberechtigte die zur Abstimmung stehende Frage bejahen oder verneinen.

(2) Werden mehrere Abstimmungen zur selben Thematik durchgeführt, kann der*die Wahlberechtigte jede zur Abstimmung stehende Frage bejahen oder verneinen.

(3) ¹Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält und mindestens zehn vom Hundert der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen. ²In allen anderen Fällen ist sie abgelehnt.

§ 20 Stimmzettel

(1) ¹Die Stimmzettel werden von der Wahlkommission hergestellt. ²Er trägt bei Urnenwahlen Sorge dafür, dass in allen Wahlräumen Stimmzettel in genügender Anzahl vorhanden sind.

(2) Die Stimmzettel enthalten

1. Art und Zeitpunkt der Wahl bzw. Abstimmung,
2. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Listenvorschläge (mit Kennwort) in der Reihenfolge ihres Eingangs,
3. sofern es sich um eine dezentrale StuRa-Wahl oder FSR-Wahl handelt, die Kandidat*innen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
4. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, die Abstimmungsmöglichkeiten in einer von der Wahlkommission festzulegenden Reihenfolge,
5. Raum zum Vermerk der Stimmabgabe(n),
6. eine Erläuterung, wie viele Stimmen abzugeben sind und wie diese verteilt werden können.

(3) Bei Online-Wahlen gilt die Eingabemaske für die Stimmabgabe als Stimmzettel.

§ 21 Stimmabgabe bei Urnenwahlen

(1) Die Wahlkommission bestimmt bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen, die als Urnenwahlen durchgeführt werden die Wahlräume und trägt Sorge dafür, dass die Möglichkeit gegeben ist, Stimmzettel unbeobachtet auszufüllen und falten zu können.

(2) ¹Zur Abgabe der Stimmzettel sind Urnen aufzustellen. ²Diese müssen so beschaffen sein, dass eine Entnahme der eingeworfenen Wahlzettel vor Öffnung der Urne nicht möglich ist.

(3) ¹Bei zentralen StuRa-Wahlen und Urabstimmungen ist die Einrichtung mindestens je eines Wahllokals an den Universitätsstandorten Altstadt, Bergheim, Neuenheimer Feld und Mannheim verbindlich. ²Nach Möglichkeit sind weitere Wahllokale einzurichten.

(4) ¹Bei dezentralen StuRa-Wahlen oder FSR-Wahlen richtet der zuständige Wahlraumausschuss in Absprache mit der Wahlkommission mindestens einen Wahlraum ein, der in der Regel in einem Gebäude liegt, in dem Lehrveranstaltungen für Studierende der betroffenen Studienfachschaft stattfinden. ²Finden in einem Gebäude Lehrveranstaltungen für Studierende mehrerer Studienfachschaften statt, können deren Wahlen in einem gemeinsamen Wahlraum stattfinden.

(5) Finden zentrale und dezentrale Wahlen gleichzeitig statt, können sie gemeinsam in zentralen Räumen durchgeführt werden.

(6) Alle Wahlräume sind nach Möglichkeit barrierefrei einzurichten.

(7) ¹Jegliche Form der Wahlwerbung ist in den Wahlräumen sowie ihrer unmittelbaren Umgebung nicht gestattet. ²Unmittelbare Umgebung bedeutet die Umgebung des Wahlraums, die nicht klar von diesem abzugrenzen ist, so dass der Eindruck entstehen könnte, es handle sich bei der Wahlwerbung um einen Teil des Wahlraums. ³Die Auslegung unterliegt im Zweifelsfall der Wahlkommission beziehungsweise dem Wahlraumausschuss.

(8) ¹Die Wahlkommission bestimmt bei zentralen Wahlen oder Urabstimmungen für jeden Wahlraum Wahlhelfer*innen. ²Diese sorgen in den ihnen zugewiesenen Wahlräumen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. ³Bei dezentralen FSR- und ggf. StuRa-Wahlen übernehmen dies die Wahlraumausschüsse.

(9) Zu Beginn des Zeitraums der Stimmabgabe versichern sich die Wahlhelfer*innen bzw. die Wahlraumausschüsse, dass die Abstimmungsurnen leer sind und verschließen diese.

(10) ¹Jede*r Wahlberechtigte hat Zugang zum Wahlraum. ²Stiftet eine Person Unruhe oder Unordnung, so ist sie durch die für den Wahlraum Zuständigen des Raumes zu verweisen. ³Ist die Person wahlberechtigt, so ist ihr vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu gewährleisten. ⁴Weigert sich die Person, die Stimmabgabe ordnungsgemäß zu vollziehen, kann sie unverzüglich des Raumes verwiesen werden.

(11) ¹Wahlberechtigte haben sich beim Betreten des Wahlraums durch Vorzeigen des Studierendenausweises, gegebenenfalls eines amtlichen Lichtbildausweises, auszuweisen. ²Der Wahlraumausschuss überprüft die Wahlberechtigung der Wahlberechtigten anhand des Wahlberechtigtenverzeichnisses. ³Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann während des Zeitraums der Wahl von einer Person, die nicht Mitglied eines Wahlorgans oder Wahlhelfer*in ist, nicht eingesehen werden. ⁴Der Wahlraumausschuss oder Wahlhelfer*innen sind nicht zur Auskunft über Inhalte des Wahlberechtigtenverzeichnisses verpflichtet.

(12) ¹Der*Die Wahlberechtigte begibt sich zum zur Stimmabgabe vorgesehenen Ort und vollzieht diese. ²Anschließend wirft er*sie den gefalteten Stimmzettel in die dafür vorgesehene Urne. ³Der Wahlraumausschuss bzw. ein*e Wahlhelfer*in vermerken im Wahlberechtigtenverzeichnis an entsprechender Stelle, dass die Stimmabgabe erfolgt ist. ⁴Bei der Verwendung elektronischer Wahlberechtigtenverzeichnisse muss dieser Eintrag digital erfolgen

(13) ¹Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. ²Wahlberechtigte, für die die Stimmabgabe aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht möglich ist, können sich bei der Stimmabgabe einer Vertrauensperson bedienen.

Der Abschnitt zur Briefwahl wird komplett gestrichen

§ 22 Stimmabgabe bei Online-Wahlen

(1) Die Wahlkommission fordert alle Wahlberechtigten per E-Mail an ihre Universitäts-E-Mail-Accounts auf, sich mit ihrer Universitäts-Benutzerkennung (Uni-ID und zugehöriges Passwort) auf einer für die Wahlen eingerichteten Website (Wahlportal) einzuloggen.

(2) ¹Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes von digitalen Stimmzetteln. ²Der Aufruf des Stimmzettels darf erst möglich sein, nachdem der*die Wahlberechtigte in digitaler Form verbindlich bestätigt hat, dass er*sie

1. der*die Wahlberechtigte ist,
2. die Wahl persönlich vornimmt,
3. unbeobachtet und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses wählt,
4. die Sicherheitshinweise nach § 25 Abs. 6 zur Kenntnis genommen hat, und

(3) ¹Die Stimmabgabe ist durch die Wahlberechtigten persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form vorzunehmen. ²Die digitalen Stimmzettel sind entsprechend den in der E-Mail und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen online auszufüllen und abzusenden. ³Dabei ist durch das verwendete digitale Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ⁴Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁵Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe / zum endgültigen Absenden die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. ⁶Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grund-

lage einer digitalen Bestätigung durch den*die Wähler*in zu ermöglichen. ⁷Die Übermittlung muss für den*die Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. ⁸Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe ist diese vollzogen.

(4) Für Online-Wahlen im StuRa und Refkonf können eigene Verfahren in den jeweiligen Geschäftsordnungen festgelegt werden, die im Wesentlichen den in dieser Wahlordnung formulierten Grundsätzen entsprechen müssen.

(5) ¹Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete digitale Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmabgabe des*der Wahlberechtigten im zur Stimmabgabe verwendeten Computer kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete digitale Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der digitalen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁶Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 23 Störungen bei Online-Wahlen

(1) ¹Ist den Wahlberechtigten die digitale Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Verfassten Studierendenschaft oder von ihnen beauftragten Dienstleistern zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann der Wahlkommission die Wahlfrist verlängern. ²Die Verlängerung muss in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben werden

(2) Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann Die Wahlkommission solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu beenden.

(3) ¹Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung, deren Dauer, sofern bekannt Art und Ursache/n und weitere Vorkommnisse in der Niederschrift über die Wahl zu vermerken. ²Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlkommission über das weitere Verfahren und die notwendige Wiederholungswahl. ³Eine Wiederholungswahl kann auf Grundlage des bestehenden Verzeichnisses durchgeführt werden.

§ 25 Technische Anforderungen bei Online-Wahlen

(1) ¹Internetbasierte digitale Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) ¹Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlberechtigtenverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. ²Das Wahlberechtigtenverzeichnis soll auf einem Server der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft gespeichert sein.

(3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) ¹Das Übertragungsverfahren von Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung von Wähler*innen sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum*zur Wähler*in möglich ist.

(5) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlzeiten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wähler*innen sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen.

(7) Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die*den Wähler*in verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 25 Schluss der Stimmabgabe

(1) ¹Bei Urnenwahlen stellt am Ende jedes Wahltags ein Mitglied der Wahlkommission bzw. des Wahlraumausschusses das Ende des Abstimmungszeitraums fest. ²Ab diesem Zeitpunkt sind an diesem Wahltag nur noch diejenigen wahlberechtigt, die sich bereits im Wahlraum befinden. ³Haben diese gewählt, erklärt er*sie den Wahlraum für bis zum nächsten Wahltag geschlossen.

(2) ¹Am Ende des letzten Wahltags stellt ein Mitglied der Wahlkommission bzw. des Wahlraumausschusses darüber hinaus das Ende der Wahl fest. ²Ab diesem Zeitpunkt sind nur noch diejenigen wahlberechtigt, die sich bereits im Wahlraum befinden. ³Haben diese abgestimmt, erklärt er*sie die Abstimmung für abgeschlossen.

(3) Bei Online-Wahlen ist für die Administration der Wahlserver bei der Beendigung der Wahl sowie dem Beginn der Auszählung und Archivierung der Wahl die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern der Wahlkommission zu gewährleisten.

§ 27 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) ¹Die Ermittlung und Auszählung des Wahlergebnisses von Wahlen oder Urabstimmungen auf Ebene der Studiefachschaften, die nicht zeitgleich zu uniweiten Wahlen durchgeführt werden, durch den Wahlraumausschuss finden öffentlich an dem dafür bekanntgegebenen Ort in den angegebenen Räumen statt. ²Die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses werden zeitnah nach Beendigung der Wahlhandlung durchgeführt.

(2) ¹Die Ermittlung und Auszählung des Wahlergebnisses uniweit durchgeführter Wahlen oder Urabstimmungen durch die Wahlkommission finden öffentlich an dem dafür bekanntgegebenen Ort in den angegebenen Räumen statt. ²Die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses werden zeitnah nach Beendigung der Wahlhandlung durchgeführt. ³Bei uniweit durchgeführten Wahlen soll die Auszählung aller gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen an einem Ort zentral durchgeführt werden. ⁴In begründeten Fällen kann die Wahlkommission davon abweichen.

(3) ¹Zur Ermittlung des Wahlergebnisses können Auszählungsgruppen gebildet werden. ²Diese werden von der Wahlkommission bzw. vom Wahlraumausschuss eingesetzt und bestehen aus mindestens drei Personen.

(4) ¹Ein Mitglied der Wahlkommission oder des Wahlraumausschusses öffnet die Wahlurne. ²Anschließend werden die Stimmzettel entnommen und gezählt. ³Die Zahl der Stimmzettel muss mit den Abstimmungsvermerken im Wählerverzeichnis übereinstimmen. ⁴Ist dies auch nach wiederholter Auszählung nicht der Fall, so ist hierüber ein Vermerk anzufertigen und wenn möglich, zu begründen.

(5) Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige getrennt.

(6) Ungültige Stimmzettel sind solche, die

1. keine Stimmabgabe enthalten,
2. nicht als amtlicher Stimmzettel erkennbar sind,
3. durchgestrichen sind,
4. mit Bemerkungen, Kommentaren oder Zeichnungen versehen sind,
5. das Abstimmungsverhalten des*der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
6. bei Personenwahl mehr Stimmen als vorgesehen enthalten oder bei personalisierter Verhältniswahl mehr Stimmen als vorgesehen enthalten und sich diese Stimmen auf verschiedene Listen verteilen,
7. Zeichen verfassungsfeindlicher Organisationen (§ 86a StGB) enthalten.

(7) Ungültige Stimmen werden vom Stimmzettel gestrichen und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht gezählt.

(8) Ungültige Stimmen sind solche, die

1. nicht zweifelsfrei einem*einer Bewerber*in oder einer Abstimmungsmöglichkeit zuzuordnen sind.
2. Über die maximale Anzahl der auf eine Person vereinigbaren Stimmen hinausgehen. In diesem Fall wird die maximale Anzahl der Stimmen, die ein*e Kandidat*in erhalten kann, unwiderlegbar vermutet.
3. Über die maximal vorgesehene Stimmzahl hinausgehen (wenn der Stimmzettel dann nicht ohnehin nach Absatz 5 Nummer 6 ungültig ist). In diesem Fall werden die überzähligen Stimmen auf einer Liste, in deren Reihenfolge von hinten nach vorne, gestrichen, bis die maximale Stimmzahl eingehalten wird.

(9) Bei Abstimmung nach Verhältniswahl werden folgende Ergebnisse ermittelt

1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Summe der auf alle Bewerber*innen eines Wahlvorschlages entfallenen Stimmen,
4. die auf jede*n einzelne*n Bewerber*in entfallenen Stimmen.

(10) Bei Abstimmung nach Mehrheitswahl werden folgende Ergebnisse ermittelt

1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf jede kandidierende Person entfallenen Stimmen.

(11) Bei Urabstimmungen werden folgende Ergebnisse ermittelt

1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf jede Abstimmungsmöglichkeit entfallenen Stimmen.

(12) ¹Der Wahlraumausschuss bzw. die Wahlkommission ermittelt aufgrund der Auszählungsergebnisse das Wahlergebnis. ²Er kann hierzu Nachzählungen und Stichproben durchführen.

(13) ¹Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit beziehungsweise bei gleichem Anspruch mehrerer Listen auf den letzten Sitz nach dem Sainte-Laguë-Verfahren das Los, ausgenommen im Falle von Stimmgleichheit von Kandidat*innen derselben Liste bei personalisierter Verhältniswahl (siehe § 18 Absatz 3 Satz 2). ²Dieses Los ist in öffentlicher Sitzung der Wahlkommission zu ziehen und im Wahlergebnis zu vermerken.

(14) ¹Die Wahlkommission veranlasst bei Online-Wahlen umgehend nach Beendigung der digitalen Wahl die computerbasierte mitgliederöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das vorläufige Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. ²Der Ausdruck muss von mindestens zwei Mitgliedern der Wahlkommission abgezeichnet werden. ³Finden mehrere Online-Wahlen gleichzeitig statt, wird für jede Wahl ein Ausdruck erzeugt.

(15) ¹Das Referat für IT & Infrastruktur erhält zu Beginn der Wahl einen Kontrollcode, mit dem es die vorläufigen Wahlergebnisse abrufen kann. ²Sollte Die Wahlkommission aus technischen Gründen nicht in der Lage sein, die Ergebnisse zu veröffentlichen, so kann das Referat für IT & Infrastruktur den Kontrollcode auf Antrag der Wahlkommission aktivieren und die vorläufigen Ergebnisse der Studierendenschaft zugänglich machen.

§ 27 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) ¹Die Wahlraumausschüsse leiten die von ihnen ermittelten Ergebnisse dezentraler Wahlen und Urabstimmungen der Wahlkommission zu. ²Die Wahlkommission soll Stichproben durchführen und unstimmige Ergebnisse nachzählen. ³Die Wahlkommission stellt das Endergebnis fest und gibt es bekannt.

(2) ¹Die Wahlkommission überprüft die Auszählungsergebnisse der Auszählgruppen, insbesondere die als ungültig markierten Stimmzettel. ²Er soll Stichproben durchführen und unstimmige Ergebnisse nachzählen. ³Abschließend korrigiert er ggf. die Ergebnisse der Auszählgruppen und fertigt nach Ermittlung des Ergebnisses ein Endergebnis an. ⁴Dieses enthält mindestens folgende Angaben:

1. Datum, Uhrzeit und Ort der Auszählung(en) und der Ergebnisermittlung,
2. Art der Wahl bzw. Abstimmung,
3. ggf. Name(n) der gewählten Gremien,
4. die Wahltage und den jeweiligen Beginn/das jeweilige Ende der Abstimmung,
5. die Zahl der Wahlberechtigten,
6. die Zahl der Wähler*innen,
7. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
8. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
9. die Wahlbeteiligung in Prozent auf die zweite Stelle nach dem Komma,
10. sofern es sich um eine zentrale StuRa-Wahl handelt, die Feststellung, wie viele Listenvertreter*innen aufgrund der Wahlbeteiligung insgesamt gewählt sind,

11. sofern es sich um eine zentrale StuRa-Wahl handelt, die Anzahl der auf die einzelnen Listenvorschläge entfallenen Stimmen, die Verteilung der Sitze auf die Listenvorschläge, die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Kandidat*innen und die Namen der gewählten Personen,
12. sofern es sich um eine dezentrale StuRa- oder FSR-Wahl handelt, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und ihre Verteilung auf die einzelnen Kandidat*innen und die Namen der gewählten Personen,
13. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, den Antragstext sowie die Abstimmungsmöglichkeiten im Wortlaut, die Verteilung der Stimmen auf Ja- und Nein-Stimmen sowie die Angabe, ob eine (und welche) Abstimmungsfrage angenommen wurde,
14. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Gesamtzahl der auf alle Bewerber*innen der Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und die Gesamtzahl der auf jede*n einzelne*n Bewerber*in entfallenen Stimmen insgesamt und nach Wahlräumen,
15. eine kurze Darstellung des Ablaufs der Wahl,
16. ggf. die Namen anwesender Wahlhelfer*innen,
17. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses.

(3) ¹Die Wahlkommission veröffentlicht das Wahlergebnis (Bekanntgabe) durch Aushang im StuRa-Büro sowie durch Veröffentlichung auf der Webpräsenz des Studierendenrats. ²Die SchliKo erhält ein gedrucktes und von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschriebenes Exemplar.

(4) Die Wahlkommission informiert die gewählten Personen anhand der angegebenen Kontaktdaten über ihre Wahl.

III Wahlen durch den Studierendenrat

§ 28 Geltungsbereich

(1) Dieser Abschnitt der Wahlordnung findet bei allen Wahlen zu oder die Verabschiedung von Vorschlägen für die Besetzung vom Ämtern, Anwendung. Das sind insbesondere die Wahlen und Vorschläge für folgende Ämter:

1. des Präsidiums des Studierendenrats
2. die Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft,
3. die Referent*innen des Studierendenrats
4. die Referent*innen der autonomen Referate des Studierendenrats
5. die Wahl von Kommissionen und Ausschüssen, sofern nicht durch Satzung anderweitig geregelt
6. die VS-Mitglieder und studentische Mitglieder und Vorschläge für letztere in zentralen und dezentralen Gremien der Universität Heidelberg, sofern für diese keine eigene Regelung beispielsweise in einer Satzung besteht,
7. studentischen Mitglieder der Vertretungsversammlung des Studierendenwerks Heidelberg,

(2) Die Auslegung der Wahlordnung obliegt der Wahlkommission. Diese Auslegung kann im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens bei der Schlichtungskommission angefochten werden und kann eigens ein Wahlprüfungsverfahren begründen.

§ 29 Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen durch den StuRa

(1) Wahlrecht bei Wahlen im StuRa besitzen alle ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats, sofern nicht anders geregelt.

(2) Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Studierendenschaft. Abweichungen hiervon ergeben sich aus anderen Ordnungen und Satzungen der VS, insbesondere der §§ 17, 42 Abs. 6 OrgS.

(3) Die Wahlkommission prüft die Wählbarkeit und Kandidatur von Kandidat*innen bei Wahlen durch den StuRa.

§ 30 Terminierung von Wahlen durch den StuRa und Vorstellungen von Kandidaturen

(1) Die Wahlkommission legt zu Beginn eines Semesters nach Rücksprache mit dem StuRa Termine für Wahlen zu Ämtern, die zu einem festen Termin besetzt werden, fest und gibt sie öffentlich bekannt. Hierzu zählen auch Wahlvorschläge für Ämter, für die die VS ein Vorschlagsrecht hat.

(2) Kandidaturen auf unbesetzte oder beschlussunfähige (Teil-)Organ oder Gremien, die keine feste Amtsperiode haben, müssen in der jeweils nächsten ordentlichen StuRa-Sitzung behandelt werden.

(3) Sonstige Kandidaturen sind in den Sitzungen nach Abs. 1 zu behandeln.

(4) ¹Für neu zu besetzende Ämter, Referate und Gremien veröffentlicht die Wahlkommission spätestens 10 Tage vor der Sitzung, in der die 1. Lesung stattfindet, mindestens auf der Webseite der VS, Kandidaturaufrufe. ²Die WaKo kann diese Frist in dringenden Fällen ausnahmsweise auf fünf Tage verkürzen. ³Kandidaturaufrufe nach Satz zwei sind allen Mitglieder des Studierendenrates und der Referatekonferenz zusätzlich zuzuleiten.

(5) ¹Die Vorstellung von Kandidaturen und Wahlen durch den Studierendenrat finden in einer regulären Sitzung des Studierendenrats statt. ²Ausnahmen hiervon sind nur in Fällen extremer Dringlichkeit möglich.

(6) Es werden möglichst viele Kandidaturvorstellungen und Wahlen in einer Sitzung durchgeführt.

(7) Sind bis zum Ende einer Kandidaturfrist keine Kandidaturen eingegangen, so wird die Kandidaturfrist um einen von der Wahlkommission festzulegenden Zeitraum verlängert.

§ 31 Kandidaturaufruf

(1) Die Kandidaturaufrufe enthalten mindestens

1. Name des zu besetzenden Amtes,
2. ggf. Anzahl der zu besetzenden Plätze,
3. Kurzbeschreibung der Aufgaben und Funktion des zu wählenden Gremiums,
4. Zeitpunkt der Vorstellung und des Wahltermin
5. die Frist, bis zu der die Kandidatur eingereicht sein muss
6. sofern besondere Regelungen vorliegen, Informationen zur aktiven und passiven Wahlberechtigung,
7. ggf. den Hinweis, dass der StuRa nur ein Vorschlagsrecht hat
8. Hinweise, wie die Kandidatur erfolgt und wo Interessierte weitere Informationen erhalten,

§ 32 Kandidaturen für Wahlen durch den StuRa

(1) Die Kandidatur erfolgt über ein Online-Formular. Unmittelbar nach Bestätigung durch den*die Kandidat*in wird die Kandidatur automatisch hochschulöffentlich zugänglich gemacht (Bekanntgabe der Kandidatur).

(2) Kandidaturen für VS-Ämter oder für Ämter, für die die VS ein Vorschlagsrecht hat, müssen spätestens 96 Stunden vor dem regulären Beginn der Sitzung, in der die erste Lesung (Vorstellung der Kandidatur) stattfindet, erfolgen.

(3) Die Wahlkommission ist für die Erstellung und Betrieb aller Kandidatur- und Rücktrittsformulare und die datenschutzkonforme Verarbeitung der Daten zuständig.

(4) ¹Kandidaturen enthalten

1. Name der kandidierenden Person,
2. kurze Vorstellung der kandidierenden Person,
3. sofern bei der Wahl zu berücksichtigen, Informationen zu der oder den Studienfachschaften, denen die Person angehört,

darüber hinaus können sie enthalten:

4. einen kurzen Abriss der angestrebten Tätigkeit im zu besetzenden Amt.

²Für die Prüfung der Wählbarkeit des*der kandidierenden Person ist beizufügen:

1. Matrikelnummer und Uni-ID
2. Im Fall der Wahl eines*einer Referent*in eines autonomen Referats das Protokoll dessen Sitzung, in der der Vorschlag abgestimmt wurde.

§ 33 Wahlverfahren im Studierendenrat

(1) Es gelten die in der Geschäftsordnung des Studierendenrats und der Organisationsatzung an die Beschlussfähigkeit gestellten Anforderungen (§ 33 Abs. 5 OrgS).

(2) ¹Kandidieren für eine begrenzte Anzahl an Plätzen mehr Kandidat*innen als Plätze zu besetzen sind, hat jede*r Wähler*in so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind. ²Kumulieren ist nicht zulässig. ³Die Kandidat*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, erhalten in absteigender Reihenfolge der Stimmenzahl einen Platz. ³Erhalten mehrere Kandidat*innen die gleiche Anzahl an Stimmen und können sich nicht untereinander über die Vergabe des betroffenen Sitzes/der betroffenen Sitze einigen, so findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidat*innen statt. ⁴In dem Fall, dass vollständige Stimmengleichheit unter allen Kandidaten*innen herrscht, wird die Wahl wiederholt. ⁵Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) ¹Gibt es eine unbegrenzte Anzahl an Plätzen zu besetzen oder gibt es für eine begrenzte Anzahl zu besetzender Plätzen weniger oder gleichviele Kandidat*innen, hat jede*r Wähler*in so viele Stimmen wie es Kandidat*innen gibt. ²Es wird mit ja, nein oder Enthaltung gestimmt. ³Ein*e Kandidat*in gilt als gewählt, wenn er*sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.

(4) ¹Kandidat*innen auf Plätze der Schlichtungskommission benötigen für ihre Wahl eine Zweidrittelmehrheit. ²Bei der Abstimmung hat jede*r Wähler*in für jede*n Kandidat*in eine Ja- und eine Nein-Stimme. ³Gewählt ist, wer eine Zweidrittelmehrheit an Ja-Stimmen erhält. ⁴Werden mehr Kandidat*innen gewählt als Plätze zu besetzen sind, entscheidet die absteigende Reihenfolge der Ja-Stimmen

(5) Das Präsidium kann mit Zustimmung der Wahlkommission andere Wahlverfahren durchführen, sofern diese den Grundgedanken dieser Wahlverfahren entsprechen.

§ 34 Ablauf und Durchführung von Wahlen im StuRa

(1) ¹Die Vorstellung von Kandidaturen sowie Wahlen werden als ein Tagesordnungspunkt „Vorstellung von Kandidaturen sowie Wahlen“ in die Tagesordnung der StuRa-Sitzung aufgenommen. ²Dieser Tagesordnungspunkt wird spätestens zwei Stunden nach Sitzungsbeginn aufgerufen. ³Zu diesem Zeitpunkt noch laufende TOPs werden unterbrochen. ⁴Der Tagesordnungspunkt kann nicht durch Anträge an die Geschäftsordnung vertagt oder faktisch vertagt werden.

(2) ¹Zu Beginn dieses TOPs fragt das Präsidium, sofern Wahlen anstehen, die StuRa-Mitglieder zu welchen Kandidaturen eine erneute Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen gewünscht wird. Eine solche findet vor der Wahl nur für die Kandidaturen statt, für die von mindestens einem StuRa-Mitglied dies beantragt. Wird keine zweite Vorstellung gewünscht, finden nur die Wahlen statt.

(3) Die persönliche Vorstellung von Kandidat*innen (Vorstellung von Kandidaturen) erfolgt in der letzten Sitzung des Studierendenrats vor der Sitzung, in der die Wahl stattfinden soll. Der*die Kandidierende hat bei dieser Sitzung persönlich anwesend zu sein oder vor Sitzungsbeginn in Textform beim zuständigen Wahlorgan den Grund für die Abwesenheit anzuzeigen (entschuldigter Abwesenheit). In diesem Fall ist eine Vorstellung in der Sitzung der Wahl zulässig. Erfolgt auch in der Sitzung der Wahl keine Vorstellung, so wird die Kandidatur als nicht eingereicht betrachtet.

(4) Wahlen die Verabschiedung von Vorschlägen für die Besetzung von Ämtern finden stets in geheimer Form statt.

(5) ¹Briefwahl und jede andere Form der indirekten Stimmabgabe ist nicht möglich. ²Ausgenommen hiervon sind Personen, die körperlich nicht dazu in der Lage sind, die Stimmabgabe zu vollziehen. ³Sie können sich dazu einer Vertrauensperson bedienen.

(6) ¹Für die Wahl sind von der Wahlkommission Stimmzettel anzufertigen. ²Diese enthalten

1. den Namen des zu wählenden Amtes,
2. die Namen der Kandidat*innen mit Möglichkeit zur nach § 33 vorgesehenen Stimmabgabe.

(7) ¹Die Mitglieder des Studierendenrats füllen die Stimmzettel aus und werfen diese in eine dafür vorgesehene Urne. ²Bei der Durchführung der Wahl wird das Wahlgeheimnis gewahrt.

(9) ¹Die Auszählung wird von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums durchgeführt. ²Ist dies nicht möglich, werden sie von mindestens zwei Mitgliedern der Wahlkommission durchgeführt. Ist auch dies nicht möglich, werden sie von mindestens zwei vom Präsidium namentlich genannten und beauftragten Personen mit der Auszählung beauftragt. ³Das Präsidium kann weitere Personen namentlich damit beauftragen sie oder die Wahlkommission zusätzlich bei der Auszählung zu unterstützen. ⁴Nachdem alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats ihre Stimme abgegeben haben, öffnen diese Personen die Urne, entnehmen die Stimmzettel und beginnen mit der Auszählung. ⁵Die Bildung von Auszählungsgruppen ist zulässig. ⁶Die Auszählung wird auch nach Beendigung der Sitzung durchgeführt.

(10) ¹Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige getrennt. ²Ungültige Stimmzettel sind solche, die

1. nicht als von der Wahlleitung ausgegebener Stimmzettel erkennbar sind,
2. durchgestrichen oder beschädigt sind,
3. mit Bemerkungen, Kommentaren oder Zeichnungen versehen sind,
4. das Abstimmungsverhalten des*der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
5. mehr Stimmabgaben als vorgesehen enthalten,
6. sofern es sich um eine Ein-Personen-Wahl handelt, überhaupt keine Stimmabgabe enthalten,
7. Zeichen verfassungsfeindlicher Organisationen (§ 86a StGB) enthalten.

(11) ¹Das Ergebnis wird ermittelt und in einer Niederschrift festgehalten, die mit den übrigen Unterlagen der Sitzung aufbewahrt wird. ²Sie enthält

1. Datum der Wahl,
2. Name des zu besetzenden Amtes,
3. Anzahl der Wahlberechtigten,
4. Anzahl der Wähler*innen,
5. Name(n) der Person(en), die kandidiert hat/haben und Verteilung der Stimmen auf sie (ggf. aufgeteilt auf Ja- und Nein-Stimmen und Enthaltungen). Stimmzettel ohne Abstimmungsvermerk zählen als ungültige Stimmabgaben,
6. wer in welches Amt gewählt und wer ggf. nicht gewählt wurde
7. Wer die Auszählung durchgeführt

(12) ¹Das Ergebnis wird, sofern es vom Präsidium ermittelt wurde, von diesem umgehend, spätestens aber 12 Stunden nach Beendigung der Sitzung den Mitgliedern des Studierendenrats und der WaKo zugeleitet und von letzterer umgehend, spätestens aber binnen 24 Stunden nach der Sitzung auf der Webseite der Verfassten Studierendenschaft veröffentlicht. ²Ermittelt die WaKo das Ergebnis, teilt sie es den Mitgliedern des StuRas mit und veröffentlicht es umgehend, spätestens aber binnen 12 Stunden nach der Auszählung auf der Webseite. ⁴Das

Ergebnis ist darüber hinaus in das Protokoll der jeweiligen Sitzung aufzunehmen.⁵Eine vorläufige Bekanntgabe des Ergebnisses kann zudem mündlich in der Sitzung oder im Anschluss daran erfolgen. Der Beginn der Amtszeit richtet sich nach § 37.

(13) ¹Das Präsidium als Sitzungsleitung des StuRa leitet die Vorschläge des StuRa für die Besetzung von Ämtern außerhalb der VS an die zuständigen Stellen, insbesondere die Geschäftsstelle des Senats der Universität Heidelberg oder das Rektorat, weiter. ²Es kann im Einvernehmen die Wahlkommission oder das Gremienreferat mit der Weiterleitung beauftragen.

(14) Bleiben nach der Wahl Plätze unbesetzt, so ist für das Amt erneut zur Kandidatur aufzurufen.

(15) ¹Abweichend davon wird das Präsidium des StuRa in der ersten Sitzung einer Legislatur oder bei dessen Vakanz bereits im Anschluss an die Vorstellung der Kandidaturen gewählt. ²Der StuRa kann auf eine schriftliche Kandidatur verzichten.

(16) Anstelle einer Urnenwahl kann auch eine Online-Wahl durchgeführt. Hierbei kann abweichend von §25 auch ein weniger sicheres Abstimmungsstool verwendet und auf die Erklärung in §25 (7) verzichtet werden.

IV Amtsende

§ 35 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt

(1) Eine Person scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt, Gremium oder Referat aus, wenn sie

1. ihren Rücktritt ordnungsgemäß erklärt hat,
2. ihre Wählbarkeit verliert,
3. zur Ausübung ihres Amtes aus anderen rechtlichen Gründen nicht mehr berechtigt ist.

(2) Vom Studierendenrat gewählte Personen können bei mangelhafter Amtsführung vom Studierendenrat mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.

(3) ¹Ist ein Amt vakant, rückt, sofern Nachrücker*innen gewählt wurden, die Person mit den nächstmeisten Stimmen für den Rest der Amtszeit nach. ²Sofern die zurückgetretene Person Bewerber*in eines Listenvorschlags war, rückt der*die Bewerber*in dieses Listenvorschlags mit den nächstmeisten Stimmen nach. ³Ist der Listenvorschlag erschöpft, so geht der Sitz nicht auf einen anderen Wahlvorschlag über.

(4) Bleiben Plätze eines Gremiums oder Organs unbesetzt, so sollen für den Rest der Amtszeit Neuwahlen angesetzt werden.

(5) ¹Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Studienfachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch sein Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. ²Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens 5% der Mitglieder der Studienfachschaft an die Fachschaftsvollversammlung. ³Die Durchführung einer Abstimmung über die Abwahl bedarf eines Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung mit mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten. ⁴Dabei müssen bei Studienfachschaften mit weniger als 100 Mitgliedern mindestens 5 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. ⁵Bei Studienfachschaften mit weniger als 200 Mitgliedern und mehr als 99 Mitgliedern mindestens 10 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. ⁶Bei Studienfachschaften mit weniger als 400 Mitgliedern und mehr als 199 Mitgliedern mindestens 20 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. ⁷Bei Studienfachschaften mit weniger als 800 Mitgliedern und mehr als 399 Mitgliedern mindestens 30 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. ⁸Bei Studienfachschaften mit mehr als 799 Mitgliedern mindestens 40 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. ⁹Die Abstimmung zur Abwahl des Mitglieds des Fachschaftsrats muss mindestens 28 Tage vorher in geeigneter Weise durch die Wahlkommission bekannt gemacht werden. ¹⁰Die Abstimmung zur Abwahl wird von der Wahlkommission an einem Tag über einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden durchgeführt. ¹¹Es wird mit ja-nein gestimmt. ¹²Die Regelungen für Wahlen zum Fachschaftsrat werden angewandt. ¹³Eine Briefwahl ist nicht möglich. ¹⁴Spricht sich in der Abstimmung eine Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl des betreffenden Mitglieds des Fachschaftsrats aus, scheidet es mit Ablauf des Tages, an dem Die Wahlkommission der Verfassten Studierendenschaft die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. ¹⁵Die Neubesetzung des Amtes erfolgt gemäß § 9 Abs. 5 WahIO.

§ 36 Beginn und Ende von Amtszeiten, feste Amtszeiten

1. ¹Die Amtszeiten von Referenten und sonstigen Gremien innerhalb der VS (interne Ämter) beträgt ein Jahr, sofern diese Ordnung oder ihr übergeordnete Satzungen und Ordnungen nichts anderes bestimmen. ²Amtszeiten von Ämtern außerhalb der VS deren Amtsträger durch die VS gewählt werden oder für die die VS ein oder das alleinige Vorschlagsrecht ausübt (externe Ämter), richten sich nach der üblichen Amtszeit des Gremiums. ³Treffen externe Gremien keine Regelung über die Amtszeiten, so finden die Regelungen zu internen Gremien entsprechend Anwendung.
2. ¹Die Amtszeit beginnt in der Regel am Tag nach der öffentlichen Verkündung des Wahlergebnisses durch das zuständige Wahlorgan; feste Amtsperioden gibt es nicht.
3. ¹Abweichend von Absatz 3 beginnt die Amtszeit
4. der Mitglieder des Präsidiums unmittelbar nach der Verkündung des Wahlergebnisses in der ersten Sitzung einer neuen Legislaturperiode und endet mit der Legislaturperiode,
5. des Vorsitzes der Verfassten Studierendenschaft am 01.04. eines jeden Jahres,
6. die Referenten des Finanz- und Haushaltsreferats am 01.04 eines jeden Jahres,
7. der Mitglieder der Schlichtungskommission am 01.10 eines jeden Jahres,
8. der Mitglieder der Fachschaftsräte zum 01.10 oder 01.04 eines jeden Jahres,

9. weiterer Ämter, sofern dies in den Satzungen und Ordnungen vorgesehen ist.

²Sind Ämter nach Beginn der regulären Amtsperiode unbesetzt oder werden sie frei, können sie für die laufende Amtsperiode nachbesetzt werden.

§ 37 Kommissarische Amtsführung

1. ¹Endet die Amtszeit von Amtsinhaber*innen, so führen sie ihr Amt bis zu drei Monate nach Amtsende kommissarisch fort, umlaufende Vorgänge abzuschließen. ²Sie sind verpflichtet, ihre laufenden Angelegenheiten und unaufschiebbaren Aufgaben zu erledigen oder an die Vorsitzenden zu übergeben. ³Eine kommissarische Amtsführung ist nicht möglich, wenn
 2. das (Tei-) Organ oder Gremium noch von weiteren Amtsträger*innen bekleidet wird und beschlussfähig ist,
 3. das Mitglied durch Abwahl oder Rücktritt aus dem Amt scheidet,
 4. das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen für das Bekleiden dieses Amtes erfüllt.
5. Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft und der*die Finanzreferentin nach LHG bleiben nach Auslaufen ihrer Amtszeit kommissarisch bei vollen Rechten bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger*innen im Amt.
6. Referent*innen, die ihr Amt kommissarischen führen, können keine Finanzbeschlüsse mehr fassen und haben kein ordentliches Stimmrecht in der Referatekonferenz, gehören der Referatekonferenz und dem StuRa jedoch weiterhin beratend an.
7. ¹Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats bleiben nach Ablauf der StuRa-Legislatur kommissarisch bei vollen Rechten bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger*innen im Amt. ²Ausgenommen hiervon ist die Vorbereitung der ersten Sitzung der neuen Legislatur nach § 32 Absatz 4 OrgS, die der Wahlkommission obliegt.
8. ¹Endet die Amtszeit von Mitgliedern in der Wahlkommission, der Schlichtungskommission, dem Notlagenausschuss oder dem QSM-Ausschuss und werden nicht rechtzeitig genügend Mitglieder nachgewählt, sodass die vorgegebene Mindestanzahl von Mitgliedern erreicht ist, so verbleiben so viele bisherige Mitglieder kommissarisch bei vollen Rechten im Amt, bis die vorgesehene Mindestanzahl durch neu gewählte erreicht ist. ²Im Amt bleiben hierbei diejenigen, deren Wahl am kürzesten zurückliegt und von diesen diejenigen mit den höchsten Wahlergebnissen. ³Herrscht sowohl beim Datum der Wahl sowie beim Wahlergebnis Gleichheit und können sich die Mitglieder nicht untereinander verständigen, wer im Amt bleibt, entscheidet die Wahlkommission per Los.
9. Mitglieder von Fachschaftsräten bleiben nach Auslaufen ihrer Amtszeit kommissarisch bei vollen Rechten bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger*innen im Amt.
10. Für die in den Studierendenrat entsandten Mitglieder von Studienfachschaften findet keine kommissarische Amtsführung über ihre einjährige Amtszeit hinaus statt.

11. ¹Kommissarische Amtsinhaber*innen können unter den gleichen Bedingungen, die für einen Rücktritt vorgesehen sind, ihre kommissarische Amtsführung beenden. ¹Kommissarische Amtsinhaber*innen können wie ordentliche Amtsinhaber*innen vom Wahlgremium abgewählt werden.

V Abschlussbestimmungen

§ 38 Vorläufige Zuordnung von Studiengängen

(1) Sind Studiengänge noch keiner Studienfachschaft zugeordnet und im Anhang A dieser Satzung (Liste der Studienfachschaften) aufgeführt so hat die Wahlkommission sie einer bestehenden Studienfachschaft zuzuordnen und zeitnah eine entsprechende Änderung der OrgS herbeizuführen.

(2) Hat der Studierendenrat bereits eine Änderung von Anhang A OrgS beschlossen, so ist die Zuordnung danach vorzunehmen.

Der alte § 40 „Strafbare Handlungen“ wird komplett gestrichen

VI Übergangsbestimmungen

§ 39 Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten

(1) Abweichend von § 29 Absatz 2 gilt bis zur endgültigen Regelung in der OrgS:

1. Mitglieder eines anderen zentralen Gremiums der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenrat, Referatekonferenz) sowie der Wahlkommission oder eines Wahlraumausschusses können nicht gleichzeitig Mitglied der SchliKo sein.
2. Bei den Wahlen der Referent*innen der autonomen Referate besitzt das jeweilige autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht für die zu wählenden Personen.
3. Weitere Beschränkungen des passiven Wahlrechts bestehen bei der Wahl zu einzelnen Kommissionen, sofern dort beispielsweise eine Zusammensetzung aus unterschiedlichen Studienfachschaften erreicht werden soll.

(2) ¹Alle dieser Ordnung widersprechende Regelungen und Ordnungen werden aufgehoben.

Diese Änderung / Neufassung tritt zum 20.06.2025 in Kraft. (Ein Datum ca. fünf Tage nach der endgültigen Beschlussfassung im StuRa einfügen.)

Begründung:

Allgemeine Erläuterung

Die wesentlichen Änderungen sind gelb markiert. Zum Nachvollziehen gibt es zudem eine Synopse.

Die in der folgenden Wahlordnungsänderung angegangenen Themen sind in den letzten Jahren immer wieder als Problem aufgetreten – eine Überarbeitung und Neuformulierung wurde aber immer wieder verschoben, weil der Handlungsdruck insgesamt nie groß genug war, da selten alle Problembereiche gleichzeitig akut waren. Im Laufe des WiSe 24/25 hat sich jedoch endgültig gezeigt, dass einiges unklar und reformbedürftig ist. Es gab z.B. vermehrt Stress bei der Durchführung von Wahlen in der StuRa-Sitzung oder bei den FSR-Wahlen, zudem hat sich gezeigt, dass einige Maßnahmen, die aus u.a. Datenschutzgründen eingeführt und praktiziert wurden und nicht in der Wahlordnung stehen für Irritationen sorgen (z.B. dass man via Online-Formular kandidiert und die Kandidatur automatisch online gestellt wird und nicht eine Kandidatur als Emailanhang oder Text in einer Mail eingereicht wird).

Einige Stellen waren grob vor Jahren angepasst worden, aber nicht völlig durchdacht worden (z.B. dass Wahlen im StuRa auch durch das Präsidium und ohne die Anwesenheit Wahlkommission durchgeführt werden können, aber die Rolle des Präsidiums in diesem Prozess nicht klar definiert war oder dass der StuRa die Wahlordnung auslegen soll und damit zum Wahlorgan wird, was er aber nicht sein kann).

Auch die Bekanntgabe von Wahlergebnissen von Wahlen durch den StuRa, die mündlich während der StuRa-Sitzung (und evtl. nur so) und/oder ansonsten durch die Erwähnung im Protokoll der Sitzung erfolgt und nur so anfechtbar wird

Hinzu kamen praktische Probleme in der StuRa-Sitzung, die es bisher auch gab, die aber so gehäuft auftraten, dass sie nicht mehr aufgefangen werden konnten und in länglichen Diskussionen endeten. Manches – wie die Weiterleitung von Wahlvorschlägen an den Senat – ging schlichtweg unter – Wahlvorschläge von Anfang Februar waren auch Anfang Mai noch nicht weitergeleitet.

In Verbindung mit vor allem der heftigen TOP-Verschieberei und der langen Zeit, die es brauchte, bis Protokolle vorlagen respektive verabschiedet waren, ergaben sich nun massierte Probleme. Z.B. wurden einzelne Kandidaturen und Wahlen derart häufig vertagt und einzelne Kandidaturen erst nach über einem Monat überhaupt behandelt – wohingegen Spontankandidaturen regelmäßig vorgezogen und behandelt wurden und dann Ämter lange unnötig vakant bleiben. Beispielsweise müssen Vorschläge für Senatsausschüsse erst noch in eine Senatsitzung eingebracht werden – und der Senat tagt nur ca. alle 6 Wochen – so kann eine zwei- oder dreimalige Vertagung einer solchen Kandidatur dazu führen, dass die vorgeschlagene Person bis zur einzigen Sitzung des Ausschusses im Semester nicht mehr im Senat gewählt werden kann, obwohl sie ihre Kandidatur vor Semesterbeginn eingereicht hat und bei einer Behandlung in den ersten drei Sitzungen dem Senat noch hätte vorgeschlagen werden können. Darüber hinaus wären Wahlen oder Vorschläge dann zudem teils erst nach 3 bis 6 Monaten überhaupt erst anfechtbar.

Der Zeitverlust und der Frust erhöht sich hier nochmal dadurch, dass vage Regelungen viele Auslegungen zulassen: wenn eine Wahl „ein“ „normaler“ Tagesordnungspunkt ist – kann man dann Unterpunkte (z.B. Die Wahl des xy-Referats oder die Kandidatur eines*einer Kandidat*in für eine Amt) vorziehen und andere (wie die Wahl des AB-Referats oder andere Kandidaturen für dasselbe Amt) ans Ende der Sitzung schieben oder vertagen (oder gleich streichen, wenn dann schon alle Plätze besetzt sind) – und kann man das gleich mehrfach in der Sitzung machen und nach und nach mehrere Unterpunkte wieder vor oder zurück schieben? Alleine die Diskussion und Abstimmung darüber kostet zuviel Zeit. Ebenso kann es viel Zeit kosten, bei jeder zweiten Lesung erst alle Kandidat*innen nach Vorne zu bitten, zu fragen, ob es noch Fragen gibt – und die Kandidat*innen dann meist ohne weitere Fragen wieder auf ihren Platz zu entlassen. Auch das detaillierte Verlesen jedes Wahlergebnisse in der StuRa-Sitzung kostet Zeit – einfach wäre hier, nach der Sitzung oder auf der Homepage mitzuteilen, wer gewählt ist und wer nicht – oder dies in den 5 min nach Ende der Sitzung zu tun und Details wie die Zahl der Stimmzettel oder die Anzahl der Enthaltungen etc. im Anschluss an die Sitzung online zu stellen. Das würde zudem denen, die die Sitzung früher verlassen haben, erlauben, sich zeitnah nach der Sitzung zu informieren. Da die Protokolle teils mehrere Wochen oder am Ende eines Semesters auch mehrere Monate nicht online verfügbar sind, herrscht oft Unklarheit, ob jemand gewählt ist oder nicht.

Insgesamt tat sich sehr viel Handlungsbedarf, Regelungslücken und Verbesserungspotentiale auf, was die Bekanntgabe von Wahlergebnissen von Wahlen in der StuRa-Sitzung, die Veröffentlichung von Kandidaturen für Ämter, die im StuRa gewählt werden und die Einreichung selbiger über ein Formular betrifft – dies wirft letztlich auch Fragen im Nachgang auf, was die Verarbeitung und Speicherung der Daten angeht. Ähnliches gilt seit längerem für die Durchführung von FSR- und StuRa-Wahlen, hier praktizieren wir inzwischen die Freischaltung der Formulare zu einem festen Termin, um auch „unerfahrenen“ Kandidat*innen die Chance auf einen Platz oben auf dem Stimmzettel zu ermöglichen (denn die Reihenfolge auf dem Stimmzettel erfolgt hier nach Eingang der Kandidatur). Außerdem sind hier durch die Praxis, viele Wahlen auf einmal durchzuführen, die Kandidaturfristen zu kurz für eine entspannte Prüfung und fehlersichere Erfassung im Wahlportal geworden.

Ein Großteil der folgenden Änderungen betrifft diese Bereiche, einige der entwickelten Lösungs-/Änderungsvorschläge wirken sich jedoch auch auf andere Themen aus, da die Ursachenbehebung weitergehende Klärungen nötig macht.

Primär betroffen sind die Wahlen durch den StuRa – also ihre Bekanntmachung, Durchführung, Verkündung und Anfechtung. Hier stammen viele Formulierungen aus der Anfangszeit der VS, die sukzessive erfolgten Änderungen in der Praxis dieser Wahlen sind nur unzureichend abgebildet, wodurch sich Unklarheiten und Mehrdeutigkeiten ergeben. Insbesondere wird die Möglichkeit der Spontankandidatur – außer auf ein unbesetztes Präsidium – aus der Wahlordnung „rausgeschrieben“ und die beiden Schritte „Vorstellung“ und „Wahl“, die während der StuRa-Sitzung durchgeführt werden, klar geregelt.

Geregelt werden auch die Bekanntgabe und Weiterleitung der Ergebnisse dieser Wahlen (und vergleichbarer Handlungen).

Kleinere Veränderungen betreffen die Wahlen zu den Fachschaftsräten, durchgehend werden Benennungen an Änderungen an anderer Stelle angepasst, sowie einige terminologische Änderungen durchgeführt, meist, um Mehrdeutigkeiten zu vermeiden.

Beschreibung und Begründung der wichtigen Änderungen

1. Benennungen: Die **Terminologie** wird aktualisiert bzw. vereinheitlicht, z.B. von „Wahlausschuss“ auf „Wahlkommission“ oder Offenlegung, Offenlage, Auslegung auf Offenlegung der Wahlberechtigtenverzeichnisse. Die WahlO wurde sprachlich nicht an die neue einheitliche Benennung von Kommissionen und Ordnungen in der OrgS angepasst, z.B. wurde der Wahlausschuss in Wahlkommission umbenannt und die direkte Wahl von FS-Vertreter*innen im StuRa abgeschafft, sie wird aber noch an einigen Stellen erwähnt.

Zu Benennungen / Terminologie

- zentral, dezentral: besser uniweit und „auf Fachschaftsebene“
- „Abstimmung“ – damit ist in der WahlO eigentlich nur die Urabstimmung gemeint, dann sollte man auch konsequent davon reden, damit gibt es auch im StuRa keine „Abstimmungen“ im Sinne der WahlO, sondern nur Wahlen.
- Webseite statt Web-Präsenz oder Web-Site (siehe auch OrgS)
- 1. Lesung = Vorstellung und 2. Lesung = Wahl

Es werden außerdem einige **Umbenennungen** durchgeführt: „dezentrale Wahlen“/„zentrale Wahlen“ in „VS-weite Wahlen“ und „Wahlen auf FS-Ebene“

2. Vor allem werden **Verfahren** festgeschrieben, die seit mehreren Jahren praktiziert werden, so aber nicht explizit in der Wahlordnung stehen – beispielsweise das Einreichen der Kandidatur via Kandidaturformular (und nicht „per Mail“) vor der ersten Lesung anstelle von mündlichen Kandidaturen, die im StuRa mitgeschrieben werden und/oder schriftlich nachgereicht werden. Die teilautomatisierter Prüfung der Kandidatur über das Bestätigungsverfahren mithilfe der Uni-ID und des Wahlberechtigtenverzeichnisses anstatt der Ein- bzw. Nachreichung von Immatrikulationsbescheinigungen, die dann „händisch“ geprüft werden.

3. Die **Möglichkeit der Spontankandidatur nur noch für die Wahl des Präsidiums vorgesehen** und für alle anderen Kandidaturen eine Kandidaturfrist festgeschrieben. Dies ermöglicht der WaKo die Prüfung der Kandidaturen vor der Sitzung (weniger starkes Argument) und den StuRa-Mitgliedern, sich im Vorfeld der ersten Befragung bereits zu informieren und diese informiert durchzuführen, so dass

4. Geändert werden soll vor allem das Verfahren der **Bekanntgabe - und damit auch der Anfechtung - von Wahlergebnissen von Wahlen durch die Refkonf oder den StuRa**. Bisher kann eine Wahl erst angefochten werden, wenn das Protokoll beschlossen ist - was bisweilen auch 4-5 Monate dauern kann - und einfach zu lange ist, wenn man offensichtliche Verfahrensfehler angehen will, aber schlichtweg nicht kann, da kein Protokoll vorliegt; es birgt auch die Gefahr, dass man über die Nichtbeschließung eines Protokolls eine Wahlanfechtung rauszögern könnte. Das ist bisher nicht passiert und sollte auch nicht passieren können. Auch die Bekanntgabe der Ergebnisse ist ein Thema: während der 11. Legislatur wurden die Ergebnisse nach der Sitzung in einem „Informellen Kurzbericht“ bekanntgegeben und mittelfristig im veröffentlichten (vorläufigen bzw. Beschlossenen) Protokoll aufgeführt - und in der Regel oft auch während der Sitzung, spätestens aber direkt nach Ende der Sitzung mitgeteilt. Das widerspricht zwar dem aktuellen Wortlaut der WahIO führte aber dazu, dass die Wahlergebnisse zeitnah in der Regel am Morgen nach der Sitzung öffentlich einsehbar waren und in der Sitzung keine Zeit damit verloren ging, Ergebnisse bekannt zu geben. Vor allem erlaubt es aber, Wahlen noch kurz vor Ende der durchzuführen und den Wahlgang in der Sitzung abzuschließen, die Stimmzettel aber erst nach Sitzungsende auszuzählen und den Amtsbeginn auf den Tag nach der Wahl, also ab Mitternacht zu legen und nicht zwei Wochen bis zur nächsten Sitzung zu warten.

Bekanntgabe der Ergebnisse von Wahlen im StuRa: neben der mündlichen Bekanntgabe in der Sitzung hatte sich in der zehnten und elften Legislatur herausgebildet, dass die Wahlergebnisse oft nicht in der Sitzung selber bekannt gegeben wurden, sondern direkt im Anschluss an die Sitzung (um in der Sitzung Zeit zu sparen). Darüber hinaus war es schon länger Praxis, dass nach der Sitzung eine Mail mit allen Ergebnissen an einen kleinen Verteiler geschickt wurde (damit die Betroffenen angeschrieben, über die Amtsaufnahme informiert in Übersichten aufgenommen werden konnten) und darüberhinaus auf der StuRa-Website ein Kurzbericht veröffentlicht wurde, der in der Regel nur die Namen der Gewählten sowie einen Link zu beschlossenen Positionierungen und Finanzanträgen enthielt.

In der laufenden Legislatur kostet das Bekanntgeben der Kandidaturen verbunden damit, dass um jeden Preis während der Sitzung ausgezählt wird, oft viel Zeit - oft auch für die Meta-Diskussion darüber und all das geht auf Kosten der Zeit für inhaltliche Beratung von Themen.

Gelingt die Bekanntgabe nicht vor Ende der Sitzung (was ja nicht immer nur durch die Uhr geschieht, sondern auch durch Feststellung der Beschlussunfähigkeit, Feueralarm, Stromausfall oder dergleichen passieren kann) oder werden andere TOPs vorgezogen vor der Bekanntgabe und vorm Ende der Sitzung, kann die Bekanntgabe nicht mehr in der Sitzung stattfinden, was bei einer harten Auslegung, wonach die „Bekanntgabe“ in der Sitzung erfolgen muss, bedeutet, dass im Extremfall eine Wahl aus dem Juli erst im Oktober bekanntgegeben wird. Abgesehen davon, dass dann ggf. Ämter unbesetzt sind, heißt dies auch, dass ein Teil der Gewählten AE erhält und der andere nicht - und das die Bekanntgabe wie bereits das Aufrufen der Wahlen durch GO-Anträge beeinflussbar ist. So kann man also die Handlungsfähigkeit von Gremien (wenn es z.B. um die Bekanntgabe einer Wahl in die SchliKo geht) gewollt oder ungewollt durch den Antrag, die Bekanntgabe um zwei TOPs zu verschieben oder eine Pause durchzuführen, so „verschleppen“, dass sie erst zwei Wochen oder zwei Monate später erfolgt und im Extremfall das Gremium in diesem Zeitraum nicht handlungsfähig ist. Hier sollte es aber eigentlich genügen, dass die Wahl ordentlich durchgeführt wurde und nicht, ob noch ein beschlussfähiger StuRa anwesend ist, um der Ergebnisbekanntgabe zu lauschen.

5. Grundlegend geändert werden soll die **Behandlung von Kandidaturvorstellung und Wahlen in der StuRa-Sitzung**: sie sollen grundsätzlich als Wahlhandlungen deklariert werden und nicht mehr als „normale“ Tagesordnungspunkte behandelt werden. Die jetzige Wahlordnung ist hier nicht klar und die bisherige Praxis schwankt je nach Legislatur, Im Extremfall kam es vor, dass es eine dritte und vierte Befragung einzelner Kandidierender gibt (oder einiger Kandidierender), dass Befragungen auch mal nichtöffentlich durchgeführt werden oder einzelne Wahlen oder Befragungen während der Sitzung mehrfach hin- und hergeschoben werden und insbesondere nicht nach Eingang der Kandidaturen behandelt werden. Auch dies kostet jeweils sehr viel Zeit und sorgt immer wieder für Ungleichbehandlungen von Kandidaturen, auch dahingehen, dass einzelne Kandidat*innen früher ins Amt gewählt werden als Kandidierende, die weitaus früher kandidiert hatten.

Großes Problem; werden Wahlen wie TOPs behandelt, können sie „beliebig“ verschoben und vertagt werden und so (alle oder einzelne) Kandidaturen über mehrere Sitzungen gezogen werden können. Vor allem verleitet die Möglichkeit, die Wahlen einem ent-

sprechenden Verfahren zu unterziehen, dazu, darüber zu diskutieren und alleine dadurch wieder Zeit zu verlieren und TOPs in die nächste Sitzung zu vertagen und noch weniger in der Sitzung zu schaffen. Hier sollen Wahlen ihre eigene Dignität erhalten und nach einem weitgehend absehbaren Verfahren durchgeführt werden. Im Einzelfall kann hier dann auch mal eine hitzige lange Diskussion zum Ende der Sitzung durch die Uhr und die Unterbrechung des TOPs führen. Allerdings wird dies eher nicht zur Regel und kann vor allem nicht durch unglückliche oder vorsätzliche Verschiebung des TOPs herbeigeführt werden.

In dem Zusammenhang: regeln, dass Kandidat*innen sich persönlich live vorstellen, sei es online oder on site, aber auf jeden Fall nicht nicht.

6. Die Verwaltung personenbezogener Daten war zu Anfang der VS kein Thema. Freudig wurden Daten nicht erfasst oder gelöscht und erst als die ersten Leute eine Engagementbescheinigung wollten, begann man rückwirkend teilweise nur noch ausgedruckt vorliegende Wahlergebnisse oder handschriftlich eingereichte Rücktritte systematisch zu erfassen. Noch heute müssen oft mehrere Übersichten recherchiert werden, wenn eine Person eine Bescheinigung über ihre Tätigkeit als FSR-Mitglied, Referentin und StuRa-Mitglied will und oft müssen mehrere Jahrgänge FSR-Ergebnisse durchsucht werden, wenn die Person nicht mehr sicher weiß, in welchem Semester sie im Amt war.

Eine erste große Herausforderung war, als die Kandidatortexte nicht mehr in den Unterlagen abgedruckt wurden, sondern nur noch hochschulöffentlich online zur Verfügung gestellt wurden, um sie nicht völlig ungeschützt zugänglich zu machen. In diesem Zusammenhang wurde das Kandidaturformular eingeführt, das zudem gewährleistet, dass Kandidaturen – unabhängig davon, ob sie in den Unterlagen sind oder nicht – direkt nach der Kandidaturbestätigung hochschulöffentlich einsehbar sind. So hängt es nicht mehr wie früher davon ab, ob das Präsidium rund um die Uhr Emails liest und veröffentlicht und die WaKo kann fortlaufend Kandidaturen prüfen und ggf. Angaben nachfordern und nicht erst, wenn der nächste Schwung Post/Mails bearbeitet wurde. Das jetzige Verfahren trägt dem Schutz personenbezogener Daten Rechnung strapaziert aber die Formulierung der Wahlordnung und sollte daher festgeschrieben werden.

So wie die Eröffnung der ersten StuRa-Sitzung und die Prüfung von Kandidaturen im StuRa in den letzten Jahren explizit an die WaKo übergeben wurden, sollte man nun auch die entscheidenden Wahlhandlungen, die Erfassung der Ergebnisse und Verwaltung der personenbezogenen Daten von Wahlen im StuRa vollständig an die WaKo übergeben.

7. Klärung der Zuständigkeiten bei Datenverwaltung, Kandidaturaufrufen und Festlegung von Wahlterminen

In den ersten Ordnungen und Satzungen der VS war an vielen Stellen gerne von „der StuRa“ die Rede, gemeint war hier meist „die VS“ und wer das dort beschriebene jetzt genau und vor allem wie machen sollte blieb schlichtweg offen. „Der StuRa veröffentlicht Kandidaturaufrufe“ klingt auf den ersten Blick absolut sinnvoll – aber der StuRa hat das nie getan, Man würde erwarten, dass das Präsidium diese Aufgabe übernimmt, aber auch das Präsidium hat das nie getan, sieht man von dem ersten Wochen der VS ab, wo aber eigentlich alle alles und dann meist gemeinsam getan haben.

Im Laufe der ersten Legislaturen haben sich hier Abläufe herausgebildet, die nur noch durch die WahlO abgedeckt sind, wenn man unter „der StuRa“ einfach „die VS“ versteht – aber das steht halt nicht in der Wahlordnung. Es wäre aber nicht sinnvoll, wenn deswegen jetzt „der StuRa“ Kandidaturaufrufe veröffentlicht, der StuRa hat genug anderes zu tun. Bisher hat hier die WaKo am Ende ein Auge drauf gehabt, je nach Kapazitäten unterstützt durch Präsidium, Vorsitzende, Gremienreferat, Innenreferat – und wer sonst noch Zeit hatte... Aber als „oberstes Wahlorgan“ wäre es sinnvoll, wenn auch die Kandidaturaufrufe in der letzten Verantwortung bei der WaKo liegen, alleine, damit man zwar im AK Internes diskutieren kann, wer denn Zeit hat, mitzuhelfen, aber wenn sich niemand findet, die WaKo machen kann und nicht noch Angst haben muss, sich wegen Kompetenzüberschreitung zu verantworten.

Wahltermine im StuRa sollen künftig – wie bei der Terminierung von FSR- oder StuRa-Wahlen von der WaKo festgelegt werden und müssen dann vom Präsidium oder der WaKo selber durchgeführt werden. Aber der StuRa muss nun zur Terminierung gehört werden. Auch wenn es so aussehen könnte, als werde der StuRa so geschwächt: Abstimmen werden weiterhin die StuRa-Mitglieder und bisher wurde der StuRa (obwohl er es vom Wortlaut her machen sollte) gar nicht beteiligt – nun soll er im sinnvollen Umfang überhaupt erst beteiligt werden – z.B. bei der allgemeinen Festlegung von Wahlterminen im StuRa.

Aktuell verwaltet die WaKo die Kandidaturen und entwickelt ein Verfahren, dass alle Engagementbescheinigungen weitgehend automatisiert erstellt werden. Es ist auch die WaKo, die die Kandidaturen prüft, daher soll sie die Verantwortung für die Daten und ihre Verwaltung auch explizit zugeschrieben bekommen. Relevante Informationen für den StuRa oder andere, z.B. wer kandidiert für welches Amt oder wer ist aktuell Mitglied in einem Amt, wie hoch ist die Wahlbeteiligung bei laufenden oder vergangenen

Wahlen kann und soll die WaKo durch geeignete Speicherung/Formulare daher zeitnah aufbereiten und für deren Betrieb explizit beauftragt sein.

8. Zu Durchführung von Wahlen im StuRa / Status des Präsidiums bei Wahlen

Es gibt einige unsinnige Regelungen: „den StuRa“ die WahIO auslegen zu lassen, würde den StuRa zum Wahlorgan machen, der StuRa wählt aber schon, ist also das Wahlvolk, zudem ist die Wahlordnung eher komplex und behandelt auch andere Themen als Wahlen durch den StuRa und vor allem wird dann die „Auslegung“ zum politischen Spielball für andere Anliegen. Beispielsweise regelt die WahIO zwar eigentlich sehr klar, dass Kandidaturen nach Eingang behandelt werden, aber immer wieder wurden Spontankandidaturen vorgezogen oder überhaupt die Reihenfolge bei Kandidaturen abgeändert. Dahinter steht die Wahrnehmung, dass es sich bei Wahlen um einen „normalen Tagesordnungspunkt“ handelt und die Regelung der GeschO dann über der WahIO steht und Verschiebungen, Vertagungen, Dringlichkeit oder Verlängerung der Beratungszeit oder Nichtbefassung regulär anwendbare Verfahren sind. Solche Diskussionen wurden immer wieder mit großer Ernsthaftigkeit geführt – auf Kosten anderer TOPs, auf Kosten der Wahlen und auf Kosten der Seriosität des StuRa.

Der Status des Präsidiums als Wahlorgan ist aktuell unklar – laut OrgS ist die WaKo das zentrale Wahlorgan, es gibt laut WahIO dann noch Wahlraumausschüsse und das Präsidium. Das wurde eingefügt, damit das Präsidium die Wahlen auch durchführen kann und nicht die WaKo immer anwesend sein muss. Sinnvoller wäre hier, dass das Präsidium Wahlraumausschuss im Sinne der WahIO ist, damit ist klar, dass das letzte Sagen die WaKo hat. Auch die Auslegung der WahIO sollte bei der WaKo liegen, auch wenn das Präsidium die Wahlen als Wahlraumausschuss durchführt – wie bei anderen Wahlen auch.

Stimmzettel werden laut WahIO für Wahlen im StuRa von der WaKo oder dem Präsidium hergestellt (§ 35, Abs. 5).. Die Erfahrung zeigt, dass es vermutlich sinnvoller ist, wenn man das Präsidium, das viele andere Aufgaben hat, die es nur selber wahrnehmen kann, von den Dingen entlastet, die andere übernehmen können, da es in ihrem Aufgabenbereich liegt und ihnen zugewiesen werden kann. Die WaKo prüft bereits die Kandidaturen und ist somit mit den Kandidaturen bereits „vertraut“ und muss sich nicht mehr in die Kandidaturen eindenken und die Erstellung der Stimmzettel durch die WaKo wäre konsequent und eine große Entlastung für das Präsidium.

Man sollte mit manchen Dingen dauerhaft die WaKo beauftragen und nicht dem Präsidium zu viel aufbürden. Ein Präsidium, zumal ein neu gewähltes aus komplett neuen Mitgliedern steht am Anfang einer Legislatur vor vielen Herausforderungen: es muss binnen kürzester Zeit mit der Technik der StuRa-Sitzung, der Raumnutzung, Erstellung von Unterlagen, Namensschildern, Hinweisschildern etc. klar kommen. Die Mitglieder des Präsidiums müssen die über 60 StuRa-Mitglieder kennenlernen und sich ggf. noch in Satzungen und Ordnungen einlesen – es ist zuviel verlangt, dass sich auch in alle Feinheiten der Wahlordnung eingelese wird – selbst wenn diese künftig nicht mehr so unklar sind wie bisher. Das Präsidium hat andere Aufgaben. Wenn Ressourcen und Interesse da waren, gab es immer eine enge Zusammenarbeit mit der WaKo; aber oft und gerade aufs Ende des Semesters hin ist das Präsidium voll damit beschäftigt, die übrige Tagesordnung so zu gestalten, dass wichtige Anliegen durchgezogen werden. Sich noch um die Wahlen zu kümmern, klappt in den allermeisten Legislaturen nicht – aber auch Wahlen sind wichtig. Wenn es hier nicht mehr so viel zu klären gäbe, wäre mehr Raum für Inhalte und das Präsidium dauerhaft entlastet. Die WaKo gewinnt durch die zunehmende Digitalisierung aber Ressourcen.

Nebenaspekt: Zur Durchführung von Wahlen in der Refkonf: Refkonf tagt hybrid => Wahl muss online stattfinden, kann der Vorsitz nicht durchführen, wenn über genolive. Dafür aber nicht sinnvoll, den Vorsitz zum Wahlorgan zu machen mit vollem Zugriff auf genolive. D.h. Man muss weniger mächtige Wahlverfahren ermöglichen – durch die Geschäftsordnung, nicht einfach so. Die Regelung ist auch für den StuRa anwendbar

9. Änderung der Fristen für Kandidaturen für FSR-Wahlen und der Fristen für die Offenlegung der Wahlberechtigtenverzeichnisse

Die bisherigen Fristen sind unpraktikabel und fehleranfällig, da die Zeit sehr kurz ist, wenn man die Prüfung nur ausgeschlafen durchführen will – was man sollte. Früher fanden nie so viele Wahlen gleichzeitig statt, daher konnte man in kurzer Zeit alle Kandidaturen prüfen, das geht nun nicht mehr.

10. Quotierung

Die Begründungspflicht für unausgewogener Quotierung bei Listenvorschlägen wird gestrichen in diesem Entwurf, weil sie erfahrungsgemäß nur spaßige oder gequälte Texte hervorbringt, die nur wenig abgerufen werden. Zudem hat die Schlichtungskommission in einer Entscheidung vom August 2024 die Streichung der Begründungspflicht.

11. Passives Wahlrecht / Wählbarkeit

Die Formulierungen zu Wählbarkeit / passivem Wahlrecht werden angepasst, da das nicht immer dasselbe ist.

Was gibt es noch und vor allem zu diskutieren?

Soll man die Spontankandidatur in der Sitzung nicht doch beibehalten? Oder nur noch eine „Lesung“ für Kandidaturen vorsehen?

Man sollte schon noch darüber nachdenken, ob man die zwei Verfahrensschritte im StuRa – die „zwei Lesungen von Kandidaturen“ beibehält oder doch Vorstellung und Wahl in eine Sitzung packt. Dann müsste man aber definitiv eine härtere Frist fürs Einreichen von Kandidaturen machen, also z.B. 10 Tage vor der Sitzung und Spontankandidaturen ausschließen. Wenn man das einführt, müsste man den Kandidaturen viel mehr Vorlauf geben und die StuRa-Mitglieder z.B. Eine Woche vor einer Wahl abschließend über alle Kandidaturen informieren, um annähernd die Möglichkeit zu geben, sich zu informieren. Auch hier wird es dann aber schwer, wenn einer Person etwas vorgeworfen wird und keine Zeit besteht, das zu klären und mit der jeweiligen Gruppe oder FS Rücksprache zu nehmen.

Der Einschätzung, dass die zweite Lesung unnötig Zeit kostet, widerspricht die WaKo übrigens: Was Zeit kostet ist das Drumherum: Alle Kandidat*innen kommen in der Wahlsitzung nach und nach nach Vorne und gehen dann wieder an ihre Plätze - in der Regel ohne weitere Fragen. Was aber seine Zeit bekommen sollte: eine erneute ernsthafte Befragung, die es ermöglicht, Fragen, die im Nachgang aufkamen, zu stellen, Sachen zu vertiefen oder nachzufragen. In der Regel ist das nicht nötig. Aber manchmal, wenn z.B. viele Leute auf wenige Plätze kandidieren, kann man zwischen der einen und der anderen Sitzung eine Absprache durchzuführen, so dass Kandidaturen zurückgezogen werden oder Leute auf Stellvertreterposten kandidieren oder statt für eine Kommission für ein Referat oder ein anderes Referat. Oder gar nicht, weil sie nur dachten, man suche dringend Leute.

Synopse:

Bisheriger Text	Neuer Text

10.9 Satzung zur Benennung der studentischen Mitglieder im Fachrat Lehramt

Antragsteller:

Kirsten Heike Pistel

Antragstext:

Der StuRa beschließt den folgenden Satzungsentwurf und Anhang zur Benennung der studentischen Mitglieder im Fachrat Lehramt

Satzung zur Benennung der studentischen Mitglieder im Fachrat Lehramt

I Anwendungsbereich:

§ 1 Die Satzung regelt die Bestellung der studentischen Mitglieder des Fachrats Lehramt gemäß § 4 Satzung Fachrat Lehramt durch die VS.

II. Zuständigkeiten und Amtszeit

1. Jede Studienfachschaft bestellt für jedes ihr zugeordnete Lehramtsfach je eine*n Student*in in den Fachrat Lehramt. Die Bestellung wird durch den FSR in einer regulären Sitzung vorgenommen. Der Tagesordnungspunkt muss spätestens 21 Tage vor der Sitzung ortsüblich angekündigt werden.
2. Die Bestellung erfolgt für ein Jahr. Eine erneute Kandidatur ist möglich

III. Wählbarkeit und Benennung

1. Wählbar sind alle Studierenden, die in einem Fach mit Lehramtsoption bzw. im Master of Education immatrikuliert sind.
2. Die Kandidatur und Vertretung für mehrere Fächer ist möglich.
3. Kandidat*innen stellen sich in der Sitzung persönlich vor
4. Die Bestellung wird in der Regel in offener Abstimmung durchgeführt.

IV. Weiterleitung der Mitglieder

1. Die Fachschaftsräte teilen die von ihnen bestellten Mitglieder dem Lehramtsreferat mit. Der Mitteilung sind die Kontaktdaten und das Protokoll der Sitzung beizufügen.
2. Das Lehramtsreferat leitet die Vorschläge aller Studienfachschaften an die HSE weiter.

IV. Abweichende Regelungen

Die Satzungen der Studienfachschaften können abweichende Regelungen vorsehen, sofern diese nicht der Fachratssatzung oder dieser Satzung widersprechen.

Anhang:

Zuordnung der Lehramtsfächer zu den Lehramtsfächern

1. Biologie - FS Biologie
2. Chemie - FS Chemie/Biologie
3. Chinesisch (Sinologie) - FS Sinologie
4. Deutsch - FS Germanistik
5. Englisch - FS Anglistik
6. Evangelische Theologie - FS Theologie
7. Französisch (Romanistik/Französisistik) - FS Romanistik
8. Geographie - FS Geographie
9. Gerontologie, Gesundheit und Care - FS Gerontologie/Care
10. Geschichte - FS Geschichte
11. Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) - FS Klassische Philologie
12. Informatik - FS Informatik
13. Italienisch (Romanistik/Italianistik) - FS Romanistik
14. Latein (Klassische Philologie: Latinistik) - FS Klassische Philologie
15. Mathematik - FS Mathematik
16. Philosophie - FS Philosophie
17. Physik - FS Physik
18. Politikwissenschaft - FS Politik
19. Russisch (Slavistik) - FS Slavistik
20. Spanisch (Romanistik / Hispanistik) - FS Romanistik
21. Sportwissenschaft - FS Sport
22. Wirtschaftswissenschaft (VWL / Economics) - FS VWL

23. Jüdische Studien - nicht an der Uni HD studiert, keiner FS zugeordnet

Begründung:

Worum geht es?

In den letzten Monaten hat das Lehramtsreferat zusammen mit dem AK Lehramt mit der Prorektorin für Lehre und Lernen, Prof. Dr. Silke Hertel, und der Geschäftsführung der HSE, Dr. Christiane Wienand, zusammengearbeitet und einen Entwurf für ein unispezifisches Lehramts-gremium geschrieben. Dieses Gremium ist wichtig, weil das Lehramt bisher nur fragmentiert in den einzelnen Fächern oder nur im HSE-Rat und Gemeinsamen Lenkungsausschuss mit der Pädagogischen Hochschule zusammen besprochen wird, es aber durchaus einige Themen gibt, die unispezifisch sind. Darunter zählt die Vernetzung von Fächern, gemeinsame Fachdidaktiken, Gespräche über die bildungswissenschaftlichen Anteile, Austausch zu neuen Regelungen durch das Land, etc. Bisher gibt es aber kein universitäres Gremium, das fürs Lehramt zuständig ist. Es hat sich aber am Rande der gemeinsamen Gremien mit der PH sowie bei den ersten Arbeitstreffen zur Einführung des AK Lehramt gezeigt, dass Bedarf und Interesse an einem derartigen unispezifischen Lehramts-gremium besteht.

Dieses unispezifische Lehramtsgremium soll nun als sogenannter **Fachrat Lehramt** ins Leben gegründet werden, als beratendes Gremium agieren und sich einmal pro Semester treffen. Ein von der Rechtsabteilung geprüfter und freigegebener sowie mit Vertreter:innen der Lehramtsfächer bereits abgesprochener Entwurf ist mittlerweile auf dem Weg durch Studienkommissionen und Fakultätsräte und soll demnächst auch im Senatsausschuss für Lehre (SAL) beraten und an den Senat weitergereicht werden. Wir würden uns über studentische Unterstützung des entsprechenden Antrags in allen universitären Gremien sehr freuen.

Hier der Antrag für den Fachrat Lehramt im Volltext – das ist nicht der Text, der im StuRa beschlossen wird. Dieser Text wird im Senat beschlossen und im Moment in den Fakultäten und im Senatsausschuss Lehre (SAL) beraten wird

~~~~~

## **ENTWURF Satzung Fachrat Lehramt der Universität Heidelberg (Stand 11.04.2025)**

### **§1 Anwendungsbereich**

(1) In Ergänzung der bestehenden Fachräte an der Universität Heidelberg wird ein Fachrat Lehramt für die Belange der lehramtsbezogenen Studiengänge (polyvalente Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption; Master of Education Studiengänge) an der Universität Heidelberg eingerichtet.

(2) Der Fachrat Lehramt arbeitet mit den anderen Gremien auf Fach- und Fakultätsebene in den Lehramtsfächern bzw. -fakultäten (inkl. Institut für Bildungswissenschaft), mit den hochschulübergreifenden Gremien der Heidelberg School of Education (HSE-Rat und Gemeinsamer Lenkungsausschuss M.Ed.) sowie mit dem/der Prorektor\*in für Studium und Lehre eng zusammen. Der gegenseitige Informationsfluss ist durch die/den Sprecher\*in und die Servicestelle Qualitätskultur Lehramt (Universität) an der HSE zu gewährleisten.

Verantwortlichkeiten und Verfahrenswege, die durch Gesetz, Verordnungen oder Satzungen der Universität anderen Gremien zugewiesen sind, bleiben hiervon unberührt.

### **§2 Aufgaben des Fachrats Lehramt**

(1) Der Fachrat Lehramt ist eine fächer- und statusgruppenübergreifende Zusammenkunft von universitären Akteur\*innen in den lehramtsbezogenen Studiengängen der Universität Heidelberg. Der Fachrat fungiert als Interessenvertretung für lehramtsbezogene Belange und spricht Empfehlungen für die o.g. Gremien der Universität und das Rektorat mit Bezug auf die überfachliche Weiterentwicklung des Lehramts an Gymnasien und Beruflichen Schulen sowie mit Bezug auf allgemeine Diskurse zum Lehramt. Dadurch trägt der Fachrat Lehramt dazu bei, die spezifischen Anliegen des Lehramts innerhalb der Universität sichtbar zu machen und damit auch die Wertschätzung für das Lehramt zu steigern.

(2) Der Fachrat Lehramt gibt insbesondere zu den folgenden Themen Empfehlungen ab:

- a. Überfachliche lehramtsbezogene Inhalte/Bestandteile der Prüfungsordnungen der polyvalenten Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption sowie der Allgemeinen Teile der Zulassungs- und Prüfungsordnung für den Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium, und den Master of Education Gerontologie, Gesundheit und Care
- b. Prüfungsordnungen sowie Modulhandbücher für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile in den lehramtsbezogenen Studiengängen
- c. Überfachliche Satzungen mit Lehramtsbezug (z.B. die Satzung zu den M.Ed. Erweiterungsfächern)
- d. Lehrplanung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile in den lehramtsbezogenen Studiengängen (in Abstimmung mit dem/der Sprecher\*in des Fachrats Bildungswissenschaft)
- e. Inhaltliche Impulse für die fächerübergreifende Weiterentwicklung der lehramtsbezogenen Studiengänge, für die Etablierung von Querschnittsthemen und Zukunftskompetenzen in diesen und für die Stärkung von Professionsorientierung auch in den Fachcurricula
- f. Vorschläge zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Lehramtsanteile in den lehramtsbezogenen Studiengängen sowie Befassung mit verschiedenen in diesem Kontext relevanten Themen, z.B.

- i. Entwicklung der Studierendenzahlen in den lehramtsbezogenen Studiengängen und Studierendengewinnung
- ii. Identifikation struktureller universitätsweiter Hürden in den lehramtsbezogenen Studiengängen
- iii. Politische Diskurse, die das gymnasiale und das berufliche Lehramt allgemein betreffen

(3) Der Fachrat erhält Einsicht in alle zu seiner Tätigkeit erforderlichen Unterlagen entsprechend der Verfahrensweise bei den entsprechenden Gremien in den Fakultäten und Fächern. Insbesondere betrifft dies Informationen zur Lehrplanung der bildungswissenschaftlichen Studienanteile seitens des Instituts für Bildungswissenschaft. Datenschutzrechtliche Belange sind zu wahren, insbesondere auch bei der Befassung mit Evaluationsergebnissen, die auf Grundlage der Evaluationsatzung der Universität erzielt wurden.

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Dem Fachrat sollen die folgenden stimmberechtigten Mitglieder angehören:

- a. Je Lehramtsfach (inkl. Bildungswissenschaften) eine/ein Hochschullehrer\*in
- b. Je Lehramtsfach (inkl. Bildungswissenschaften) eine Vertretung des Akademischen Mittelbaus
- c. Je Lehramtsfach ein/eine Studierende\*r
- d. Eine studentische Vertretung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile
- e. Ein Mitglied des Lehramtsreferats der Verfassten Studierendenschaft
- f. Die bzw. der universitätsseitige Geschäftsführende Direktor\*in der HSE
- g. Die universitätsseitige Geschäftsführung der HSE

Die/der Prorektor\*in Studium und Lehre gehört von Amts wegen dem Fachrat Lehramt in beratender Funktion an.

Die Studiendekan\*innen der Lehramtsfakultäten, die Fachstudienberater\*innen der Lehramtsfächer sowie die Qualitätsmanagementbeauftragten der Lehramtsfakultäten sowie die/der Qualitätsmanagementbeauftragte Lehramt haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachrats teilzunehmen (sofern sie nicht zum Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zählen). Die/der Sprecher\*in des Fachrats Lehramt informiert sie rechtzeitig über die Sitzungstermine und die Tagesordnung.

(2) Der Fachrat Lehramt wählt zur Organisation und Koordination seiner Arbeit aus dem Kreis seiner Mitglieder eine vorsitzende Person und eine\*n Vertreter\*in. Die Sprecher:innen tragen dafür Sorge, dass die Empfehlungen des Fachrats in die entsprechenden Gremien gelangen. Die Sprecher\*innen werden bei der Organisation und Koordination des Fachrats von der Servicestelle Qualitätskultur Lehramt (Universität) an der Heidelberg School of Education unterstützt.

(3) Zusätzlich zum Einladungsrecht der Sprecherin/des Sprechers gemäß der Verfahrensordnung der Universität können am öffentlichen Teil der Sitzungen des Fachrats (vgl. §6) weitere Interessierte mit Rederecht teilnehmen.

### **§ 4 Amtszeit und Benennung**

(1) Die Hochschullehrenden und die Vertretungen des Akademischen Mittelbaus werden durch die jeweiligen Fakultäten benannt. Sie haben eine Amtszeit von 2 Jahren. Wiederbestellung ist möglich. Die Fakultäten können Vertreter\*innen auch für Fächergruppen benennen. Die studentischen Vertreter\*innen sowie die Vertretung des Lehramtsreferats werden für eine Amtszeit von 1 Jahr über die Verfasste Studierendenschaft benannt. Benannt werden können Studierende, die in dem jeweiligen Fach mit Lehramtsop-tion bzw. im Master of Education immatrikuliert sind. Die Verfasste Studierendenschaft kann Studierende auch für 2 oder mehr ihrer Studienfächer benennen sofern sie in diesen Fächern immatrikuliert sind. Die Mitglieder haben für jedes Fach, das sie vertreten, eine Stimme.

(2) Eine Doppelmitgliedschaft im Fachrat Lehramt und dem HSE-Rat als hochschulübergreifendem Gremium der Heidelberg School of Education ist möglich.

## § 5 Arbeitsweise

(1) Der Fachrat Lehramt tagt mindestens einmal im Semester. Die/der Sprecher\*in untergliedert die Sitzung in der Regel in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil. Dies wird mit Festsetzung der Tagesordnung bestätigt.

(2) Der Fachrat Lehramt ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der benannten Mitglieder mit Stimmrecht anwesend sind.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft

~~~~~

Für die, die nicht die ganze Satzung lesen wollen: Wichtige Eckpunkte des Satzungsentwurfs für den Fachrat Lehramt

Zu den Mitgliedern generell:

Prinzipiell sollen dem Fachrat Lehramt nach §3 die folgenden Mitglieder angehören:

"(1) Dem Fachrat sollen die folgenden stimmberechtigten Mitglieder angehören:

- a. Je Lehramtsfach (inkl. Bildungswissenschaften) eine/ein Hochschullehrer*in
- b. Je Lehramtsfach (inkl. Bildungswissenschaften) eine Vertretung des Akademischen Mittelbaus
- c. Je Lehramtsfach ein/eine Studierende*r
- d. Eine studentische Vertretung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile
- e. Ein Mitglied des Lehramtsreferats der Verfassten Studierendenschaft
- f. Die bzw. der universitätsseitige Geschäftsführende Direktor*in der HSE
- g. Die universitätsseitige Geschäftsführung der HSE"

Die Beschlussfähigkeit ergibt sich aus mindestens der Hälfte der benannten Mitglieder. Das Lehramtsreferat der VS soll ebenfalls einen Sitz und eine Stimme erhalten und somit die strukturierte Anknüpfung an die Verfasste Studierendenschaft und das Lehramtsreferat und den AK Lehramt gewährleisten.

Zu den studentischen Mitgliedern:

§4 regelt die Benennung der studentischen Mitglieder in der Satzung folgendermaßen: "Die studentischen Vertreter*innen sowie die Vertretung des Lehramtsreferats werden für eine Amtszeit von 1 Jahr über die Verfasste Studierendenschaft benannt. Benannt werden können Studierende, die in dem jeweiligen Fach mit Lehramtsoption bzw. im Master of Education immatrikuliert sind. Die Verfasste Studierendenschaft kann Studierende auch für 2 oder mehr ihrer Studienfächer benennen sofern sie in diesen Fächern immatrikuliert sind. Die Mitglieder haben für jedes Fach, das sie vertreten, eine Stimme."

Was ist jetzt noch zu tun?

Momentan ist noch offen, wie die Verfasste Studierendenschaft die Vertreter:innen für jedes Fach benennt. Dies ist in der Satzung bewusst offen gehalten, sollte jetzt jedoch über eine VS-Satzung durch den StuRa geregelt und beschlossen werden.

Untenstehend haben wir mögliche Modelle vorgestellt und empfehlen abschließend dem StuRa einen Satzungsentwurf.

Welche Modelle der Benennung der studentischen Mitglieder sind denkbar?

A. Die nach unserer Einschätzung unpraktikablen Modelle: direkte geheime Wahlen (zentral oder auf FS-Ebene)

- direkte Wahl auf zentraler Ebene: alle LA-Studis können in einem ihrer Fächer kandidieren, uniweite Wahl durch alle LA-Studis, uniweite Werbung
- Leute sind von Anfang an vereinzelt und es kann sein, dass man Leute wählt, die man nie in der FS oder im AK Lehramt sieht - und/oder Leute, die mit anderen Erwartungen hingehen
- sehr hoher Organisationsaufwand
- direkte Wahl in den einzelnen Fächern zu verschiedenen Terminen: die FSen machen im Vorfeld Werbung und organisieren eine Wahl, z.B. ggf. parallel zu FSR-Wahl, Orgaaufwand wäre aber fast größer als bei einer zentralen Wahl

Beide Modelle sind eher nicht sinnvoll weil - abgesehen von dem Orgaaufwand - man schwerer Leute finden würde, die an so einem anonymen Verfahren teilnehmen und die Wahlbeteiligung eher bescheiden wäre. Außerdem kann man dann nur zu festen Terminen wählen oder macht laufend Nachwahlen

In 20 Semestern, wenn die Leute sich um die Plätze reißen, kann man nochmal drüber nachdenken.

B. Die nach unserer Einschätzung eher geeigneten Modelle: Entsendung über den StuRa / die Fachschaftsräte

- Entsendung durch den Stura: Leute kandidieren und der StuRa wählt/entsendet die Leute pro Fach
- Leute sind nicht von Anfang an die jeweilige FS rückgekoppelt
- Vorstellung und Befragung im StuRa für über 20 Lehramtsfächer könnte ein großer Aufwand werden ohne großen Mehrwert
- Entsendung durch die FSen: jede FS macht Werbung (+ flankierend uniweite Werbung) und die Leute kandidieren und werden von den FSen bestellt/gewählt, allgemeine Regelung in einer allgemein gehaltenen Satzung, Detailregelung über FS-Satzung möglich. Zentrale Weiterleitung der gewählten an die HSE
- Rückkoppelung an die FS ist gegeben. FSen haben mehr Zeit, die Leute nicht nur zu befragen, sondern auch ins Gespräch zu kommen und ihnen Unterstützung zuzusichern, über die konkrete Arbeitsweise zu reden.
- der StuRa wäre entlastet
- man könnte ggf. auch nachentsenden, wenn man zum regulären Termin niemanden findet.
- Die Namen der von den FSen entsandten sollte man durchs Lehramtsreferat zentral sammeln und der HSE weiterleiten, um die HSE zu entlasten (wenn die FSen nicht melden, muss man ggf. auch nochmal nachhaken und das kann die HSE nicht leisten). So kann man die Leute auch noch einmal gesammelt anschreiben und das Lehramtsreferat könnte einfacher koordinierend für die studentische Seite agieren.

Zur Umsetzung:

Über die genaue Umsetzung sollte man in der Sommerpause nochmal nachdenken, auch über die flankierende Informationsarbeit in den Lehramtsfächern. Einige Gedanken und offene Fragen dazu

- noch zu klären: wann ist der reguläre Amtsbeginn der FachratsLehramts-Mitglieder? Und was wird der Amtsbeginn für die erste Sitzung? oder fängt man gleich mit der späteren regulären Amtszeit an. Der Fachrat Lehramt soll auf jeden Fall im November das erste Mal tagen, das würde bedeuten, dass man spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit mit der Mobilisierung und Information in den Lehramtsfächern beginnen sollte. Für die kommenden Jahre hat man dann mehr Zeit, das vorzubereiten. Aber wenn die erste Amtszeit verkürzt ist, weil künftig z.B. der Amtsbeginn der 1. Oktober ist, hätte man eine verkürzte erste Amtszeit. Was man den Leuten zumindest sagen sollte.
- Vermutlich sollte man im Juli, vor Vorlesungsende, schon einmal Auf das neue Gremium hinweisen, dass Leute in der vorlesungsfreien Zeit drüber nachdenken können, zu kandidieren.
- Die Mitteilung der Bestellten kann analog dem Entsendungsformular für StuRa-Mitglieder durchgeführt werden.
- Eine Infoveranstaltung für alle neu gewählten studentischen Mitglieder vor und/oder nach der ersten Sitzung wäre vermutlich sinnvoll.

10.10 Änderung der Satzung der Studienfachschaft Chemie und Biochemie

Antragsteller:

Fachschaft Chemie und Biochemie

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende Neufassung der Satzung der Fachschaft Chemie und Biochemie.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>Präambel</p> <p>Wir als Studierende der Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls Universität geben uns diese Satzung für die Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Ruprecht Karls Universität Heidelberg. Wir sind der Auffassung, dass es unverzichtbar ist, sich aktiv für die Belange der Studierenden der Chemie und Biochemie einzusetzen, im Bewusstsein der Hürden, die während des Studiums überwunden werden müssen und der gesellschaftlichen Verantwortung, die Nachwuchswissenschaftler haben. Die Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg vertritt durch ihre Organe die Interessen der Fachbereiche Chemie und Biochemie. Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden müssen in den Organen der Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg berücksichtigt und ernsthaft diskutiert werden. Grundlegend für unsere Arbeit sind Toleranz, Partizipation und Kollegialität.</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Begriffsbestimmung, Aufgaben und Organe der Fachschaft</p> <p>Die Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg (im Folgenden Fachschaft) vertritt die ihr nach Anhang B der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (OrgS) zugewiesenen Studierenden.</p>	<p>Satzung der Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Universität Heidelberg</p> <p>Präambel</p> <p>Wir als Studierende der Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls-Universität geben uns diese Satzung für die Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls-Universität. Wir sind der Auffassung, dass es unverzichtbar ist, sich aktiv für die Belange der Studierenden der Chemie und Biochemie einzusetzen, im Bewusstsein der Hürden, die während des Studiums überwunden werden müssen und der gesellschaftlichen Verantwortung, die Nachwuchswissenschaftler:innen haben. Die Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls-Universität vertritt durch ihre Organe die Interessen der Fachbereiche Chemie und Biochemie. Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden müssen in den Organen der Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls Universität berücksichtigt und ernsthaft diskutiert werden. Grundlegend für unsere Arbeit sind Toleranz, Partizipation und Kollegialität.</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Begriffsbestimmung, Aufgaben und Organe der Fachschaft</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Verfassten Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität (im Folgenden Fachschaft) ergibt sich aus dem Anhang A der Organisationssatzung.2. Die allgemeinen Aufgaben der Fachschaft sind definiert in § 65 Absatz 2 LHG und umfassen unter anderem:

Die Fachschaft vertritt die Interessen der Studierenden der in Absatz 1 genannten Studiengänge. Die allgemeinen Aufgaben sind definit in § 65 Absatz 2 LHG und umfassen im Speziellen

1. Die Vertretung der Studierenden gegenüber der Akademischen Selbstverwaltung,
2. Die Unterstützung der Studierenden im universitären Alltag,
3. Die Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften der Universität,
4. Die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Universität,
5. Die Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen,
6. Die Entsendung von Fachschaftsmitgliedern als studentische Vertreter in universitäre und außeruniversitäre Gremien gemäß § 11, die Vernetzung der Studierenden aus unterschiedlichen Semestern sowie mit Promovierenden,
7. Die Verwaltung und Führung der Finanzen der Fachschaft.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

1. Alle Studierenden der in Absatz 1 genannten Studiengänge sind Teil der Fachschaft.
2. Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).

Rechte der Mitglieder in der Fachschaft

Die Wahl- und Stimmberechtigung ergibt sich aus § 3 Absatz 3 der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg.

Jedes Mitglied der Fachschaft besitzt Teilnahme-, Rede-, Antrags-, und Stimmrecht in der FSVV. Zudem wird jedem Mitglied auch in den

3. Die Vertretung der Studierenden gegenüber der Akademischen Selbstverwaltung,
4. die Unterstützung der Studierenden im universitären Alltag,
5. die Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften der Verfassten Studierendenschaft der Universität,
6. die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Universität,
7. die Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen,
8. die Entsendung von Fachschaftsmitgliedern als studentische Vertretung in universitäre und außeruniversitäre Gremien gemäß § 11,
9. die Vernetzung von Studierenden aus unterschiedlichen Semestern, einschließlich der Promovierenden,
10. die Verwaltung und Führung der Finanzen der Fachschaft.
11. Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).

§ 2 Rechte der Mitglieder in der Fachschaft

1. Jedes Mitglied der Fachschaft besitzt Teilnahme-, Rede-, Antrags-, und Stimmrecht in der FSVV. Zudem wird jedem Mitglied auch in den FSR-Sitzungen Rede- und Antragsrecht eingeräumt.

§ 3 Wahlgrundsätze und Mehrheiten

1. Beschlüsse werden in allen Organen der Fachschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
2. Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds der Fachschaft erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung. Diesem Antrag ist in jedem Fall stattzugeben.

FSR-Sitzungen Rede- und Antragsrecht eingeräumt.

Wahlgrundsätze und Mehrheiten

Die Beschlussfassung ist in § 45 der OrgS geregelt.

Über eine Teilung oder einen Zusammenschluss von Studienfachschaften kann nur mittels einer Urabstimmung gemäß § 15 entschieden werden.

Beschlüsse werden in allen Organen der Fachschaft mit relativer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Für Vorschläge zur Änderung der Satzung der Fachschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds der Fachschaft erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung. Diesem Antrag ist in jedem Fall stattzugeben.

II. Die Fachschaftsvollversammlung

Begriffsbestimmung und Beschlussfassung der Fachschafts-vollversammlung

Die FSVV ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft. Sie tagt öffentlich soweit Gründe des Persönlichkeitsschutzes dem nicht entgegenstehen.

Die FSVV findet in der Regel während der Vorlesungszeit wöchentlich nach Ankündigung statt.

Die FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird vor Eröffnung der Sitzung festgestellt. Bei Beschlussunfähigkeit der Vollversammlung kann eine zweite FSVV gemäß Absatz 5 einberufen werden; diese ist bezüglich der Tagesordnung der entsprechenden beschlussunfähigen FSVV beschlussfähig.

Der FSR ist an die Beschluss der FSVV im Rahmen ihrer Kompetenzen gebunden und hat diese umzusetzen.

Außerordentlichen FSVVen müssen unverzüglich vom FSR einberufen werden:

II. Die Fachschaftsvollversammlung FSVV

§ 4 Begriffsbestimmung und Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung

1. Die FSVV ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit Gründe des Persönlichkeitsschutzes dem nicht entgegenstehen.
2. Die FSVV tagt in der Regel während der Vorlesungszeit wöchentlich, an einem zu Semesterbeginn von ihren Teilnehmenden festgelegten Tag und zu einer gleichzeitig festgelegten Uhrzeit.
3. Die FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird unmittelbar nach der Eröffnung der Sitzung festgestellt.
4. Der FSR ist an die Beschlüsse der FSVV im Rahmen ihrer Kompetenzen gebunden und hat diese umzusetzen.
5. Außerordentliche FSVVen müssen unverzüglich vom FSR einberufen werden, wenn
 1. ein Drittel der Mitglieder des FSRs dies beantragen oder
 2. mindestens 1% der Mitglieder der Fachschaft dies schriftlich beantragen.

Die Einberufung einer außerordentlichen FSVV muss mindestens drei Werktage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 5 Durchführung der Fachschaftsvollversammlung

1. Die FSVV wird vom FSR geleitet. Der FSR bestimmt eine Sitzungsleitung und eine Schriftführung.
2. Der FSR legt die vorläufige Tagesordnung fest. Wird die FSVV gemäß § 4 Absatz 5 einberufen, so sind die in dem Antrag genannten Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung von der FSVV beschlossen.

a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des FSR oder

b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Fachschaft.

Die Einberufung einer außerordentlichen FSVV nach Absatz 5 muss mindestens drei Werktage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

Durchführung der Fachschaftsvollversammlung

Die FVV wird vom FSR geleitet. Der FSR bestimmt einen Sitzungsleiter und einen Schriftführer.

Der FSR legt die vorläufige Tagesordnung fest. Wird die FSVV gemäß § 4 Absatz 5 einberufen, so sind die in dem Antrag genannten Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung von der FSVV beschlossen.

Die Beschlüsse der FSVV werden spätestens zehn Werktage nach der Versammlung bekanntgegeben. Die Protokolle der FSVV sind auf Anfrage einsehbar.

III. Der Fachschaftsrat

Begriffserklärung und Beschlussfassung des Fachschaftsrates

Der FSR besteht aus den gemäß § 7 gewählten Vertretern der Fachschaft. Der FSR hat fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann sich der FSR auch mit vier Mitgliedern konstituieren.

Die Sitzung des FSR findet in der Regel während der Vorlesungszeit wöchentlich und bei Bedarf nach Absprache seiner Mitglieder statt.

Der FSR ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird vor Eröffnung der Sitzung festgestellt.

Der FSR fasst seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen mit Ausnahme von Beschlüssen, die die Selbstaflösung des FSR betreffen. Diese ist in § 10 geregelt.

3. Die Beschlüsse der FSVV werden spätestens zehn Werktage nach der Versammlung bekanntgegeben. Die Protokolle werden anonymisiert ortsüblich für Mitglieder der Fachschaft veröffentlicht und sind auf Anfrage beim FSR einsehbar.

III. Der Fachschaftsrat FSR

§ 6 Begriffserklärung und Beschlussfassung des Fachschaftsrates

1. Der FSR besteht aus den gemäß § 7 gewählten Vertreter:innen der Fachschaft. Der FSR hat fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann sich der FSR auch mit vier Mitgliedern konstituieren.
2. Die Sitzung des FSR findet in der Regel während der Vorlesungszeit wöchentlich statt. Die Sitzungstermine sind spätestens eine Woche im Voraus bekanntzugeben. Die Ladung der Mitglieder erfolgt spätestens 24 Stunden vor der Sitzung.
3. Der FSR ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird unmittelbar nach der Eröffnung der Sitzung festgestellt.
4. Der FSR fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen.

§ 7 Wahlen zum Fachschaftsrat und Amtszeit

1. Die Wahlordnung (WahlO) der Verfassten Studierendenschaft findet bei der Wahl zum Fachschaftsrat mit den in den nachfolgenden Absätzen genannten Abweichungen Anwendung.
2. Die Wiederwahl von Mitgliedern des FSR ist zulässig.
3. Die Amtszeit des FSR beträgt ein Jahr. Der FSR verbleibt bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen gewählten FSR geschäftsführend im Amt.
4. Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus seinem Amt aus, wenn dieses

Wahlen zum Fachschaftsrat und Amtszeit

(1) Der FSR wird in allgemeiner, freier, direkter, gleicher und geheimer Personenwahl gewählt. Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Fachschaftsräte gemäß § 6 Absatz 1 zu wählen sind. Pro Kandidat darf eine Stimme abgegeben werden. Es müssen nicht alle Stimmen abgegeben werden. Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Näheres regelt die Wahlordnung der VS der Universität Heidelberg.

(3) Die Wiederwahl von Mitgliedern des FSR ist zulässig.

(4) Die Amtszeit des FSR beträgt ein Jahr. Der FSR verbleibt bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen gewählten FSR geschäftsführend im Amt.

(5) Das vorzeitige Ende der Amtszeit eines Mitglieds wird in § 47 der OrgS geregelt.

(6) Der Vorsitzende kann sein Amt während seiner Amtsperiode im FSR nur niederlegen, wenn triftige Gründe vorliegen, die der FSVV unverzüglich mitgeteilt werden müssen.

(7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des FSR rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmzahl in den FSR nach.

(8) Die Amtszeit des gesamten FSR endet vorzeitig durch Selbstauflösung gemäß § 10 oder falls weniger als vier Mitglieder des FSR verbleiben. In beiden Fällen muss zeitnah eine Neuwahl gemäß § 7 erfolgen.

5. seinen Rücktritt ordnungsgemäß erklärt hat,

6. seine Wählbarkeit verliert,

7. zur Ausübung des Amtes aus anderen rechtlichen Gründen nicht mehr berechtigt ist.

8. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des FSR rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmzahl in den FSR nach.

9. Die Amtszeit des gesamten FSR endet vorzeitig, falls durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern aus ihrem Amt gemäß § 7 Absatz 4 weniger als vier Mitglieder des FSR verbleiben.

§ 8 Aufgaben und interne Organisation des Fachschaftsrates

1. Der FSR vertritt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft gegenüber allen universitären und außeruniversitären Gremien.

2. Der FSR trägt insbesondere zur Erfüllung der in § 1 Absatz 1 definierten Aufgaben der Fachschaft bei und regt die Umsetzung damit verbundener Projekte an. Weiterhin zählen zu seinen Aufgaben:

3. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der FSVV,

4. die Verwaltung des Budgets der Fachschaft,

5. die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,

6. die Einberufung, Leitung und Organisation der Qualitätssicherungsmittelkommission (QSMK) sowie das Erarbeiten von Vorschlägen zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel (QSM) der Fachschaft.

7. Der FSR bestimmt aus seiner Mitte:

8. Einen Vorsitz,

9. einen stellvertretenden Vorsitz,

10. zwei Finanzverantwortliche.

§ 9 Durchführung der Fachschaftsratssitzung

1. Die FSR-Sitzung wird vom Vorsitz geleitet. Ihm obliegt auch die Bestimmung einer Schriftführung.

(9) Der FSR kann als Ganzes oder in Teilen vorzeitig seines Amtes enthoben werden. Eine Amtsenthebung kann nur aus triftigem Grund erfolgen. Über eine Amtsenthebung wird in einer Fachschaftsurabstimmung nach § 16 durch die Studierendenschaft abgestimmt.

Aufgaben und interne Organisation des Fachschaftsrates

(1) Der FSR vertritt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft gegenüber allen universitären und außeruniversitären Gremien.

(2) Der FSR hat insbesondere die Aufgaben zur Erfüllung der in § 1 Absatz 2 definierten Aufgaben der Fachschaft beizutragen sowie die Umsetzung damit verbundener Projekte anzuregen.

(3) Der FSR bestimmt aus seiner Mitte:

- a. einen Vorsitzenden,
- b. einen stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. zwei Finanzreferenten.

(4) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören neben den Aufgaben aller Mitglieder des FSR:

1. Die Einberufung, Organisation und Durchführung von Fachschaftsratssitzungen,
2. Die Zusammenstellung der Tagesordnungspunkte,
3. Die Leitung des Fachschaftsrates,
4. Die Erteilung von Schlüsselrechten,
5. Die Einberufung und Leitung der Qualitätssicherungsmittelkommissionssitzung

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Bei Abwesenheit des Vorsitzes können dessen Aufgaben auf jedes andere FSR-Mitglied übertragen werden.

2. Der Vorsitz legt die vorläufige Tagesordnung fest. Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung vom FSR beschlossen.
3. Die Beschlüsse des FSR werden in der darauffolgenden FSVV bekanntgegeben. Die Protokolle des FSR sind auf Anfrage, gestellt per Mail an die E-Mail-Adresse des FSR, einsehbar.

IV. Ämter der akademischen Selbstverwaltung

§ 10 Entsendung von Fachschaftsvertreter:innen in Ausschüsse der Akademischen Selbstverwaltung

1. Die Fachschaft entsendet Vertreter:innen in Institutsgremien und Kommissionen, soweit dort Mitglieder der Studienfachschaft auf Grund von sonstigen Bestimmungen vertreten sein sollen. Die Kandidat:innen für eine Mitgliedschaft werden von der FSVV vorgeschlagen, durch den FSR bestätigt und von diesem dem jeweils zuständigen Besetzungsgremium bzw. dem oder den Zuständigen im Besetzungsgremium als Vorschlag unterbreitet. Vertreter:innen der Fachschaft in den Gremien werden für ein Jahr entsandt, soweit anderweitige Regelungen dem nicht entgegenstehen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. **Studienkommission:** Der FSR schlägt den gewählten studentischen Mitgliedern des Fakultätsrat der Fakultät Chemie und Geowissenschaften vier studentische Vertreter:innen und vier Stellvertreter:innen vor, welche zuvor in der FSVV vorgeschlagen wurden. Diese setzen sich bevorzugt zusammen aus zwei Studierenden des 100% Bachelor- und jeweils einem Studierenden des 50% Bachelor- und Masterstudiengangs Chemie. Gemäß § 26 Abs. 1 LHG soll eines der studentischen Mitglieder dem Fakultätsrat angehören.

(5) Zu den Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden gehören insbesondere neben den Aufgaben aller Mitglieder des FSR:

1. Die Einberufung, Organisation und Durchführung von Vollversammlungen der Fachschaft (ordentlich und außerordentlich,
2. Das Redigieren und Veröffentlichen des Protokolls der FSVV
3. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt beim Ausscheiden des Vorsitzenden den Vorsitz des FSR für die restliche Amtszeit bis zur nächsten regulären Wahl

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

(6) Zu den Aufgaben der Finanzreferenten gehören insbesondere neben den Aufgaben aller Mitglieder des FSR:

1. Die Verwaltung des Budgets der Fachschaft
2. Die Erstellung des Budgetplans für das jeweilige Haushaltsjahr in Absprache mit dem Finanzreferat der VS, dem FSR und der FSVV,
3. Die Verwaltung von Abrechnungen aller von der Fachschaft finanzierten Projekte und Veranstaltungen,
4. Sonstige finanzielle Belange der Fachschaft.

Durchführung der Fachschaftsratssitzung

Die FSR-Sitzung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ihm obliegt auch die Bestimmung eines Schriftführers. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden können dessen Aufgaben auf jedes andere FSR-Mitglied übertragen werden.

Der Vorsitzende legt die vorläufige Tagesordnung fest. Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung vom FSR beschlossen.

Die Beschlüsse des FSR werden spätestens zehn Werktagen nach der Versammlung bekanntgegeben. Die Protokolle des FSR sind auf Anfrage einsehbar.

Selbstauflösung des Fachschaftsrats

3. **Prüfungsausschuss:** Der FSR schlägt dem Fakultätsrat der Fakultät Chemie und Geowissenschaften nach Maßgabe der geltenden Regelungen jeweils eine studentische Vertretung und eine Stellvertretung für die Prüfungsausschüsse des Fachbereiches Chemie vor.

4. **Berufungskommission:** Der FSR macht dem Fakultätsrat der Fakultät Chemie und Geowissenschaften nach Maßgabe der geltenden Regelungen einen Besetzungsvorschlag für die studentische Vertretung und sowie die Stellvertretung.

5. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es können weitere Personen von der FSVV vorgeschlagen und vom FSR entsandt werden.

V. Qualitätssicherungsmittelkommission (QSMK)

§ 11 Aufgaben und Wahl der Mitglieder

1. Die QSMK entscheidet über die Vorschläge zur Vergabe der QSM der Fachschaft.
2. Die QSMK besteht aus dem FSR sowie aus drei Studierenden des 100% Bachelor-/Masterstudienganges Chemie (im Folgenden als Chemiker:in bezeichnet), einem Studierenden des 100% Bachelor-/Masterstudienganges Biochemie (im Folgenden als Biochemiker:in bezeichnet) und einem Studierenden des 50% Bachelor-/Masterstudienganges Chemie mit Lehramtsoption (im Folgenden als Lehrämter:in bezeichnet). Kann diese Zusammensetzung nicht erreicht werden, ist die QSMK mit einem anderen Verhältnis aus vertretenen Studiengängen tagungsfähig.
3. Für die fünf Nicht-FSR-Mitglieder wird eine Vorschlagsliste in der FSVV erarbeitet. Anschließend wird im FSR über diese Vorschlagsliste abgestimmt. Jedes Mitglied der Fachschaft ist zur Aufnahme in die Vorschlagsliste berechtigt. Die Wahl soll in den Wochen vor der ersten, Anfang des Ka-

Der Fachschaftsrat kann die Selbstauflösung mit einer Mehrheit von zweidrittel der Stimmen beschließen.

IV. Ämter der akademischen Selbstverwaltung

Entsendung von Fachschaftsvertretern in Gremien der akademischen Selbstverwaltung

In der FSVV wird eine Vorschlagsliste der Kandidaten für die jeweiligen Gremien erarbeitet. Dafür sollen sich Interessierte bei der Sitzungsleitung melden und dann die Reihenfolge der Kandidaten durch Abstimmung in der FSVV bestimmt werden. Dabei hat jedes Mitglied der FSVV so viele Stimmen, wie Posten zu vergeben sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es ist auch möglich eine Liste zur Abstimmung aufzustellen, in der z.B. die Posten der Vertreter und Stellvertreter personengebunden sind. Die Vorschlagsliste wird an den FSR weitergeleitet, der auf der Grundlage dieser Liste Vertreter entsendet.

Studienkommission: Der FSR entsendet nach Vorschlag durch die FSVV vier studentische Vertreter und vier Stellvertreter in die Studienkommission des Fachbereiches Chemie bzw. schlägt diese nach Maßgabe der geltenden Regelungen dem zuständigen Gremium vor. Diese setzen sich bevorzugt zusammen aus zwei Studierenden des 100% Bachelor- und jeweils einem Studierenden des 50% Bachelor- und Masterstudiengangs Chemie. Die studentischen (Stell-)vertreter für die Studienkommission übernehmen die Vertretung der Belange der Studierenden in der Studienkommission.

Prüfungsausschuss: Der FSR entsendet nach Vorschlag durch die FSVV jeweils einen studentischen Vertreter und einen Stellvertreter für die Prüfungsausschüsse des Fachbereiches Chemie bzw. schlägt diese nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen dem zuständigen Gremium vor. Die studentische (stell-)vertreter für die Prüfungsausschüsse übernehmen die Vertretung der Belange der Studierenden im Prüfungsausschuss.

lenderjahres stattfindenden, Tagung der QSMK stattfinden.

- Bei der Wahl der Nicht-FSR-Mitglieder der QSMK sind alle Mitglieder des FSR stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat fünf Stimmen und darf jedem:r Kandidierenden maximal eine Stimme geben. Gewählt sind die drei Chemiker:innen, der:die Biochemiker:in und der:die Lehrämter:in mit den meisten Stimmen. Hat für einen der Studiengänge kein:e Studierende:r kandidiert oder hat der:die Kandidierende keine Stimme erhalten, ist die Person mit den nächstmeisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Die Amtszeit der QSMK beträgt ein Jahr.
- Bei Amtsniederlegung durch ein Mitglied der QSMK oder bei dessen Verhinderung rückt der:die Studierende mit der nachfolgenden Stimmenanzahl nach. Dies gilt auch bei Verhinderung eines FSR-Mitglieds. Die Zusammensetzung der QSMK nach Abs. 2 soll nach Möglichkeit erhalten bleiben. Die Vertretung erhält ihr Mandat nur für eine Sitzung. Falls dadurch aus Zeitgründen die Abgabefrist für Vorschläge zur Verwendung der QSM nicht eingehalten werden kann oder kein:e Nachrücker:in das Amt übernehmen kann, bleibt die reduzierte QSMK für diese Sitzung bestehen.

§ 12 Durchführung der QSMK

- Die QSMK tagt einmal pro Semester und soll spätestens eine Woche vor Abgabefrist für die Vorschläge zur Verwendung der QSM stattfinden.
- Dem Vorsitz des FSRs obliegen die Sitzungsleitung und die Bestimmung einer Schriftführung. Bei Abwesenheit des Vorsitzes müssen diese Pflichten auf ein anderes FSR-Mitglied übertragen werden.
- Jedes Mitglied der QSMK hat eine Stimme pro Antrag. Eine Enthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung der QSMK. Ein Antrag wird zur Ver-

Berufungskommission: Der FSR entsendet nach Vorschlag durch die FSVV einen studentischen Vertreter und einen Stellvertreter für die Berufungskommission des Fachbereiches Chemie bzw. schlägt diese nach Maßgabe der geltenden Regelungen dem zuständigen Gremium vor. Der studentische (Stell-)vertreter für die Berufungskommission übernimmt die Vertretung der Belange der Studierenden in der Berufungskommission.

Vertreter der Fachschaft in den Gremien werden für ein Jahr entsandt, soweit anderweitige Regelungen dem nicht entgegenstehen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Fachschaftsrat entsendet nach Vorschlag durch die Fachschaftsvollversammlung jeweils einen studentischen (Stell-)Vertreter für die Prüfungsausschüsse Bachelor/Master/Lehramt bzw. schlägt diese nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen dem zuständigen Gremium vor. Die studentischen (Stell-)Vertreter für die Prüfungsausschüsse übernehmen die Vertretung der Belange der Studierenden im Prüfungsausschuss.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es können weitere Personen von der FSVV vorgeschlagen und vom FSR entsandt werden.

V. Qualitätssicherungsmittelkommission

Aufgaben und Wahl der Mitglieder

Die Qualitätssicherungsmittelkommission (QSMK) entscheidet über die Vorschläge zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel (QSM) der Fachschaft.

Die QSMK besteht aus dem FSR sowie aus drei Studierenden des 100% Bachelor-/Masterstudienganges Chemie (im Folgenden als Chemiker bezeichnet), einem Studierenden des 100% Bachelor-/Masterstudienganges Biochemie (im Folgenden als Biochemiker bezeichnet) und einem Studierenden des 50% Bachelor-/Masterstudienganges Chemie mit Lehramtsoption (im Folgenden als Lehrämter bezeichnet). Kann diese Zusammensetzung nicht erreicht werden, ist die QSMK mit einem anderen Verhältnis aus vertretenen Studiengängen tagungsfähig.

ausgabung vorgeschlagen, wenn er mit absoluter Mehrheit der abstimmenden Mitglieder angenommen wird.

4. Die QSMK ist mit mindestens sechs anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
5. Persönlich Befangene und Antragstellende sind von der Abstimmung über einen entsprechenden Antrag ausgeschlossen.

V. Der Studierendenrat StuRa

§ 13 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat

1. Der FSR entsendet auf Vorschlag der FSVV eine Vertretung sowie mindestens eine Stellvertretung in den StuRa.
2. Die Amtszeit der Vertretung im StuRa beträgt ein Jahr. Mehrfache Entsendung ist zulässig.
3. Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 19 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenenschaft der Universität Heidelberg.
4. Im Falle des Ausscheidens der Vertretung rückt die Stellvertretung in den StuRa nach. Im Falle des Ausscheidens der Stellvertretung entsendet der FSR erneut eine Vertretung und Stellvertretung gemäß Absatz 1.
5. Die StuRa-Vertretung der Fachschaft hat die Aufgaben, regelmäßig an den StuRa-Sitzungen teilzunehmen und relevante Themen in die FSVV zu tragen bzw. an den FSR, sofern diese seine Aufgaben gemäß § 8 betreffen, weiterzuleiten.
6. Die Fachschaft kann sich nach § 24 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenenschaft der Universität Heidelberg mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

VI. Sonstiges

Für die fünf nicht-FSR-Mitglieder wird eine Vorschlagsliste in der FVV erarbeitet. Anschließend werden die nicht-FSR-Mitglieder der QSMK in einer FSR-Sitzung gewählt. Die Wahl muss zwei Wochen vor Durchführung in geeigneter Weise bekanntgegeben werden. Jedes Mitglied der Fachschaft ist zur Aufnahme in die Vorschlagsliste berechtigt. Die Wahl soll nach Möglichkeit einen Monat vor der Tagung der ersten QSMK des Haushaltsjahres stattfinden.

Bei der Wahl der nicht-FSR-Mitglieder der QSMK sind alle Mitglieder des FSR stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat fünf Stimmen und darf jedem Kandidaten maximal eine Stimme geben. Gewählt sind die drei Chemiker, der Biochemiker und der Lehramtler mit den meisten Stimmen. Hat für einen der Studiengänge kein Studierender kandidiert oder keine Stimme bekommen, ist die Person mit den nächstmeisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Amtszeit der QSMK beträgt ein Jahr.

Bei Amtsniederlegung durch ein Mitglied der QSMK oder bei dessen Verhinderung, rückt der Studierende mit der nachfolgenden Stimmenanzahl nach. Dies gilt auch bei Verhinderung eines FSR-Mitglieds. Die Zusammensetzung der QSMK nach (4) soll nach Möglichkeit erhalten bleiben. Die Vertretung erhält ihr Mandat nur für eine Tagung. Falls dadurch aus Zeitgründen die Abgabefrist für Vorschläge der QSM nicht eingehalten werden kann oder kein Nachrücker das Amt übernehmen kann, bleibt die reduzierte QSMK für diese Tagung bestehen.

Durchführung der QSMK

Die QSMK tagt einmal pro Semester und soll spätestens 1 Woche vor Abgabefrist für die Vorschläge der QSM stattfinden.

Dem Vorsitzenden der Fachschaft obliegen die Sitzungsleitung und die Bestimmung eines Schriftführers. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden müssen diese Pflichten auf ein anderes FSR Mitglied übertragen werden.

Jedes Mitglied der QSMK hat eine Stimme pro Antrag. Eine Enthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters der QSMK. Ein Antrag wird zur Verausgabung vorgeschlagen, wenn er mit ab-

§ 14 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung, die im Namen der Studienfachschaft im StuRa eingereicht werden müssen auf Empfehlung der FSVV vom Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

§ 15 Bescheinigungen über Engagement in der Fachschaft

1. Auf Antrag können für Mitglieder der Fachschaft Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Mitwirkung an Aufgaben der Fachschaft gemäß § 1 bescheinigen.
2. Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der FSR mit einfacher Mehrheit.

solter Mehrheit der abstimmenden Mitgliedern angenommen wird.

Die QSMK ist mit mindestens sechs anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Persönlich Befangene und Antragsteller sind von der Abstimmung über entsprechenden Antrag ausgeschlossen.

V. Der Studierendenrat

Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat

Der FSR entsendet auf Vorschlag der FSVV einen Vertreter sowie mindestens einen Stellvertreter in den Studierendenrat (StuRa).

Die Amtszeit des Vertreters im StuRa beträgt ein Jahr. Mehrfache Entsendung ist zulässig

Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 47 der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg.

Im Falle des Ausscheidens des Vertreters rückt der Stellvertreter in den StuRa nach. Im Falle des Ausscheidens des Stellvertreters entsendet der FSR erneut einen Vertreter und Stellvertreter gemäß Absatz 1.

Der StuRa Vertreter der Fachschaft hat die Aufgaben regelmäßig an den StuRaSitzungen teilzunehmen und relevante Themen in die FVV zu tragen bzw. an den FSR weiterzuleiten. Er ist an Beschlüsse der FVV und des FSR gebunden und hat diesen entsprechend in StuRa-Sitzungen abzustimmen.

Die Fachschaft kann sich nach § 14 Absatz 2 der Ordnungssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

VI. Die Fachschaftsuarabstimmung

Die Urabstimmung ermöglicht die Befragung aller Studierenden zu einer Sachfrage und sollte insbesondere für bedeutende Entscheidungen genutzt werden.

Begriffsbestimmung und Beschlussfassung der Fachschaftsurabstimmung

Eine Fachschaftsurabstimmung ist ein von den Mitgliedern der Fachschaft in einer Urnenwahl gefasster Beschluss.

Eine Urabstimmung findet statt:

- a. auf Beschluss des FSR,**
- b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Fachschaft,**
- c. auf Beschluss der FSVV.**

Der Antrag zur Fachschaftsurabstimmung muss so formuliert sein, dass die Abstimmungsteilnehmer mit Ja oder Nein abstimmen können.

Gegenstand der Fachschaftsurabstimmungen können sein:

- a. Abwahl des FSR als Ganzes bzw. in Teilen,**
- b. sonstige Belange der Studierenden der Fachschaft.**

Beschlüsse werden mit einer Zweidrittelmehrheit getroffen. Sie sind für den FSR dann bindend, wenn wenigstens 5% der Mitglieder der Fachschaft an der Urabstimmung teilgenommen haben.

Durchführung einer Fachschaftsurabstimmung

Die Durchführung der Fachschaftsurabstimmung obliegt zwei vom FSR bestimmten Wahlleitern. Diese dürfen nicht Betroffene der durchgeführten Abstimmung sein.

Mindestens vier Wochen vor Durchführung der Abstimmung muss der Antrag zur Fachschaftsurabstimmung vom FSR veröffentlicht und der Termin der Abstimmung festgelegt werden.

Die Fachschaftsurabstimmung muss an einem Tag während der Vorlesungszeit stattfinden. Eine Zusammenlegung der Fachschaftsurabstimmung mit anderen Wahlen soll angestrebt werden.

Die Stimmenauszählung erfolgt direkt im Anschluss an die Abstimmung durch die Wahlleiter. Es muss ein Protokoll über die Auszählung angefertigt werden, das wenigstens Gegenstand der Abstimmung, das Ergebnis der Auszählung, die Namen der an der Auszählung beteiligten Personen und das Datum der Auszählung

lung enthält. Das Protokoll ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Diese Änderung / Neufassung tritt zum in Kraft.

Begründung:

Es handelt sich um eine, im Austausch mit dem Gremienreferat sowie der Rechtsaufsicht erarbeitete, umfangreiche Überarbeitung unserer Satzung. Daher wird lediglich auf die größeren Eckpunkte im Detail eingegangen und von der Erläuterung der Änderung jeder kleinen Formulierung abgesehen. Oft wird auf allgemeine Regelungen in den Satzungen der Verfassten Studierendenschaft verwiesen anstatt einer erneuten Ausformulierung dieser in der Satzung der Fachschaft, um eine kompaktere Satzung zu ermöglichen. Konkrete größere Änderungen sind die Folgenden:

1. Die Satzung wurde in gendergerechter Sprache neu verfasst um auch die Grundlage unserer Fachschaftsarbeit inklusiv zu gestalten.
2. Übergang von relativer zu einfacher Mehrheit, da dies das Meinungsbild innerhalb der Fachschaft/des Fachschaftsrates generell besser darstellt.
3. Die dezentrale Urabstimmung entfällt als Entscheidungsmedium, da sie in der Realität keine Anwendung findet und mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden ist. Die Sitzungen sowie Inhalte werden angekündigt und so ist es allen Studierenden möglich, sich zu für sie relevante Themen einzubringen. Die Abwahl von Mitgliedern des FSRs ist nach § 36 Abs. 5 der Wahlordnung der VS weiterhin möglich.
4. Der Vorsitz des FSR sollte sein Amt niederlegen dürfen, die schwammige Formulierung, dass dies nur bei „triftigen Gründen“ möglich sei, entfällt. Der Rücktritt von FSR-Mitgliedern ist in der Wahlordnung der VS geregelt.
5. Auf Wunsch der Rechtsaufsicht wird die Aufgabenverteilung zwischen FSVV und FSR klarer geregelt. Wir haben uns dabei an der Beispielsatzung der VS für fachschaften orientiert.

6. Die Aufgaben der einzelnen Posten innerhalb des FSRs werden nicht von der Satzung geregelt, um dem FSR mehr Freiheit und Flexibilität in der Ausgestaltung seiner Arbeit zu ermöglichen.
7. Dem FSR/der Fachschaft Chemie & Biochemie obliegt es nicht, Studierende in Studienkommission, Prüfungsausschuss und Berufungskommission zu entsenden. Die derzeitigen Formulierungen sind daher nicht tragbar. Je nach Gremium ist ein explizites Vorschlagsrecht durch die Fachschaft vorgesehen oder es ist uns erlaubt, dem entsprechendem Gremium einen Vorschlag zu unterbreiten. Im Austausch mit dem Gremienreferat und der Rechtsaufsicht wurde § 10 überarbeitet.
8. Das Beantragen von Satzungsänderungen im Namen der Fachschaft wird nun geregelt.
9. Das Ausstellen von Bescheinigungen über Mitarbeit in der Fachschaft wird nun geregelt.

Diese Neufassung der Satzung wurde in unserer FSVV vom 25.06.2025 besprochen und von einer Mehrheit der Anwesenden positiv bewertet.



11.1 Kritik an der Exekutive / zentralen VS

Antragsteller:

Vorsitz

Antragstext:

Der StuRa diskutiert einmal gebündelt über Kritik der StuRa-Mitglieder an der Exekutive / RefKonf / zentralen VS.

11.2 Diskussion Causa Lemmermeyer

Antragsteller:

Präsidium

Antragstext:

Der Studierendenrat diskutiert den Umgang mit der Causa Franz Lemmermeyer auf Grundlage der folgenden Informationsmail, die das Präsidium erreichte:

Sehr geehrte Rektorin Melchior,

Sehr geehrter Dekan Venjakob,

Sehr geehrtes Präsidium des Studierendenrats,

mein Name ist [...] und ich bin Professor für [...] an der Universität [...].

Das Institut für Mathematik der Universität Heidelberg hostet eine Webseite von Franz Lemmermeyer; vgl. unter <https://www.mathi.uni-heidelberg.de/~flemmermeyer/>.

Ich möchte Sie nachfolgend auf eine Auswahl problematischer Inhalte des Blogs «Bildung Schule Mathematik», vgl. unter <https://schule-mathematik.blogspot.com/>, von Franz Lemmermeyer aufmerksam machen. Der zuerst angeführte Eintrag betrifft [...]. Allerdings machen mich die Inhalte allesamt sehr betroffen.

Ich rate Ihnen herzlich, sich dringend von Franz Lemmermeyer zu distanzieren um Schaden von der Universität Heidelberg, dem Institut für Mathematik und vor allem Studierenden und Schüler*innen abzuwenden.

Herzliche Grüße

<https://web.archive.org/web/20240618111418/https://schule-mathematik.blogspot.com/2023/01/noch-ne-expertin.html>

<https://web.archive.org/web/20231227004604/https://schule-mathematik.blogspot.com/2023/04/neger.html>

<https://web.archive.org/web/20231222144933/https://schule-mathematik.blogspot.com/2023/10/groe-forschung-einfach-erklart.html>

<https://web.archive.org/web/20231223212806/https://schule-mathematik.blogspot.com/2023/10/lugenbeutel-oder-nur-doof.html>

<https://web.archive.org/web/20231222145018/https://schule-mathematik.blogspot.com/2023/10/lesen-rechnen-schreiben-lesch.html>

<https://web.archive.org/web/20231222144924/https://schule-mathematik.blogspot.com/2023/07/der-schwingung.html>



12.1 Wurftraining für StuRa-Mitglieder

Antragsteller:

Mitglieder des Studierendenrates

12.2 Sonstiger Antrag: Verfahrensantrag für die Anträge im Senat

Antragsteller:

VS-Mitglied im Senat

Antragstext:

Der StuRa beschließt folgendes Vorgehen für den Umgang mit den Transparenzanträgen im Senat.

1. Der StuRa sammelt circa fünf Beispiele für eine saubere Auslegung der Grauzonen, welche in die Handreichung aufgenommen werden sollen. Er legt eine Priorisierung fest, welche Beispiele unverhandelbar oder nicht sind.
2. Der StuRa beschließt, in seinem zweiten Antrag Artikel 3 wie folgt abzuändern unter der Voraussetzung, dass die Handreichung den hier beschlossenen Beispielen durch das Rektorat beschlossen wird. Bei dem Fehlen unverhandelbarer Beispiele spricht sich der Studierendenrat gegen die Handreichung aus.

Artikel 3

§ 4 Abs. 3 S. 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt: "Weiter sind den Mitgliedern und Angehörigen der Universität im Vorhinein die Beschluss-, Berichts- und Informationsvorlagen und vorliegende Anträge in Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 S. 2 LHG und § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 LHG sowie im Nachhinein die entsprechenden Beschlüsse zeitnah in geeigneter Weise zugänglich zu machen, soweit dies mit dem Schutz personenbezogener Daten und dem Beratungsgeheimnis vereinbar ist; in begründeten Fällen können Senat und Fakultätsräte entsprechende Vorlagen, Anträge und Beschlüsse nicht zugänglich machen, in keinem Fall jedoch bei Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2, 12-14 LHG und § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LHG."

1. Der StuRa gibt dem VS-Mitglied im Senat Verhandlungsspielraum über den ersten Antrag. Es wird befürwortet zunächst eine gemeinsame Lösung in Verhandlungen mit dem Rektorat zu erarbeiten und aus dem Gespräch mit der Rektorin danach einen neuen Antrag zu schreiben, der den Antrag II ersetzt. Dieser neue Antrag soll folgendes Konzept vorlegen:
 1. Öffentlich: Ordnungen und Satzungsänderungen (also alles, was zu Lehre in der Senat kommt), Wahlen, Bekanntmachung der freien Plätze, sonstige Anträge
 2. Zur Verhandlung, teils öffentlich: Mitteilungen vom Rektorat, vielleicht Fragen, Ausrichtung von Professorenstellen und Bestellungen von Senatsberichterstatter*innen, Verleihung apl. Prof.
 3. Sicher Nicht-Öffentlich: Genehmigung der nicht-öffentlichen Protokolle, Berufungen,
 4. Die Möglichkeit nichtöffentlich auch grundsätzlich nicht-öffentliche TOPs zu behandeln bei Interesse der Universität nach geeigneten Kriterien (ähnlich wie bei RefKonf/StuRa)

Es wird Verhandlungsspielraum bei der genauen Öffentlichkeit zu Mitteilungen gewährt.

Begründung:

Am 16.07.24 wurden im Senat zwei Anträge behandelt, welche zuvor aus dem Studierendenrat an den Senat gestellt wurden. Diese finden sich im Anhang (nach der sich in Arbeit befindenen Handreichung). Diese wurden in der Sitzung besprochen und das gemeinsame Vorgehen war, in einer TaskForce aus Prof. Kanschat und Prof. Piekenbrock, Theodoros und mir ein weiteres Vorgehen zu planen. Die Taskforce beschäftigte sich primär mit dem zweiten Antrag des Studierendenrats, und versuchte lösungsorientiert das Problem anzugehen, dass zwangsläufig entsteht, wenn so oft die Verschwiegenheitspflicht im Widerspruch zur angemessenen Berichterstattung steht. Diesen Rahmen setzt allerdings das LHG und nicht die Verfahrensordnung. Ein zentraler Punkt des zweiten Antrags war Artikel 3, welcher die Beschluss-, Berichts- und Informationsvorlagen grundsätzlich öffentlich machen wollte. Dies spricht aber gegen §9 Abs 5 Satz 5 LHG. Dort steht: „Diese Verpflichtungen [...] schließen Beratungsunterlagen ein.“ Davor

wird Verschwiegenheit erklärt in einer Aufzählung, deren für uns relevanter Teil folgender ist: „Weiterhin sind alle[...] zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet [...], die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind [...]“. Und laut Landeshochschulgesetz sind alle Gremien grundsätzlich nicht öffentlich, die Verschwiegenheit überträgt sich auf die Unterlagen und deshalb ist unser zweiter Antrag – genauer Artikel 3 - im Widerspruch zum LHG. Die Änderung des zweiten Antrags streicht dementsprechend diese Änderung und behält die restlichen Forderungen bei.

Da die TaskForce den Fokus auf eine Handreichung (erster Teil im Anhang) für einen rechtssicheren Umgang gelegt hatte, ist der erste Antrag zunächst nicht im Fokus gewesen. Es hat sich auch herausgestellt, dass die effektivere Art und Weise hier vorzugehen, nicht die TaskForce ist, sondern höchstwahrscheinlich einmal den Kurs mit der Rektorin abzuklären und mit dieser Unterstützung nochmal in den Senat zu gehen. Dies erhöht den Erfolg faktisch. Unser aktueller Antrag an den Senat steht übrigens nicht im Widerspruch zu meiner obigen Aufzählung der Einteilung von TOPs im Senat in öffentliche und nicht-öffentliche. Aber es könnte Bedarf nach einer klareren Regelung bestehen.

Anhang zu Antrag 6.9. Bericht Finanzreferat

Erläuterungsblatt zum Jahresabschluss 2024 und Informationen gem. § 32 Abs. 2 Nr. 4 FinO

Erläutert werden Einnahmen, die beachtlich von der projizierten Summe abweichen oder in der Regel bei Abweichungen von mehr als 50 %.

Ausgaben werden erläutert, soweit sie weniger als die Hälfte des Ansatzes darstellen oder diesen überschreiten. Soweit sie ihn überschreiten, wird der Deckungsposten genannt.

Haushaltstitel	Differenzbetrag IST zum Ansatz	Erläuterung
221.xx - Veranstaltungen zur Orientierung, Beratung und Vernetzung	62.363,78 € Mehreinnahmen	Das Post-Covid-Volumen von Projekten und Veranstaltungen wurde bei der Haushaltsaufstellung weiterhin unterschätzt.
222.xx – Einnahmen aus Studienabschluss- veranstaltungen	22.910,60 € Mehreinnahmen	Das Post-Covid-Volumen von Projekten und Veranstaltungen wurde bei der Haushaltsaufstellung weiterhin unterschätzt.
223.xx – Einnahmen aus kulturellen Veranstaltungen	93.669,24 € Mehreinnahmen	Das Post-Covid-Volumen von Projekten und Veranstaltungen wurde bei der Haushaltsaufstellung weiterhin unterschätzt.
421.01 – AE Vorsitz	500,00 € Mehrausgaben	Verschleppung eines AE-Anspruchs aus dem Vorjahr. Deckung durch 422.01.
441.01 – AE Sitzungsleitung	1.980,00 € Mehrausgaben	Ansatz zu niedrig, um satzungsgemäße Aufwandsentschädigung ausuzahlen, Verstoß gegen die Haushaltswahrheit. Deckung grds. durch 422.01, aber gem. § 8 IV FinO zulässige Deckungshöhe von 50 % wurde um 180,00 € überschritten. Kollision von FinO und AEO.
461.01 – Personalverwaltung	1234,14 € Mehrausgaben	Ansatz für Verwaltungskosten nach getrennter Führung von 461 und 462 weiterhin zu niedrig angesetzt, zusätzliche Kosten durch hinzukommende arbeitsmedizinische Dienstleistungen. Deckung grds. durch 462.01, aber gem. § 8 IV FinO zulässige Deckungshöhe von 50 % wurde um 134,14 € überschritten.
511.01 – Büroausstattung	30.556,83 € Minderausgaben	Im Nachtragshaushalt zur Finanzierung des Anschaffungsschubs deutlich erhöht, Kosten fielen jedoch eher bei 513.01 an.
513.01 – Weitere Ausstattung	7.154,84 € Mehrausgaben	Großer Anschaffungsschub zur Erneuerung und Erweiterung der Ausstattung. Deckung gem. § 8 IV FinO durch 511.01.

Haushaltstitel	Differenzbetrag IST zum Ansatz	Erläuterung
515.01 – Druck- und Kopierkosten	479,61 € Mehrrausgaben	Mehr Druckerzeugnisse benötigt. Deckung gem. § 8 IV FinO durch 511.01
532.01 – Seminare und Fortbildungen	5.897,20 € Minderausgaben	Haben kaum stattgefunden
533.01 – Transportkosten	13,84 € Mehrrausgaben	Höheres Transportaufkommen als geplant, Abrechnung neuer Kosten unter dem Posten (Stadtmobil).
550.01 – Dienstleistungen	9.043,58 € Minderausgaben	Posten enthält erheblichen Puffer für Anwaltskosten, entsprechend regelmäßig Minderausgaben.
551.01 – Dienstleistungen Wahlen	354,80 € Mehrausgaben	Ansatz zu niedrig zur Deckung tatsächlich anfallender Kosten Deckung gem. § 8 IV FinO durch 550.01
552.01 – Bankgebühren	951,65 € Mehrausgaben	Der Haushaltsansatz für die anfallenden Bankgebühren war zu niedrig für die tatsächlich anfallenden Kosten. Deckung grds. durch 590.01, aber gem. § 8 IV FinO zulässige Deckungshöhe von 50 % wurde um 701,65 € überschritten.
553.01 – Serverkosten, Verwaltungssoftware IT/Finanzen	1.500,00 € Minderausgaben	Posten noch nicht in die Buchhaltung integriert, Kosten laufen noch über regulären Dienstleistungsposten.
572.01 – Rückerstattung Campusrad-Umlage	97,45 € Minderausgaben	Kaum Rückerstattungsanträge eingereicht
573.01 – Rückzahlung 9 € Ticket	505.396,15 € Minderausgaben	System zur Rückerstattung noch nicht fertig, Rückerstattungsprozess startet erst 2025
582.01 – Campusrad-Umlage	59.065,00 € Mehrausgaben	Im Jahr 2024 wurden aufgrund von Verzögerungen drei Chargen statt nur zwei gezahlt. Deckung gem. § 8 IV FinO durch 911.01.
612.01 – Fachschaften	105.256,07 € Mehrausgaben	Die Fachschaftsaktivität war 2024 hoch. Alle Mehrausgaben sind unmittelbar durch korrespondierende Mehreinnahmen gedeckt. Die Fachschaften kommen insgesamt auf einen positiven Saldo von 158.281,21 € Restmitteln.
613 – Doktorandenkonvent	54.673,69 € Minderausgaben	Der Doktorandenkonvent schöpft einen Großteil seiner Mittel regelmäßig nicht aus

Haushaltstitel	Differenzbetrag IST zum Ansatz	Erläuterung
614 – Autonome Referate	30.082,56 € Minderausgaben	Autonome Referate waren ganzjährig oder zwischenzeitlich unbesetzt und konnten so keine Ausgaben tätigen.
615 – StuR alisten	1.664,04 € Minderausgaben	Die Listen nutzen ihre Mittel nur vereinzelt.
621.01 – Unterstützung studentische Projekte und Gruppen	45.561,15 € Minderausgaben	Deutlich geringeres Antrags- und Abrechnungsvolumen als angesetzt, sowie stets Kostenübertrag auf Posten 650.01 des Folgejahres für die Förderrunde im WiSe
622.01 – Pflege der überreg. und internat. Studierendenbeziehungen	4.400,00 € Minderausgaben	Deutlich geringeres Antrags- und Abrechnungsvolumen als angesetzt
623.01 – Förderungen für Fachschaftsprojekte	7.139,90 € Mehrausgaben	Über diesen Posten wurde der Anteil der Zentrale an diversen Fachschaftsprojekten abgerechnet. Da diese regelmäßig auch Einnahmen erzielen, liegt das Gesamtvolumen über dem Gesamtvolumen der von Stellen der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mittel. Alle Mehrausgaben sind unmittelbar durch korrespondierende Einnahmen gedeckt.
624.01 – Solidartopf für kleine Fachschaften zur Unterstützung bei Projekten	2.886,82 € Minderausgaben	Geringeres Antrags- und Abrechnungsvolumen als angesetzt, Inanspruchnahme erst nach Berücksichtigung von Fachschaftseinnahmen.
631.01 – Notlagenzuschuss	20.554,60 € Minderausgaben	Das Notlagenstipendium enthält die maximal mögliche Summe um die Notlagenunterstützung stets sicherzustellen, entsprechend sind Minderausgaben die Norm.
632.01 – Unterstützung geflüchteter Studierender in wirtschaftlicher Notlage	7.998,00 € Minderausgaben	Das Notlagenstipendium enthält die maximal mögliche Summe, um die Notlagenunterstützung stets sicherzustellen, entsprechend sind Minderausgaben die Norm.
633.01 – Exkursionsförderung für Härtefälle	9.620,00 € Minderausgaben	Das Notlagenstipendium enthält die maximal mögliche Summe, um die Notlagenunterstützung stets sicherzustellen, entsprechend sind Minderausgaben die Norm.

Haushaltstitel	Differenzbetrag IST zum Ansatz	Erläuterung
710.01 – Projekte und Veranstaltungen inhaltlicher Art	3.956,51 € Minderausgaben	Es fanden nur wenige inhaltlichen Veranstaltungen der zentralen VS statt, die Sachkosten verursachten.
721.01 – Orientierungsveranstaltungen	1.000,00 € Minderausgaben	Es fanden keine Orientierungsveranstaltungen der zentralen VS statt, die Sachkosten verursachten.
722.01 – Überregionale Vernetzungsveranstaltungen	747,45 € Minderausgaben	Es fanden nur wenige Vernetzungsveranstaltungen der zentralen VS statt, die Sachkosten verursachten.
740.01 – Projekte und Veranstaltungen kultureller Art	10.520,91 € Minderausgaben	Es fanden nur wenige kulturelle und gesellige Veranstaltungen der zentralen VS statt, die Sachkosten verursachten.
750.01 – Bewirtungskosten und Lebensmittel	4.663,78 € Minderausgaben	Es fanden nur wenige kulturelle und gesellige Veranstaltungen der zentralen VS statt, die Verpflegungskosten verursachten.
780.01 – Betrieb gewerblicher Art	4.000,00 € Minderausgaben	Es fand kein Betrieb gewerblicher Art der zentralen VS statt.

Mehrausgaben mit Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit hatten ein Gesamtvolumen von 71.733,88 €.

Absichtserklärung zur Gründung eines Nachhaltigkeitsnetzwerks auf AStA-Ebene im Land Baden-Württemberg

Zwischen:

- Der Studierendenvertretung der Universität Mannheim
- Der Studierendenvertretung der Universität Heidelberg

Einleitung und Zielsetzung:

In Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung und des steigenden Bewusstseins für die Herausforderungen im Bereich Nachhaltigkeit und Klimaschutz haben die Studierendenvertretungen der Universität Mannheim und der Universität Heidelberg beschlossen, ihre Anstrengungen zu bündeln. Ziel dieser Absichtserklärung ist der Aufbau eines Nachhaltigkeitsnetzwerks zwischen den Allgemeinen Studierendenausschüssen (AStA) der Universitäten und Hochschulen des Landes Baden-Württemberg, um durch Kooperation und Austausch die nachhaltige Entwicklung im Hochschulwesen zu fördern. Diese Erklärung soll die gemeinsamen Ziele und Schritte transparent und öffentlich darstellen und zu einer starken Stimme für Nachhaltigkeit im Hochschulwesen werden.

Ziele und Aufgaben des Netzwerks:

1. Community Management und regelmäßige Treffen

- **Netzwerktreffen:** Jedes Semester gibt es einen Vorsitz unter den Universitäten und Hochschulen, welche das jeweilige Netzwerktreffen des Semesters organisiert. Die gastgebende Hochschule übernimmt die Leitung und Organisation des Treffens. Ziel ist die Etablierung eines festen Austausches, zur Förderung der Zusammenarbeit und des sozialen Kontaktes. Der Vorsitz für die Organisation und Leitung dieser Treffen wechselt rotierend unter den Mitgliedern.
- **Einladungen und Teilnahme:** Die Netzwerkmitglieder laden sich gegenseitig zu Projekten, Veranstaltungen, Workshops und Kongressen im Bereich Nachhaltigkeit ein, was die niedrighschwellige Teilnahme an Nachhaltigkeitsveranstaltungen erleichtert.
- **Öffentliche Präsentation:** Durch die regelmäßige und sichtbare Teilnahme an Nachhaltigkeitsevents sowie die Vorstellung der einzelnen ASten und deren Projekte wird die Arbeit der Hochschulvertretungen zur Förderung der Nachhaltigkeit öffentlich hervorgehoben und trägt zur Etablierung des Netzwerks als Stakeholder bei.

2. Inhaltlicher Austausch zu Nachhaltigkeit

- **Wissensaustausch:** Das Netzwerk bietet eine Plattform für den Austausch über aktuelle Forschung, Entwicklungen in der Hochschulstruktur und bewährte Ansätze zur Förderung der Nachhaltigkeit an Hochschulen.

- **Best Practices:** Die Mitglieder teilen praktische Lösungen und erfolgreiche Maßnahmen, die nachhaltige Entwicklungen an den jeweiligen Hochschulen unterstützen und fördern können.

3. Öffentliche Positionierung und Interessenvertretung

- **Gemeinsame Interessenvertretung:** Das Netzwerk dient als vereinte Stimme, um die gemeinsamen Anliegen der Studierendenvertretungen in Bezug auf Nachhaltigkeit an Hochschulen gegenüber der Landespolitik und weiteren Stakeholdern in Baden-Württemberg zu präsentieren.
- **Erhöhung des politischen Gewichts:** Durch die gebündelte Positionierung als überregionale Interessengruppe erhalten die ASten ein größeres Gewicht und Gehör, um auf Landesebene nachhaltige Veränderungen voranzutreiben und die Interessen der Studierendenvertretungen wirksam zu vertreten.

Schritte zur Umsetzung

1. Kontaktaufnahme und Initialisierung

Der erste Schritt zur Netzwerkbildung ist die Kontaktaufnahme und Vorstellung der Netzwerkidee zwischen den ASten der Universitäten und Hochschulen in Baden-Württemberg, die an einer Förderung der Nachhaltigkeit interessiert sind. Hierzu zählen:

- Erste Gespräche zur Präsentation und Aufnahme mit ASten aller *Universitäten* des Landes Baden-Württemberg.
- Auswahl geeigneter *Hochschulen* im Land, deren Interessen und Schwerpunkte zur Netzwerkstrategie passen könnten.

2. Etablierung des Netzwerks

Nach Zustimmung und Aufnahme geeigneter Hochschulen werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Auswahl und Einrichtung eines barrierefreien Kommunikationsmediums (wie Microsoft Teams oder Discord), um eine regelmäßige und inklusive Kommunikation zu ermöglichen.
- Community-Management zur Koordination und Organisation von Aktivitäten, die die Netzwerkstruktur festigen und den Austausch weiterentwickeln.
 - Das erste Netzwerktreffen soll spätestens im FSS 2025 stattfinden.

Zu klärende Punkte

Es gibt einige zentrale Aspekte, die im weiteren Verlauf des Netzwerkaufbaus diskutiert und festgelegt werden sollen. Dazu gehören:

1. Offizielle Anlaufstellen und Teilnahmemöglichkeiten für weitere Gruppen

Ob und wie zusätzlich der Kommunikation auf AStA Ebene weitere Nachhaltigkeitsgruppen und Initiativen der jeweiligen Hochschulen in die Netzwerkaktivitäten integriert werden, ist noch offen. Dies soll in zukünftigen Treffen gemeinsam diskutiert und entschieden werden.

2. System eines rotierenden Vorsitzes

Das Konzept eines rotierenden Vorsitzes, bei dem jede Hochschule abwechselnd für ein Semester den Vorsitz übernimmt und das Treffen organisiert, ist angedacht, aber noch nicht endgültig festgelegt. Auch die Frage der Reisekostenübernahme für die Teilnehmer*innen bleibt noch zu klären.

3. Eingrenzung auf Baden-Württemberg

Der regionale Fokus des Netzwerks auf Universitäten und Hochschulen in Baden-Württemberg wird vorgeschlagen, könnte jedoch bei Bedarf erweitert werden. Es wird angestrebt, dies in einem der nächsten Treffen abschließend zu besprechen.

4. Entwicklung einer gemeinsamen Strategie

Das Ziel einer einheitlichen Strategie für die Förderung von Nachhaltigkeit an den Hochschulen ist ein offener Punkt, der noch konkreter definiert und in enger Zusammenarbeit entwickelt werden soll. Die Strategiefindung wird voraussichtlich Teil der ersten Netzwerktreffen sein.

5. Rolle des Netzwerks als Kontrollgruppe

Die Möglichkeit, das Netzwerk langfristig als übergeordnete Kontrollgruppe für die nachhaltige Entwicklung an den Hochschulen zu etablieren, ist in Erwägung gezogen, jedoch noch im Diskussionsstadium. Die Form und Funktion einer solchen Rolle müssen gemeinsam entwickelt und durch die Zustimmung aller Mitglieder getragen werden.

Schlussbestimmungen und Kommunikation

Diese Absichtserklärung wird mit der Unterzeichnung durch die Studierendenvertretungen der Universität Mannheim und der Universität Heidelberg offiziell und öffentlichkeitswirksam bekräftigt. Der Start dieser Kooperation wird durch eine gemeinsame Veröffentlichung auf den sozialen Kanälen der beteiligten ASten bekannt gemacht.

[Unterschriften und Siegel].

[Ort und Datum der Unterzeichnung]

[Unterschriften und Siegel].

[Ort und Datum der Unterzeichnung]

Anhang zu Antrag 9.19. Positionierung: Aufhebung des Beschlusses „Positionierung des StuRa zur Zivilklausel“ vom 03.07.2018



Positionierung des StuRa zur Zivilklausel

Am 3. Juli 2018 hat der StuRa der Universität Heidelberg folgende
Positionierung zur Zivilklausel gefasst:

Studierendenrat

der Universität Heidelberg

Tel.: +49(0)6221/54 2456

Fax.: +49(0)6221/54 2457

E-Mail:

sitzungsleitung@stura.uni-
heidelberg.de

Beschlussdatum: 03.07.2018

Der StuRa spricht sich dafür aus, dass sich die Universität in ihrem Handeln friedlichen Zielen verpflichtet und ihre gesellschaftliche Verantwortung für eine Welt ohne Krieg wahrnimmt. Daher fordert der Studierendenrat die Universität Heidelberg dazu auf, jegliche Forschung und Zusammenarbeit, die mit diesem Ziel unvereinbar sind, auszuschließen. Dazu gehören:

1. Forschung an Rüstungsgütern,
2. Zusammenarbeit mit Unternehmen, die schwerpunktmäßig an Rüstungsproduktion- und Handel beteiligt sind^{1*},
3. Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Verteidigung und vergleichbaren ausländischen Behörden,
4. Zusammenarbeit mit sonstigen Verbänden, Vereinen oder Gruppierungen, die mit in 2. oder 3. genannten Akteuren vergleichbar sind.

Unter Zusammenarbeit sind Forschungsaufträge von besagten Akteuren, Stiftungsprofessuren, Ausrichtung und Sponsoring von Veranstaltung, Werbung für derartige Unternehmen, Hörsaalbenennungen und andere Kooperationen mit vergleichbaren Unvereinbarkeiten bezüglich der zivilen Zielsetzung zu verstehen. Student*innen, die Mitglieder der Bundeswehr sind, sind explizit nicht mit diesem Antrag davon ausgeschlossen, sich an den Kursen und Alltag der Universität zu beteiligen. Sie sind explizit nicht Gegenstand der Positionierung dieses Antrags.

¹ Hiermit sind vor allem Rüstungskonzerne gemeint mit denen eine Kooperation auszuschließen ist, die entweder aufgrund ihres hohen Produktionsvolumens an Rüstungsgütern oder dem Anteil der Rüstungssparte des Konzerns von mind. 50% mit dieser Positionierung unvereinbar sind. Dazu zählen z.B. Airbus Group (Airbus Defence & Space), Rheinmetall, Diehl Defence, Krauss-Maffei Wegmann, Heckler & Koch, ThyssenKrupp und Tognum. Mischkonzerne, die nicht diesen beiden Kriterien entsprechen, aber dennoch an Rüstungsproduktion und -forschung beteiligt sind, müssen im Falle einer möglichen Kooperation mit der Uni Heidelberg von der später genannten Ethikkommission im Hinblick auf die Forschungs- und Kooperationsinhalte auf die Grundsätze und Bedingungen dieser Positionierung geprüft und bei Widerspruch mit diesen abgelehnt werden. Besteht Zweifel an der Zuordnung eines Konzerns als Rüstungs- oder Mischkonzern, so wird die Frage an die Ethikkommission weitergeleitet und von dieser untersucht und eine Zuordnung von ihr getroffen.

Seite 1 von 2

Universität Heidelberg
Studierendenrat
Albert-Ueberle-Straße 3-5
69120 Heidelberg
www.stura.uni-heidelberg.de

Bei der Forschung an gelisteten Dual Use* Gütern und nicht gelisteten Dual Use Gütern, die ebenfalls Ausfuhrbeschränkungen unterliegen und anderen Betrachtungsgegenständen, bei der es Bedenken gibt, ob diese mit einer friedlichen Zielsetzung kollidieren, entscheidet eine öffentlich tagende universitätsweite (Ethik-)Kommission über die Bewilligung des Forschungs- oder Kooperationsvorhabens. Alle Statusgruppen (Doktorand*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, technische/administrative Mitarbeiter*innen, Hochschullehrer*innen und Student*innen) sind paritätisch in dieser Kommission vertreten. Die Mitglieder der Kommissionen werden unter allen Beteiligten der jeweiligen Statusgruppe in freien, gleichen, geheimen, allgemeinen und unmittelbaren Wahlen gewählt. Eine Abwahl in Form einer Urabwahl muss jederzeit möglich sein. Die Größe des Gremiums ist so zu wählen, dass die Arbeitsfähigkeit gewahrt bleibt. Ein unter Beteiligung aller Statusgruppen gebildeter Vorsitz leitet die Tagungen der Kommission.

Bei der Entscheidung über die Bewilligung eines strittigen Forschungsvorhabens haben die Mitglieder der Kommission die Verpflichtung, die Auswirkungen des Forschungs- oder Kooperationsvorhabens auf die friedliche Zielsetzung der Universität zu untersuchen. Eine negative Auswirkung darauf ist hinreichendes und notwendiges Kriterium, dem Vorhaben nicht zuzustimmen. Das ist der Fall wenn:

- Der Auftraggeber zu den in (2), (3), (4) genannten gehört oder (1) als Ziel verfolgt.
- Die eigentliche Ziel des Forschungsvorhabens militärischer Natur ist

Zur Entscheidungsfindung muss die Kommission Sachverständige aller fünf Statusgruppen aus den betreffenden Fakultäten und gegebenenfalls auch von außerhalb der Universität heranziehen.

Eine nach den oben erwähnten gewählte Vorbereitungskommission arbeitet eine Satzung für die Grundlage der Arbeit der Kommission aus.

Anhang zu Antrag 10.3. Satzungsänderung: Geschäftsordnung des Studierendenrats

Liebes Präsidium,

Liebe StuRa-Mitglieder,

ich wende mich mit dieser Nachricht an euch, um konstruktive Kritik am StuRa zu äußern und euch im besten Fall zum Nachdenken anzuregen. Dies passiert anonym, um eine Stigmatisierung meiner Person zu verhindern. Im Allgemeinen habe ich zwei große Anliegen/Kritikpunkte: der Alkoholkonsum während der Sitzung und die fehlende Sensibilität der StuRa-Mitglieder.

Fangen wir mit ersterem an: Ich glaube, es ist kein Geheimnis, wenn ich nun behaupte, dass Alkohol ein gesellschaftlich akzeptiertes Rauschmittel ist, welches unterschwellig gekauft und konsumiert werden kann. Die Wirkung von Alkohol ist benebelnd und kann – bei starkem Konsum – temporär zu einer Persönlichkeitsänderung führen. Zudem können Menschen, insbesondere bei regelmäßigem und extremem Konsum, in eine Abhängigkeit geraten. Davon sind auch Studierende betroffen, da insbesondere unter jungen Menschen der Konsum von Alkohol als ‚cool‘ empfunden wird und in irgendeiner Art und Weise gemeinschaftsstiftend ist. Viele berichten, dass der Alkoholkonsum fest zu bestimmten Situationen (wie Partys) gehört.

Dennoch gibt es auch Menschen, die keinen Alkohol konsumieren und/oder schlechte Erfahrungen entweder mit dem Konsum von Alkohol und/oder mit einer unter Alkohol stehenden Person gemacht haben. Diese Erlebnisse sind für Außenstehende nicht ersichtlich. Dennoch kann der Konsum von Alkohol Menschen unwohl fühlen lassen, im schlimmsten Fall triggern. Deswegen bin ich der Meinung, dass wir auf jeden Fall davon ausgehen sollten, dass mindestens eine Person in der Gruppe ein Problem mit dem Konsum hat; da das Nicht-Alkohol-Trinken oft zum Ausschluss aus Gruppen führt und somit nicht von allen betroffenen Personen geäußert wird, äußere ich mich nun anonym zu Wort. Ich möchte hiermit sensibilisieren und an alle appellieren, die Notwendigkeit ihres Alkoholkonsums während einer StuRa-Sitzung zu überdenken.

Viele Menschen sind minder freiwillig hier und machen das aus einem Pflichtbewusstsein für ihre Liste bzw. Fachschaft. Das trifft auch auf mich zu. Ebenso trifft auf mich zu, dass ich sehr schlechte Erfahrungen mit Alkohol/mit unter Alkohol stehenden Personen gemacht habe. Dadurch vermeide ich Konversationen mit StuRa-Mitgliedern, die Alkohol konsumiert haben und fühle mich zunehmend unwohl innerhalb der StuRa-Sitzungen. Dazu kommt, dass wir uns nicht alle persönlich gut genug kennen, um die Wirkung von Alkohol auf den Menschen einschätzen zu können.

Der StuRa ist ein wichtiges hochschulpolitisches Gremium, welches ernst genommen werden sollte. Meiner Meinung nach wird er das aber unter anderem deswegen nicht. Zudem kommt, dass unter Alkohol stehende Personen nicht mehr zurechnungsfähig sind und meiner Ansicht nach keine hochschulpolitischen Entscheidungen treffen sollten. Dennoch kann der Konsum nicht verboten werden und es steht jedem Individuum selbst zu, zu entscheiden, Alkohol (nicht) zu konsumieren.

Ebenso steht jeder Person selbst zu, den Inhalt ihrer Wortbeiträge zu entscheiden. Dennoch sollte es der Status Quo sein, dass weder ausgrenzende noch beleidigende Begriffe und Phrasen geäußert werden. Meiner Erfahrung nach ist es nicht unüblich, dass gehäuft Zwischenrufe wie „Faschist!“ oder „Kommunist!“ fallen. Sowohl faschistische als auch kommunistische Regime sind menschenverachtend und ich möchte keinem StuRa-Mitglied unterstellen, dieses Gedankengut zu teilen. Ich frage mich, ob diese Äußerungen ernst gemeint sind, ob die jeweiligen Personen wirklich davon ausgehen, dass die bezeichnenden Personen den jeweiligen Ideologien folgen. Dazu kommen zahlreiche Fragen bzw. Wortbeiträge, die offensichtlich als Witz gemeint sind. Ob eine Rede auf Latein, die Frage nach Positionierung zu hegelschen Werken oder die Vorstellung anarchische Umstände zu etablieren, der Kreativität ist keine Grenze gesetzt. Dennoch wird sich in jeder Sitzung darüber beschwert, dass wir als StuRa nicht einmal im Ansatz mit der TO durchkommen und versuchen dann eher, sinnstiftende und ernsthafte Diskussionen durch GO-Anträge zu beenden.

Ich hoffe, dass meine Position klar wurde. Ich möchte an euch appellieren, sensibler mit euren Mitmenschen und Mit-StuRa-Mitgliedern umzugehen und euch einmal an die Nase zu fassen und euren Wortbeitrag auf Notwendigkeit zu reflektieren.

Danke.

Anhang zu Antrag 12.2. Sonstiger Antrag: Verfahrensantrag für die Anträge im Senat

HANDREICHUNG

zur Verschwiegenheitspflicht ehrenamtlicher Gremienmitglieder

Zusammenfassung

Mitwirkende in der Selbstverwaltung der Universität, also auch Gremienmitglieder, z.B. in Senat, Fakultätsrat oder Fachrat, unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht. Dies bedeutet, sie sind verpflichtet, ihnen anvertraute, geheim zu haltende Informationen nicht an Dritte weiterzugeben. Die Verschwiegenheitspflicht dient einerseits dem Schutz sensibler Informationen und soll andererseits das Vertrauen von Gremienmitgliedern untereinander oder allgemein der in der Selbstverwaltung Tätigen wahren.

Oft steht diese Verschwiegenheitspflicht aber den berechtigten Interessen der Gremienmitglieder und ihrer Statusgruppen entgegen. Zur Auflösung dieses Konflikts gibt die Universität Heidelberg ihren Gremienmitgliedern zur Klarstellung diese Handreichung. Es folgt eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Punkte. Danach findet sich eine gründliche juristische Argumentation, die die einzelnen Fälle detaillierter beschreibt und auch die Gründe der Einschätzung darlegt. Im Zweifel hilft diese Argumentation im Einzelfall zu entscheiden, ob Verschwiegenheit zu üben ist.

1. Zwischen den Mitgliedern eines Gremiums und seinen beratenden Ausschüssen besteht keine Verschwiegenheitspflicht (Beispiel: Senatsausschuss für Lehre und Senat).
2. Die Verschwiegenheitspflicht **allein** aufgrund der Tatsache, dass eine Sitzung nicht öffentlich ist, soll einer angemessenen Berichterstattung der Mitglieder gegenüber der Gruppe oder Institution, die sie vertreten, nicht im Wege stehen. Dies gilt aber nur, insoweit Geheimhaltung nicht durch Beschluss oder weitere gesetzliche Einschränkungen angeordnet ist. Auch ist die Nennung der Personen, die Argumente vorgebracht haben, zu vermeiden.
3. Personal-, Berufungs- und persönliche Prüfungsangelegenheiten unterliegen **grundsätzlich generell** der Verschwiegenheit.

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

I. Rechtsgrundlagen

Nach § 9 Abs. 5 Sätze 2 bis 6 Landeshochschulgesetz (LHG) sind zur Verschwiegenheit verpflichtet:

- Gremienmitglieder bezüglich aller Personal- und Prüfungsangelegenheiten aus nicht öffentlicher Sitzung (Satz 2),
- alle in der Selbstverwaltung Tätigen (Satz 3) bezüglich aller Angelegenheiten
 - deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist (1. Alt.);
 - deren Geheimhaltung besonders angeordnet oder beschlossen ist (2. Alt.) (nur zum öffentlichen Wohl oder Schutz berechtigter Interessen Einzelner möglich (Satz 6));
 - die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden (3. Alt.);
 - deren Geheimhaltung der Natur der Sache nach erforderlich ist (4. Alt.).

Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen Beratungsunterlagen ein (Satz 5).

Für die Vertreterinnen und Vertreter der Verfassten Studierendenschaft, die in den Senat oder die Fakultätsräte entsandt sind, gelten diese Verschwiegenheitsregelungen ebenfalls, da sie jeweils beratende Mitglieder in diesen Gremien sind bzw. sie damit jedenfalls in der universitären Selbstverwaltung tätig sind.

Gremien tagen gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 LHG an Hochschulen in der Regel nicht öffentlich, mit einigen wenigen gesetzlichen Ausnahmen für Senat und Fakultätsrat. Entsprechendes gilt für den Hochschulrat (§ 20 Abs. 6 Sätze 2 und 3 LHG).

§ 4 Abs. 1 Verfahrensordnung der Universität (VerfO) greift in Satz 1 zur Nichtöffentlichkeit von Sitzungen die Regelung aus dem LHG auf und geht hinsichtlich der Ausnahmen nicht über den Gesetzestext hinaus. Zur Verschwiegenheitspflicht der Gremienmitglieder verweist § 4 Abs. 1 Satz 3 VerfO auf § 9 Abs. 5 LHG.

Nach § 4 Abs. 2 VerfO dürfen Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse den übrigen universitären Gremien und Einrichtungen bekanntgegeben werden, soweit nicht das Gremium Gegenteiliges beschließt oder der oder die Vorsitzende Geheimhaltung anordnet. Davon umfasst sind lediglich die Beschlusstexte und Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse, also nicht etwa Beratungsunterlagen oder auch Diskussionsverläufe.

„Einrichtungen“ in diesem Sinne sind Stellen (ohne Gremien – diese werden in der Regelung extra genannt) der Universität zu verstehen, also z.B. Institute, Zentren oder Funktionseinheiten innerhalb der Universität.

II. Auswirkungen

Da die Gremien an den Hochschulen in der Regel nicht öffentlich tagen, würden die dort behandelten Angelegenheiten schon aus diesem Grund generell der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 5 Satz 3 3. Alt. LHG unterliegen. Lediglich Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse dürften nach § 4 Abs. 2 VerfO an andere universitäre Gremien und Einrichtungen weitergegeben werden, sofern keine Geheimhaltung besonders beschlossen oder angeordnet ist.

Im Ergebnis wird durch eine so weit gefasste Verschwiegenheitspflicht das Vertretungsprinzip der Gruppenhochschule und eine körperschaftliche Mitwirkung der Mitglieder (nach § 9 Abs. 2 Satz 2 LHG eine Pflicht) über die verschiedenen Organisationsebenen der Hochschule hinweg ausgehebelt (in diesem Sinne auch Beck Online-Kommentar Hochschulrecht BW/Schwerdtfeger, 34. Ed. 1.3.2025, LHG § 9 RN 63).

III. Lösungswege

1. Keine Verschwiegenheitspflicht zwischen Mitgliedern eines Gremiums und dessen beratendem Ausschuss

Sinn der Bildung eines beratenden Ausschusses ist es, eine Angelegenheit zur Entscheidung des Gremiums vorzubereiten und –bereiten, um das Hauptgremium zu entlasten. Dabei würde eine Verschwiegenheitsverpflichtung der Ausschuss- und Gremienmitglieder untereinander dem Sinn und Zweck einer Ausschussbildung genau entgegenstehen. Zudem hat jedes Mitglied des Gremiums das Recht, die Ausschussunterlagen einzusehen, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen (§ 13 Abs. 5 VerfO) sowie das Gremium insgesamt, den Ausschuss jederzeit wieder aufzulösen (§ 13 Abs. 6 VerfO), um so die komplette Angelegenheit wieder an sich zu ziehen.

Deshalb besteht keine Verschwiegenheitsverpflichtung z.B. zwischen den Mitgliedern des Senatsausschusses Lehre und den Senatsmitgliedern.

2. Enge Auslegung der Verschwiegenheitspflicht aufgrund nichtöffentlicher Sitzung

Um eine sinnvolle körperschaftliche Mitwirkung in den Gremien der Universität zu gewährleisten, wird man die Verschwiegenheitspflicht, die allein mit der Behandlung einer Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung (§ 9 Abs. 5 Satz 3 3. Alt. LHG) begründet ist, eng auslegen und ein Recht zur angemessenen Berichterstattung der Gremienmitglieder in ihren Einrichtungen, Fakultäten oder gegenüber der Gruppe, die sie vertreten, annehmen müssen. Begrenzt wird dieses Recht zu angemessener Berichterstattung durch die sonstigen, in § 9 Abs. 5 Sätze 2 bis 6 LHG genannten Geheimhaltungstatbestände (so BeckOK HochschulR BW/Schwerdtfeger, 34. Ed. 1.3.2025, LHG § 9 RN 63).

Auf diese Weise wird ermöglicht, dass Angelegenheiten, die unter keinem der sonst unter § 9 Abs. 5 Sätze 2 bis 6 LHG genannten Geheimhaltungstatbestände schutzwürdig sind, auch außerhalb des jeweiligen Gremiums, z.B. innerhalb einer Statusgruppe, inhaltlich diskutiert werden können. So dürfen z.B. bei der Erarbeitung von Prüfungs- oder Zulassungsordnungen Fachräte oder Studienkommissionsmitglieder an die Fakultätsräte oder Senatsmitglieder etwa Satzungsentwürfe, Informationen zu Meinungsständen oder auch kritischen Punkten weitergeben, damit am Ende die Senatsmitglieder, die gemäß §§ 32 Abs. 3 i.V.m. 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG Prüfungsordnungen beschließen, bei ihrer Willensbildung das Meinungsbild auf Fach- oder Fakultätsebene bestmöglich berücksichtigen können. Auch die Studienfachschaften der Verfassten Studierendenschaft dürfen so in die Entstehung einer Prüfungs- oder Zulassungsordnung eingebunden werden. Letztlich dient dieser mögliche Austausch der Beteiligten auf den verschiedenen Verfahrensstufen der Qualität der zu beschließenden Prüfungsordnung, die in einem letzten Verfahrensschritt sowieso im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden muss, um wirksam zu werden.

Ausnahme:

Nicht unter eine „angemessene Berichterstattung“ fällt allerdings die Weitergabe von personenbezogenen Beiträgen, die innerhalb einer nichtöffentlichen Gremiensitzung getätigt wurden, also einzelner Redebeiträge von Mitgliedern. Hier gilt die Verschwiegenheitspflicht. In der Regel dürfte es für eine effektive Mitarbeit in der universitären Selbstverwaltung vielleicht wichtig sein, welche Argumente vorgebracht wurden, es dürfte aber nicht von Belang sein, wer konkret, was gesagt hat. Insoweit greift daher der Gedanke des Schutzes der Gremienmitglieder und des Bewahrens von Vertrauen innerhalb eines Gremiums durch.

3. Strenge Verschwiegenheitspflicht in Berufungs- /Personal-/ Prüfungsangelegenheiten

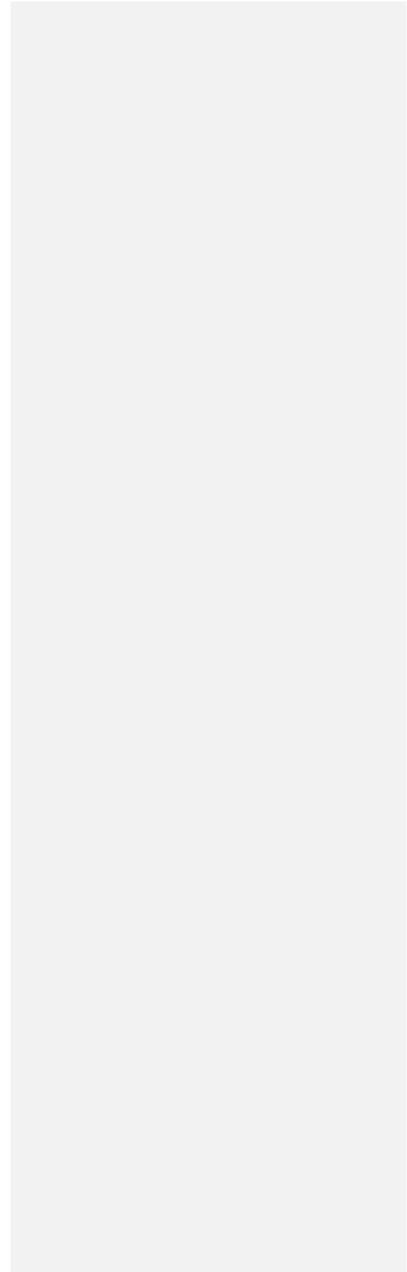
Die sensiblen personenbezogenen Daten, die in Berufungsverfahren oder generell in Personalangelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung thematisiert werden, genießen höchsten Schutz, den § 9 Abs. 5 Satz 2 LHG auch gewährt. Einbezogen sind hier auch Prüfungsangelegenheiten, z.B. aus Prüfungsgesprächen oder Prüfungsverfahren. Hier gilt eine strenge Verschwiegenheitspflicht der jeweiligen Gremienmitglieder.

Deshalb dürfen Mitglieder, z.B. einer Berufungskommission – mit Ausnahme des Beschlusses (§ 4 Abs. 2 VerFO) – grundsätzlich keine Informationen aus ihren Sitzungen an Fakultätsrats- oder Senatsmitglieder weitergeben, auch wenn der Berufungsvorschlag der Kommission nachfolgend durch Fakultätsrat und Senat noch bestätigt werden muss (§ 48 Abs. 3 LHG i.V.m. § 24 GrundO). Eine Möglichkeit zur Weitergabe von Informationen von Kommissionsmitgliedern zu Fakultätsrat und Senat kann hier allenfalls über ein Sondervotum eines Kommissionsmitglieds (§ 48 Abs. 3 Satz 8 LHG) erfolgen. Dieses wird dem Berufungsvorschlag (§ 48 Abs. 3 Satz 8 LHG, § 24 Abs. 4 GrundO) angefügt und so den weiteren, am Verfahren Beteiligten zur Kenntnis gegeben.

Darüber hinaus sieht § 10 VerFO vor, dass Gremienmitglieder zu einzelnen Tagesordnungspunkten persönliche Erklärungen abgeben können, die in der jeweiligen Sitzung

der Protokollführung auch schriftlich zu übergeben sind. Diese werden dem Protokoll der Gremiensitzung beigefügt und werden so den Mitgliedern der Gremien der nächsten Stufen zur Kenntnis gegeben.

Für weitere Informationen oder bei spezifischen Fragen zur Verschwiegenheitspflicht wenden Sie sich bitte an das Dezernat Recht und Gremien in der Universitätsverwaltung.





STURA
HEIDELBERG

Universität Heidelberg - Studierendenrat
Albert-Ueberle-Straße 3-5 69120 Heidelberg

Senat der Universität Heidelberg
z.H. Frau Sandra Ott
Seminarstr. 2
69117 Heidelberg

**Verfasste
Studierendenschaft
der Universität Heidelberg**

Tel.: +49(0)6221/54 2456

Fax.: +49(0)6221/54 2457

Vorsitzende:
Fritz Beck
Carolin Roder

Email:
stura@stura.uni-heidelberg.de

Web:
<https://stura.uni-heidelberg.de>

Sehr geehrte Frau Rektorin Melchior, sehr geehrte Frau Ott,

sehr gerne übermitteln wir Ihnen hiermit die folgenden Anträge, die der Studierendenrat gem. § 65a Abs. 6 Satz 1 LHG beschlossen hat, an den Senat zu stellen.

Wir bitten freundlich um die Beachtung der Anträge für die nächste Sitzung des Senats am 16.07.2024.

Mit freundlichen Grüßen
das Präsidium des Studierendenrates



Erster Antrag

Dritte Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg

Artikel 1

In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die folgenden Worte gestrichen: “Nr. 1 und 2, 12 bis 14”.

Artikel 2

Diese Änderung der Verfahrensordnung tritt mit Wirkung am 01. Oktober 2024 in Kraft.

Begründung

Die Mitglieder und Angehörigen der Universität Heidelberg forschen, lehren, lernen und arbeiten unter dem hehren Motto semper ampertus – stets offen. Diesem Anspruch sollte die Universität in ihrem zentralen Gremium auch gerecht werden. Aktuell finden nur diejenigen Tagesordnungspunkte hochschulöffentlich statt, für die das Landeshochschulgesetz dies verpflichtend vorsieht. Die Möglichkeiten des LHG, den Mitgliedern und Angehörigen Einblick in die Arbeit der Selbstverwaltung zu geben, werden bedauerlicherweise nicht ausgeschöpft. Eine weitere Öffnung sollte als Chance begriffen werden, die Prinzipien der selbstverwalteten wissenschaftlichen und kulturellen Arbeit einer Universität allen zu vermitteln. Insbesondere die Studierenden, die als größte Mitgliedergruppe anteilmäßig am geringsten im Senat vertreten sind und für die der Zugang zu einem tatsächlichen Verständnis seiner Funktion, Bedeutung, Tätigkeit und Arbeit somit häufig am schwierigsten ist, könnten hierdurch besonders gewinnen und wiederum als aktivere und engagiertere Mitglieder der Universität gewonnen werden. Weiter ist es aber selbstverständlich für alle Mitglieder und Angehörigen von Vorteil, wenn sie ihren Vertreter*innen häufiger bei der Erfüllung auch ihrer „alltäglicheren“ Zuständigkeiten beiwohnen könnten und so der Senat besser als Kernorgan der demokratischen Selbstverwaltung der Universitätsgemeinschaft verstanden wird.



Zweiter Antrag

Vierte Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg

Artikel 1

In § 4 Abs. 3 S. 1 wird hinter das Wort “geeigneter” das Wort “, rechtzeitiger” eingefügt.

Artikel 2

In § 4 Abs. 3 S. 1 wird hinter das Wort “Sitzungstermine” das Wort “Tagesordnungen,” eingefügt

Artikel 3

§ 4 Abs. 3 S. 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt: “Weiter sind den Mitgliedern und Angehörigen der Universität im Vorhinein die Beschluss-, Berichts- und Informationsvorlagen und vorliegende Anträge in Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 S. 2 LHG und § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 LHG sowie im Nachhinein die entsprechenden Beschlüsse zeitnah in geeigneter Weise zugänglich zu machen, soweit dies mit dem Schutz personenbezogener Daten und dem Beratungsgeheimnis vereinbar ist; in begründeten Fällen können Senat und Fakultätsräte entsprechende Vorlagen, Anträge und Beschlüsse nicht zugänglich machen, in keinem Fall jedoch bei Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2, 12-14 LHG und § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LHG.”

Artikel 4

Dem § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 3 hinzugefügt: “Die Bekanntgabe erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren.”

Artikel 5

Diese Änderung der Verfahrensordnung tritt mit Wirkung am 01. Oktober 2024 in Kraft.

Begründung

Die Universität soll Ort der freien Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste sein, von allen ihren Mitgliedern und Angehörigen in gemeinsamer Arbeit selbstverwaltet und frei. Alle Mitglieder und Angehörigen wirken hieran in verschiedenen Ämtern, Organen und Gremien und in freien, gleichen und geheimen Wahlen mit.

Um diese demokratischen Strukturen auch mit Leben zu füllen, ist ein Austausch zwischen den Amtsträger*innen und Gremienmitgliedern mit den weiteren Mitgliedern und Angehörigen notwendig und eine Kenntnis der Mitglieder und Angehörigen über die Organe und Gremien sowie ihre Tätigkeit. Um das Beratungsgeheimnis und personenbezogenen Daten zu schützen, tagen viele



Gremien trotz des demokratischen Anspruchs grundsätzlich geheim, lediglich dem Senat sind hiervon weitergehende Ausnahmen möglich. Um dennoch ein Mindestmaß an Teilhabe und Teilnahme durch die Mitglieder und Angehörigen der Universität zu ermöglichen, regelt § 10 Abs. 4 S. 5 des Landeshochschulgesetzes, dass diese über die Tätigkeit von Senat und Fakultätsräten zu unterrichten sind.

Dies geschieht unserer Auffassung nach an der Universität Heidelberg im zu geringen Umfang, sodass insbesondere bei den Studierenden ein informierter Willensbildungsprozess erschwert wird. Auch die studentischen Gremienmitglieder sind in ihrer Möglichkeit, sich im Austausch mit anderen Studierenden vollumfänglich über Sitzungsgegenstände und ihre möglichen Auswirkungen (bspw. Prüfungsordnungen) zu informieren oder die gewünschte Rücksprache mit den Gremien der studentischen Selbstverwaltung zu halten, durch die Unklarheit und Sorgen um die Bedeutung und Natur der Nichtöffentlichkeit behindert. Dem würde durch einen offeneren Umgang und einer besseren hochschulöffentlichen Unterrichtung über Gremientätigkeit im großen Maße abgeholfen werden, was auch Qualität und Effizienz der Gremienarbeit zum Wohle aller steigern würde.

Zu Artikel 1: Neben der geeigneten Form ist auch die Rechtzeitigkeit von Bekanntgaben von extremer Bedeutung, um die Zielgruppe tatsächlich zu erreichen.

Zu Artikel 2: Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sollten neben der Tatsache, dass ein Gremium tagt, auch über den Inhalt der Sitzung informiert sein. Die Information, dass ein Gremium tagt, ist ohne nähere Aussagen zu den Gegenständen der Sitzung kaum aussagekräftig und vermag nicht, den Universitätsangehörigen und -mitgliedern einen Überblick über die Tätigkeit zu verschaffen. Dies erschwert es auch, neue interessierte und engagierte Mitglieder für die Gremien zu gewinnen, da die tatsächliche Tätigkeit mit dem Mangel an Informationen schwer zu vermitteln ist.

Zu Artikel 3: Es muss den Mitgliedern und Angehörigen der Universität möglich sein, mit ihren Vertreter*innen über vorliegende Beratungsgegenstände zu sprechen und diesen Vertreter*innen muss es möglich sein, Expertise, Erfahrungen und Meinungen der durch sie vertretenen Menschen abzufragen, um diese auch tatsächlich vertreten zu können. Dies ist insbesondere in Fakultätsräten wichtig, in denen es numerisch unmöglich ist, dass die studentischen Vertreter*innen alle betroffenen Studiengänge vertreten, sodass sie häufig über Angelegenheiten „fremder“ Fächer entscheiden müssen, ohne dass die (rechtssichere) Möglichkeit besteht, mit den Betroffenen in einen Austausch zu treten. Um dem entgegenzuwirken, sollte Transparenz über die Beratungsgegenstände von allgemeiner Bedeutung und ihren Inhalt geschaffen werden (insbesondere die Angelegenheiten des Senats und dem Fakultätsrat vorliegenden Anträge zu Prüfungsordnungen). Darüber hinaus ist auch für Vertreter*innen der Promovierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie die Mitarbeitenden in Administration und Technik von Vorteil, wenn sie sich besser und bedenkenloser mit den Mitgliedern ihrer diversen und nicht vollständig in den Gremien abgebildeten Mitgliedergruppen austauschen können, um eine bessere Interessensvertretung sicherzustellen. Diese Informationen sind Grundlage für tatsächlich gelebte demokratische Teilhabe. Den Ansprüchen an den Datenschutz soll weiterhin uneingeschränkt Rechnung getragen werden, das Beratungsgeheimnis wird weiterhin gem. § 10 Abs. 4 S. 5 beachtet.



STURA
HEIDELBERG

Zu Artikel 4: Die Bekanntgabedauer aus der aktuellen Fassung der Verfahrensordnung wird beibehalten.

- (2) Bei der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung prüft die vorsitzende Person, zu welchen Tagesordnungspunkten Sachverständige und/oder Auskunftspersonen beratend hinzugezogen und geladen werden sollen.
- (3) Die vorsitzende Person kann Bedienstete ihres Verwaltungsbereichs zur Unterstützung hinzuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.
- (4) Fragen an die vorsitzende Person können entweder vor der Sitzung schriftlich eingereicht oder in der Sitzung gestellt werden. Sie werden von der vorsitzenden Person in der Sitzung schriftlich oder mündlich beantwortet. Das Gremium kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, die Frage als letzten Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 4 Nichtöffentlichkeit der Sitzung, Information der Universitätsmitglieder und -angehörigen

- (1) Gremien tagen nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten des Senats nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 12 bis 14 LHG. Der Senat kann den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Störungen beschließen. (§ 10 Abs. 4 LHG) Die Mitglieder der Gremien sind gemäß § 9 Abs. 5 LHG zur Verschwiegenheit verpflichtet; dies gilt auch über die Beendigung ihrer Gremienmitgliedschaft hinaus und umfasst auch die Beratungsunterlagen.
- (2) Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse dürfen den übrigen universitären Gremien und Einrichtungen bekannt gegeben werden, soweit nicht das Gremium Gegenteiliges beschließt oder der Vorsitzende Geheimhaltung anordnet; die Mitglieder des Gremiums können diese Entscheidung des Vorsitzenden nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen überprüfen lassen.

- (3) Senat und Fakultätsräte informieren die Mitglieder und Angehörigen der Universität in geeigneter Weise über ihre Sitzungstermine, wesentlichen Beschlüsse sowie ihre Zusammensetzung, soweit dies mit dem Schutz personenbezogener Daten und dem Beratungsgeheimnis vereinbar ist; in begründeten Fällen können sie Themen von der Bekanntgabe ausnehmen. Die Bekanntgabe erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

§ 5 Leitung der Sitzung

Die vorsitzende Person eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Bis zur Wahl einer vorsitzenden Person – sofern der Vorsitz nicht bereits kraft Amtes oder Bestellung feststeht – sowie bei Verhinderung der vorsitzenden Person und auch der Stellvertretung leitet das jeweils an Lebensjahren älteste Gremienmitglied die Sitzung. Die vorsitzende Person trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf. Sie stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie ggf. jederzeit die Beschlussfähigkeit fest. Sie legt im Zweifelsfall die Verfahrensordnung aus.

§ 6 Feststellung der Tagesordnung

- (1) Erster Punkt der Tagesordnung ist deren Feststellung. Mit der Feststellung der Tagesordnung ist über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen Beschluss zu fassen.
- (2) In besonderen Fällen können Anträge auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte noch bei Beginn der Sitzung gestellt werden. Über diese Anträge ist gesondert zu beschließen; sie bedürfen jeweils der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Nach Feststellung der Tagesordnung ist die Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes ausgeschlossen.